Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 1-10

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei

den Entwurf einer Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg

A. zugehen.

Zunächst wird dazu bemerkt, daß in dem Entwurfe folgende Berichtigungen vorzunehmen sind: im § 50 ist hinter den Worten „gewährt werden" statt des Kommas ein Punkt zu setzen und im § 69 Absatz 3 ist in der fünften Zeile hinter der Ziffer § 5 ein Absatz zu machen.

Der Entwurf ist den Provinzialräthen der Fürstenthümer vorgelegt worden, da eine gutachtliche Aeußerung der Provinzialräthe, wenn auch in diesem Falle nicht gesetzlich nothwendig, doch bei der Tragweite und dem besonderen Gegenstande der Vorlage für wünschenswerth erachtet ist. Die Provinzialräthe haben in einigen Punkten Abänderungsanträge beschlossen, wie aus den anliegenden Verhandlungen sich ergiebt.

B. C. Zu diesen Verhandlungen wird folgendes bemerkt:

I. Zu den Anträgen des Lübecker Provinzialraths:

1. Von den zu den §§ 20, Abs. 2, 24 und 41 beantragten redaktionellen Aenderungen erscheint nur die des § 41 als Verbesserung gegenüber der Fassung des Entwurfs. Die zu den §§ 20, Abs. 1 und 67 vorgeschlagenen Fassungsänderungen haben durch die in der Anlage vorgenommene Berichtigung des Drucks ihre Erledigung gefunden.
2. Von den sachlichen Abänderungsanträgen erscheint der Staatsregierung nur der zu § 66 beschlossene Antrag unbedenklich, nach dem als Ziffer 6a folgende Bestimmung eingeschaltet werden soll:

   „wenn er das Nebengesinde zu Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht".

   Indessen wird diese Bestimmung im Anschluß an die Fassung der Ziff. 6 des Entwurfs wie folgt zu lauten haben:

   6a. wenn er das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht.

   Bei der Verkündung des Gesetzes wird diese Bestimmung als Ziff. 7 und die Bestimmungen zu den Ziff. 7 bis 15 als Ziff. 8 bis 16 zu bezeichnen sein.

   Alsdann wird aber auch im § 80 der Bestimmung unter Ziff. 5 folgender Zusatz zu geben sein:

   „oder das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht".
3. Den übrigen Anträgen vermag die Staatsregierung nicht zuzustimmen.
   a. Weshalb der letzte Satz des ersten Absatzes des § 16 im Fürstenthum Lübeck nicht zur Anwendung kommen soll, ist nicht abzusehen. Die Vorschrift entspricht dem allgemeinen Grundsatze des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und würde, selbst wenn sie nicht ausdrücklich im Entwurfe zum Ausdruck gebracht würde, doch gemäß § 2 des Entwurfs und § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Raum kommen. Sie für das Fürstenthum Lübeck ausdrücklich auszuschließen, liegt daher gewiß keine Veranlassung vor.
   b. In den §§ 25 und 61 die Worte: „hat der Dienstbote sich verlobt" zu streichen, erscheint deshalb bedenklich, weil erst die erfolgte Verlobung auf ernste Heirathsabsichten schließen läßt (vergleiche auch die Bremer Gesinde-Ordnung § 77). Auch dem Antrage, vor den Worten „tauglichen Dienstboten" die Worte „nach dem Ermessen der Herrschaft" einzuschalten, kann nicht zugestimmt werden.

   Die Fassung des Entwurfs läßt keinen Zweifel darüber zu, daß die Herrschaft darüber zu entscheiden hat, ob der Ersatz-Dienstbote tauglich ist oder nicht, denn es wäre sinnlos, wollte man diese Entscheidung dem Dienstboten zuweisen. Bei dieser Entscheidung kommt es gemäß der Eigenart des Gesindedienstverhältnisses selbstverständlich nicht nur darauf an, ob der Dienstbote den Arbeiten, die er zu leisten hat, gewachsen ist, sondern nicht minder darauf, ob er den Ansprüchen, die die Herrschaft nach ihren Verhältnissen überall an die Person ihrer Dienstboten zu stellen pflegt, genügt. Aber nach ihrem verständigen gutgläubigen Ermessen muß die Herrschaft diese Entscheidung treffen, nicht nach Willkür. Fügt man nun aber die vom Provinziallandtage beschlossenen Worte ein, so kann es leicht den Anschein gewinnen, als ob die Bestimmung es allein in das willkürliche Belieben der Herrschaft stellen wollte, ob die Herrschaft den Ersatz-Dienstboten als tauglich annehmen will oder

nicht. Und das umsomehr, als weiter hinzugefügt werden soll, daß der Dienstbote auch dann soll aufsagen können, wenn er zwar keinen tauglichen Dienstboten stellt, aber einen vierteljährlichen Lohn zahlt. Darnach könnte die Herrschaft einen Dienstboten, der zu heirathen beabsichtigt, und auch völlig taugliche Ersatzleute stellt, durch willkürliches Zurückweisen derselben geradezu zwingen, sich loszukaufen. Diese Bedenken werden aber noch dadurch erhöht, daß zu § 25 weiter folgender Zusatz beschlossen ist:

„Die Zahlung des vierteljährlichen Lohnes fällt fort, wenn der Dienstbote mindestens 6 Wochen vor dem Dienstantritt aufgesagt hat".

Es erhellt nicht, was diese Vorschrift besagen soll. Soll der Dienstbote sich nicht loszukaufen brauchen, wenn er länger als 6 Wochen vor dem Antrittstage aufsagt, oder soll er es dann nicht können? Und wie steht es dann mit der alternativen Pflicht einen Ersatzmann zu stellen? — Es kann aber überall dieses Freikaufen als eine angemessene Einrichtung nicht angesehen werden, denn sie wird nicht selten zu einer grundlosen Bereicherung der Herrschaft führen. Uebrigens kann man auch nicht wohl von einer Lohnzahlung seitens des Dienstboten sprechen.

c. Hinter § 29 und § 65 eine Vorschrift einzuschalten des Inhalts, daß § 29 bezw. § 61 bei Zwangsversteigerungen entsprechende Anwendung finden sollen, erscheint nicht zweckmäßig. Handelt es sich um ein landwirthschaftliches Grundstück, so bedarf die Herrschaft zur weiteren Bewirthschaftung und Benutzung des Grundstücks, die ihr gemäß § 24 des Zwangsversteigerungsgesetzes verbleibt, des Gesindes. Das Gesinde aber ist wegen seiner Lohnforderungen gesichert durch die Bestimmung im § 10, Ziff. 2 jenes Gesetzes, wonach die laufenden Beträge des Gesindelohns stets aus dem Erlöse zur Befriedigung gelangen. Handelt es sich dagegen um ein städtisches Grundstück, so treffen diese Erwägungen allerdings nicht zu. Für diesen Fall aber eine Sondervorschrift zu geben, empfiehlt sich schon in Hinblick darauf nicht, daß auch das allgemeine bürgerliche Recht der Einleitung der Zwangsversteigerung einen Einfluß auf die Dauer eines Dienstverhältnisses, z. B. an Haushälterinnen, Mamsellen, Verwaltern, Inspektoren, nicht ausdrücklich einräumt. Es kommt vielmehr lediglich die allgemeine Vorschrift des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Raum, wonach jeder Theil das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Und eben dies gilt auch gemäß §§ 21, 23, 66, 69 des vorliegenden Entwurfs für das Gesinderecht. Diese Vorschrift genügt für alle Fälle.

d. Daß die Lohnzahlungen jährlich erfolgen sollen, wie zu § 47 beantragt ist, stimmt allerdings mit dem im Fürstenthum Lübeck geltenden Rechte überein. Diese Regelung dürfte aber der Billigkeit nicht entsprechen, auch nicht, wenn man sie dahin einschränkt, daß der Dienstbote nach halbjähriger Dienstzeit Anspruch auf Auszahlung eines vierteljährigen Lohnes hat.

e. Die Gründe, welche für die Streichung der Worte im § 69, Abs. 2, Ziff. 4 „und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie vom Gemeindevorstand an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist" angeführt sind, können als durchschlagend nicht angesehen werden. Denn wenn diese Worte wegfallen, so würde der Dienstbote wegen nicht gezahlten Lohnes oder wegen nach seiner Meinung ungenügender Kost den Dienst ohne weiteres verlassen können, und es müßte dann auf Verlangen der Herrschaft das Amt bezw. die Regierung gemäß § 76 nachher darüber eine Untersuchung anstellen und entscheiden, ob der Grund, aus dem der Dienstbote den Dienst verlassen hat, ein triftiger war oder nicht. Da erscheint es besser, diese Untersuchung vorher eintreten zu lassen und sie dem Gemeindevorstand zu überweisen.

f. Der Antrag, die Höhe des Kostgeldes für das Fürstenthum Lübeck auf 60 ℳ herabzusetzen, kann um so weniger angemessen erscheinen, als der Provinzialrath für das Fürstenthum Birkenfeld, wo die Lebensverhältnisse jedenfalls billiger sind als im Fürstenthum Lübeck, beantragt hat, das Kostgeld von 60 ℳ, die der Entwurf dort vorsah, auf 75 ℳ zu erhöhen.

g. Der Antrag, hinter den §§ 29 und 61 je eine Vorschrift des Inhalts einzuschalten, daß bei Grundstücksveräußerungen sowohl der Dienstbote wie die Herrschaft zu dem Tage der Uebertragung der Stelle den Vertrag sollen aufsagen können, und daß im Fall der Kündigung seitens der Herrschaft dem Dienstboten nur dann ein Anspruch auf Lohn und Kostgeld für 6 Wochen zustehen soll, sofern der neue Besitzer nicht in den Dienstvertrag eintreten zu wollen erklärt ꝛc., steht mit den Grundsätzen des Gesinderechts in Widerspruch. Die Dienstboten vermiethen sich einer bestimmten Herrschaft und sollen deshalb nicht gezwungen werden können, in den Dienst einer anderen Herrschaft überzugehen. Der Antrag begünstigt in einseitiger Weise die Herrschaft und beschränkt ungebührlich die Freiheit des Gesindes. Auch kann das Bestehen eines allgemeinen Bedürfnisses für eine solche Vorschrift nicht anerkannt werden. Wer seine Landstelle verkauft, kann den Uebergang derselben auf den Käufer auf einen solchen Zeitpunkt festsetzen, daß den Dienstboten unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden kann, oder er mag sich mit den Dienstboten nach freiem Uebereinkommen abfinden.

II. Zu den Anträgen des Birkenfelder Provinzialraths.

1. Nachstehend bezeichneten Anträgen stimmt die Staatsregierung zu:

a. im § 7, Abs. 2 statt der Worte „einer Woche" die Worte „14 Tagen" zu setzen;

b. im § 16 statt: „der 2. Januar" zu setzen „der 27. Dezember;"

c. die Bestimmung im § 47, Abs. 2 auch für das Fürstenthum Birkenfeld zu treffen.

Diesem Antrage wird in der Weise zu entsprechen sein, daß die Vorschrift als allgemein für das ganze Großherzogthum geltende, aufzunehmen ist. Denn wenn sie mit dem jetzt im Herzogthum geltenden Rechte auch nicht übereinstimmt, so ist doch anzuerkennen, daß sie an sich nicht ungerecht erscheint und daß sie, wenn sie für die beiden Fürstenthümer eingeführt wird, auch für das Herzogthum geeignet erscheint, zumal auch hier mehrfach eine solche Bestimmung über den Lohn vereinbart wird.

Darnach wird der zweite Absatz des § 47 lauten wie folgt:

„In landwirthschaftlichen Verhältnissen beträgt der Sommerlohn — für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November — zwei Dritttheile, der Winterlohn — für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai — ein Dritttheil des bedungenen Jahreslohnes;"

d. im § 69 Abs. 2 Ziff. 4 statt der Worte: „1 Woche" die Worte „2 Wochen" zu setzen. — Es erscheint nur redaktionell richtiger: „14 Tage" zu sagen;

e. im § 74 die Höhe des Kostgeldes auch für das Fürstenthum Birkenfeld auf 75 Pfennig festzusetzen und zu diesem Zwecke den § 74 so zu fassen:

„In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe 75 Pfennig täglich."

2. Mit den übrigen Anträgen kann die Staatsregierung sich nicht einverstanden erklären:

a. Der zu § 13 gestellte Antrag, daß das Handgeld, wenn der Dienst nicht über einen Monat dauert, solle angerechnet werden können, damit der Herrschaft ein größerer Schutz gegenüber demjenigen Gesinde gegeben werde, das böswillig eine vorzeitige Lösung des Vertrages herbeiführe, erscheint im Hinblick auf die Vorschriften in den §§ 66 Abs. 4 und 70 Abs. 2 überflüssig.

b. Den Anträgen in den §§ 28 und 64 statt der Worte „ein Vierteljahr" und „6 Wochen", je die Worte „4 Wochen" zu setzen mit dem Hinzufügen: „dann nur, wenn er keinen anderen Verdienst finden kann", kann nicht zugestimmt werden. Wie in der Begründung schon gesagt ist, handelt es sich hier um den Ausgleich widerstreitender Interessen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könnten die Erben nur unter besonderen Umständen kündigen (vergleiche Motive zum I. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. II. S. 465). Es würde daher eine zu weitgehende und nicht gerechtfertigte Abweichung vom gemeinen Rechte sein, wenn man die Dienstboten mit einem Anspruch auf Lohn und Kostgeld für 4 Wochen abfinden wollte. Ebensowenig ist es, wie auch schon in der Begründung gesagt ist, zulässig, etwaigen anderweiten Verdienst in Abzug zu bringen. Das ist auch heute nicht Rechtens (vergl. auch Bremer Gesindeordnung § 81).

c. Der zum § 60 gestellte Antrag, hinter dem Worte „Kostgeld" die Worte hinzuzufügen: „soweit die Abwesenheit nicht länger als 14 Tage dauert", verträgt sich nicht mit den Grundsätzen des Gesinderechts. Denn wenn schon § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Dienstverhältnisse jeder Art die Bestimmung trifft, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruches auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, so muß dieser Satz umsomehr für das Gesindeverhältniß gelten. Die Vorschrift des Entwurfs erscheint daher billig. Uebrigens sind Einziehungen auf längere Zeit als 14 Tage auch selten.

d. In häufiger wiederholten Fällen einer Uebertretung gegen die Vorschriften im § 79 muß eine Geldstrafe bis zu 10 ℳ zulässig sein, und erscheint es daher richtiger, es beim Entwurfe zu belassen, anstatt das Höchstmaß auf 3 ℳ herabzusetzen.

Hiernach beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den vorstehend im Eingange und unter I 1 (zu § 41), I 2 (zu § 66), sowie unter II 1 a bis e (zu den §§ 7 Absatz 2, 16, 47 Absatz 2, 69 Absatz 2, Ziffer 4, und 74) befürworteten Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 18. Januar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Mutzenbecher.

Nebenanlage A. zu Anlage 1.

Entwurf

einer Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter Gesinde (Dienstboten) werden diejenigen Personen verstanden, die sich zur fortlaufenden Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste (Gesindedienste) mit persönlicher Unterordnung unter die Dienstherrschaft durch Eingehung eines dauernden Dienstverhältnisses gegen eine bestimmte Vergütung verpflichten.

§ 2.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen, soweit nicht vertragsmäßige rechtlich bindende Bestimmungen getroffen sind. Wo solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

II.

Vorschriften über die Eingehung des Vertrages.

1. Berechtigung zum Annehmen von Gesinde.

§ 3.

Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen.

Die Frau ist jedoch berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises dies für ihn zu thun und ihn zu vertreten. Dienstverträge, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises abschließt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Den Dienstboten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur wirksam, wenn sie zur Zeit des Abschlusses des Vertrages in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen, oder dem Dienstboten bekannt war.

2. Berechtigung sich zu vermiethen.

§ 4.

Minderjährige bedürfen, um als Gesinde in Dienst treten zu können, der Einwilligung ihres Vaters oder, wenn die Mutter an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt ausübt oder der Vater todt ist, der Einwilligung der Mutter oder wenn sie bevormundet sind, der Einwilligung des Vormundes.

Haben die Eltern oder der Vormund den Minderjährigen ermächtigt, als Gesinde in Dienst zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind jedoch Dienstverträge, die für längere Zeit als 1 Jahr geschlossen werden sollen, für den Fall, daß ein Vormund die Ermächtigung ertheilt hat.

Die Ermächtigung kann von den Eltern oder dem Vormunde zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Verweigert ein Vormund die Ermächtigung, so kann sie auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Die für den einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses.

§ 5.

Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, bedarf der Einwilligung seines Vormundes. Die Vorschriften des § 4 Absatz 2—5 finden entsprechende Anwendung.

Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann sich nicht selbst vermiethen.

§ 6.

Eine verheirathete Frau bedarf, um als Gesinde in Dienst zu treten, nicht der Einwilligung des Mannes.

Der Mann kann aber, wenn sie sich als Gesinde vermiethet hat, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, falls er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Vermiethung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr im Verzuge verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche

Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

3. Führung eines Dienstbuches.

§ 7.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet ein Dienstbuch zu führen.

Das Dienstbuch ist innerhalb einer Woche nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abzuliefern.

§ 8.

Das Dienstbuch wird im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck vom Gemeindevorstand, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister, in deren Bezirk der Dienstbote seinen Wohnsitz hatte oder wenn der Dienstbote einen Wohnsitz im Großherzogthum nicht hatte, aber Deutscher ist, vom Gemeindevorstand oder Bürgermeister des Wohnorts der Herrschaft, bei der er in Dienst treten will, ausgefertigt.

§ 9.

Dienstboten, welche keine Deutsche sind, ist das Dienstbuch nur auf Grund eines Ausweises über ihre Herkunft und die geschehene Pockenimpfung vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) des Wohnortes der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu ertheilen.

§ 10.

Dienstboten, die mit einem in einem anderen Deutschen Bundesstaate ausgefertigten Dienstbuche versehen sind, bedürfen eines neuen Dienstbuches nicht.

4. Abschluß des Dienstvertrages.

§ 11.

Mündlich geschlossene Dienstverträge sind nur verbindlich, wenn Handgeld (Miethgeld, Weinkauf) gegeben und angenommen, oder wenn der Dienst angetreten ist.

§ 12.

Von dem geschlossenen Vertrage kann außer aus den in diesem Gesetz bestimmten Gründen weder der Dienstbote durch Rückgabe des empfangenen Handgeldes noch die Herrschaft durch Ueberlassung desselben einseitig abgehen.

§ 13.

Das Handgeld wird, wenn nicht etwas anderes bedungen worden ist, auf den Lohn nicht angerechnet.

§ 14.

Das Handgeld kann, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bedungen ist, nur einmal bei Eingehung des Dienstvertrages und nicht bei dessen Erneuerung verlangt werden und ist zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrages nicht erforderlich.

5. Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

§ 15.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet, so muß er bei derjenigen in Dienst treten, bei der er sich zuerst vermiethet hat.

III.

Vorschriften über den Dienstantritt.

1. Zeit des Dienstantritts.

§ 16.

Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist darüber nichts verabredet, so gelten im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck der 1. Mai und der 1. November, im Fürstenthum Birkenfeld der 2. Januar als gesetzliche Antritts- und Wechseltage. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle.

Durch Verordnung können für einzelne Gemeindebezirke andere Antritts- und Wechseltage bestimmt werden.

2. Verzögerung des Dienstantritts.

§ 17.

Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser für die Zeit des Verzuges Lohn und Kostgeld verlangen. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 18.

Verzögert der Dienstbote schuldhafterweise den Dienstantritt, so ist die Herrschaft zu einem der Dauer der Verzögerung entsprechenden Lohnabzuge befugt und kann auch den ihr durch die Verzögerung erwachsenen weitergehenden Schaden vom Dienstboten ersetzt verlangen.

Dauert die Verzögerung länger als 24 Stunden, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes, sowie zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 19.

Trifft den Dienstboten keine Schuld an der Verzögerung des Dienstantritts, so muß er der Herrschaft unverzüglich von dem eingetretenen Hinderungsgrund Nachricht geben.

Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb 3 Tagen nach dem Antrittstage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn die Benachrichtigung zwar rechtzeitig erfolgt, die Verzögerung aber länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle soll sie, wenn sie zurücktreten will, den Vertrag unverzüglich aufsagen.

Erfolgt demnächst der Dienstantritt, so hat der Dienstbote auch für die Zeit der Verzögerung, soweit sie eine Dauer von 14 Tagen nicht übersteigt, Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld, erfolgt dagegen der Rücktritt, so hat der Dienstbote keinerlei Anspruch auf Lohn und Kostgeld, muß vielmehr das Handgeld zurückgeben.

3. Weigerung der Herrschaft den Dienstboten aufzunehmen.

§ 20.

Weigert sich die Herrschaft ohne rechtlichen Grund den Dienstboten aufzunehmen, so findet ein Zwang zur Aufnahme gegen sie nicht statt. Sie verliert aber das Handgeld und ist verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit, oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit als ein halbes Jahr, den Lohn sowie Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich nachträglich, den Dienstboten aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des § 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, sich binnen einer Woche vom Eingange der Aufforderung an zur Aufnahme bereit zu erklären, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, und will er dann vom Vertrage zurücktreten, so soll er ihn unverzüglich aufsagen. Daneben kann er die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafterweise unterläßt.

§ 21.

Die Herrschaft ist außer in den Fällen der §§ 18, 19 und 24 aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Herrschaft von dem Dienstboten bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist oder, wenn er, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, bestraft ist oder eine strafbare Handlung begangen hat oder wenn er nach Eingehung des Vertrages bestraft wird oder eine strafbare Handlung begeht, sofern in diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntniß der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;
2. wenn der Dienstbote sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, grober Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat;
3. wenn in der Person des Dienstboten solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;
4. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
5. wenn der Dienstbote an einer Krankheit leidet, die von ekelhafter oder von ansteckender vor dem Antrittstage nicht völlig zu beseitigender Beschaffenheit ist.

Will die Herrschaft zurücktreten, so soll sie den Vertrag unverzüglich aufsagen; sie erhält dann das Handgeld zurück.

4. Unterlassung des Dienstantritts seitens des Dienstboten.

§ 22.

Unterläßt es der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen (vergleiche § 76), um den Antritt zu erzwingen. Sie ist aber auch befugt, vom Vertrage zurückzutreten, und zwar sowohl sofort, als nach vergeblich versuchter Erzwingung des Dienstantritts; macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes und zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 23.

Der Dienstbote ist, außer in den Fällen der §§ 20 und 25—29 aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote zur Leistung der Dienste unfähig geworden ist;
2. wenn die Herrschaft auf längere Zeit als die bedungene Dienstzeit beträgt, außerhalb des Deutschen Reiches zu reisen, oder wenn sie dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, sowie wenn sie außerhalb des Landestheils, in dem sie ihren Wohnsitz hat, zu reisen oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, dem Dienstboten die Kosten der Rückreise zu ersetzen.

Will der Dienstbote zurücktreten, so soll er den Vertrag unverzüglich aufsagen und muß das Handgeld zurückgeben.

5. Eintreten besonderer Umstände vor dem Dienstantritt.

§ 24.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Hat sich ein Militärpflichtiger als Dienstbote vermiethet, so erlischt der Dienstvertrag, wenn er zum Militär ausgehoben wird.

Wird der Dienstbote als Reservist oder Landwehrmann zu einer militärischen Uebung von einer längeren als vierwöchigen Dauer eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Uebungszeit in die Dienstzeit fallen, den Vertrag binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, aufsagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag von der Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat auch für die Zeit der durch die Einziehung veranlaßten Verzögerung des Dienstantritts Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld.

§ 25.

Verheirathung des Gesindes.

Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Rückgabe des Handgeldes aufzusagen, wenn er der Herrschaft einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellt.

§ 26.

Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet § 25 Anwendung.

§ 27.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet § 25 Anwendung.

§ 28.

Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so kann bis 6 Wochen vor dem Antrittstage der Dienstvertrag sowohl von den Erben als von dem Dienstboten aufgesagt werden, ohne daß dem Dienstboten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das Handgeld behält der Dienstbote, wenn die Erben aufsagen, er hat es zurückzugeben, wenn er aufsagt.

Tritt der Todesfall später als 6 Wochen vor dem Antrittstage ein, so kann der Dienstbote den Vertrag nicht aufsagen, die Erben können dagegen vom Vertrage zurücktreten, wenn sie dem Dienstboten für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld geben. Auf Aufforderung des Dienstboten haben sie sich binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an zu erklären, ob sie den Vertrag aushalten oder zurücktreten wollen; unterbleibt die Erklärung, so verlieren sie das Rücktrittsrecht.

§ 29.

Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Dienstbote den Vertrag aufsagen. Dasselbe Recht steht dem Konkursverwalter zu, wenn die Konkurseröffnung länger als 6 Wochen vor dem Antrittstage erfolgt ist. Mit dem Handgeld ist es, wie im § 28 vorgeschrieben, zu halten. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Dienstboten nicht zu.

Erfolgt die Konkurseröffnung später als 6 Wochen vor dem Antrittstage, so kann der Konkursverwalter den Dienstvertrag auf den Schluß des mit dem Antrittstage beginnenden Kalendervierteljahrs kündigen. In diesem Falle findet die Vorschrift in § 28 Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

IV.

Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Pflichten des Dienstboten.

§ 30.

Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritte an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Ordnung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§ 31.

Der Dienstbote ist der Herrschaft und ihren Angehörigen Treue, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen. Allen zur Hausgenossenschaft der Herrschaft gehörenden und den darin gastweise aufgenommenen Personen ist er seine Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten verbunden.

§ 32.

Auch den Befehlen derjenigen, denen die Herrschaft eine Aufsicht über das Gesinde übertragen hat, ist der Dienstbote nachzukommen verpflichtet.

§ 33.

Sofern der Dienstbote nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, hat er sich allen Verrichtungen, die überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§ 34.

Selbst dann, wenn der Dienstbote nur zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß er im Nothfalle auf Verlangen der Herrschaft auch andere Arbeiten übernehmen, insbesondere ist bei Eile erfordernden Erntearbeiten jeder Dienstbote zu helfen verpflichtet.

§ 35.

Der Dienstbote hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§ 36.

Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem unbedingt Folge zu leisten ist.

§ 37.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten und muß von den ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

§ 38.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch Andere vertreten lassen.

§ 39.

Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ist der Dienstbote zu ersetzen verpflichtet.

§ 40.

Wegen nicht grober Fahrlässigkeit haftet der Dienstbote nur dann, wenn ihm dieselbe Fahrlässigkeit schon wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen oder sich erboten hat, die einen besonderen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

2. Pflichten der Herrschaft.

a. Im Allgemeinen.

§ 41.

Die Herrschaft hat das Gesinde zum sittlichen Betragen anzuhalten.

§ 42.

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

§ 43.

Die Herrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln und ihn gegen Schaden und gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen.

§ 44.

Die Herrschaft darf dem Dienstboten nicht mehr oder schwerere Geschäfte zumuthen, als er nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Nachtheil für seine Gesundheit verrichten kann.

§ 45.

Nach der Kündigung des Dienstvertrages hat die Herrschaft dem Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes zu gewähren.

§ 46.

Ist außer dem Lohn Kost versprochen, so muß sie hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§ 47.

Der Lohn ist, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, halbjährlich, bei Dienstverträgen von kürzerer Dauer am Ende der Dienstzeit zu bezahlen.

Im Fürstenthum Lübeck beträgt in landwirthschaftlichen Verhältnissen der Sommerlohn — für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November — $^2/_3$, der Winterlohn — für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai — $^1/_3$ des bedungenen Jahreslohnes.

§ 48.

Wenn Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleibt dieselbe, sofern nicht etwas anderes verabredet ist, Eigenthum der Herrschaft.

§ 49.

Sind Jahrmarkts- oder Weihnachtsgeschenke jedoch ohne nähere Bestimmung versprochen, so hängt ihre Größe vom Belieben der Herrschaft ab.

b. Von Krankheiten und vom Tode des Gesindes.

§ 50.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden, die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von der Herrschaft nach § 52 aufgesagt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht. Die Verpflichtung der Herrschaft tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 51.

Vom Lohn des Dienstboten kann soviel abgezogen werden, als derselbe nach Verhältniß der Zeit beträgt, während welcher der Dienstbote krankheitshalber keine Dienste leistet, wobei jedoch ein Zeitraum von weniger als 15 Tagen im Jahre nicht in Betracht kommt.

§ 52.

Ist die Krankheit von ekelhafter oder ansteckender Art oder von solcher Beschaffenheit, daß sie den Dienstboten 2 Wochen lang zum Dienst unfähig gemacht hat, oder daß sie die Fortsetzung des Dienstes füglich nicht gestattet, so kann die Herrschaft, vorbehältlich der Bestimmung im § 50 den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufsagen gegen Zahlung des Lohnes bis zum Tage der Aufsage.

Gestattet die Krankheit die Fortsetzung des Dienstes nicht, so steht dasselbe Recht dem Dienstboten zu; er erhält alsdann den Lohn bis zum Tage der Aufsage.

§ 53.

Stirbt der Dienstbote, so ist die Herrschaft vorbehält-

lich der Bestimmung in § 54 nicht verpflichtet, die Begräbnißkosten zu bezahlen.

c. Schlußbestimmungen.

§ 54.

Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist sie zum Ersatze des für den Dienstboten daraus entstehenden Schadens nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

§ 55.

Die der Herrschaft nach den §§ 42—47, 50 und 54 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

V.

Vorschriften über die Beendigung des Vertrages.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab. Ist die Dauer bestimmt, so bedarf es keiner Kündigung. Ist nichts darüber bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; derselbe kann 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.

§ 57.

Ist das Dienstverhältniß für längere Zeit als 3 Jahre eingegangen, so kann es nach Ablauf von 3 Jahren unter Einhalt der im § 56 bestimmten Kündigungsfrist und -zeit gekündigt werden.

§ 58.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, eine Kündigung auszusprechen oder entgegenzunehmen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat im Namen des Mannes Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 59.

Auf die Beendigung des Vertrages durch Kündigung finden bei Minderjährigen, bei denen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung und wegen Trunksucht entmündigt sind und bei denen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die Bestimmungen des § 4 entsprechende Anwendung. Die Kündigung ist jedoch unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird und die Herrschaft die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter die Herrschaft von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

2. Eintreten besonderer Umstände während der Dienstzeit.

§ 60.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Wird der Dienstbote zum Militärdienst ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag mit der Einstellung.

Wird der Dienstbote zu einer militärischen Uebung von länger als vierwöchiger Dauer als Reservist oder Landwehrmann eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Uebungszeit in die Dienstzeit fallen, binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, den Vertrag zum Einziehungstage aufsagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag durch die Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat, wenn der Dienstvertrag unberührt bleibt, auch für die Zeit seiner durch die Einziehung veranlaßten Abwesenheit Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld.

§ 61.

Verheirathung des Gesindes.

Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Dienstvertrag jederzeit, jedoch nur für den Schluß eines Vierteljahres des Dienstvertragsjahres und nur unter Einhaltung einer 6wöchigen Kündigungsfrist, falls er der Herrschaft einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellt, zu kündigen.

§ 62.

Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet die Vorschrift des § 61 Anwendung.

§ 63.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach dem Dienstantritte vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet die Vorschrift des § 61 Anwendung.

§ 64.

Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so sind die Erben berechtigt, den Dienstvertrag ohne Rücksicht auf seine vertragsmäßige Dauer jeder Zeit aufzuheben, wenn sie dem Dienstboten entrichten:

1. im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahr vor dem bereits feststehenden Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und, jedoch nur für eine Zeit bis höchstens 6 Wochen, Kostgeld,
2. in allen übrigen Fällen für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld.

Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, von dem Vertrage abzugehen; er kann jedoch einen auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung der im § 56 bestimmten Kündigungsfrist und -zeit kündigen.

§ 65.

Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Vertrag, auch wenn er auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossen ist, sowohl vom Dienstboten als vom Konkursverwalter unter Einhaltung der im § 56 festgesetzten Kündigungsfrist und -zeit gekündigt werden.

3. Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§ 66.

Außer im Falle des § 52 ist die Herrschaft während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen zur sofortigen Entlassung des Dienstboten ohne Aufkündigung befugt.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn eine der im § 21 Ziffer 1—4 aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritt Kenntniß davon erhalten hat;
2. wenn der Dienstbote sich einer groben Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder schuldig macht;
3. wenn er wiederholter Verwarnungen ungeachtet das seiner Wartung und Pflege anvertraute Vieh schlecht obwartet oder mißhandelt, namentlich das Milchvieh nicht rein ausmelkt;
4. wenn er mit Feuer und Licht, der Verwarnung ungeachtet, unvorsichtig umgeht;
5. wenn er den ihm obliegenden Dienstgeschäften nicht gewachsen ist;
6. wenn er sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt;
7. wenn er wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, ohne Erlaubniß ausgeht, oder ohne Noth über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder wenn er zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;
8. wenn er die Herrschaft oder deren Angehörige durch Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwist in der Familie anzustiften sucht;
9. wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt;
10. wenn er einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
11. wenn die Dienstboten sich unter einander unzüchtig betragen;
12. wenn der Dienstbote sich des Diebstahls oder der Unterschlagung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde dazu verleitet oder ohne Wissen der Herrschaft auf ihren Namen Waaren oder Geld auf Borg nimmt;
13. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung, eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die von der Art ist, daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnisses füglich nicht zugemuthet werden kann;
14. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird;
15. wenn der Dienstbote zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einer Woche eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft behalten wird.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, die sofortige Entlassung auszusprechen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung.

In allen diesen Fällen kann der Dienstbote nur den bis zum Entlassungstage zu berechnenden Lohn verlangen. Hat er aber die Entlassung durch böswilliges Verhalten veranlaßt, so ist er nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet.

§ 67.

Entläßt die Herrschaft den Dienstboten während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund, so findet ein Zwang zur Wiederaufnahme gegen sie nicht statt, sie ist aber verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Fall aber für längere Zeit als für das laufende und das nächste halbe Jahr Lohn und, vom Entlassungstage an, Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich, den Dienstboten wieder aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des § 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, ihn binnen einer Woche vom Tage des Eingangs der Aufforderung an wieder aufzunehmen, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, so kann er den Vertrag aufsagen und daneben die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

§ 68.

Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus und es ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten ertheilte Weisung, sofort aus dem Dienst zu gehen, dazu nicht genügend.

4. Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit.

§ 69.

Der Dienstbote kann den Dienst außer im Falle des § 52 während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen ohne Aufkündigung, aber nach vorheriger Anzeige verlassen.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Fall des § 23 Ziffer 2 eintritt;
2. wenn der Dienstbote von der Herrschaft in grober Weise thätlich mißhandelt ist;
3. wenn die Herrschaft ihn zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören oder die im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
4. wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes länger als 1 Woche im Rückstande ist oder die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie vom Gemeindevorstand (im Fürstenthum Birkenfeld vom Schöffen) auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist.

Ist der Dienstbote minderjährig, so können die Eltern oder der Vormund die gemäß § 4 ertheilte Ermächtigung zurücknehmen und an seiner Stelle den Vertrag auch gegen seinen Willen aufsagen. Dasselbe gilt in den Fällen des § 5. Verläßt der Dienstbote auf Grund des § 23 Ziffer 2 den Dienst, oder ist er hierzu durch vertragswidriges Verhalten der Herrschaft veranlaßt, so hat er Anspruch auf Zahlung des Lohnes und, vom Austrittstage an, eines Kostgeldes für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem die Herrschaft hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit, als für das laufende und das nächste halbe Jahr. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Der Dienstbote hat sich aber den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

Liegt der Grund zum Verlassen des Dienstes nicht in einem vertragswidrigen Verhalten der Herrschaft, so gebührt dem Dienstboten der Lohn nur bis zum Austrittstage.

§ 70.

Verläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen, um seine Rückkehr zu erzwingen (vergleiche § 76).

Sie ist aber auch, wenn der Dienstbote nicht spätestens am zweiten Tage, nachdem er den Dienst verlassen, zurückkehrt, befugt, vom Vertrage zurückzutreten und zwar sowohl sofort, als auch nach vergeblich versuchter Erzwingung der Rückkehr. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote nicht nur des rückständigen Lohnes verlustig, sondern auch zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden weitergehenden Schadens verpflichtet. Hat jedoch bei der Veranlassung zum Dienstaustritt ein Verschulden der Herrschaft mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung der Herrschaft zur Lohnzahlung bis zum Austrittstage oder bis zu einem früheren Tage, sowie die Verpflichtung des Dienstboten zum Ersatze und der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab.

VI.

Vom Dienstzeugniß.

§ 71.

Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft ein in das Dienstbuch einzutragendes schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer auszustellen und das Dienstbuch auszuhändigen.

§ 72.

Auf Verlangen des Dienstboten ist ihm auch ein Zeugniß über seine Leistungen und seine Führung zu geben. In das Dienstbuch ist dieses Zeugniß nicht einzutragen.

§ 73.

Hat die Herrschaft wider besseres Wissen einem Dienstboten, der sich grobe Fehler oder Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein gutes Zeugniß ertheilt, so ist sie derjenigen Herrschaft, die dadurch zur Annahme des Dienstboten veranlaßt ist, zum Schadensersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

VII.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 74.

In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck 75 Pfennig, im Fürstenthum Birkenfeld 60 Pfennig täglich.

§ 75.

Wegen der von dem Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann die Herrschaft sich an den Lohn halten. Auch steht ihr, soweit der Lohn nicht hinreicht, dieserhalb ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Sachen des Dienstboten zu, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die für seinen persönlichen Bedarf unentbehrlich sind, sowie seiner Dienstbücher und Papiere.

§ 76.

Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten über die Erfüllung der aus dem Dienstvertrage entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten oder auszuhalten oder über verweigertes Abziehen oder Entlassen entscheidet im Herzogthum Oldenburg das Amt und in den Städten 1. Klasse der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Lübeck die Regierung und in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister. Die Entscheidung ist beiden Theilen bekannt zu machen.

§ 77.

Die nach § 76 ergangene Entscheidung kann nur mittels Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden. Bis zum Erlasse einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung behält es bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde sein Bewenden.

§ 78.

Behufs Vollstreckung ihrer Entscheidungen sind die im § 76 bezeichneten Behörden berechtigt, unbeschadet der Anwendung anderer ihnen zur Durchsetzung ihrer gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen gesetzlich zustehenden Zwangsmittel, auf Antrag der Dienstherrschaft, wenn solcher binnen 2 Wochen von der Eröffnung der Entscheidung ab bei ihnen angebracht wird, den Dienstboten, der durch diese Entscheidung zum Antritt eines Dienstes oder zur Rückkehr in den Dienst für verpflichtet erklärt worden ist, der Dienstherrschaft zwangsweise zuführen zu lassen.

§ 79.

Mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ wird bestraft:

1. der Dienstbote, der nicht mit dem vorgeschriebenen Dienstbuche versehen ist oder sich weigert, der Herrschaft sein Dienstbuch einzuhändigen;
2. die Herrschaft, die sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 7) das Dienstbuch einhändigen läßt.

§ 80.

Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. der Dienstbote, der sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet;
2. die Herrschaft, welche wissentlich einen Dienstboten miethet, der sich schon anderweit vermiethet hat;
3. die Herrschaft, welche die ihr nach § 71 obliegenden Pflichten verletzt;
4. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten unterläßt;
5. der Dienstbote, der sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt;
6. der Dienstbote, der wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft ausgeht oder zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;
7. der Dienstbote, der einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
8. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst verläßt.

Die Verfolgung tritt in den Fällen unter 4—8 nur auf Antrag der Herrschaft ein. Dieser Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage an, seit dem die Herrschaft von der Handlung Kenntniß erhalten, und in den Fällen unter 5—7, falls die Herrschaft den Dienstboten dieserhalb vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, nur vor dieser Entlassung gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 81.

Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen können im Herzogthum Oldenburg nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörde zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 82.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 83.

Die Gesindeordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 24. August 1853, für das Fürstenthum Lübeck vom 11. Januar 1873 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Juni 1861 werden aufgehoben.

§ 84.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Der Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt im Absatz 1, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Gesinderecht angehören, unberührt bleiben. Nach Absatz 2 daselbst finden aber die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617—619, 624, 831, 840 Absatz 2 und 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf das Gebiet des Gesindewesens Anwendung. Diese Vorschriften beziehen sich insbesondere auf die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen, auf die Verpflichtungen der Dienstherrschaft gegenüber dem Dienstboten sowohl im Falle seiner Erkrankung (§ 617) wie in Bezug auf das Dienstverhältniß überhaupt (§ 618), auf die Dauer des Dienstvertrages und auf die Befugniß der verheiratheten Frau sich zu vermiethen. Endlich bestimmt noch Absatz 3, daß der Dienstherrschaft dem Gesinde gegenüber ein Züchtigungsrecht nicht zusteht. Durch alle diese Vorschriften wird in unsere geltenden Gesindeordnungen erheblich eingegriffen. Da dieselben nun auch schon in manchen anderen, vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht berührten Punkten infolge der neueren Gesetzgebung veraltet sind, so erscheint es geboten, sie neu zu bearbeiten.

Bei dieser Neubearbeitung werden die bewährten Grundlagen des geltenden Gesinderechts beizubehalten sein. Denn der Zweck einer Gesindeordnung besteht darin, den be-

sonderen Verhältnissen des Gesindedienstes Rechnung zu tragen. Diese Verhältnisse sind heute aber keine anderen, als sie es beim Erlaß der geltenden Gesindeordnungen waren. Nach wie vor werden diejenigen Personen, die einem Anderen ihre ganze Arbeitskraft zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste für einen längeren Zeitraum unbeschränkt vertragsmäßig gegen Entgelt zur Verfügung stellen, als Gesinde (Dienstboten) bezeichnet und wird es als selbstverständlich betrachtet, daß diese Personen infolge dieser unbedingten Arbeitsverpflichtung und der regelmäßig stattfindenden Aufnahme derselben in das Hauswesen der Herrschaft in ein allgemeines persönliches Unterordnungsverhältniß zu dieser kommen, kraft dessen sie den rechtmäßigen Befehlen der Herrschaft jeder Zeit und in jeder Hinsicht zu folgen verpflichtet sind. Infolge dieser engen und dauernden Verbindung zwischen Herrschaft und Gesinde hat das Gesinde-Dienstverhältniß von jeher gewissermaßen einen familienrechtlichen Charakter gehabt und diesen hat es sich auch noch mehr oder minder erhalten.

Durch die regelmäßig stattfindende Aufnahme des Dienstboten in den Hausstand der Herrschaft entstehen für beide Theile neben den rechtlichen, besondere sittliche Pflichten: für die Dienstboten die Pflicht zum Gehorsam, zur Ehrerbietung, zur Treue und zu moralischem Verhalten, für die Herrschaft die Pflicht zur Pflege des leiblichen und geistigen Wohls des Dienstboten. Die Gesetzgebung darf daher den Gesindevertrag nicht lediglich als reine Dienstmiethe behandeln. Die Gesindeordnung muß vielmehr unter Berücksichtigung des hier obwaltenden persönlichen und nicht rein geschäftlichen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde insbesondere die Fälle, in denen die sofortige Aufhebung des Vertrages jedem Theile freisteht, bestimmen; sie muß aber auch, unbeschadet des Charakters des Vertrages als eines freien Arbeitsvertrages, die Herrschaft schützen gegen den leichtsinnigen Bruch derselben durch polizeilichen Zwang des Gesindes zum Antritt bezw. zur Fortsetzung des Dienstes, eventuell durch polizeiliche Strafen. Eine weitere Consequenz des besonderen Arbeitsverhältnisses ist, daß Streitigkeiten in Gesindesachen provisorisch durch die Verwaltungsbehörde nach Recht und Billigkeit entschieden werden müssen.

Die geltenden Gesindeordnungen für das Herzogthum und die beiden Fürstenthümer weichen in ihren, den vorstehenden Ausführungen entsprechenden Grundzügen kaum von einander ab, nur in den Einzelbestimmungen finden sich Verschiedenheiten, die aber nicht von wesentlicher Bedeutung sind, sodaß dem Erlaß einer gemeinschaftlichen Gesindeordnung für das Großherzogthum keine Bedenken entgegenstehen. Es wird sich daher empfehlen diesen Weg einzuschlagen, damit die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung für das Herzogthum und für die Fürstenthümer auch in dieser wichtigen Materie hergestellt werde (vergl. Verhandlungen des XVII. Landtags, Anlagen S. 53 und 55).

In formeller Hinsicht ist sodann noch vorweg zu bemerken, daß eine Gesindeordnung nicht allein eine Norm für die Behörden in streitigen Fällen, sondern vor allem eine praktische Anweisung für das gegenseitige Verhalten im Gesindeverhältniß für Herrschaft und Gesinde sein soll und daher einer breiteren und umständlicheren Ausführung als sonst in Gesetzen üblich ist, bedarf. — Sie muß daher auch alle diejenigen Bestimmungen enthalten, deren Kenntniß für Herrschaft oder Gesinde als solche wünschenswerth ist, mögen sie auch schon in anderen Gesetzen, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch, sich finden.

Zu § 1.

Die hier gegebene Begriffsbestimmung entspricht der des geltenden Rechts, jedoch mit einer nicht unwichtigen Einschränkung. — Nach § 1 der geltenden Oldenburgischen Gesindeordnung fallen alle Personen, die sich zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste verdungen haben, wenn nur die übrigen Begriffsmerkmale, insbesondere das der persönlichen Unterordnung unter die Herrschaft, daneben erfüllt sind, unter den Begriff des Gesindes, einerlei, welcher Art die Dienste sind: also auch Verwalter, Haushälterinnen, Mamsellen 2c.

Den heute herrschenden Anschauungen dürfte jedoch die Unterstellung dieser sog. Hausoffizianten unter den Begriff des Gesindes nicht entsprechen (vergl. auch die Verhandlungen des Lübecker Provinzialraths aus dem Jahre 1871 über den Entwurf der dortigen Gesindeordnung von 1873. Verhandlungen des XVII. Landtags, Anlagen S. 57 flg.). — Nach der Birkenfelder Gesindeordnung von 1861 gehören sie schon jetzt nicht zum Gesinde. Auch passen viele Bestimmungen, die für die wirklichen Dienstboten nothwendigerweise gegeben werden müssen, insbesondere die über das Führen der Dienstbücher, den polizeilichen Zwang zum Antritt oder Wiedereintritt in den Dienst, über ihre Pflichten gegenüber der Herrschaft und über die einzelnen Entlassungsgründe u. a. m. nicht auf das Verhältniß der „Hausoffizianten". Diese müssen vielmehr dem allgemeinen Recht unterstellt werden. Dann finden auf sie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag Anwendung, insbesondere die §§ 613, 616, 617, 618, 620, 621 Abs. 4, 624, 626, 630.

Um sie nun vom Gesinde zu scheiden, wird man am richtigsten die Dienstleistungen, die zum Begriff des Gesindes gehören, näher bezeichnen, da das leichter sein dürfte, als den Begriff des „Hausoffizianten" positiv zu bestimmen; dann muß in jedem einzelnen Falle nach der Art der übernommenen Dienste entschieden werden, ob der Dienstverpflichtete zum Gesinde gehört oder nicht. — Als solche nähere Bezeichnung scheint sich passend, nach dem Vorgange der Bremischen Gesindeordnung, die Hinzufügung des Wortes „Gesindedienste" in Klammern hinter dem Worte „Dienste" darzubieten. Der Begriff der Gesindedienste gehört dem gewöhnlichen Leben an, und so wird eine im Leben stehende Praxis stets leicht das Richtige treffen. Eine nähere Präcisirung ist jedenfalls kaum möglich (vergl. auch Oldenburgische Zeitschrift Bd. III S. 100).

Ferner gehört zum Wesen des Gesindeverhältnisses, daß die Dienstverpflichtung nicht auf Tage oder einen sonst bemessenen kurzen Zeitraum, sondern auf längere Zeit eingegangen ist. Die geltende Gesindeordnung für das Herzogthum drückt das mit den Worten aus: „auf eine

gewisse ununterbrochene Zeit", und in der Birkenfelder Gesindeordnung heißt es: „auf einen bestimmten längeren ununterbrochenen Zeitraum. Die Lübecker Gesindeordnung setzt dagegen die Mindestdauer auf 1 Monat fest. Art. 1 Abs. 2 lautet: „Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit als einen Monat fällt nicht unter die Bestimmungen der Gesindeordnung". Diese Bestimmung wird in den Motiven damit begründet, daß es zweckmäßig sei, diejenigen Fälle gesetzlich festzulegen, die nicht nach der Gesindeordnung zu beurtheilen seien. Es könnte aber aus einer solchen Festlegung des Begriffs leicht insofern Verwirrung entstehen, als manche Dienstherrschaft geneigt sein könnte, anzunehmen, daß, wenn Dienstverträge, die auf eine Dauer von weniger als 1 Monat abgeschlossen werden, nicht unter die Gesindeordnung fallen, auch die Bestimmung in § 50 des Entwurfs überall keine Anwendung auf solche Verträge fände. Nun bestimmt aber der auch für das Gesindeverhältniß maßgebende, mit diesem § 50 übereinstimmende, § 617 B. G.-B. ganz allgemein: „Ist bei einem dauernden Dienstverhältniß, das die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung zu gewähren. . ." Ob also in einem Falle, wo z. B. ein Dienstvertrag auf 4 Wochen abgeschlossen ist, § 617 zutrifft oder nicht, hängt allein von der Auslegung der Worte: „dauerndes Dienstverhältniß" ab. Es dürfte sich daher empfehlen, den Ausdruck des B. G.-B. „dauerndes Dienstverhältniß" zu übernehmen. — Dann ist die für diesen Begriff demnächst gewonnene Auslegung auch für die Begriffsbestimmung im § 1 der Gesindeordnung zu verwerthen.

In den geltenden Gesindeordnungen findet sich, wie schon erwähnt, noch der Ausdruck: „auf eine längere ununterbrochene Zeit". Damit scheint gesagt werden zu sollen, daß der Dienstverpflichtete seine Dienste jederzeit ohne Unterbrechung während der ganzen Dauer des Dienstverhältnisses zur Verfügung stellen muß. Dasselbe wird im Entwurf durch das Wort „fortlaufenden" (Leistung) ausgedrückt; darin liegt von selbst das Moment des Ununterbrochenen.

Zu § 2.

Da in der Regel im Dienstvertrag die Rechte und Pflichten von Herrschaft und Gesinde nicht eingehend festgestellt werden, sondern man sich auf das Miethen beschränkt, so erscheint es richtiger, die Gesindeordnung als normgebend voranzustellen und die vertragsmäßigen Abreden als das, was sie sind, als Ausnahme zu behandeln. Zugleich empfiehlt es sich darauf hinzuweisen, daß, soweit die Gesindeordnung keine Bestimmungen enthält, das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommt.

Zu § 3.

Der § 3 der geltenden Oldenb. Gesindeordnung (Art. 3 § 1 Lübeck) ist als überflüssig gestrichen; eine solche Bestimmung findet sich auch schon nicht in der Birkenfelder Gesindeordnung. —

Was dagegen die Bestimmung über die Befugniß einer Ehefrau, in Vertretung ihres Mannes Gesinde zu miethen, betrifft, so erscheint ihre Aufnahme in die Gesindeordnung durch das praktische Bedürfniß geboten. Es empfiehlt sich dabei die einschlagende Vorschrift des B. G.-B. (§ 1357) zu übernehmen, indem man sie zu einer besonderen Vorschrift für den Fall des Gesindevermiethens umgestaltet.

Zu § 4.

§ 5 der Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 4 § 1, Birkenfeld Art. 3) ist, wie § 3 daselbst, als überflüssig gestrichen. —

Die Fähigkeit der Minderjährigen, sich zu vermiethen, regelt sich kraft der zwingenden Vorschrift in Art. 95 des Einführungs-Gesetzes zum B. G.-B. lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des B. G.-B. über die Geschäftsfähigkeit (§ 104—115). Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind hier aufzunehmen, da ihre Kenntniß für diejenigen, die ihre Kinder in Dienst treten lassen wollen, sowie für die Minderjährigen selbst von großer Bedeutung ist. Sie sind jedoch zum Gesindevertrag in Beziehung zu bringen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Absatz 1. Diese Bestimmung entspricht dem § 107 B. G.-B., wonach ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Es sind jedoch an Stelle des nicht allgemein verständlichen Ausdrucks „gesetzlicher Vertreter" die Personen bezeichnet, die als solche in Betracht kommen. In der Regel ist der Vater als Inhaber der väterlichen Gewalt, die das Recht zur Vertretung des Kindes befaßt, gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen (§ 1626, 1627, 1630 B. G.-B.). Unter Umständen aber ruht seine elterliche Gewalt und dann ist er nicht berechtigt, sie auszuüben (§ 1676, 1677, 1678); vielmehr tritt dann die Mutter an seine Stelle (§ 1685). Letzteres gilt auch, wenn der Vater an der Ausübung der Gewalt thatsächlich verhindert ist (längere Abwesenheit auf Reisen, Verbüßung einer Freiheitsstrafe), dies aber noch nicht vom Vormundschaftsgericht festgestellt ist (§ 1685 vergl. mit § 1677). Auch kann der Vater die elterliche Gewalt verwirken (§ 1680), dann tritt nur in Ausnahmefällen die Mutter an seine Stelle, in der Regel wird ein Vormund bestellt (§ 1684, 1773). In den übrigen vorerwähnten Fällen wird ein Vormund dann bestellt, wenn die Mutter nicht mehr lebt, oder wenn auch sie nicht die elterliche Gewalt ausüben kann. — Nach dem Tode des Vaters steht die elterliche Gewalt der Mutter zu, ein Vormund wird nicht bestellt (§ 1684). Nur, wenn ihre elterliche Gewalt ruht, oder sie dieselbe verwirkt hat, tritt die Vormundschaft ein (§ 1686, 1676—1678, 1773). —

Uneheliche Kinder kommen immer unter Vormundschaft (§ 1707, 1773). Auch die Mutter kann Vormund werden.

Jenachdem also, ob im einzelnen Falle der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt thatsächlich ausübt, oder ob ein Vormund da ist, steht dem Vater oder der Mutter oder dem Vormunde das Einwilligungsrecht zu; es genügt daher diese Vorschrift. Der besondere Ausnahmefall, daß

beide Eltern an der Ausübung der elterlichen Gewalt nur thatsächlich verhindert sind und daher kein Vormund, sondern nur ein Pfleger bestellt werden kann (§ 1665, 1773, 1909) bedarf, als selten vorkommend, keiner Erwähnung.

Zu Abs. 2. Dieser Absatz ist wie die folgenden dem § 113 B. G.-B. entnommen. Anstatt: „Vater oder Mutter" ist der Kürze halber „Eltern" gesagt; wer darunter zu verstehen ist, ergiebt sich von selbst aus Absatz 1. Auch das B. G.-B. spricht von „elterlicher Gewalt" (§ 1627, 1684) und „elterlicher Einwilligung" (§ 1307, 1308) und meint damit nicht die Gewalt oder Einwilligung beider Eltern, sondern die des im Einzelfalle zuständigen Elterntheils. Die Fassung des Satzes 2 dieses Absatzes gründet sich auf die Erwägung, daß Rechtsgeschäfte, zu denen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen (§ 1643 B. G.-B.), in Beziehung auf ein Dienstverhältniß kaum vorkommen können und von Rechtsgeschäften, bei denen ein Vormund ihrer bedarf, nur das im § 1822 Ziff. 7 B. G.-B. bezeichnete in Betracht zu ziehen ist. Auf diesen besonderen Fall ist daher die allgemeine Vorschrift in § 113 Abs. 1 Satz 2 B. G.-B. zu beschränken.

Zu § 5.

Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen der §§ 114, 104, 105 B. G.-B. Nach diesen Bestimmungen stehen die im ersten Absatz bezeichneten Personen in allen Beziehungen den Minderjährigen, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, gleich, und sind die im zweiten Absatz bezeichneten überall nicht fähig, Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Zu § 6.

Diese Vorschrift ist dem § 1358 B. G.-B. entnommen, der gemäß Art. 95 cit. auch im Gesinderecht zur Anwendung zu kommen hat. Die Vorschrift in Absatz 1 findet sich im § 1358 allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber der Paragraph beruht, wie das ganze Gesetzbuch, auf dem Grundsatze, daß die verheirathete Frau als solche in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist, und daher der Einwilligung des Mannes zu Rechtsgeschäften nicht bedarf, und es erscheint zweckmäßig, in einer Gesindeordnung diesen Satz ausdrücklich auszusprechen. Weggelassen ist nur der letzte Absatz des § 1358 als praktisch zu wenig wichtig, um in eine Gesindeordnung aufgenommen zu werden.

Zu §§ 7—10.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (Oldenburg § 9 und 10, Lübeck Art. 5, Birkenfeld Art. 8 und 9). Die Vorschrift in § 7 Abs. 2 ist der Lübecker Gesindeordnung entnommen, sie empfiehlt sich, da es in den meisten Fällen nicht sofort nach Antritt des Dienstes zur Ablieferung des Dienstbuches kommt und daher eine gewisse Frist gewährt werden muß. Im § 8 sind die Worte des § 10 der Oldenb. Gesindeordnung, „in welchem die Befugniß des Dienstboten, sich zu vermiethen, zu attestiren ist", gestrichen, da eine solche Bescheinigung im Hinblick auf die Bestimmungen im § 4 keinen Werth hat. Auch die Fassung des § 9 ist mit unwesentlichen Aenderungen der Lübecker Gesindeordnung (Art. 5 § 2) entnommen, jedoch auf Reichsausländer beschränkt. Zur Ausführung dieser Vorschriften wird vom Staatsministerium ein Formular für das Dienstbuch festgestellt werden, dem zweckmäßiger Weise die wichtigsten Bestimmungen der Gesindeordnung vorzudrucken sein werden.

§ 10 macht nur eine längst bestehende thatsächliche Uebung zu einer rechtlichen, er entspricht auch einer im Bundesrath getroffenen Verabredung der Bundesregierungen.

§ 11 der Oldenb. Gesindeordnung (Birkenfeld Art. 10) ist als überflüssig bezw. veraltet gestrichen. § 12 das. (Art. 11 Birkenfeld) ist nicht übernommen, weil das Gesinde durch diese Bestimmung unbilligerweise gezwungen wurde, zu kündigen, bevor es sich anderweitig vermiethen konnte. — § 13 daselbst (Art. 12 Birkenfeld) erscheint ebenfalls entbehrlich.

Im allgemeinen ist hier zu bemerken, daß alle Strafbestimmungen nach dem Vorgange der Lübecker Gesindeordnung aus praktischen Gründen in besonderen Paragraphen zusammengestellt sind (§§ 79, 80).

Zu §§ 11—14.

Von den Bestimmungen in §§ 14—16 der Oldenb. Gesindeordnung (Birkenfeld Art. 13—15) könnte nur der zweite Satz des § 15 als noch gültig aufgenommen werden (Lübeck Art. 6) gemäß § 35, 38 Reichsgewerbeordnung. — Eine solche Vorschrift gehört aber überall nicht in die Gesindeordnung.

Der § 11 entspricht dem geltenden Recht (Oldenburg § 17, Lübeck Art. 7, Birkenfeld Art. 16). Es ist aber hinzugefügt, daß ein mündlich abgeschlossener Vertrag auch dann verbindlich wird, wenn der Dienst angetreten ist. Denn die Formvorschrift hat doch nur den Zweck, beiden Theilen den Moment zum Bewußtsein zu bringen, wo der Vertrag endgültig abgeschlossen wird, und die Möglichkeit jeden Zweifels, ob dies geschehen ist oder nicht, abzuschneiden. Ist aber der Dienst angetreten, so wird dadurch von beiden Theilen stillschweigend bekundet, daß ein Vertrag abgeschlossen ist, und entfällt die Nothwendigkeit der Form. Auch im B. G.-B. findet sich bei mehreren Rechtsgeschäften, für die eine Form vorgeschrieben ist, die Bestimmung, daß die Erfüllung den Mangel der Form heilt (vergl. §§ 313, 518, 766). Schriftliche Dienstverträge sind schon nach dem Stempelgebührengesetz stempelfrei. Der § 12 entspricht dem § 25 Satz 2 der Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 10, Birkenfeld Art. 23). Er ist hier hergestellt, da der Versuch, den Vertrag durch Zurückbringen des Handgeldes zu lösen, alsbald nach Abschluß des Vertrages gemacht zu werden pflegt und nicht erst beim Dienstantritt. Hier sucht man daher die Vorschrift.

§ 13 und 14 stimmen überein mit § 18 und 19 der Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 8, Birkenfeld Art. 17 und 18).

Zu § 15.

Von dem § 20 der Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 9, Birkenfeld Art. 19) ist nur der erste Abs. über-

nommen. Der zweite Absatz war zu streichen, da § 13 gestrichen ist und der dritte Absatz, da er eine nicht mehr gültige Prozeßvorschrift enthält. Im Absatz 1 erschien es richtiger, anstatt „zugleich vermiethet" zu sagen: „für dieselbe Zeit vermiethet". § 21 und § 22 Satz 2 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 9 § 2 und § 3 Satz 2, Birkenfeld Art. 19 und 20 Satz 2) sind nicht übernommen, da diese Bestimmungen neben der Strafbestimmung in § 80 überflüssig erscheinen.

Die Bestimmung in § 24 Satz 1 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck § 4) findet sich in § 18 wieder; Satz 2 erscheint im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, kaum zulässig.

Zu § 16.

Es erschien zweckmäßiger, diese Vorschriften, die dem § 32 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 16, Birkenfeld Art. 21) entsprechen, an die Spitze dieses Abschnitts zu stellen. Im Fürstenthum Birkenfeld ist heute der Tag nach Weihnachten der einzige Antritts- und Wechseltag. Da dieser Tag sehr wenig passend ist, so ist an seine Stelle der zweite Januar gesetzt. — Absatz 3 ist insbesondere wegen der Wechseltage in der Gemeinde Dedesdorf hinzugefügt, da diese mit den Wechseltagen in den benachbarten preußischen Gemeinden übereinstimmen müssen.

Zu §§ 17 und 20.

Die bei Verzögerung und Verweigerung der Aufnahme des Dienstboten sowie des Dienstantritts eintretenden Rechtsverhältnisse bedürfen ebenso wie die bei vorzeitiger Dienstentlassung und -Verlassung entstehenden genauer gesetzlicher Regelung. Die geltenden Gesindeordnungen sind in diesen Beziehungen unklar und unvollständig und geben zu erheblichen Zweifeln Anlaß.

Nimmt der Dienstberechtigte die ihm vom Dienstverpflichteten angebotenen Dienste nicht an, sei es infolge unverschuldeter, sei es in Folge verschuldeter Unmöglichkeit, sei es weil er sie überall nicht annehmen will, so behält der Dienstverpflichtete nach dem Recht des B. G.-B doch immer seinen Anspruch auf die Gegenleistung (§ 615 B. G.-B.). Es wird das Anbieten der Dienste der Leistung gleich geachtet. Nur muß sich der Dienstverpflichtete bestimmte Werthe anrechnen lassen auf die ihm geschuldete Vergütung.

Dieser allgemeine Grundsatz muß auch für das Gesindedienstverhältniß gelten (Lübeck Art. 19, 12, Oldenburg § 27, Birkenfeld Art. 25). Jedoch dürfte ein Unterschied zwischen dem eigentlichen Verzuge, d. h. der von vornherein sich nur als vorübergehend darstellenden Nichtannahme der Dienste nnd der ausdrücklichen Ablehnung, die Dienste überall anzunehmen, zu machen sein. Daß auch im letzteren Falle § 615 B. G.-B. zutrifft, kann nicht zweifelhaft sein. Daraus, sowie aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Vertragserfüllung und -Nichterfüllung ergiebt sich aber, daß der Dienstbote bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses seine Dienste zur Verfügung der Herrschaft halten muß, daß diese immer noch berechtigt ist, die Leistung zu verlangen, und daß andererseits der Dienstbote (abgesehen vielleicht von dem täglich fällig werdenden Kostgeld) erst am Verfalltage Anspruch auf den Lohn erheben, einstweilen aber nur Erfüllung d. h. Aufnahme in den Dienst (Gewährung von Wohnung und Kost, wo solches versprochen ist) beanspruchen kann. Daraus entstehen leicht Zweifel und Unzuträglichkeiten. Man wird daher für diesen Fall weiter gehen und dem Dienstboten unter gewissen Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht geben müssen, das er übrigens auch schon nach dem allgemeinen Grundsatze des § 626 B. G.-B. haben würde, sofern man dieses vertragswidrige Verhalten der Herrschaft als wichtigen Grund zur Kündigung ansehen kann (vergl. Motive zum B. G.-B. II. S. 468 fg.). Dabei ist zu bemerken, daß das B. G.-B., abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch, auch in Fällen der sofortigen berechtigten Aufhebung des Vertrages — mag der Dienst schon angetreten oder noch nicht angetreten sein — von Kündigung anstatt von Rücktritt spricht. — Macht der Dienstbote von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Vertrag aufgehoben und es können dem Dienstboten dann nur noch Entschädigungsansprüche zustehen (wie nach § 628 Abs. 2 B. G.-B.). Diese werden aber ebenfalls auf Zahlung von Lohn und Kost wie im Absatz 1 zu fixiren sein, jedoch mit der Beschränkung, daß auf diese Ansprüche nicht nur der Werth alles dessen anzurechnen ist, was der Dienstbote böswilliger Weise, sondern alles dessen, was er überhaupt schuldhafter Weise anderweit zu erwerben unterließ. Das entspricht dem allgemeinen Grundsatze des § 254 B. G.-B. sowie auch dem geltenden Recht und erscheint auch um deswillen gerechtfertigt, weil der Dienstbote durch den Rücktritt wieder Herr über seine Person geworden ist und sich nicht mehr zur Verfügung der Herrschaft zu halten braucht.

Da nach § 56 abweichend von § 70 Oldenb. Gesindeordnung die Dauer der Dienstzeit in der Regel unbestimmt ist, so war eine Zeitgrenze zu setzen, die je nach der vereinbarten oder nach der gesetzlichen Kündigungsfrist und -Zeit sich von selbst ergiebt, bei längeren Verträgen erschien die Beschränkung auf ein halbes Jahr angemessen.

Daß der Lohn bei Fortbestehen des Vertrags erst am Verfalltage zu zahlen ist, ist selbstverständlich; aber auch im Falle des Rücktritts, wo man, da der Vertrag aufgehoben ist, im eigentlichen Sinne vom „Verfalltage" nicht mehr sprechen kann, erscheint diese Bestimmung angemessen, damit die Herrschaft die Möglichkeit hat, die gesetzlich zulässigen Abzüge zu machen; das Kostgeld andererseits wird monatlich im Voraus zu zahlen sein (vergl. Lübeck Art. 44 § 2 und Verhandlungen des XVII. Landtags, Anl. S. 530, sowie §§ 257, 258, 323, 767 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898). Tritt der Dienstbote vom Vertrage zurück, so muß er das der Herrschaft erklären (§ 349 B. G.-B.). Diese Erklärung ist aber an keine Ausschlußfrist gebunden. Solange sie nicht erfolgt, besteht der Vertrag freilich; das hat aber weiter keine Consequenzen, als daß die Herrschaft den Eintritt in den Dienst verlangen kann. Der Dienstbote kann dies Verlangen indeß, wenn es gestellt wird, einfach mit der dann abzugebenden Rücktrittserklärung zurückweisen (vergl. Motive II S. 211). Es wird sich aber empfehlen,

ihn hier, wie im § 19 die Herrschaft, durch das instructionelle „soll" anzuweisen, die Rücktrittserklärung (Aufsage) unverzüglich abzugeben, damit die Herrschaft weiß, woran sie ist (vergl. auch § 21 und 23).

Zu § 18, 19 und 22.

Bei einer vom Dienstverpflichteten herbeigeführten Verzögerung muß man zwischen verschuldeter und unverschuldeter Verzögerung unterscheiden, denn nur bei ersterer liegt Verzug im Sinne des Gesetzes vor (§ 285 B. G.-B.). Für diesen Fall trifft zunächst § 286 B. G.-B. zu. Ferner aber muß der Grundsatz des § 326 B. G.-B. Anwendung finden bezw. des § 626, d. h. die Herrschaft muß bei anhaltender verschuldeter Verzögerung ein Rücktritts- (Kündigungs-) Recht haben, wenn dem Dienstboten ein gleiches Recht bei verschuldeter Verzögerung seiner Aufnahme durch die Herrschaft auch nicht zusteht. Denn die Lage beider Theile ist eine völlig verschiedene. Der Dienstbote hat immer seinen sicheren Anspruch auf Lohn und Kostgeld, die Herrschaft dagegen kommt in der Regel durch den Verzug des Dienstboten in große Verlegenheit und ihr Schadensersatzanspruch ist nichts weniger als sicher. Das Rücktrittsrecht kann aber ferner auch nicht an vorherige Setzung einer Frist gebunden sein, da die Herrschaft in diesen Fällen meistens nicht wissen wird, wo der Dienstbote sich befindet. Es ist daher eine gesetzliche Frist zu setzen, deren Ablauf die Herrschaft ohne weiteres berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Aus demselben Grunde muß hier auch von der Vorschrift, sie solle den Vertrag unverzüglich aufsagen, abgesehen werden, wenn es auch selbstverständlich ist, daß auch hier eine Rücktrittserklärung erforderlich ist; es gilt entsprechend das zu § 20 Bemerkte. Die Frist ist auf 24 Stunden festgesetzt; wie in der Lübecker Gesindeordnung Art. 17.

Hat der Dienstbote die Verzögerung nicht verschuldet (§ 19), ist er z. B. durch Krankheit am Dienstantritt verhindert, so kommt er nach allgemeinen Grundsätzen nicht in Verzug (§ 285 B. G.-B.). Die Herrschaft muß daher an sich so lange warten, bis der Dienstbote den Dienst antreten kann; nur braucht sie ihm für die Warte-Zeit nicht Lohn und Kostgeld zu bezahlen (§ 323 B. G.-B.), außer wenn die Verhinderung durch einen in der Person des Dienstboten liegenden Grund herbeigeführt war und nur eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit dauerte (§ 616 B. G.-B.). Die Herrschaft kann aber, wenn die Verzögerung länger dauert, das Dienstverhältniß gemäß § 626 B. G.-B. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, also „auf sofort" kündigen, denn auch eine unverschuldete, aber länger dauernde Verzögerung muß als „wichtiger Grund" angesehen werden (vergl. auch Gewerbe-Ordnung § 133 c. Ziff. 4).

Diese Grundsätze müssen auch für das Gesindeverhältniß gelten; es muß aber genau festgestellt werden, wie lange Zeit die Herrschaft auf die Beseitigung der unverschuldeten Verzögerung warten soll. Dabei sind die Interessen der Herrschaft sowie die des Gesindes gleichmäßig zu berücksichtigen. Einerseits nun kann es der Herrschaft nicht zugemuthet werden, auf den Dienstantritt allzulange zu warten, andererseits aber wäre es hart für das Gesinde, wenn man der Herrschaft schon bei kurzer Verzögerung (wie nach der Lübecker Gesindeordnung Art. 18: nach 3 Tagen) das Recht geben wollte, den Vertrag aufzuheben. Vielmehr dürfte ein Zeitraum von 14 Tagen angemessen erscheinen. Dabei wird jedoch dem Gesinde die Verpflichtung auferlegt werden müssen, der Herrschaft innerhalb 3 Tagen von dem Hinderungsgrunde Mittheilung zu machen, damit sie weiß, woran sie ist, widrigenfalls der Herrschaft schon nach 3 Tagen das Rücktrittsrecht zusteht. Erfolgt nach Beseitigung des Hinderungsgrundes der Dienstantritt, so wird dem Dienstboten auch für die Zeit der Verzögerung, soweit sie nicht länger als 14 Tage dauerte, in Uebereinstimmung mit dem Grundsatze des § 616 B. G.-B. Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld zu geben sein, selbst wenn die Verzögerung einen anderen als in seiner Person liegenden Grund hatte.

Ob die Verzögerung eine verschuldete oder unverschuldete war, muß die Herrschaft zunächst selbst beurtheilen und darnach handeln.

Der Fall, wo die verschuldete Verzögerung zu einem Unterlassen des Antritts wird, fällt unter § 22. — Unterläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst überhaupt anzutreten, so trifft zunächst schon, da er sich auch dann in Verzug befindet, § 18 zu. Außer den der Herrschaft nach dieser Bestimmung zustehenden Rechten hat sie dann aber selbstverständlich das Recht, den Dienstantritt zu erzwingen. Es erscheint zweckmäßig, dies hier ausdrücklich hervorzuheben und dabei auf § 76, der den Weg dazu angiebt, zu verweisen.

Zu §§ 21 und 23.

Um alle die Gründe zusammenzufassen, aus denen Herrschaft oder Gesinde vom Vertrage zurücktreten können, bedarf es der Aufnahme einer Generalklausel; denn es ist bei der Vielgestaltigkeit des Lebens unmöglich, alle Fälle vorherzusehen und festzustellen, in denen der Rücktritt zulässig sein soll. Eine solche Regelung steht auch mit dem Rechte des B. G.-B. in Einklang (vergl. § 626), sowie mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§ 70 fg.) und denen der Gewerbeordnung (§ 124a, 133b). Daneben aber sind einzelne Gründe, die das Gesetz selbst als wichtige ansieht, besonders zu nennen, mit der Beschränkung jedoch, daß auch diese Gründe nicht unter allen Umständen als wichtige gelten sollen, vielmehr in Ausnahmefällen zum Rücktritt nicht berechtigen (Handelsgesetzbuch § 71 und 72, Gewerbeordnung § 133b). Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat Herrschaft oder Gesinde zunächst selbst zu beurtheilen und darnach zu handeln. Es bedarf keines gerichtlichen Urtheils, das den Grund als wichtigen anerkennt, um die Aufhebung des Vertrages zu ermöglichen. Erst im Streitfall hat der Richter darüber zu entscheiden. Liegt ein an sich wichtiger Grund vor, so hat in einem etwaigen Prozeß die Gegenparthei, wenn sie einen Ausnahmefall behaupten will, in welchem besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, diese zu beweisen.

Die besonders genannten hier aufgenommenen Gründe sind im wesentlichen die des geltenden Rechts (Oldenburg § 26, 29, Lübeck Art. 11, 13, Birkenfeld Art. 24, 27). Der Grund, daß die Herrschaft dann vom Vertrage abgehen kann, wenn der Dienstbote wegen Verbrechens oder

Vergehens in Anklagezustand versetzt wird, ist nicht übernommen, da er unbillig erscheint.

Zu § 24.

Daß der Dienstvertrag erlischt, wenn der Dienstbote vor Antritt des Dienstes als Rekrut zum Militairdienst eingezogen wird, ist selbstverständlich, da ihm dadurch die Leistung der Dienste zur versprochenen Zeit unmöglich wird. Im Interesse der Herrschaft aber erscheint es geboten, das Erlöschen des Vertrages bereits durch die Aushebung zum Militairdienst eintreten zu lassen, da es durchaus die Regel bildet, daß der Aushebung die thatsächliche Einstellung folgt.

Die Einziehungen zu Reserve- und Landwehrübungen erfolgen in der Regel auf 10—14 Tage, selten auf längere Zeit. — Ihnen einen Einfluß auf das Dienstverhältniß einzuräumen, erscheint nur dann geboten, wenn sie auf längere Zeit als auf 4 Wochen erfolgen. In Betracht kann dabei natürlich nur die Zeit kommen, die in die Dienstzeit fällt. In diesen Fällen soll der Herrschaft ein Aussagerecht zustehen, da man ihr nicht zumuthen kann, sich länger als 4 Wochen ohne den Dienstboten zu behelfen.

In Uebereinstimmung mit der Vorschrift in § 616 B. G.-B., wonach der Dienstverpflichtete seines Anspruchs auf den Lohn nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, ist die Bestimmung im vierten Absatz getroffen. Dieselbe wird auch für die Fälle Geltung haben, wenn die Einziehung länger als 4 Wochen dauert, die Herrschaft aber nicht kündigt.

Zu §§ 25—27.

Auch diese Vorschriften entsprechen dem geltenden Recht (Oldenburg § 31, Lübeck Art. 46, Birkenfeld Art. 27, Ziff. 5).

Zu § 28.

Obwohl nach allgemeinen Grundsätzen der Tod des Dienstberechtigten auf das Bestehen des Dienstvertrages in der Regel ohne Einfluß ist, wird er doch unter Umständen nach § 626 B. G.-B. als Kündigungsgrund gelten können. Für den Gesindedienstvertrag muß dies aber jedenfalls in Uebereinstimmung mit dem geltenden Gesinderecht als allgemein gültige Regel vorgeschrieben werden. Dabei muß zwischen den Interessen beider Theile vermittelt werden. Die Oldenburger und Lübecker Gesindeordnungen (Oldenburg § 30, 78, Lübeck Art. 14, 41) bestimmen, daß der Vertrag bis 3 Monate vor dem Dienstantritt von beiden Theilen aufgesagt werden kann. Diese Frist erscheint zu lang, es genügt eine Frist von 6 Wochen. Tritt der Tod später ein, so liegt keine Veranlassung vor, dem Dienstboten, wie es die Birkenfelder Gesindeordnung (Art. 27, Ziff. 3) bestimmt, auch dann noch ein Rücktrittsrecht zu geben; das würde für die Herrschaft oft große Unannehmlichkeiten mit sich bringen können. Noch weniger kann der Herrschaft ein solches Recht zustehen. Sie soll aber die Befugniß haben, den Vertrag vorzeitig lösen zu können, wenn sie dem Dienstboten als Entschädigung Lohn für ein Vierteljahr und Kostgeld für sechs Wochen bezahlt. Die Bestimmung in Abs. 2, Satz 2 erscheint zweckmäßig, um alsbald klare Verhältnisse zu schaffen. Die Vorschrift des § 17, Satz 2 kommt hier nicht zur Anwendung, denn es handelt sich hier um einen billigen Ausgleich widerstreitender Interessen. Findet der Dienstbote auch nach Ablauf des Vierteljahrs keinen andern Dienst, so hat er den Schaden, wie er den Vortheil hat, wenn er sich sogleich anders vermiethen kann.

Zu § 29.

Ueber den Einfluß des Konkurses der Herrschaft auf das noch nicht angetretene Dienstverhältniß kann nach § 25 Konkursordnung (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898) die Landesgesetzgebung Bestimmung treffen. Dann kommt § 17 Konkursordnung nicht zur Anwendung. Die geltenden Gesindeordnungen behandeln diesen Fall gleich dem Todesfall. Es dürfte hier aber angemessen erscheinen, dem Dienstboten ohne Fristbeschränkung ein Rücktrittsrecht zu geben, wie es die Birkenfelder Gesindeordnung Art. 27, Ziff. 4 bestimmt, da die dann eintretende Unsicherheit der Vermögensverhältnisse der Herrschaft das rechtfertigen möchte. Der Konkursverwalter soll dagegen nur bis 6 Wochen vor dem Dienstantritt zurücktreten können. Erfolgt die Konkurseröffnung später, so darf der Verwalter nicht das Recht haben, wie die Erben, gegen Leistung einer Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten, da der Dienstbote dann nur gemäß § 26 Konkursordnung hinsichtlich dieses Entschädigungsanspruchs einfacher Konkursgläubiger ohne Vorrecht sein würde. Vielmehr muß dem Verwalter für ein Vierteljahr die Erfüllung des Vertrages auferlegt werden, dann ist der Dienstbote gemäß § 59, Ziff. 2 Konkursordnung Massegläubiger.

Der § 33 Oldenburger Gesindeordnung ist als veraltet gestrichen.

IV.

Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

Zu §§ 30—41.

§ 34 Oldenburger Gesindeordnung ist als überflüssig gestrichen.

Die §§ 35—43, 45, 49 und 50 Oldenburger Gesindeordnung (Lübeck Art. 20—25, Birkenfeld Art. 28—30, 32—34) sind mit einigen redactionellen Aenderungen übernommen. In § 34 ist nach dem Vorbilde der ostfries. Gesindeordnung vom 10. Juli 1859 (§ 25) eine besondere Bestimmung betreffs des Helfens bei Erntearbeiten hinzugefügt. In § 38 ist eine Bestimmung über die Haftung des Dienstboten für das Versehen eines etwaigen Vertreters, wie sie § 41 Oldenburger Gesindeordnung enthält, nicht aufgenommen, da die Haftung selbstverständlich ist (§ 278 B. G.-B.) und die Aufnahme einer besonderen Bestimmung darüber den Schein erwecken könnte, als ob sich der Dienstbote vertreten lassen dürfe, wenn er den etwaigen Schaden übernehme.

§ 44 Oldenburger Gesindeordnung (Lübeck Art. 23, § 3) ist als selbstverständlich gestrichen. Der Dienstbote

muß der Ladung Folge leisten. Daß ihm aber wegen seiner hierdurch veranlaßten Abwesenheit kein Abzug vom Lohn gemacht werden kann, folgt aus § 616 B. G.-B., der gemäß § 2 dieses Entwurfs Anwendung findet, also braucht er auch keinen Vertreter zu stellen.

§ 46 Oldenburger Gesindeordnung ist nach der neueren Gesetzgebung hinfällig.

§ 47 (Lübeck Art. 24 § 1) und 48 das. sind im Hinblick auf § 31 überflüssig, theilweise auch schon längst außer Kraft. Die in § 48 bei Strafe vorgeschriebene Anzeigepflicht erscheint nicht mehr zeitgemäß.

§ 51 und 52 das. (Lübeck Art. 25 § 2 und 3, Birkenfeld Art. 31) waren zu streichen, einmal im Hinblick auf Art. 95 des Einführungs-Gesetzes zum B. G.-B., wonach der Herrschaft ein Züchtigungsrecht gegen das Gesinde nicht mehr zusteht, sodann, weil Aeußerungen, die zum Zwecke der Zurechtweisung oder Erziehung gemacht werden, wenn sie auch beleidigender Natur sein sollten, schon nach § 193 St. G.-B. straflos sind, eine weitergehende Straflosigkeit der Herrschaft aber nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 53 und 54 (Lübeck Art. 26 und 27) waren ebenfalls zu streichen.

Zu §§ 41—49.

§ 41 entspricht dem § 55 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 28).

§ 42 ist aus dem B. G.-B. übernommen (§ 618), da diese Vorschrift nach Art. 95 Einf.-Ges. auch im Gesinderecht zur Anwendung zu kommen hat. Der letzte Absatz des § 618 ist als § 55 an den Schluß dieses Abschnittes gestellt. Die §§ 43 und 44 enthalten die weitere Ausführung des dem § 42 zu Grunde liegenden Princips.

§ 45 ist im Anschluß an § 629 B. G.-B. aufgenommen; §§ 46—49 entsprechen dem geltenden Recht (Oldenburg § 56—59, Lübeck Art. 29).

§ 56 Abs. 2 Oldenb. Gesindeordnung ist gestrichen, da er nur selten zur Anwendung gekommen ist. Für das Fürstenthum Lübeck ist die besondere Bestimmung des § 47 Abs. 2 gegeben, die dem dort geltenden Recht entspricht (Art. 45). Sie ist s. Z. auf Wunsch des Lübecker Provinzialraths in die Lübecker Gesindeordnung hineingebracht (Verhandlungen des XVII. Landtags, Anl. S. 56).

Zu §§ 50—55.

§ 50 ist dem B. G.-B. entnommen (§ 617), da auch diese Vorschrift gemäß Art. 95 cit. im Gesinderecht zur Anwendung kommen muß.

§ 51 entspricht dem § 65 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 33 Ziff. 1), jedoch ist der Zeitraum auf 14 Tage anstatt auf 7 Tage festgesetzt (vergleiche Bemerkung zum § 19). Die §§ 61, 63, 65 Ziffer 2 Oldenb. Gesindeordnung waren hiernach zu streichen (Lübeck Art. 31 § 2, 33 Ziff. 2, Birkenfeld Art. 37 Abs. 1 und 3 b); auch § 64 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 32, Birkenfeld Art. 37 Abs. 2) erscheint hiernach überflüssig, da für die einstweilige Unterkunft des erkrankten Dienstboten gesorgt ist. Art. 33 Ziff. 2 Satz 2 der Lübecker Gesindeordnung erledigt sich ebenfalls von selbst; Art. 35 das. erscheint überflüssig, da die Herrschaft nach § 54 für allen Schaden haftet, eventuell auch strafrechtlich verantwortlich ist. Dieser § 54 ersetzt auch die §§ 62 und 66 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 31 § 1, 36, Birkenfeld Art. 36).

Die Bestimmung in § 52 rechtfertigt sich von selbst; sie entspricht im Wesentlichen dem geltenden Rechte (Oldenburg § 80 c, 82 a; Lübeck Art. 43 c, 44 § 1 a); letzteres enthält jedoch keine klare Vorschrift darüber, welche Rechte die Herrschaft im Falle einer gewöhnlichen, länger dauernden Krankheit des Dienstboten hat (vergl. Lübeck Art. 34). Die Vorschrift ist hierher gestellt, da hier die Folgen der Krankheiten des Gesindes erschöpfend geregelt werden, dieser Grund, den Vertrag aufzuheben, sich auch wesentlich von den Gründen in § 66 unterscheidet und deshalb nicht wohl dorthin paßt. — § 55 ist gleich dem § 619 B. G.-B. Die §§ 67 und 68 Oldenb. Gesindeordnung (Lübeck Art. 37 und 38) gehören nicht in die Gesindeordnung, da sie das Verhältniß der Herrschaft zu Dritten regeln; diese Rechtsverhältnisse unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. § 69 Oldenb. Gesindeordnung ist veraltet.

V.

Vorschriften über die Beendigung des Vertrages.

Zu §§ 56 und 57.

Die Vorschrift in § 56 entspricht der des Art. 39 § 1 der Lübecker Gesindeordnung. Sie ist kürzer und klarer, als die Bestimmungen der Oldenb. Gesindeordnung in §§ 70—74, und verdient insoweit jedenfalls vor ihnen den Vorzug. Sie weicht aber in zwei wesentlichen Punkten von der Oldenb. Gesindeordnung ab und es wird sich fragen, ob diese Abweichungen zu billigen sind. Einmal findet, wenn der Dienstvertrag ausdrücklich oder stillschweigend auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, im Gegensatz zu der in § 71 Oldenb. Gesindeordnung aufgestellten Regel bei Unterbleiben der Kündigung eine stillschweigende Wiedervermiethung nicht statt; es bedarf in solchem Falle eben keiner Kündigung, der Vertrag endigt von selbst. Sodann ist nach dem Entwurfe, abweichend von der Regel des § 72 Oldenb. Gesindeordnung die Kündigung eines auf längere bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages nicht mehr schon nach Ablauf des ersten Vierteljahres zulässig, vielmehr ist in § 57 nach dem Vorgange der Bremischen Gesindeordnung (§ 71) bestimmt, daß auf längere bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge, soweit sie nicht länger als 3 Jahre dauern, ausgehalten werden müssen, und längere Verträge erst nach Ablauf von drei Jahren in der gewöhnlichen Weise gekündigt werden können. Diese Beschränkung findet sich in der Lübecker Gesindeordnung nicht, nach ihr kann man sich auch noch längere Zeit binden; nur § 624 B. G.-B. setzt jetzt eine fünfjährige Grenze (vergl. auch Birkenfeld Art. 21).

Diese Regelung des Verhältnisses hat außer dem Vorzuge der Einfachheit das für sich, daß sie in beiden Punkten mit den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts in Einklang steht (§ 620 B. G.-B.). Sie scheint aber auch zweckmäßiger zu sein als die in der Oldenb. Gesindeordnung getroffene. Denn es muß besonders dort, wo das Miethen der Dienstboten auf ein Jahr herkömmlich ist und

wo dann eine Kündigung von keinem Theile erwartet wird, vielmehr der Dienstbote nach Ablauf des Jahres, wenn nicht ein neuer Vertrag geschlossen wird, selbstverständlich abgeht, als eine rechtliche Sonderbarkeit erscheinen, daß auch ein solcher Vertrag nach Ablauf des ersten Vierteljahres gekündigt werden kann, sowie daß, wenn nicht gekündigt wird, ein solcher Vertrag von rechtswegen auf ein Jahr weiterläuft.

§ 75 Oldenb. Gesindeordnung ist als überflüssig gestrichen.

Zu §§ 58 und 59.

Diese Vorschriften entsprechen dem § 3 und 4 des Entwurfs bezw. dem § 111 B. G.-B. — Der Satz 2 des § 59 ist dem § 111 B. G.-B. wörtlich entnommen.

Zu § 60.

Hierzu ist das zu § 24 Gesagte zu vergleichen. Der Vertrag erlischt im Falle des Abs. 1 selbstverständlich schon mit dem Tage, an dem der Dienstbote sich aufmachen muß, um sich rechtzeitig zu stellen.

Zu § 61—63.

Treten die hier vorgesehenen Umstände während der Dienstzeit ein, so erscheint es zweckmäßiger, den Dienstboten nicht, wie in der Oldenburger Gesindeordnung (§ 85 und 86) und Lübecker Gesindeordnung (Art. 46) geschehen, ein Recht auf sofortige Entlassung zu geben unter der Voraussetzung, daß er einen andern tauglichen Dienstboten stellt, sondern ihm nur das Recht einer sechswöchigen Kündigung zuzugestehen (wie Birkenfeld Art. 45, Ziff. 3), aber unter derselben Voraussetzung. Denn das Recht auf sofortige Entlassung ist eine unbillige Härte gegen die Herrschaft, die auch durch die Pflicht des Dienstboten, ihr einen andern tauglichen Dienstboten zu stellen, wenig gemildert wird, da die Herrschaft, wenn sie unangenehme Vorwürfe, Unfrieden und Streit vermeiden will, nicht sehr wählerisch bei der Annahme des neuen Dienstboten sein kann. Giebt man aber der Herrschaft Zeit, sich innerhalb einer sechswöchigen Frist selbst nach einem Dienstboten umzusehen, so ist ihre Lage schon eine bessere, zumal, wenn man ferner bestimmt (wie Birkenfeld Art. 46), daß die Kündigung immer nur für das Ende des laufenden Vierteljahres des Dienstjahres geschehen kann, da zu diesem Termine schon eher Dienstboten zu bekommen sind.

Zu § 64.

Es gilt hier entsprechend das zu § 28 Bemerkte. Die Regelung des geltenden Rechts (Oldenburg § 78, Lübeck Art. 41, vergl. auch Birkenfeld Art. 39, 40) ist im wesentlichen beibehalten. Es erschien jedoch billig, auch im Falle der Ziffer 1 dem Dienstboten für eine Zeit von sechs Wochen immer das volle Kostgeld zu gewähren.

Dem Dienstboten, wie es abweichend von der Oldenburger und Lübecker Gesindeordnung die Birkenfelder Gesindeordnung Art. 45 thut, ein Kündigungsrecht beim Tode der Herrschaft zu geben, erscheint nicht erforderlich.

Zu § 65.

Beim Konkurse der Herrschaft kommt § 22 Konkursordnung (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898) zur Anwendung. Daß auch im Konkurse nur auf den 1. Mai und 1. November gekündigt werden kann, ergiebt sich aus den Worten des cit. § 22: „Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche."

Zu § 66.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sowohl wie das Handelsgesetzbuch sprechen, wie schon zu §§ 17, 20 bemerkt, nicht nur dann von Kündigung, wenn das Dienstverhältniß erst an einem bestimmten späteren, nach Ablauf einer Kündigungsfrist eintretenden Tage gelöst werden, sondern auch dann, wenn die Lösung des Verhältnisses sofort eintreten soll. Im gewöhnlichen Leben spricht man in diesem letzteren Fall aber nicht von Kündigung. Im Gegentheil: man nennt das berechtigterweise sofort nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses erfolgende Entlassen des Dienstverpflichteten seitens des Dienstherren, oder Verlassen des Dienstes seitens des Dienstverpflichteten Entlassung aus dem Dienste, oder Verlassen des Dienstes ohne vorherige Kündigung. Das ist auch der Sprachgebrauch der Gewerbeordnung (§§ 123, 124). Man wird daher bei diesem Sprachgebrauch, der auch der der geltenden Gesindeordnungen ist, bleiben müssen. Durch die berechtigterweise geschehene Entlassung bezw. durch das berechtigte Verlassen des Dienstes erfolgt mittelst der darin liegenden stillschweigenden Willenserklärung die Aufhebung des Dienstverhältnisses. Von dieser spricht in solchen Fällen denn auch das B. G.-B. (§ 628 Abs. 2).

Wegen der Generalklausel ist das zu § 21 Gesagte zu vergleichen.

Die besonders aufgeführten Gründe, welche die Herrschaft zur vorzeitigen Entlassung des Dienstboten berechtigen, sind im Wesentlichen die des geltenden Rechts (Oldenburg § 80, Lübeck Art. 43). Dieselben sind nun in eine einigermaßen systematische Ordnung gebracht. Anstatt „beharrlichen Ungehorsams" (Oldenburg § 80 f., Lübeck Art. 43 f.) ist gesagt: „hartnäckiger Ungehorsam". Dieser Ausdruck findet sich zuerst in der Rheinischen Gesindeordnung (und darnach in der Birkenfelder Art. 42) und ist dann in die Preußischen Gesetze, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 (für den damaligen Umfang des Preußischen Staates), vom 6. Februar 1878 (für Schleswig-Holstein) und vom 27. Juni 1886 (für Hessen-Nassau) übernommen. Während in dem Ausdruck „beharrlicher Ungehorsam" mehr der Begriff des dauernden liegt (vergl. Oldenburger Zeitschrift V S. 104) soll mit hartnäckigem Ungehorsam derjenige Ungehorsam bezeichnet werden, der die innere Stärke des Willens, nicht zu gehorchen und das Bewußtsein dieses Willens hervortreten läßt. Denn eben durch diesen Willen setzt der Dienstbote sich in Widerspruch mit seiner Pflicht zur persönlichen Unterordnung und berechtigt durch diese Vertragswidrigkeit die Herrschaft, den Vertrag aufzuheben. Es ist daher zum hartnäckigen Ungehorsam nicht eine Mehrzahl von Ungehorsamsacten erforderlich, es genügt vielmehr ein solcher Ungehorsam, der die vertragswidrige feste Absicht, sich der Herrschaft nicht unterzuordnen, kundgiebt.

Neben dem hartnäckigen Ungehorsam ist „Widerspenstigkeit" genannt, weil dieser Ausdruck Fälle umfaßt, die neben jenem Begriffe liegen, aber auch gegen die Pflicht der Unterordnung unter die Herrschaft verstoßen. Der in der Oldenburger Gesindeordnung unter n (Lübecker unter p) aufgeführte Grund findet seine richtigere Stellung in § 70; der Grund unter r daselbst wird besser entsprechend k der Bremer Gesindeordnung § 85 gefaßt als Ziffer 11.

Die Hervorhebung, daß auch der Frau das Recht, das Gesinde zu entlassen, zusteht, erscheint geboten.

Die Folge der Entlassung ist die Aufhebung des Vertrages vom Augenblick der Entlassung an. Nur bis dahin hat also der Dienstbote Anspruch auf den Lohn und selbstverständlich, was nicht besonders gesagt zu werden braucht, auf Kost. Nach der allgemeinen Vorschrift im § 628 Abs. 2 B. G.-B. würde er auch zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet sein; diese Vorschrift hier zur Anwendung zu bringen, erscheint jedoch im Hinblick auf die mit dem Wesen des Gesindeverhältnisses zusammenhängende Art der meisten Entlassungsgründe unbillig. Nur für den Fall, daß der Dienstbote sich böswilligerweise vertragswidrig verhalten hat, muß man ihn nicht nur schadensersatzpflichtig machen, sondern ihm auch den Anspruch auf den seit dem letzten Wechseltage rückständigen Lohn überhaupt absprechen, wie es in der Bremer Gesindeordnung (§ 86) geschehen ist. Eine solche Bestimmung ist auch schon von dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck im Jahre 1895 in Vorschlag gebracht. Sie erscheint, obwohl sie mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ganz in Einklang steht (vergl. § 628 B. G.-B.), durch die besonderen Verhältnisse des Gesindedienstes gerechtfertigt. Denn einmal besteht der Schaden, den die Dienstherrschaft erleidet, wenn sie vorzeitig einen Dienstboten entlassen muß, keineswegs allein in den Ausgaben, die sie nun für Aushülfeleistungen machen muß, sondern ist, insbesondere in landwirthschaftlichen Betrieben in der Regel weit größer, aber als nicht unmittelbar in die Erscheinung tretend, nicht genau zu berechnen, und es ist schon deshalb gerechtfertigt, der Herrschaft die Einbehaltung des ganzen Lohnes zu ihrer Schadloshaltung zu gestatten, sodann aber ist mit dieser Vorschrift ein wirksames Mittel gegeben, der immer mehr überhand nehmenden böswilligen Unbotmäßigkeit des Gesindes und seiner Geneigtheit, je nach Laune die Verträge zu brechen, entgegenzutreten.

Zu § 67.

Hierzu sind die Bemerkungen zu § 20 zu vergleichen.

Zu § 68.

Diese practische Bestimmung ist der Bremischen Gesindeordnung (§ 89) entnommen. Dabei ist zu bemerken, daß dieselbe Bestimmung auch für die Kündigung zu geben, wie es die Bremische Gesindeordnung thut (§ 76), doch bedenklich erscheinen muß. Denn während bei der Entlassung doch alsbald festgestellt werden kann, ob eine gültige Willenserklärung vorliegt, kommt es bei der Kündigung vielleicht erst nach einem Vierteljahre, kurz vor dem Wechseltage, wieder zur Erörterung, ob richtig gekündigt ist oder nicht. Dann ist aber eine Feststellung, unter welchen Umständen die Kündigung erfolgte, nur schwer möglich und es könnte eine solche Bestimmung dann Anlaß zu vielfachen Zweifeln geben.

Zu § 69.

Wegen der Generalklausel ist das zu § 21 Gesagte zu vergleichen.

Die besonders aufgeführten Gründe entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (Oldenburg § 82; Lübeck Art. 44). Anstatt „thätlich mißhandelt" ist jedoch gesagt: „in grober Weise thätlich mißhandelt". Denn wenn die Herrschaft auch kein Züchtigungsrecht hat, so kann doch nicht jede Ohrfeige, die die Herrschaft, gereizt durch ein freches Benehmen des Dienstboten, diesem giebt, den Dienstboten unter allen Umständen berechtigen, den Dienst zu verlassen. Es muß dabei auf die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle Rücksicht genommen werden, wie das durch die Generalklausel ermöglicht wird (vergl. Brem. Gesindeordnung § 90a). Die Nichtverabfolgung des Lohnes oder die Nichtverabreichung gehöriger Kost soll, um Eigenmächtigkeiten und leeren Vorwänden der Dienstboten zu begegnen, nur dann einen Grund zum Verlassen des Dienstes bilden, wenn das Gesinde sich zuvor bei der nächsten Obrigkeit beschwert und diese die Herrschaft an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert hat.

Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 Oldenb. Gesindeordnung ist in Einklang gebracht mit § 113 B. G.-B. —

Neben dem besonderen Falle des § 23 Ziff. 2 genügt hier im Gegensatze zu der Bestimmung in § 66 Abs. 3 schon das einfache vertragswidrige Verhalten der Herrschaft, um die Ersatzpflicht zu begründen (vergl. § 628 Abs. 2 B. G.-B.). Es rechtfertigt sich das dadurch, daß die Pflichtverletzungen der Herrschaft, durch die der Dienstbote zum Verlassen des Dienstes berechtigt wird, schwererer Art sind, als die meisten der in § 66 aufgeführten Vertragsverletzungen und es der Herrschaft nach ihrer ganzen Stellung dem Gesinde gegenüber zugemuthet werden muß, sich solcher Pflichtverletzungen zu enthalten.

Zu § 70.

Verläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst, so muß die Herrschaft außer dem Recht, seine Rückkehr zu erzwingen, die Befugniß haben, den Vertrag alsbald aufzuheben. Denn wenn dem Dienstboten bei unberechtigter Entlassung dasselbe Recht auch erst nach vorheriger Aufforderung an die Herrschaft, ihn wieder aufzunehmen, gegeben ist, so rechtfertigt auch hier die ganz verschiedene Lage beider Theile diese verschiedene Behandlung doch durchaus (vergl. das zu §§ 18, 19, 22 Bemerkte). Dazu kommt, daß es für die Herrschaft, die den Dienstboten in zorniger Erregung entlassen hat, ohne daß ein hinreichender Grund vorlag, sehr hart wäre, wenn nun der Dienstbote sofort vom Vertrage zurücktreten und sich auf seinen Schadensersatzanspruch zurückziehen könnte. Den Dienstboten trifft umgekehrt das Rücktrittsrecht der Herrschaft nicht in gleichem Maße hart; denn einmal hat auch er die Möglichkeit, seine Uebereilung noch wieder gut zu machen, dann aber hat er

auch fast stets Gelegenheit, seine Dienste sofort wieder zu verwerthen. Die Befugniß der Herrschaft, vom Vertrage abzugehen, ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß sie zunächst versucht hat, die Rückkehr zu erzwingen. Es entspricht das dem geltenden Recht (Oldenburg § 90). Jedoch erscheint es angemessen, dem Dienstboten zwei Tage Frist zur Rückkehr zu geben, damit er sich inzwischen erkundigen kann, ob er den Dienst verlassen durfte oder nicht, überhaupt Zeit hat, sich die Folgen seiner Handlung zu überlegen. Die Entschädigungsansprüche der Herrschaft bedürfen keiner weiteren Begründung. Es ist hier jedoch, um etwa mögliche Härten zu vermeiden, die daraus entstehen könnten, daß die Herrschaft den Dienstboten durch schlechte Behandlung so reizt, daß er schließlich den Dienst verläßt, obwohl ein hinreichender Grund noch nicht vorliegt, bestimmt, daß die Verwirkung des Lohnes seitens des Dienstboten sowie die Entschädigungsansprüche der Herrschaft dann nicht unbedingt eintreten sollen, wenn auch die Herrschaft nicht ganz ohne Schuld daran ist, daß der Dienstbote den Dienst verließ. Das Vorliegen eines solchen Verschuldens hat der Dienstbote nachzuweisen, es begründet die Ausnahme von der Regel. Die Ausnahme ist jedoch keine fest bestimmte, sondern entsprechend der Vorschrift des § 254 B. G.-B. in das Ermessen des Gerichts gestellt. § 91 Oldenb. Gesindeordnung ist als überflüssig nicht aufgenommen.

Zu §§ 71—73.

Die geltende Gesindeordnung für das Herzogthum Oldenburg bestimmt im § 92, daß die Herrschaft dem abgehenden Gesinde einen Abschied zu ertheilen habe, worin zugleich ein Zeugniß über sein Betragen befaßt sei; und die Birkenfelder Gesindeordnung verpflichtet die Herrschaft im Art. 53, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben gelieferten Dienste und dessen Betragen auszustellen. Für die Beibehaltung dieser Vorschriften könnte geltend gemacht werden, daß der Inhalt des Dienstzeugnisses der Herrschaft, die einen Dienstboten miethen will, doch immer einen gewissen Anhalt gewähre, was für Leistungen und welche Führung sie von dem sich anbietenden Dienstboten zu erwarten habe; daß das Bewußtsein des Dienstboten, die Herrschaft werde ihm am Schlusse der Dienstzeit ein Zeugniß ausstellen, doch manchmal eine erzieherische Wirkung auf ihn ausüben möchte, daß sonach dem guten Dienstboten der Zeugnißzwang nur nützen könne, der schlechte aber es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er Schaden davon habe. Demgegenüber aber ist darauf hinzuweisen, daß die Dienstboten durchweg die Ausstellung eines Zeugnisses über Leistungen und Betragen nicht wünschen und daß ebenso die Herrschaften sich der Pflicht, ein solches auszustellen, nur ungern unterziehen, sowie daß auf den Inhalt dieser Zeugnisse, wie allgemein bekannt ist, sehr wenig zu geben ist. — Es ist denn auch der Zeugnißzwang in die Lübecker Gesindeordnung nicht aufgenommen, mit der Begründung: „daß die Zeugnisse über das Betragen nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern selbst schädlich wirken" (Verhandlungen des XVII. Landtags, Anlagen S. 55 zu Art. 51); sondern es ist in Art. 50 daselbst bestimmt, daß der Abschied lediglich die Zeit des Zu- und Abganges zu enthalten habe, und daß er nur auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Führung auszudehnen sei. — Diesen Bestimmungen schließen sich die Vorschriften im § 71 und 72 an; sie stehen zugleich in Einklang mit den Bestimmungen in § 113 Gewerbeordnung, § 73 Handelsgesetzbuch und § 630 Bürgerliches Gesetzbuch. In das Dienstbuch soll aber das Zeugniß über Leistungen und Führung niemals eingetragen werden, da die Vorschrift im § 71 sonst ihren Zweck verfehlen würde.

Die §§ 72 und 73 entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 74.

Diese Vorschrift (vergl. Oldenburg § 84, Lübeck Art. 45, § 2) dürfte sich dadurch rechtfertigen, daß die Festsetzung eines bestimmten Satzes geboten erscheint, um für alle Fälle, in denen Kostgeld bezahlt werden muß, klares und bestimmtes Recht zu schaffen und Streitigkeiten über die Höhe des Kostgeldes von vornherein abzuschneiden. Als Durchschnittssatz dürfte für das Herzogthum und für das Fürstenthum Lübeck ein Satz von 75 ₰, für das Fürstenthum Birkenfeld ein Satz von 60 ₰ angemessen erscheinen.

Zu § 75.

Die Bestimmung im ersten Satze dieses § steht allerdings mit dem allgemeinen Grundsatze des § 394 B G.-B. nicht im Einklang. Die Natur des Gesindedienstverhältnisses rechtfertigt aber diese Abweichung. Denn sie bringt es von selbst mit sich, daß die Herrschaft die meisten Dienstleistungen durch den Dienstboten verrichten lassen muß, ohne daß sie ihn beaufsichtigen kann und daher fast ganz auf seinen guten Willen angewiesen ist. Insbesondere trifft das in landwirthschaftlichen Betrieben zu. Die Herrschaft würde nun, da der Dienstbote in der Regel mittellos ist, geradezu rechtlos sein, wenn sie sich wegen eines ihr von dem Dienstboten grob fahrlässigerweise oder gar böswilligerweise zugefügten Schadens nicht an den Lohn halten, d. h. ihre Forderung gegen die Lohnforderung sollte aufrechnen können. Um so schroffer würde dieser Zustand als Unrecht empfunden werden, als der dem Dienstboten auszuzahlende Lohn oft einen ziemlich bedeutenden Betrag ausmacht.

Die Bestimmung im Satz 2 steht zunächst im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatze in § 273 B. G.-B., sie stellt aber ferner durch ihre allgemeine Fassung außer Zweifel, daß das Zurückbehaltungsrecht auch gegenüber der Eigenthumsklage statthaben soll (vergl. § 986 B. G.-B.). Dasselbe gilt nach der Bremer Gesindeordnung (§ 65).

Zu §§ 76—78.

Ueber die Auslegung der Bestimmung in § 28 Oldenb. Gesindeordnung: „Das Gesinde muß von der Obrigkeit zum Dienstantritt durch Zwangsmittel angehalten werden," sowie der in § 89: „es ist durch oberliche Hülfe zurückzubringen", herrschten längere Zeit hindurch Zweifel. Man nahm theilweise an, eine polizeiliche Zuführung sei nicht mehr zulässig, da die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, als dem Privatrecht angehörend, zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre und ein Einschreiten der

Verwaltungsbehörden daher nicht angängig sei. Diese Zweifel dürften aber durch das landgerichtliche Erkenntniß vom 21. November 1891 (abgedruckt in der Zeitschrift Band XIX, S. 252 fg.) beseitigt sein.

Hier wird durchaus zutreffend dargelegt, daß unter der oberlichen Hülfe der von der Verwaltungsbehörde ausgehende polizeiliche Zwang zu verstehen sei, den diese nach provisorischer Prüfung der Sache zu gewähren habe. In diesem Sinne wird von den Verwaltungsbehörden denn jetzt auch wohl überall verfahren. Dasselbe gilt für Preußen. Die dort geltenden Gesindeordnungen enthalten fast alle eine gleiche Bestimmung wie die unsrige und an der Gültigkeit dieser Bestimmung besteht auch dort kein Zweifel, insbesondere auch nicht nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Daß eine solche Vorschrift insbesondere mit den Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes nicht in Widerspruch steht, ergiebt sich klar aus § 13 dieses Gesetzes.

Bei dieser Sachlage wird es nicht zweifelhaft sein können, daß das geltende Verfahren beizubehalten ist. Die Natur der vom Gesinde zu leistenden Dienste erfordert, daß im Falle der unberechtigten Weigerung des Gesindes, den Dienst anzutreten, sowie im Falle des unberechtigten Verlassens des Dienstes rasche obrigkeitliche Hülfe bei der Hand sei. Denn sowohl in der Hauswirthschaft wie insbesondere in einem landwirthschaftlichen Betriebe kann durch das Ausbleiben oder Fortgehen des Dienstboten eine derartige Störung hervorgerufen werden, daß daraus großer Schaden erwachsen kann. Eine solche rasche Hülfe ist aber nur die Polizei zu gewähren im Stande. Aus gleichen Gründen ist die Zuständigkeit der Verwaltung auch auf die provisorische Schlichtung von Streitigkeiten über die Verpflichtungen beider Theile während des Dienstes zu erstrecken; auch sie bedürfen schleunigster Erledigung. Das Verfahren der Verwaltungsbehörde näher zu regeln, wird nicht erforderlich sein, ebensowenig wird eine Ausschlußfrist für die Beschreitung des Rechtsweges geboten erscheinen. In Frage könnte nur kommen, ob man nicht im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck anstatt der Aemter und der Regierung die Gemeindevorsteher für diese Streitigkeiten zuständig machen sollte, wie sie schon für die ähnlich liegenden Gewerbestreitigkeiten nach dem Reichsgesetz über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (§ 71 flg.) zuständig sind. Dagegen möchte aber doch wohl ausschlaggebend der Umstand sprechen, daß den Gemeindevorstehern manchmal sowohl die erforderliche Autorität als auch die Fähigkeit zur Entscheidung dieser Streitigkeiten fehlen dürfte, auch das Gesinde sie für unparteiische Richter oft nicht ansehen würde. Dazu kommt, daß in den Amtsbezirken Jever und Butjadingen, wo die Fälle des unrechtmäßigen Dienstverlassens am häufigsten vorkommen, das Amt von fast allen Orten des Bezirks aus leicht zu erreichen ist.

Streitigkeiten über die Ausstellung oder den Inhalt des Dienstzeugnisses entscheidet im Herzogthum Oldenburg heute ebenfalls die Verwaltungsbehörde, während dies in den Fürstenthümern zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. Nachdem nunmehr aber der nach der Oldenb. Gesindeordnung bestehende allgemeine Zeugnißzwang beseitigt und die Vorschrift, daß das Zeugniß in das Dienstbuch einzutragen ist, aufgehoben ist, bedarf es keiner von dem gemeinen Rechte abweichenden Bestimmung mehr. Es werden daher in Zukunft Streitigkeiten über die der Herrschaft nach §§ 71, 72 des Entwurfs obliegenden Verpflichtungen im Wege des ordentlichen Processes zur Entscheidung zu bringen sein, ebenso wie dies hinsichtlich des § 630 B. G.-B. der Fall sein wird.

Zum Schutze der Dienstboten dient übrigens die Strafbestimmung im § 80 Ziff. 3.

Zu §§ 79 und 80.

Die Strafbestimmungen in § 79 entsprechen dem geltenden Recht (Oldenburg § 9; Lübeck Art. 51 Ziff. 1, Art. 52 Ziff. 1; Birkenfeld Art. 8). Nur ist die Strafe gleichmäßig auf höchstens 10 ℳ festgesetzt, und in Ziffer 1 ist noch der besondere Fall vorgesehen, daß der Dienstbote sich weigert, der Herrschaft sein Dienstbuch einzuhändigen und damit der Vorschrift in § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Die Fälle, die im § 80 vorgesehen sind, sind mit Ausnahme der Ziffern 3 und 6 auch schon nach der geltenden Oldenb. Gesindeordnung mit Strafe bedroht (§§ 23, 22, 28, 80 Abs. 2, 89; vergl. Lübeck Art. 51 bis 55; Birkenfeld Art. 19, 20, 26, 52). Zu Ziffer 3 vergleiche die Bemerkungen zum § 76; die Vorschrift ist dem § 148 Ziff. 9 (§ 129) der Gewerbeordnung nachgebildet. Die Ziffer 6 wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Das Höchstmaß der Strafe für alle 8 Fälle entspricht dem geltenden Recht (vergl. Gesetz vom 10. Juni 1861, Art. 4, III Ziff. 49).

Die Haft ist nicht nur für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, angedroht, sondern es kann auf sie auch in erster Linie erkannt werden.

Die Bestrafung in den Fällen unter 4—8 von dem Antrag der Herrschaft abhängig zu machen, rechtfertigt sich durch die Natur dieser Uebertretungen, ebenso wie umgekehrt in den Fällen unter 1—3 und in den Fällen des § 79 kein Strafantrag erforderlich sein darf. Die Frist von 14 Tagen erscheint deshalb angemessen, weil in dem Unterlassen des Antrages während einer solchen Frist eine Verzeihung liegt. Im übrigen ist die Bestrafung in den Fällen unter 4 und 8 in keiner Weise davon abhängig, ob die Herrschaft die polizeiliche Zuführung beantragt oder nicht, oder der Dienstbote gar zurückgeführt wird oder freiwillig zurückkehrt und wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß ihn schon polizeiliche Exekutivstrafen wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Anordnungen getroffen haben.

§§ 81—84

bedürfen keiner besonderen Begründung.

Nebenanlage B. zu Anlage 1.

Auszug

aus den Protokollen über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im November 1898.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1898 November 22, Nachmittags 3½ Uhr.

Gegenwärtig:
Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
„ Regierungsrath Lubinus,
„ Amtsassessor Willms,
„ Amtsassessor Tenge,
sowie die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Mentz und Westphal.

Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Mücke erschien im Laufe der Verhandlung.

— — — — — — — — — — — — —

Darauf wurde vom Vorsitzenden die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 2: Entwurf einer Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, eröffnet.

Zu § 7 wurde von einem Provinzialrathsmitgliede die Anfrage gestellt, ob eine Bestrafung der Herrschaft nach § 79, Ziff. 2 auch dann zulässig sei, wenn die bisherige Dienstherrschaft das Dienstbuch zurückbehalte, der Dienstbote also überhaupt nicht in der Lage sei, das Dienstbuch der neuen Herrschaft aushändigen zu können.

Regierungsseitig wurde erwidert, daß diese Frage sich generell nicht beantworten lasse, diese Frage werde vielmehr in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein. Eine strafrechtliche Verfolgung würde aber jedenfalls nur stattfinden können, wenn ein Verschulden vorliege.

Zu § 16 wurde aus der Mitte des Provinzialraths die Frage aufgeworfen, ob es mit Rücksicht auf die in dem Bürgerlichen Gesetzbuch festgesetzten Umzugszeiten nicht zweckmäßig sei, als Antritts- und Wechseltage den 1. April und 1. Oktober festzusetzen.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß in Schleswig-Holstein als Antritts- und Wechseltage der 1. Mai und 1. November beibehalten würden, und daß es bei dem großen wechselseitigen Verkehr zwischen dem Fürstenthum und Schleswig-Holstein zu Mißständen führen könne, wenn im Fürstenthum andere Termine festgesetzt würden.

Provinzialrathsmitglied Blunck stellte zu § 16 des Gesetzentwurfs den Antrag:

Dem § 16 ist hinzuzufügen: Der letzte Satz des Absatzes 1 findet auf das Fürstenthum Lübeck keine Anwendung.

und führte zu dessen Begründung aus, daß bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmung es vorkommen könne, daß die Herrschaften eine zeitlang ohne Dienstboten bleiben, da diese, falls der 1. Mai bezw. 1. November auf einen Sonntag falle, erst am folgenden Montag zuzugehen brauchten. Hierdurch würden namentlich die Landwirthe, welche die Dienstboten zur Besorgung des Viehs gebrauchten, in Verlegenheit gerathen. Der Dienstbotenwechsel vollziehe sich regelmäßig Nachmittags; derselbe könne somit ohne Beeinträchtigung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen stattfinden.

Der Antrag von Blunck wurde einstimmig angenommen.

Der § 16 mit der beschlossenen Abänderung wurde sodann einstimmig angenommen.

Die §§ 1 bis 15 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 20 des Gesetzentwurfs wurden von dem Vorsitzenden Mahlstedt die Anträge gestellt:

1. im § 20, Abs. 2 ist statt:

   Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach und will er dann vom Vertrage zurücktreten

   zu setzen:

   Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach und will der Dienstbote dann vom Vertrage zurücktreten ꝛc.

2. in Abs. 1 letzter Satz sind die Worte „Abs. 2" zu streichen.

Antragsteller führte aus, daß durch beide Anträge Aenderungen redactioneller Natur beabsichtigt seien; der § 17 bestehe nur aus einem Absatz.

Die beiden vorstehenden Anträge von Mahlstedt wurden einstimmig angenommen.

Die §§ 17 bis 19 des Gesetzentwurfs wurden einstimmig angenommen.

Der § 20 mit den beschlossenen Aenderungen wurde hierauf einstimmig angenommen.

Die §§ 21 bis 23 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 24 des Gesetzentwurfs stellte der Vorsitzende Mahlstedt den Antrag: diesen Paragraphen redactionell zu ändern und dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Wird ein Militairpflichtiger, der sich als Dienstbote vermiethet hat, zum Militair ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der § 24 in der abgeänderten Fassung wurde einstimmig angenommen.

Zu § 25 stellte Provinzialrathsmitglied Böhmcker-Eutin den Antrag:

Der § 25 erhält folgende Fassung: Beabsichtigt der Dienstbote sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Rückgabe des Handgeldes aufzusagen, wenn er einen anderen, nach dem Ermessen der Herrschaft tauglichen Dienstboten statt seiner stellt oder einen vierteljährlichen Lohn zahlt. Die Zahlung des vierteljährlichen

Lohns fällt fort, wenn der Dienstbote mindestens 6 Wochen vor dem Dienstantritt den Dienst aufgesagt hat.

Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß man dem Dienstboten die Aufsage des Dienstes nicht zu schwer machen müsse. Bei dem herrschenden Dienstbotenmangel würden die meisten Dienstboten nicht in der Lage sein, geeigneten Ersatz zu stellen. Der Rücktritt werde auch dann gestattet werden können, wenn der Dienstbote bereit sei, einen Vierteljahrslohn zu zahlen oder eine angemessene Zeit vor dem Dienstantritt den Dienst wieder aufsage.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß durch diese Bestimmung der Fall eintreten könne, daß die Dienstherrschaft auf Kosten des Dienstboten bereichert werde, was doch jedenfalls nicht beabsichtigt sei.

Diese Ausführungen wurden damit widerlegt, daß die Herrschaft große Opfer bringen müsse, um Ersatz für den aufsagenden Dienstboten zu bekommen und der Vierteljahrslohn zur Bestreitung der der Herrschaft erwachsenden Kosten regelmäßig nicht ausreichen werde.

Der Antrag von Böhmcker wurde einstimmig angenommen; der § 25 des Gesetzentwurfs ist damit abgelehnt.

Der § 26 wurde einstimmig angenommen.

Zu § 27 wurde von dem Vorsitzenden Mahlstedt der Antrag gestellt:

Der § 27 ist dahin zu ändern, daß zu setzen ist statt: „so findet § 25 Anwendung" „so findet § 25 mit Ausnahme des letzten Satzes Anwendung".

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß der durch den Antrag Böhmcker erleichterte Rücktritt vom Dienst in den im § 25 gedachten Fällen im ganzen Umfange hier nicht zugelassen werden dürfe, denn falls der Dienstbote aus irgend einem Grunde den Dienst nicht anzutreten wünsche, werde er denselben aufsagen und sich darauf berufen, daß er seinen Eltern in der Wirthschaft nicht entbehrlich sei.

Der Antrag Mahlstedt wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde der § 27 in der durch den angenommenen Antrag veränderten Fassung einstimmig angenommen.

Der § 28 wurde einstimmig angenommen.

Zu § 29 brachte das Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Eutin, folgenden Antrag ein:

Dem § 29 ist unter § 29a nachzufügen: Bei Zwangsversteigerungen findet der § 29 entsprechende Anwendung.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt, daß zweckmäßig die im Falle des Konkurses der Herrschaft vorgesehenen Bestimmungen auch bei der Zwangsversteigerung von Landstellen Anwendung zu finden hätten, zur Verhütung unnöthiger Kosten.

Der Antrag von Böhmcker wurde einstimmig angenommen.

Der § 29 mit der Vorstehendem nach beschlossenen Nachfuge wurde einstimmig angenommen.

— — — — — — — — — — — — —

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1898 November 23, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
„ Geheimer Ober-Regierungsrath Mücke,
„ Regierungsrath Lubinus,
„ Amtsassessor Willms,
„ Amtsassessor Tenge

und die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Mentz, Westphal und des für heute entschuldigten Gemeindevorstehers Meyer in Pönitz.

— — — — — — — — — — — — —

Hierauf wurde die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 2: Entwurf einer Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, fortgesetzt.

Zu § 40 wurde von einem Provinzialrathsmitgliede die Anfrage gestellt, ob die Haftbarmachung des Dienstboten schon dann erfolgen könne, wenn ihm dieselbe Fahrlässigkeit vorher nur einmal zur Last gelegt werden könne, oder ob eine mehrmalige Fahrlässigkeit vorausgegangen sein müsse.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß es bei der dem Paragraphen gegebenen Fassung nicht zweifelhaft sein könne, daß eine Fahrlässigkeit mindestens zwei Mal vorher begangen sein müsse, um den Dienstboten wegen einer nicht groben Fahrlässigkeit haftbar machen zu können, denn der Paragraph bestimme, daß der Dienstbote nur dann hafte, wenn ihm dieselbe Fahrlässigkeit schon wiederholt zur Last fiel.

Die §§ 30 bis 40 wurden darauf einstimmig angenommen.

Zu § 41 stellte der Vorsitzende Mahlstedt den Antrag, den § 41 redactionell dahin zu ändern, daß statt „zum sittlichen Betragen" „zu sittlichem Betragen" gesetzt werde.

Der Antrag von Mahlstedt wurde einstimmig angenommen.

Zu § 45 stellte Provinzialrathsmitglied Reedwisch den Antrag:

Der § 45 wird gestrichen.

Antragsteller führte aus, daß die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung oftmals zu Unzuträglichkeiten führen könne, denn der Dienstbote könne hiernach ja verlangen, daß ihm zu jeder beliebigen Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich einen neuen Dienst zu suchen und auf diese Weise sich Tage lang von der Arbeit fern halten. Das Gesinde habe aber an Sonntagen und des Abends Gelegenheit genug, sich zu vermiethen.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß das Recht der Dienstboten nicht zu sehr eingeschränkt werden dürfe. Es liege doch in der Billigkeit, daß dem Dienstboten ausreichende Gelegenheit zur Erlangung eines neuen Dienstes gegeben werde. Der Dienstbote könne keineswegs verlangen,

daß ihm nach seinem Ermessen Zeit gegeben werde. Die Bestimmung habe vielmehr zunächst die Herrschaft. Als angemessene Zeit werde z. B. meistens auch der Sonntag anzusehen sein.

Der Antrag von Reedwisch wurde hierauf zurückgezogen.

Die Provinzialrathsmitglieder Blunck und Trepkau stellten zu § 47 des Gesetzentwurfs den Antrag:

Im § 47 Absatz 1 ist zu setzen „jährlich". Am Schlusse dieses Absatzes wird hinzugefügt: „Der Dienstbote hat nach beendeter halbjähriger Dienstzeit jedoch Anspruch auf die Auszahlung von $^1/_4$ jährlichem Lohn als Vorschuß."

Antragsteller führten zur Motivirung ihres Antrages aus, daß durch halbjährliche Lohnzahlung die Dienstboten leicht zum Contractbruch verleitet würden. Zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse genüge eine Vorschußzahlung. Die bisherige Bestimmung habe gezeigt, daß der gute Dienstbote auch leicht höhere Vorschüsse, wie der Antrag gesetzlich festgelegt wissen wolle, erlangen könne.

Der Antrag von Blunck und Trepkau wurde sodann zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Die §§ 41 bis 46 wurden einstimmig angenommen.

Der § 47 in der abgeänderten Fassung wurde einstimmig angenommen.

Die §§ 48 und 49 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 50 wurde aus der Mitte des Provinzialraths erklärt, daß diese Bestimmung der Dienstherrschaft zu große Opfer auferlege, denn allein die ärztliche Behandlung könne namentlich auf dem Lande größere Aufwendungen verlangen als der Jahreslohn betrage. Bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen sei die Einführung der Krankenversicherungspflicht für die Dienstboten unvermeidlich.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß dieser Paragraph den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspreche und aus diesem Grunde eine Aenderung desselben nicht zulässig sei. Im Uebrigen könne die Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen nur erwünscht sein.

Hierauf wurden die §§ 50 bis 59 einstimmig gutachtlich angenommen.

Zu § 60 wurde von dem Provinzialrathsmitgliede Trepkau der Antrag gestellt:

In dem § 60 ist der Absatz 4 zu streichen.

Zur Begründung führte Antragsteller aus, daß die Lasten sich fortwährend steigerten und daher die Auferlegung neuer Verpflichtungen möglichst vermieden werden müsse. Bei der gedrückten Lage der Landwirthschaft könne den Landwirthen nicht zugemuthet werden, auch noch den Lohn für die zu militairischen Uebungen eingezogenen Dienstboten für die Dauer der Uebung zu zahlen.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß es sich hier nur um eine wenig belastende Ausgabe handle und die Streichung des Absatzes 4 etwas Gehässiges habe. Die militairischen Uebungen seien übrigens auch mit Ausgaben verknüpft und sei daher den Dienstboten der Weiterbezug des Lohnes wohl zu gönnen.

Der Antrag wurde hierauf von dem Antragsteller zurückgezogen.

Der § 60 wurde einstimmig angenommen.

Zu § 61 wurde von dem Provinzialrathsmitgliede Böhmcker, Eutin, folgender Antrag gestellt:

Der § 61 erhält folgende Fassung: „Beabsichtigt sich der Dienstbote demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Dienstvertrag jederzeit, jedoch nur für den Schluß eines Vierteljahres des Dienstvertragsjahres und nur unter Einhaltung einer 6wöchigen Kündigungsfrist, falls er einen anderen nach dem Ermessen der Herrschaft tauglichen Dienstboten statt seiner stellt oder einen vierteljährlichen Lohn zahlt, zu kündigen."

Von dem Antragsteller wurde für den Antrag geltend gemacht, daß auch hier, wie dies in Folge des Antrages zu § 25 bei Verheirathung des Gesindes, welches den Dienst noch nicht angetreten habe, zugelassen, die Erleichterung am Platze sei, daß eine Kündigung auch dann zuzulassen sei, wenn ein vierteljährlicher Lohn gezahlt werde.

Der Antrag von Böhmcker wurde mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen; der § 61 des Gesetz-Entwurfs ist damit abgelehnt.

Zu § 65 stellte Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Eutin, den Antrag:

Nach § 65 ist als § 65a folgender Paragraph einzuschieben:

Bei Zwangsversteigerungen findet der § 65 entsprechende Anwendung,

welcher einstimmig angenommen wurde.

Die §§ 62 bis 65 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 66 wurde von dem Provinzialrathsmitgliede Blunck folgender Antrag eingebracht:

Im § 66 ist der Ziffer 6 als 6a folgende Bestimmung nachzufügen:

wenn ein Dienstbote das Nebengesinde zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht.

Antragsteller führte aus, daß es wohl nicht zweifelhaft sein könne, daß die in dem Antrage gedachte Handlung als ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sei, es erscheine aber die Hervorhebung dieser Handlung durch Aufnahme bei den wichtigen Gründen doch rathsam.

Der Antrag von Blunck wurde einstimmig angenommen.

Der § 66 mit dem vorstehenden Zusatz wurde einstimmig angenommen.

Der von dem Vorsitzenden Mahlstedt zu § 67 des Gesetz-Entwurfs gestellte Antrag:

In dem § 67 Absatz 1 letzter Satz ist statt „§ 17 Absatz 2" „§ 17" zu setzen,

wurde einstimmig angenommen und sodann der § 67 mit der Abänderung ebenfalls einstimmig angenommen.

Der § 68 wurde einstimmig angenommen.

Zu § 69 stellte der Vorsitzende Mahlstedt folgenden Antrag:

Im § 69, Abs. 2, Ziff. 4 sind die Worte „und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie vom Gemeindevorstand (im Fürstenthum Birkenfeld vom Schöffen) auf Ansuchen des

Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist", zu streichen.

Der Antragsteller bemerkte, daß der Gemeindevorstand durch diese Vorschrift in eine unangenehme Lage komme. Bevor die Herrschaft an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert werden könne, müsse sich der Gemeindevorstand Gewißheit darüber verschaffen, ob die Herrschaft thatsächlich ihre Pflicht versäume und diese Gewißheit sei von dem Gemeindevorstand mit einiger Sicherheit schwer zu erlangen. Erhalte aber eine Herrschaft, welche ihre Pflicht erfülle, eine Erinnerung, so sei der Gemeindevorstand den Vorwürfen der Herrschaft ausgesetzt.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß durch diese Bestimmung von dem Gemeindevorstand die Anstellung von Ermittelungen nicht verlangt werde. Es werde vor Allem darauf ankommen, daß die Herrschaft davon Kenntniß erhalte, daß der Dienstbote beabsichtige, unter diesem Vorwande den Dienst zu verlassen.

Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle der Annahme des Antrages der Dienstbote zum Verlassen des Dienstes berechtigt sei, wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes eine Woche im Verzuge bleibe. Da es vorkomme, daß die Lohnzahlung aus Vergeßlichkeit unterbleibe, müsse die Herrschaft doch wenigstens an die Zahlung erinnert werden, bevor hierdurch ein Grund zum Verlassen des Dienstes entstehe.

Darauf stellte der Vorsitzende Mahlstedt für den Fall der Annahme seines ersten Antrages folgenden weiteren Antrag:

Der § 69, Abs. 2, Ziff. 4 erhält folgende Fassung: wenn die Herrschaft mehrmaliger Erinnerung ungeachtet mit der Zahlung des Lohnes länger als 1 Woche im Rückstande ist, oder die Kost nicht in hinreichender Menge, oder in gesunden Speisen verabreicht.

Hierauf wurde der Antrag von Mahlstedt mit 8 gegen 4 Stimmen und sodann der Eventualantrag mit 11 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen.

Der § 69 in der abgeänderten Fassung wurde mit 11 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen.

Der § 70 wurde einstimmig angenommen.

Zu § 72 wurde aus der Mitte des Provinzialraths der Wunsch geäußert, daß bestimmt werden möge, daß auch die Zeugnisse in das Dienstbuch einzutragen seien, da sich die Dienstboten sonst nur Zeugnisse ausstellen lassen würden, wenn sie erwarten könnten, gute Zeugnisse zu erhalten.

Regierungsseitig wurde ausgeführt, daß in der Gewerbeordnung für die gewerblichen Arbeiter gleichartige Bestimmungen enthalten seien, welche sich als praktisch erwiesen hätten.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß man die guten Dienstboten von den übrigen Dienstboten wohl unterscheiden könne, denn nur die Ersteren würden Zeugnisse vorlegen können.

Die §§ 71 bis 73 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 74 stellte Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Bosau, den Antrag:

Im § 74 ist zu setzen statt „beträgt dasselbe im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck 75 ℳ" beträgt dasselbe im Herzogthum Oldenburg 75 ℳ und im Fürstenthum Lübeck 60 ℳ.

Antragsteller legte dar, daß ein Kostgeld von 75 ℳ zu hoch sei; regelmäßig werde der Dienstbote zu Verwandten gehen und hier für einen geringeren Betrag ein Unterkommen finden.

Regierungsseitig wurde erklärt, es komme darauf an, daß der Dienstbote eine angemessene und richtige Vergütung erhalte und bei Ermittelung der Höhe des Satzes zu erwägen sei, ob er sich für das zu zahlende Kostgeld dieselbe Beköstigung verschaffen könne, wie er sie bei der Dienstherrschaft erhalten habe.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Verpflegung in den Armenhäusern etwa 30 ℳ koste und hiernach anzunehmen sei, daß ein tägliches Kostgeld von 60 ℳ vollkommen ausreiche.

Regierungsseitig wurde erklärt, daß man Vergleiche mit den Verpflegungssätzen in den Armenhäusern nicht anstellen könne. In den hier in Betracht kommenden Fällen treffe die Dienstboten keinerlei Verschulden und müßten sich dieselben auf anständige Weise verpflegen können. In Birkenfeld seien die Lebensverhältnisse billiger; für das Fürstenthum Lübeck sei aber die Frage aufzuwerfen, ob hier nicht die Lebensweise theurer sei wie im Herzogthum.

Der Antrag von Böhmcker wurde mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der § 74 wurde sodann mit der beschlossenen Abänderung mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu § 76 wurde aus der Mitte des Provinzialraths in Anregung gebracht, ob nicht die Entscheidung zur Beschleunigung des Verfahrens in die Hand des Gemeindevorstehers gelegt werden könne. Wenn die Sache an die Regierung zu bringen sei, so werde hierdurch Zeitverlust entstehen und oft der Fall eintreten, daß der Dienstbote nicht mehr aufzufinden sei. Erwünscht sei ein Verfahren wie es in Preußen bestehe, wo die Gendarmen ermächtigt seien, die unberechtigter Weise aus dem Dienst gegangenen Dienstboten in den Dienst zurück zu führen.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß es erwogen worden sei, ob die Entscheidung der Streitigkeiten den Gemeindevorständen zu übertragen sei, allein man habe geglaubt die Schlichtung der Streitigkeiten der Regierung zuweisen zu müssen. Selbstverständlich seien die Gesindesachen mit besonderer Beschleunigung zu erledigen. Die Wiederzuführung des Gesindes werde die Gendarmerie ohne besonderen Auftrag der Regierung auszuführen nicht befugt sein. Wenn aber die Dienstboten sich einer Uebertretung schuldig gemacht hätten und fluchtverdächtig seien, könne nach den Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung meistens zur vorläufigen Festnahme geschritten werden.

Zu § 79 wurde aus der Mitte des Provinzialraths darauf aufmerksam gemacht, daß hier die Haftandrohung fehle.

Regierungsseitig wurde erwiedert, daß die Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstrafen in Haftstrafen auf Grund des Strafgesetzbuchs erfolgen könne.

Die §§ 75 bis 84 wurden hierauf einstimmig angenommen.

Sodann stellte Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Eutin, den Antrag:

Der Provinzialrath beschließe, den §§ 29a und 65a folgende Paragraphen nachzufügen:

Veräußert eine Herrschaft, die einen Dienstboten zur Bewirthschaftung einer Landstelle angenommen hat, diese Stelle, so kann sowohl der Dienstbote wie die Herrschaft zu dem Tage der Uebertragung der Stelle den Vertrag aufsagen.

Macht der Dienstbote von diesem Recht Gebrauch, so hat er kein Recht auf Entschädigung, auch muß er das Handgeld zurückgeben.

Kündigt die Herrschaft, so behält der Dienstbote das Handgeld und hat Anspruch auf Lohn für 1/4 Jahr und auf Kostgeld für sechs Wochen, sofern nicht der neue Besitzer in den Dienstvertrag eintreten zu wollen erklärt.

Auf Auffordern der Herrschaft hat der Dienstbote, auf Auffordern des Dienstboten die Herrschaft binnen 2 Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an zu erklären, ob sie den Vertrag aushalten wollen oder nicht. Unterbleibt die Erklärung, so gilt das Recht, den Vertrag aufzusagen, als verloren.

Zur Begründung des Antrags erklärte Antragsteller, daß es bisher an einer Rechtsnorm für den Fall der Veräußerung von Landstellen fehle. Das Gesinde habe bisher den Dienst bei dem Erwerber regelmäßig fortgesetzt und habe sich aus diesem Grunde der Mangel von Bestimmungen bisher noch nicht fühlbar gemacht. Gleichwohl sei aber eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Dieser Antrag wurde sodann einstimmig angenommen.

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 2 mit den vorstehend beschlossenen Abänderungen einstimmig gutachtlich angenommen.

Nebenanlage C. zu Anlage 1.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialrathes des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im November 1898.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 24. November 1898, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Schöffe Jacob Presser, Wolfersweiler,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
   a. Herr Regierungs-Assessor Drost,
   b. „ Amts-Assessor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich,
5. Regierungs-Revisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

— — — — — — — — — — — —

Sodann wurde der Entwurf einer Gesinde-Ordnung für das Großherzogthum Oldenburg in beschließender Sitzung berathen.

Den §§ 1 bis 6 incl., 9, 10, 12, 14, 15, 17 bis 23 incl., 25, 26, 27, 29 bis 46 incl., 48 bis 59 incl., 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84 stimmte der Provinzialrath ohne Weiteres und zwar einstimmig gutachtlich zu.

Zu § 7 stellte Herr Litzenberger folgenden Antrag:

In Absatz 2 sind statt der Worte „einer Woche" die Worte „14 Tagen" zu setzen.

Der Antragsteller bemerkte, daß die Vorschrift in Absatz 2 des Entwurfs gar zu leicht zu Konflikten mit der Polizei und zu Bestrafungen führen könne; dieselben müßten nach Möglichkeit vermieden werden und würden schon dann viel seltener, wenn seinem Antrage entsprechend statt der Frist von 1 Woche eine solche von 14 Tagen festgesetzt werde.

Dem § 7 mit dem Abänderungsantrag Litzenberger stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Zu § 8 stellte Herr Litzenberger folgenden von ihm erläuterten Antrag:

Vor dem letzten Worte „ausgefertigt" ist das Wort „unentgeltlich" einzuschalten.

Bei der Abstimmung wurde vom Provinzialrath § 8 mit dem Abänderungsantrag Litzenberger mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt und sodann § 8 des Entwurfs einstimmig gutgeheißen.

Zu § 11 brachte Herr Brenner folgenden, von ihm erläuterten Antrag ein:

Ich beantrage, daß der § 11 dahin abgeändert wird, daß ein Dienstvertrag wie jedes andere Rechtsgeschäft betrachtet werden soll.

Bei der Abstimmung lehnte der Provinzialrath § 11 mit dem Abänderungsantrag Brenner mit 14 gegen 1 Stimme ab und stimmte hierauf dem § 11 des Entwurfs mit 14 gegen 1 Stimme gutachtlich zu.

Zu § 13 stellte Herr Brenner folgenden Antrag:

Ich beantrage, daß das Handgeld, wenn der Dienst nicht über einen Monat dauert, angerechnet werden kann.

Der Antragsteller erklärte, daß er mit seinem Antrage einen größeren Schutz der Herrschaft gegenüber demjenigen

Gesinde bezwecke, welches böswillig eine vorzeitige Lösung des Dienstvertrages herbeiführe.

Dem § 13 mit dem Abänderungsantrage Brenner stimmte der Provinzialrath mit 9 gegen 6 Stimmen gutachtlich zu.

Zu § 16 ging von Herrn Weis folgender Antrag ein:

Im § 16 ist statt „im Fürstenthum Birkenfeld der 2. Januar" zu setzen:

„im Fürstenthum Birkenfeld der 27. Dezember".

Herr Weis bezog sich auf die Besprechung in der vorbereitenden Sitzung, bei welcher die Beibehaltung des 27. Dezember als Antritts- und Wechseltag im Fürstenthum Birkenfeld als dringend wünschenswerth bezeichnet wurde, weil dieser Tag auch in den benachbarten Preußischen und Bayerischen Bezirken, aus denen ein nicht geringer Theil der im Fürstenthum erforderlichen Dienstboten entnommen würde, der gesetzliche Antritts- und Wechseltag sei.

Der Provinzialrath stimmte dem § 11 mit dem Abänderungsantrage Weis einstimmig gutachtlich zu. Dem § 24 stimmte der Provinzialrath mit 14 gegen 1 Stimme gutachtlich zu, nachdem ein von Herrn Litzenberger zu Abs. 2 gestellter Abänderungsantrag im Laufe der Besprechung wieder zurückgezogen worden war.

Zu § 28 stellte Herr Litzenberger folgenden Antrag:

Im zweiten Absatz sind statt der Worte: „ein Vierteljahr" und „6 Wochen" je die Worte: „4 Wochen" zu setzen mit dem Hinzufügen: „dann nur, wenn er keinen anderweitigen Verdienst finden kann."

Der Antragsteller bemerkte, daß es unter Umständen zu großen Härten für die Erben führen könne, wenn denselben zugemuthet würde, während einer so langen Zeit, wie der Entwurf wolle, Lohn und Kostgeld zu bezahlen. Die Verpflichtung der Erben zu diesen, in seinem Antrage auf den Zeitraum von 4 Wochen beschränkten Leistungen könne s. E. aber nur dann und insoweit aufrecht erhalten werden, als der Dienstbote keinen anderweiten Verdienst zu finden im Stande sei. Es sei dies derselbe Grundsatz, der auch in anderen im Entwurfe vorgesehenen Fällen der Entschädigung des Gesindes zur Anwendung komme und nur zu billigen sei.

Dem § 28 mit dem Abänderungsantrag Litzenberger stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Bei der Besprechung des § 28 wurde aus dem Provinzialrathe darauf aufmerksam gemacht, daß der hier und auch noch später im Entwurfe (§ 64) gebrauchte Ausdruck „Herrschaft", der im hiesigen Sprachgebrauche Mann und Frau bezeichne, leicht Zweifel und Differenzen hervorrufen könne und daher präciser zu fassen sein möchte; gemeint sei doch offenbar nur der Fall, daß ein Todesfall eintrete, der eine Aenderung in dem Haushalte und der Wirthschaftsführung der Herrschaft zur Folge habe.

Zu § 47 wurden folgende Anträge gestellt:

a. Von Herrn Brenner:

Ich beantrage, daß der Lohn am Ende des Dienstjahres bezahlt werden soll.

b. Von Herrn Litzenberger:

Antrag zu § 47. Demselben ist hinzuzufügen:

„Desgleichen ist im Fürstenthum Birkenfeld in landwirthschaftlichen Betrieben für die Monate Mai bis einschl. Oktober $^2/_3$ und für die übrige Zeit des Jahres $^1/_3$ des bedungenen Jahreslohnes zu zahlen".

Der von Herrn Brenner gestellte Antrag, zu dem der Antragsteller erklärte, daß er eine Beibehaltung des im Fürstenthum Birkenfeld allgemein bestehenden Gebrauches hinsichtlich der Lohnzahlung bezwecke, wurde vom Provinzialrathe mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Nachdem hierauf Herr Litzenberger seinen Antrag näher erläutert und namentlich hervorgehoben hatte, daß der Werth der Dienstleistungen des Gesindes in landwirthschaftlichen Betrieben anerkanntermaßen im Sommer verhältnißmäßig größer sei als in den Wintermonaten und daher die verschiedenartige Feststellung des Lohnes für jedes Halbjahr nur gerecht und billig erscheine, wurde dem § 47 mit dem Antrage Litzenberger mit 14 gegen 1 Stimme vom Provinzialrathe gutachtlich zugestimmt.

Zu § 60 stellte Herr Litzenberger folgenden Antrag.

Am Ende des letzten Absatzes sind hinter dem Worte: „Kostgeld" die Worte hinzuzufügen: „soweit die Abwesenheit nicht länger als 14 Tage dauert".

Zu seinem Antrage bemerkte Herr Litzenberger, daß durch denselben einer allzu großen Belastung der Herrschaft, welcher durch die Abwesenheit des Dienstboten und die dadurch zu beschaffende Vertretung desselben schon erhebliche Nachtheile und Kosten entständen, vorgebeugt werden solle.

Dem § 60 mit dem Abänderungsantrage Litzenberger stimmte der Provinzialrath mit 10 gegen 5 Stimmen gutachtlich zu.

Zu § 64 stellte Herr Litzenberger folgenden Antrag.

An diesem § sind dieselben Abänderungen, die zu § 28 angenommen sind, vorzunehmen.

Dem § 64 mit dem Antrage Litzenberger stimmte der Provinzialrath mit 14 gegen 1 Stimme gutachtlich zu.

Zu § 69 ging von Herrn Litzenberger folgender Antrag ein.

In Abs. 2 Nr. 4 sind statt der Worte: „1 Woche" die Worte: „2 Wochen" zu setzen.

Der Antragsteller erklärte, daß er in Anbetracht der angedrohten, verhältnißmäßig schweren Folgen die Frist von einer Woche für zu kurz halte und daß eine Verlängerung derselben im Interesse der Herrschaft, namentlich der oft in Geldverlegenheit sich befindlichen kleineren Landwirthe, dringend zu wünschen sei.

Dem § 69 mit dem Abänderungsantrage Litzenberger stimmte der Provinzialrath mit 14 gegen 1 Stimme gutachtlich zu.

Zu § 74 stellte Herr Veeck folgenden Antrag, zu dessen Begründung der Antragsteller auf die Verhandlungen in der vorbereitenden Sitzung und die dabei namentlich zur Sprache gebrachten Aufwendungen für den Lebensunterhalt im Fürstenthum Birkenfeld hinwies:

Ich beantrage für den Paragraph nachstehende Fassung:

„In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen,

beträgt dasselbe in den drei Landestheilen 75 ₰ täglich."

Dem § 74 mit dem Antrage Veeck stimmte der Provinzialrath mit 11 gegen 4 Stimmen gutachtlich zu.

Zu § 79 brachte Herr Weis folgenden Antrag ein:

In § 79 ist Eingangs zu setzen:

„Mit Geldstrafe bis zu 3 Mk. wird bestraft".

Herr Weis erklärte, daß eine Geldstrafe bis zu drei Mark schon für eine empfindliche Sühne für die genannten, gewiß als geringfügig zu bezeichnenden und in der Regel nur aus Fahrlässigkeit begangenen Uebertretungen gelten müsse.

Dem § 79 mit dem Abänderungsantrage Weis stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

§ 80. Nachdem ein Antrag des Herrn Weis, dahingehend:

Im § 80 ist Eingangs zu setzen:

„Mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft",

mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden war, stimmte der Provinzialrath dem § 80 des Entwurfs mit 12 gegen 3 Stimmen gutachtlich zu.

Bei der schließlich stattgehabten Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf wurde demselben mit den heute angenommenen Abänderungsanträgen vom Provinzialrathe einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 21. December 1898.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 2.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.

I. Zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§ 1.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§ 2.

Für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Herzogthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren zuständig:

1. die Aemter (Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kronguts, als Vertragschließende betheiligt sind;
2. die Vorstände der Deichbände;
3. die Eisenbahn-Direction und die auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, eingesetzten Baukommissionen;
4. die Verwaltung des Landeskulturfonds;
5. die Domainen-Inspektion;

und zwar die unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Behörden in allen denjenigen Fällen, in welchen die von ihnen vertretenen Verwaltungen als Vertragschließende betheiligt sind.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

§ 3.

Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§ 4.

Die Vorschriften in den §§ 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§ 5.

Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§ 6.

Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverflossenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendigt ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Herzogthums Oldenburg, sowie der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld durch diejenige Behörde be-

kannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Unschädlichkeitszeugniß.

§ 7.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 8.

Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn der abzutretende Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§ 9.

Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 10.

Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§ 11.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§ 12.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Beurkundung kann auch von einer nach § 2 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 13.

An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, genügend. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des § 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Bestehende Hypotheken.

§ 14.

Von den in den bisherigen Grundbüchern eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken, mit Ausnahme der Kautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und die Hypothekenurkunden (Ingrossationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Pfandrechte an Schiffen.

§ 15.*)

Auf die nach dem Gesetze vom 3. April 1876, betreffend die Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen, im Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und des sechsten Abschnitts (§§ 100 ff.) des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung. Diese Pfandrechte sind nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Schiffsregister zu übertragen.

Nach erfolgter Uebertragung sind für die verpfändeten Seeschiffe neue Certifikate auszufertigen.

Die Uebertragung und die Ausfertigung erfolgt kostenfrei.

Güterstand bestehender Ehen.

§ 16.

Auf diejenigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1 Januar 1900 an die Vor-

*) Die Aufnahme dieser Bestimmung beruht auf der Voraussetzung, daß eine von Reichswegen angebahnte Revision des Bundesgesetzes vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, bis zum Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchgeführt sein wird, durch welche die Führung der Schiffsregister für Kauffahrteischiffe den Amtsgerichten übertragen wird

schriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung.

Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

§ 17.

Wird in einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe der Wohnsitz des Mannes nach dieser Zeit in das Herzogthum Oldenburg verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 18.

Für die Entgegennahme und die Aufnahme der im § 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem oldenburgischen Standesbeamten geschlossen war, dieser, andernfalls das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 19.

Für die Entgegennahme und die Aufnahme der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines oldenburgischen Standesbeamten eingetragen ist, dieser Standesbeamte, andernfalls das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem oldenburgischen Standesbeamten, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die Aufnahme der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§ 20.

Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 21.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet die Schuldverschreibungen, welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§ 22.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Herzogthum Oldenburg belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn dieselbe

1. bei Gebäuden in Städten I. Klasse in guter Lage die ersten zwei Drittel der Summe, zu der sie bei der Brandkasse versichert sind, bei anderen städtischen Grundstücken die Hälfte dieser Summe;
2. bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag, unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen,

nicht übersteigt.

Wenn jedoch der etwa bekannte Kaufpreis die genannten Schätzungen nicht erreicht, so dürfen die Beträge zwei Drittel dieses Kaufpreises nicht übersteigen.

§ 23.

Eine im Herzogthum Oldenburg bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gemeindewaisenrath.

§ 24.

In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß der Gemeindevertretung mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenräthen auf den Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung auf 4 Jahre zu wählen. Der Gemeindevorsteher ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß der Gemeindevertretung ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§ 25.

Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unbesoldetes Gemeindeamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§ 26.

Die Gemeindewaisenräthe sind in den Städten I. Klasse durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch das Amt mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 27.

Die Gemeindewaisenräthe haben Sitz und Stimme in der Armenkommission.

Zwangserziehung.

§ 28.

Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 29.

In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 28 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§ 30.

Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch das Staatsministerium, Departement der Justiz.

§ 31.

Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist das Staatsministerium, Departement der Justiz, berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§ 32.

Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 33.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann bestimmen, daß der Vorstand der Erziehungs- und der Besserungsanstalt in Vechta oder ein Beamter dieser Anstalten für einen in der Anstalt erzogenen Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes haben und bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten soll.

Tritt eine solche Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen und dem Vormunde stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für den Minderjährigen einen anderen Vormund zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand es beantragt.

§ 34.

Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten. Diese kann Ersatz von dem Zöglinge sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren. Die Einziehung erfolgt, vorbehältlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung, durch Beitreibung im Verwaltungswege.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§ 35.

Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§ 36.

An Stelle des Gemeindevorstehers oder neben dem Gemeindevorsteher kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§ 37.

Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts.

§ 38.

Der Ertragswerth eines Landgutes ist in den Fällen des § 1515 Abs. 2 und 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche für die Feststellung des von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschießenden Werthes einer Grunderbstelle maßgebend sind (§ 13 des Gesetzes, betreffend das Grunderbrecht).

Hinterlegungswesen.

§ 39.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

Die von dem Landgericht und Oberlandesgerichte zu Oldenburg angeordneten Hinterlegungen erfolgen, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, bei dem Amtsgerichte zu Oldenburg.

§ 40.

Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§ 41.

Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraums in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind an die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Benutzung für den neuen Generalfonds abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so hat die Kommission dieselben der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

Auf Gelder, welche in den aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe an das Oberlandesgericht gelangenden Sachen hinterlegt sind, finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 42.

Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§ 43.

Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gemeindeordnung.

§ 44.

Die revidirte Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

I. Im Artikel 71 § 3 werden die Worte: „die uneheliche Mutter" ersetzt durch die Worte: „die unehelichen Eltern".

II. An die Stelle der Vorschriften des Artikels 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung und des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung, treten folgende Bestimmungen:

Artikel 80.

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, für die im § 617 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs näher bezeichneten, innerhalb ihres Bezirks in einem dauernden Dienstverhältnisse stehenden Personen, oder für einzelne Klassen derselben, im Wege des Statuts Krankenkassen einzurichten und dazu von denselben oder von den Dienstberechtigten oder von beiden, regelmäßige, im Verwaltungswege beizutreibende Beiträge zu erheben, soweit die Dienstverpflichteten nicht nachweislich der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beigetreten und ihnen hieraus mindestens diejenigen Leistungen zu gewähren sind, auf welche sie gemäß § 617 Abs. 1 a. a. O. gegenüber dem Dienstberechtigten Anspruch haben würden.

Die Dienstberechtigten können statutarisch verpflichtet werden, die festgesetzten Zwangs-Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten. Sie sind alsdann aber auch berechtigt, diesen Personen diejenigen Beiträge, welche sie für sie entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

§ 2. Dieselbe Berechtigung steht auch den Amtsverbänden für die sämmtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks zu, soweit diese ihrerseits von der desfälligen Berechtigung keinen Gebrauch gemacht haben. Für die von dem Statute des Amtsverbandes befaßten Gemeinden fällt die gleiche Berechtigung der letzteren weg.

Katastergesetz.

§ 45.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1. Im Artikel 13 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung" weg.
2. Der Artikel 14 erhält unter c. folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 13), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung."

Enteignungsgesetz.

§ 46.

Das Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 wird dahin geändert:

Im Artikel 38 tritt an die Stelle des dritten Absatzes folgende Vorschrift:

Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.

II. Zum Handelsgesetzbuche.

§ 47.

Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 502, 526, 527, 534, 550, 553, 680 und 754 Ziffer 6 des Handelsgesetzbuchs, die sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen- und Ankerplätze an der Weser, Jade, Ems und deren Nebengewässern dem an dem nämlichen Flusse oder seinen Nebengewässern belegenen Heimathshafen gleich zu achten.

§ 48.

Auf denjenigen Kauffahrteischiffen, welche zur Küstenfahrt im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen benutzt werden, brauchen Tagebücher nach den Vorschriften des § 520 des Handelsgesetzbuchs nicht geführt zu werden. Es genügt die Führung eines Tagebuchs, in welches einzutragen sind:

die Zeit der Abfahrt und der Ankunft am Bestimmungsorte,
Art und Menge der Ladung und des Ballastes,
Tiefgang des Schiffes,
die durch das Loth ermittelten Wassertiefen,
alle Unfälle, die dem Schiffe, der Besatzung oder der Ladung zustoßen, und sonstige Vorfälle von Bedeutung.

Ferner sind von Tag zu Tag einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter, der Wasserstand bei den Pumpen, die Angabe des Schiffsorts mindestens jeden Mittag.

III. Schlußbestimmungen.

§ 49.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 50.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 51.

Außer Kraft treten, unbeschadet der allgemeinen Vorschrift des Artikels 55 und der Uebergangs-Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften:

1. Bekanntmachung des General-Direktoriums des Armenwesens vom 30. November/4. Dezember 1833, betreffend Einreichung von Forderungen und Rechnungen, die aus Armenfonds zu bezahlen sind (Gesetz-Sammlung VII, S. 519);

   Bekanntmachung der General-Armen-Inspektion in Jever vom 27. Dezember 1833/18. Januar 1834, betreffend Rechnungswesen der Armenfonds und Kirchspiels-Armen-Kassen (Gesetz-Sammlung VIII, S. 75);

   Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 25. Oktober/7. November 1844, betreffend Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die Herrschaftliche Kasse (Gesetz-Sammlung X, S. 443).
2. Bekanntmachung der Justiz-Kanzlei vom 9./13. Dezember 1834, betreffend Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung (Gesetz-Sammlung VIII, S. 196).
3. Bekanntmachung des Staats- und Kabinetsministeriums vom 28. Juli/8. August 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder (Gesetz-Sammlung IX, S. 276).
4. Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli/7. August 1841, betreffend die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung (Gesetz-Sammlung IX, S. 615), unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
5. Landesherrliche Verordnung vom 16. Februar/3. März 1844, betreffend die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung (Gesetz-Sammlung X, S. 237).
6. Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1846, betreffend die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen (Gesetz-Sammlung XI, S. 203), mit Ausnahme der im letzten Absatze enthaltenen Vorschriften über die Räumung gemietheter Wohnungen bei Beendigung des Miethverhältnisses.
7. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe u. s. w. (Gesetz-Sammlung XVI, S. 243).
8. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes (Gesetz-Sammlung XVI, S. 303).
9. Gesetz vom 18. November 1859, betreffend die Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg (Gesetz-Sammlung XVII, S. 325) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.
10. Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Gesetz-Sammlung XVII, S. 661).
11. Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung XVIII, S. 813) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung

vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetz-Sammlung XXI, S. 478).

12. Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Gesetz-Sammlung XIX, S. 231) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Gesetz-Sammlung XXI, S. 253).
13. Ziffer 8 des Artikels 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Vechta (Gesetz-Sammlung XXI, S. 277), sowie Ziffer 2 des Artikels 3 und Artikel 15 § 2 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Januar 1873 (Gesetz-Sammlung XXII, S. 506).
14. Die Bestimmungen in Nr. 37 der dem Gesetze vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetz-Sammlung XXI, S. 287), beigefügten Taxe.
15. Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetz-Sammlung XXII, S. 659), unbeschadet der Vorschrift in § 16 Absatz 2.
16. Verordnung vom 27. April 1874, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe (Gesetz-Sammlung XXIII, S. 75).
17. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 124).
18. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 195), unbeschadet der Vorschrift des § 15.
19. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 204).
20. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 211).
21. Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXV, S. 99).
22. Gesetz vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter (Gesetz-Sammlung XXV, S. 665).

    Auf die vor dem 1. Januar 1900 angeordneten Zwangserziehungen finden die §§ 30—35 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Zwangserziehungen spätestens mit den sich aus den Artikeln 6 und 10 des Gesetzes vom 12. Februar 1880 ergebenden Zeitpunkten endigen.
23. Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXVIII, S. 73).
24. § 6 der Verordnung vom 24. Dezember 1895, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Gesetz-Sammlung XXX, S. 881).

§ 52.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Einleitung.

Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch macht ein gesetzgeberisches Vorgehen der einzelnen Staaten nach gewissen Richtungen hin erforderlich, nach anderen Richtungen hin läßt es wenigstens ein solches zu. So setzen z. B. manche Bestimmungen des B. G. B. gewisse Einrichtungen und Organe voraus, welche, soweit sie in den einzelnen Staaten nicht vorhanden sind, zunächst noch geschaffen werden müssen. Wenn es auch die Aufgabe des B. G. B. ist, an die Stelle der privatrechtlichen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ein einheitliches Privatrecht für ganz Deutschland treten zu lassen, so ist doch namentlich nach dem Einf.-Ges. zum B. G. B. eine ganze Reihe landesrechtlicher Vorschriften theils wegen ihres Zusammenhangs mit dem öffentlichen Rechte, theils mit Rücksicht auf die partikularen Bedürfnisse und Anschauungen unberührt geblieben, in Folge dessen auf manchen Gebieten nicht allein die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, sondern auch neue landesgesetzliche Normen gegeben werden können. Aber auch für manche der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien hat das B. G. B. grundsätzliche Bestimmungen aufgestellt, an welche die Landesgesetzgebung gebunden ist. Hieraus geht hervor, daß der einzelne Staat seine gesammte Gesetzgebung einer Prüfung zu unterziehen, das Verhältniß derselben zu den Bestimmungen des B. G. B. festzustellen und zu erwägen hat, ob und gegebenen Falls auf welchen Gebieten er gesetzgeberisch thätig zu werden habe. Das Resultat dieser Prüfungen und Erwägungen ist in den ausgearbeiteten Gesetzentwürfen und Verordnungen niedergelegt.

In gleicher Weise wie zum B. G. B. ist das Verhältniß der Landesgesetzgebung zu den mit dem B. G. B. gleichzeitig in Kraft tretenden Nebengesetzen, z. B. dem Gesetze, betreffend Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, dem Gesetze, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit, dem revidirten Handelsgesetzbuch, der Civilproceß- und Konkursordnung sowie der Grundbuchordnung geprüft.

Soweit die erforderlich erachteten gesetzlichen Bestimmungen in den Rahmen eines Ausführungsgesetzes zum B. G. B. hineinpassen, sind sie in diesen Entwurf aufgenommen, soweit dieses nicht der Fall ist, sind besondere Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs sind nach den Vorschriften des B. G. B. geordnet, welche zu ihnen Veranlassung gegeben haben.

Die Sprache ist der Sprachweise des B. G. B. möglichst angepaßt.

Die Eintheilung ist in Uebereinstimmung mit den

neuen Reichsgesetzen nach Paragraphen und nicht, wie es bisher in unserer Gesetzgebung üblich war, nach Artikeln geschehen.

I. Zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Zu § 1.

Diese in Abweichung von den Vorschriften in § 270 Absatz 1 und 2 des B. G. B. getroffene Bestimmung dient zur Ausführung des Artikels 92 des Einf.-Ges. zum B. G. B. und entspricht dem bisher schon allgemein bestehenden Gebrauche.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Zu § 2.

Der § 313 des B. G. B. schreibt vor, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfe.

Nach Artikel 142 des Einf.-Ges. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des B. G. B. bezeichneten Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind, unberührt.

Es steht nun in Frage, ob Vorschriften der im Artikel 142 des Einf.-Ges. bezeichneten Art für das Herzogthum bestehen, und ob, falls diese Frage zu verneinen ist, es angezeigt erscheint, andere Behörden, insbesondere Verwaltungsbehörden, und eventuell welche, zur Vornahme der bezeichneten Beurkundung durch ein Landesgesetz für zuständig zu erklären.

Es ist bisher als feststehend angenommen worden, daß die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen abgefaßten Akte und beurkundeten Verhandlungen öffentlichen Glauben genießen. Eine allgemeine landesgesetzliche Bestimmung, welche dies ausspricht, besteht freilich nicht; nur für einzelne Behörden ist dies ausdrücklich anerkannt. So bestimmt namentlich das Aemtergesetz vom 7. Januar 1879 im Artikel 10 § 1 Folgendes:

> „Der von dem Amtshauptmann oder dessen Hülfsbeamten oder unter ihrer Leitung von dem Aktuar oder einem beeidigten Hülfsprotokollisten, desgleichen die nach Artikel 9 § 4 dieses Gesetzes von dem Aktuar aufgenommenen Verhandlungen (Protokolle) haben volle Beweiskraft."

Im Uebrigen beruht die Auffassung auf den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts.

Auch die Civilproceßordnung erkennt dies durch die in den §§ 415 und 417 enthaltenen Bestimmungen als zutreffend an.

Es wird nun keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn eine Verwaltungsbehörde Namens der von ihr vertretenen Verwaltung, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Verträge über die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken abschließt, die betreffenden Verhandlungen als innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse liegend anzusehen sind. Thatsächlich sind denn auch bisher derartige Verträge, bei denen der Staat oder eine der staatlichen Aufsicht unterstellte öffentliche Verwaltung als Vertragschließende betheiligt waren, regelmäßig von den Verwaltungsbehörden, vorzugsweise von den Aemtern, abgeschlossen und beurkundet worden und nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe dafür sprachen, ist die Mitwirkung der Amtsgerichte in Anspruch genommen. Es liegt ein durchaus dringendes Bedürfniß vor, die Zulässigkeit dieses Verfahrens, wenigstens in einem gewissen Umfange, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, weil es zu großen und unnöthigen Weiterungen führen würde, wenn alle derartigen, manchmal nur unerhebliche Gegenstände betreffenden Verträge der gerichtlichen Beurkundung bedürften. In vielen Fällen schließt sich die Beurkundung unmittelbar an die Verhandlungen, welche vielleicht mit großer Mühe zu einer Einigung der Vertragschließenden geführt haben, an und es würde in hohem Grade unerwünscht sein, wenn sie dann auf ein späteres separates Verfahren vor den Amtsgerichten verwiesen werden sollte. Soweit es sich um Behörden handelt, denen durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich die Befugniß beigelegt ist, öffentliche Urkunden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufzunehmen, könnte in Frage kommen, ob nicht in dieser Befugniß die Zuständigkeit zur Beurkundung der im § 313 des B. G. B. verzeichneten Verträge schon enthalten ist; indeß mag dieses nicht ohne Zweifel sein und die Erlassung eines Landesgesetzes erscheint auch schon aus dem Grunde nicht entbehrlich, weil auch sonstige Verwaltungsbehörden in Betracht kommen.

Der Artikel 142 des Einf.-Ges. giebt nun der Landesgesetzgebung die unbeschränkte Befugniß, neben den Gerichten und Notaren andere Behörden und Beamte als zur Vornahme der bezeichneten Beurkundung zuständig zu erklären. Ihre Grenze wird die Anwendung dieser Bestimmung in dem nachweislich vorhandenen Bedürfnisse haben müssen und dieser Gesichtspunkt ist für die Aufstellung des § 2 des Entwurfes maßgebend gewesen. Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1 daselbst. Für die Aemter — und auch für die Magistrate der Städte I. Klasse, soweit denselben für ihren Bezirk die Zuständigkeit der Aemter beigelegt ist — erscheint die Ertheilung der Befugniß nach den bisher gemachten Erfahrungen unentbehrlich. Die Aemter fungiren als untere staatliche Behörden für die Verwaltung des Staats- und Kronguts; in Bezug auf die dazu gehörigen Grundstücke kommen Eigenthumsveränderungen in großer Zahl vor und es muß im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens erhebliches Gewicht darauf gelegt werden, daß für die darüber abzuschließenden Verträge, wie bisher, die amtliche Beurkundung genügt. Soweit es sich um die der staatlichen Verwaltung oder Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, Stiftungen und kommunalen Verbände im weiteren Sinne handelt,

könnte in Frage kommen, ob nicht den Organen derselben direkt die Befugniß zur Vornahme der betreffenden Beurkundungen beizulegen sei; indeß dürfte es den Vorzug verdienen, dieselben auf die Mitwirkung der Aemter zu verweisen. Erhebliche Weiterungen werden den Betheiligten dadurch in der Regel nicht entstehen, zumal es in vielen Fällen auf Grund der bestehenden Organisationen schon möglich sein wird, die Aemter mit der Führung der Vorverhandlungen zu betrauen; andererseits wird dadurch, wenigstens in vielen Fällen, eine größere Garantie dafür gegeben, daß bei der Abfassung der Verträge formelle Mängel vermieden werden. Es empfiehlt sich, die in Betracht kommenden Korporationen und Genossenschaften unter einer thunlichst generellen Bezeichnung im Gesetze zusammenzufassen, weil eine Aufzählung derselben im Einzelnen zu weitläufig werden und zugleich die Gefahr in sich tragen würde, daß die eine oder die andere Korporation ꝛc. dabei übersehen wird. Die im Gesetzentwurfe gewählte Bezeichnung dürfte den Kreis derselben ausreichend begrenzen und künftige Zweifel ausschließen.

Zu Ziffer 2 daselbst. Es erscheint wünschenswerth, den Vorständen der Deichbände, welche häufiger in die Lage kommen, Verträge über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken abschließen und die Verhandlungen mit den Betheiligten darüber führen zu müssen, die Befugniß beizulegen, die Beurkundung dieser Verträge selbst vorzunehmen. Denselben ist deshalb im Gesetzentwurfe eine von den Organen der sonstigen Kommunalverbände abweichende Stellung gegeben. Es wird dies aus dem Grunde keine Bedenken haben, weil als Vorsitzender der Deichbandsvorstände stets ein Amtshauptmann fungirt; überdies befassen die Deichbände, mit einer Ausnahme, mehrere Amtsbezirke und es würde deshalb zu Weiterungen führen, wenn die Beurkundung an die einzelnen Aemter verwiesen werden sollte.

Zu Ziffer 3 daselbst. Daß der Eisenbahn-Direktion die Befugniß zustehen muß, die innerhalb ihres Geschäftskreises von ihr abgeschlossenen Verträge über Veränderungen im Grundeigenthum, welche hier in großer Zahl vorkommen, zu beurkunden, wird einer näheren Begründung wohl kaum bedürfen. Es würde zu einer großen Erschwerung des Geschäftsweges führen, wenn für diese Beurkundungen jedesmal eine andere Behörde in Anspruch genommen werden müßte. In verstärktem Maße gilt dies für die auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. März 1883 eingesetzten Baukommissionen, welche auch die Verhandlungen über die Abtretung von Grundstücken für neue Eisenbahnanlagen zu führen haben.

Zu Ziffer 4—5 daselbst. In dem Geschäftskreise der Verwaltung des Landeskulturfonds und der Domainen-Inspektion sind die Verträge über Veränderungen im Grundeigenthum ebenfalls sehr zahlreich. Die Beurkundung derselben ist hier, soweit es sich nicht um besonders erhebliche Objekte handelte, regelmäßig im Auftrage oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums von den genannten Behörden selbst vorgenommen, ohne daß Unzuträglichkeiten daraus entstanden sind, und es muß, um unnöthige Weiterungen und Belästigungen für die Betheiligten zu vermeiden, Gewicht darauf gelegt werden, daß ihnen die Befugniß dazu auch künftig erhalten bleibt.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

Zu § 3.

Nach § 394 des B. G. B. ist eine Aufrechnung gegen alle der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen, also auch gegen Gehalts-, Wartegelds- und Ruhegehaltsansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, soweit solche Ansprüche der Pfändung nicht unterliegen, ausgeschlossen, vergl. § 850 Ziff. 8 der Civil-Proceßordnung. Gleiches gilt auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen der genannten Personen auf Sterbe- und Gnadengehalt, sowie für die Ansprüche der Wittwen auf Wittwengehalt, vergl. § 850 Ziff. 7, 8 der Civil-Proceß-Ordnung. Es stellt aber der Art. 81 des Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung frei, die Aufrechnung gegen die gedachten Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer und gegen die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld zuzulassen.

Von dieser Befugniß macht der vorgeschlagene Paragraph in einem gewissen Umfange Gebrauch. Er läßt die Aufrechnung zu gegen die Forderungen der Beamten ꝛc. auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt, aber nur mit solchen Gegenansprüchen, welche aus dienstlichem Verschulden entsprungen sind. Er begreift damit die aus Vergehen und Verbrechen im Amte hervorgegangenen Gegenansprüche, geht aber noch weiter, indem er allgemein die auf dienstlichem Verschulden beruhenden Gegenforderungen zur Aufrechnung zuläßt. Dies entspricht dem Rechte, wie es schon in verschiedenen Bundesstaaten gilt (cf. Kommissionsprotokolle S. 751—753, 774, 885.6), und es kann kein Beamter ꝛc. sich mit Recht beschweren, wenn solche Ansprüche in seinem Gehalte gekürzt werden.

Dagegen erscheint es nicht begründet, eine Aufrechnung gegen die Ansprüche der Hinterbliebenen über den Rahmen des allgemein geltenden Rechts hinaus zuzulassen.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

Zu §§ 4 und 6.

Das Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere, enthält neben den Bestimmungen processualer Natur auch materiell-rechtliche Vorschriften. Diese treten — und zwar größtentheils auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Schuldverschreibungen — gemäß Artikel 55 und 174 Einf.-Ges. zum B. G. B. mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft. Aufrecht erhalten bleiben gemäß Artikel 174 hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen nur die Vorschriften in Artikel 1 § 2 und in Artikel 15; sie werden beizubehalten und zweckmäßiger Weise ihrem Inhalte nach in dieses Ausführungsgesetz zu stellen sein; ebenso die durch das B. G. B. überall nicht berührte Vorschrift in Artikel 16. Da die Bestimmungen in Artikel 1 § 2 mit der Vorschrift im § 799 Abs. 1 Satz 2 des B. G. B. und die in Artikel 15 mit der Vorschrift in

§ 805 des B. G. B. inhaltlich übereinstimmen, erscheint die im § 4 gegebene Vorschrift angemessen. So wird vom 1. Januar 1900 an für die vor diesem Tage und für die später ausgegebenen Inhaberpapiere in allen diesen Punkten das gleiche Recht gelten. Von dem allgemeinen Vorbehalte für die Landesgesetzgebung in Artikel 100 Ziffer 2, wonach der Anspruch aus abhanden gekommenen oder vernichteten Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen schlechthin ausgeschlossen werden kann, wird kein Gebrauch zu machen sein, da unser geltendes Recht (Artikel 17) einen solchen Anspruch auch zuläßt, ebenso wie § 804 B. G. B.

Das ganze Gesetz vom 3. Februar 1888 wird demnach zweckmäßiger Weise aufzuheben sein.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß an die Stelle treten von: Artikel 1: § 799 B. G. B.; vergl. auch hier § 4; zu Artikel 2: vergl. § 3 und § 11 des Einf.-Ges. zur Civil-Prozeß-Ordnung in der Fassung der Novelle; von Artikel 3: § 1005 bezw. 1006 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 4: §§ 947, 567 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 5: § 1009 daselbst; Artikel 6: § 799 Absatz 2 B. G. B. Die Beschränkung, die § 1 dieses Artikels enthält, ist mit der allgemeinen zwingenden Vorschrift des § 799 nicht vereinbar, es wird in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, ob die Auskünfte ertheilt und die Zeugnisse ausgestellt werden können; § 2 hängt mit dieser Beschränkung zusammen und kann mit ihr wegfallen; Artikel 7: § 802 B. G. B. in Verbindung mit 1019 und 1020 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 8 fällt als processuale nicht aufrecht zu erhaltende Vorschrift weg; Artikel 9: §§ 135 und 136 B. G. B. in Verbindung mit § 1019 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 10: §§ 1016 und 1022 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 11 fällt wie Artikel 8 weg; ebenso Artikel 12 (vergl. aber § 1020 Civil-Prozeß-Ordnung); Artikel 13: § 800 B.G.B.; Artikel 14 ist eine materiell-rechtliche Vorschrift und fällt demnach weg; sie erscheint übrigens selbstverständlich, da der Erneuerungsschein nur zur Legitimation des Besitzers des Inhaberpapiers, zu dem er gehört, dient, und daher jede Bedeutung verliert, wenn das Papier selbst für kraftlos erklärt ist; Artikel 15: vergl. § 4; Artikel 16: vergl. § 6; Artikel 17: § 804 B. G. B.; Artikel 18: § 89 Gerichtskosten-Gesetz; Artikel 19 und 20 fallen weg.

Zu § 5.

Das B. G. B. kennt eine allgemeine Zulässigkeit eines Aufgebots von Schuldurkunden, die auf den Namen lauten, nicht, sondern läßt nur in einzelnen besonderen Fällen ein solches Aufgebot zu (vergl. z. B. § 808 und § 1162 B. G. B.). Es ermächtigt aber die Landesgesetzgebung, neben diesen Fällen das Aufgebot noch in einem weiteren Falle zuzulassen, indem es im Artikel 101 des Einf.-Ges. bestimmt, daß unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln. Eine solche Umschreibung sieht bei uns einstweilen nur das Gesetz vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkreditanstalt, vor (Artikel 17, § 4). Es kann gemäß § 806 des B. G. B. die Umschreibung auch bei anderen Inhaberpapieren erfolgen. Es erscheint daher zweckmäßig, für so umgeschriebene Schuldverschreibungen ein Aufgebot zwecks Kraftloserklärung allgemein zuzulassen.

Unschädlichkeitszeugniß.

Zu §§ 7 bis 11.

Der Artikel 120 Absatz 1 des Einf.-Ges. zum B. G. B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theils eines Grundstücks dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Die Oldenburgische Landesgesetzgebung enthält im § 58 der Grundbuchordnung eine dahingehende Vorschrift, welche aber mit der zum 1. Januar 1900 bevorstehenden Aufhebung der Grundbuchordnung in Wegfall kommen wird. Es bedarf deshalb, wenn eine Bestimmung gleichen oder ähnlichen Inhalts in Zukunft nothwendig oder wünschenswerth erscheint, der Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Als von vorne herein zweifellos ist nur anzunehmen, daß eine solche Bestimmung auch künftig für diejenigen Fälle unentbehrlich ist, in denen es sich um die lastenfreie Abtrennung von Theilen eines Grundstücks handelt, welche im Verhältniß zu denselben von geringfügigem Werthe und Umfange sind, so daß eine Schädigung der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten durch die Abtrennung ausgeschlossen erscheint. Hier kann die Einholung der Zustimmung der Berechtigten, ganz abgesehen von chikanösen Weigerungen, für die Eigenthümer mit Kosten und Weiterungen verbunden sein, welche zu dem ganzen Gegenstande in keinem richtigen Verhältnisse stehen und auch im Interesse der Berechtigten zwecklos sind. Es ist ferner in Frage gekommen, ob sich etwa in Fällen eines Austausches von Grundstücken eine Erweiterung der Befugniß zur lastenfreien Abschreibung von Trennstücken über das vorstehend bezeichnete Maß hinaus empfehle. In solchen Fällen wird für die Berechtigten, vorausgesetzt, daß an Stelle des abgetrennten Theils das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstücke wieder hinzugeschrieben wird und das zugeschriebene Grundstück dem abgetrennten im Werthe mindestens gleichkommt, ein ausreichender Ersatz geschaffen und es erscheint gewiß wünschenswerth, derartige Austauschungen, namentlich dann, wenn sie eine bessere Arrondirung des beiderseitigen Grundbesitzes bezwecken, soweit irgend thunlich zu erleichtern. Es erheben sich aber doch gegen eine solche Erweiterung sehr große Bedenken. Einmal kann eine absolute Sicherheit dafür, daß ein Tausch dem betreffenden Gute nicht zum Nachtheile gereicht, nicht immer geschaffen werden, wie denn die Ansichten bei der Beurtheilung derartiger Fragen bekanntlich oft recht weit auseinander gehen. Außerdem würde die Grenze des Umfangs solcher Austauschungen, bis zu welcher die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen überhaupt zulässig sein soll, im Voraus sehr schwer zu ziehen sein. Man wird in erster Linie nicht außer Acht lassen dürfen, daß es sich bei der Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der lastenfreien Abschreibung von Theilstücken immer um einen Eingriff in

wohlerworbene Rechte handelt, welcher sich nur insoweit rechtfertigen läßt, als eine Schädigung der Berechtigten unbedingt ausgeschlossen erscheint, und welche, wenn er zu weit geht, voraussichtlich von nachtheiligem Einflusse auf den Realkredit landwirthschaftlicher Grundstücke sein würde. Diese Erwägungen haben zu dem Beschlusse geführt, die Befugniß zur lastenfreien Abschreibung unter allen Umständen auf Theilstücke zu beschränken, welche im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange sind, wobei denn davon abgesehen werden kann, zwischen Abschreibungen ohne Ersatz und Austauschungen einen Unterschied zu machen. An einer solchen Beschränkung wird auch, soweit sich bisher hat konstatiren lassen, regelmäßig in anderen Staaten, insbesondere in Preußen, Bayern und Sachsen festgehalten, zum Theil haben dieselben sogar daneben noch besondere Kautelen getroffen, welche die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten an den für die abzuschreibenden Theilstücke bedungenen Aequivalenten sichern.

Den vorstehend angegebenen Grundsätzen entspricht der Entwurf in den §§ 7 bis 11, zu welchem im Einzelnen nur noch Folgendes zu bemerken ist.

Zu § 7.

Nach § 58 der Oldenburgischen Grundbuchordnung sind für die Feststellung der Unschädlichkeit die Aemter zuständig. Es dürfte indeß nach dem Vorgange verschiedener anderer Staaten, insbesondere Bayern, Sachsen und Mecklenburg, den Vorzug verdienen, die Feststellung in die Hände der Grundbuchämter zu legen. Es ist kaum anzunehmen, daß eine Prüfung der Unschädlichkeit Seitens der Aemter eine größere Garantie bietet, als wenn solche von den Grundbuchämtern selbst vorgenommen wird.

Die dabei in Betracht kommenden Angaben des Katasters stehen auch den letzteren zur Verfügung und zur etwa erforderlichen Einziehung von Gutachten Sachverständiger sind sie ebensowohl in der Lage, wie die Aemter. Es erscheint darnach kein Grund vorhanden zu sein, das Verfahren bei der Abschreibung in die Hände verschiedener Behörden zu legen, wodurch dasselbe nur verweitläufigt wird.

Zu § 8.

Die Voraussetzungen für die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen in ihren Einzelnheiten, über den festgestellten allgemeinen Grundsatz hinaus, im Gesetze festzulegen, wird nicht zweckmäßig sein. Es ist dies in der Oldenburgischen Grundbuchordnung nicht geschehen und auch in anderen Staaten hat man davon abgesehen. Da der allgemeine Grundsatz der Ertheilung der Unschädlichkeitszeugnisse recht enge Grenzen zieht, so wird es kaum bedenklich sein, die Handhabung der Vorschrift ganz dem pflichtmäßigen Ermessen der Grundbuchämter zu überlassen; das Bewußtsein der Verantwortlichkeit wird sie schon von selbst dazu führen, bei der Handhabung große Vorsicht zu beobachten. Sollte sich das Bedürfniß herausstellen, specielle Vorschriften hierüber zu treffen, so wird das Erforderliche besser dem Wege der Instruktion vorbehalten, welche den Vortheil bietet, daß die Vorschriften leichter beweglich bleiben.

Zu § 9.

Für die Prüfung der Frage der Unschädlichkeit fällt wesentlich die Belastung des Grundstücks, von welchem die Abschreibung erfolgen soll, in's Gewicht. Es kann dabei der Fall eintreten, daß bei starker Belastung desselben schon die Abschreibung eines auch nur geringfügigen Theils die Sicherheit einzelner Rechte gefährdet, während sie für andere, im Range vorstehende Rechte unbedenklich erscheint. Die getroffene Bestimmung soll deshalb den Grundbuchämtern die Ermächtigung geben, die Unschädlichkeit der Abschreibung nur für einen Theil der Berechtigten auszusprechen, sodaß die Verpflichtung des Eigenthümers sich darauf beschränkt, nur die Einwilligung der übrig bleibenden Berechtigten zu der Abschreibung zu erwirken.

Zu § 10.

Diese Bestimmung erscheint für die Berechtigten unbedenklich, weil für die Sicherheit ihrer Rechte der gesammte Grundbesitz, welcher für dieselben haftet, entscheidend ist.

Zu § 11.

Da unbelastete Abschreibungen von Theilstücken ohne Einwilligung der Berechtigten nur in beschränktem Maße zulässig sein sollen, so liegt kein Bedürfniß vor, für die gerichtlichen Beschlüsse über die Unschädlichkeit eine Beschwerde-Instanz zu schaffen. Würde dies bestimmt, so ließe es sich auch nicht vermeiden, den einzelnen Berechtigten den Beschluß mitzutheilen, und dadurch würde die beabsichtigte Vereinfachung des Verfahrens sehr beeinträchtigt werden.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

Zu § 12.

Im Artikel 127 des Einf.-Ges. zum B. G. B. sind den Landesgesetzen die Vorschriften vorbehalten über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht. In Gemäßheit des § 90 der Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 ist in Aussicht genommen, gewisse Grundstücke von dem Buchungszwang zu befreien. Für solche Grundstücke bestimmt der Entwurf, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B. (§ 22), daß zur Eigenthumsübertragung die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung, sowie gerichtliche oder notarielle Beurkundung, welcher jedoch die Beurkundung vor einer nach § 2 des Entwurfs zuständigen Verwaltungsbehörde gleichsteht, erforderlich ist. Eine solche Vorschrift erscheint nothwendig, um die Eigenthumsverhältnisse an den buchungsfreien Grundstücken sicher zu stellen, der bisher erforderlichen Besitzübertragung bedarf es alsdann nicht mehr.

Der zweite Absatz entspricht der im § 925 Absatz 2 des B. G. B. für die Auflassung gegebenen Vorschrift.

Zu § 13.

Nach Art. 128 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht. Für die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem solchen Grundstücke würde also bei uns in Ermangelung besonderer Vorschriften das gemeine Recht auch ferner maßgebend bleiben, während nach dem B. G. B. Dienstbarkeiten nur durch Eintragung in das Grundbuch begründet werden können. Eine solche Aufrechterhaltung der gemeinrechtlichen Vorschriften für einzelne Grundstücke erscheint aber nicht wünschenswerth. Die vorliegende Vorschrift bezweckt nach dem Vorgang einer für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Aussicht genommenen Bestimmung die Begründung und Aufhebung solcher Dienstbarkeiten zu regeln. Sie ändert die Vorschriften des B. G. B. nur insoweit ab, als dies durch den Umstand bedingt wird, daß die Eintragung der Begründung oder Löschung der Dienstbarkeit in das Grundbuch nicht ausführbar ist; sie läßt es bei der Einigung der Betheiligten bewenden, sofern dieselbe in öffentlich beglaubigter Form erklärt ist.

Der Abs. 2 enthält eine entsprechende Aenderung der Vorschriften des § 875 des B. G. B. Dieselbe beschränkt sich, wie die Fassung erkennen läßt, auf die Aufhebung der Dienstbarkeit durch Verzicht seitens des Berechtigten und läßt die sonstigen Vorschriften des B. G. B. über das Erlöschen einer Dienstbarkeit (vgl. B. G. B. §§ 1028, 1061, 1062, 1090 Abs. 2) unberührt.

Die Ordnungsvorschrift des Abs. 3 Satz 1 verfolgt den Zweck, die Urkunden über die Begründung und Aufhebung der Dienstbarkeit sicher zu stellen, insbesondere mit Rücksicht auf die etwaige Anlegung des Grundbuchblatts für das belastete Grundstück. Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2, welche die Einsicht u. s. w. dieser Urkunden nach den für die Einsicht des Grundbuchs maßgebenden Vorschriften gestattet, rechtfertigt sich durch das Interesse des Verkehrs an der Erkennbarkeit der an einem Grundstücke bestehenden Rechtsverhältnisse.

Bestehende Hypotheken.

Zu § 14.

Der § 14 ist erforderlich gemäß Art. 192 und 193 des Einf.-Ges. zum B. G. B.

In Betreff der Grundschulden hat schon der Art. 195 des gedachten Gesetzes bestimmt, daß dieselben als Grundschulden im Sinne des B. G. B. und die über dieselben ausgestellten Urkunden als Grundschuldbriefe (wie sie bei uns ja auch schon bezeichnet werden) gelten sollen. Eine besondere Bestimmung bezüglich der für Grundschulden etwa ausgestellten Zinsquittungsscheine erscheint nicht erforderlich. Diese Zinsquittungsscheine hatten nach § 39 des Eigenthumserwerbsgesetzes die Bedeutung, daß nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt war. Das B. G. B. hat eine solche Bestimmung zur Aufnahme nicht für geeignet gehalten (vergl. Motive Band 3 S. 784). Das Einf.-Ges. zum B. G. B., namentlich der angeführte Art. 195, sagt nichts über sie. Da dieser Artikel aber bestimmt, daß die bestehenden Grundschulden vom Inkrafttreten des B. G. B. an als Grundschulden im Sinne des B. G. B. gelten sollen, so erscheint die Annahme ausgeschlossen, daß bezüglich der Zinsquittungsscheine, etwa auf Grund des Art. 170 des Einf.-Ges., der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten werde. Ist das aber richtig, so haben die ausgestellten Zinsquittungsscheine vom 1. Januar 1900 an ihre angegebene Bedeutung verloren, da der § 39 des Eigenthumserwerbsgesetzes, wie dieses ganze Gesetz, an diesem Tage seine Gültigkeit verloren hat.

Die Kautionshypotheken gelten nach dem 1. Januar 1900 ohne weiteres als Sicherungshypotheken im Sinne des B. G. B. (vergl. Art. 192 des Einf.-Ges., Abs. 1, Satz 2).

Pfandrechte an Schiffen.

Zu § 15.

Die Vorschrift des § 1260 des B. G. B., nach welcher zur Bestellung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe außer der Einigung des Schiffseigenthümers und des Gläubigers die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich ist, ist aus praktischen Gründen nicht wohl vereinbar mit der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Einrichtung, nach welcher in Gemäßheit des Art. 2 der Verordnung vom 27. April 1874, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe (Ges.-Samml. Bd. 23, S. 75), das Schiffsregister für Kauffahrteischiffe beim Staatsministerium, Departement des Innern, geführt wird. Es würde daher geboten sein, die Führung des Schiffsregisters, wie bereits in der überwiegenden Mehrzahl der Deutschen Seeuferstaaten geschehen, den Amtsgerichten zu übertragen. Indessen steht zu erwarten, daß diese Uebertragung bei einer in Aussicht genommenen Revision des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (B.-G.-Bl. S. 35), durch Reichsgesetz bis zum Inkrafttreten des B. G. B. geschehen sein wird, und ist deshalb im Entwurfe von der Aufnahme einer solchen Bestimmung vorläufig abgesehen worden.

Die nach dem Gesetze vom 3. April 1876, betreffend die Verpfändung von Schiffen ꝛc. (Ges.-Samml. Bd. 24, S. 195), in das schon bisher bei den Amtsgerichten geführte Schiffspfandregister eingetragenen Hypotheken bleiben nach Art. 184 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bestehen. Aus praktischen Rücksichten empfiehlt es sich, dieselben in die neu anzulegenden Schiffsregister zu übertragen und auf dieselben die Vorschriften des B. G. B. und des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit für anwendbar zu erklären. Da das Schiffs-Certificat nach den diesbezüglichen reichsgesetzlichen Vorschriften mit der Eintragung im Schiffsregister übereinstimmen muß, läßt sich die Ausfertigung neuer Certificate für die verpfändeten Schiffe nicht vermeiden.

In Betreff der Kosten der Eintragungen in das Schiffsregister werden in dem Gesetz-Entwurf, betreffend die

Aenderung des Gerichtskostengesetzes, Bestimmungen vorzusehen sein.

Güterstand bestehender Ehen.

Zu §§ 16 und 17.

Der Artikel 200 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bestimmt, daß für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Zugleich aber giebt die allgemeine Vorschrift des Artikels 218 daselbst den Landesgesetzgebungen die Befugniß, diese Gesetze, wiewohl sie an sich maßgebend bleiben sollen, auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. noch zu ändern. Dies ist nach der Begründung in der Absicht geschehen, um der Landesgesetzgebung die Ueberleitung des alten Rechtes in das neue Recht zu erleichtern und insbesondere zu ermöglichen, daß wenigstens in denjenigen Rechtsgebieten, in denen das dermalen bestehende gesetzliche Güterrecht von dem einen oder anderen der in dem B. G. B. geregelten Güterstände nur in wenig wesentlichen Punkten abweiche, das neue Recht auch auf die bestehenden Ehen für anwendbar erklärt werde, da dies sichtlich im Interesse einer schnelleren einheitlichen Durchführung des B. G. B. liege. Letzteres ist gewiß richtig; es wird aber die Unterwerfung der bestehenden Ehen unter das neue Recht auch ferner den großen Vortheil mit sich bringen, daß sie zu einer wesentlichen Vereinfachung des bestehenden Rechts führt.

Unser gesetzliches Güterrecht, wie es durch das Gesetz vom 24. April 1873 eingeführt ist, stimmt nun sowohl in seinen Grundzügen, wie in seinen Einzelbestimmungen fast ganz mit dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. überein. Es erscheint daher aus den gedachten Gründen zweckmäßig, das neue Recht schon vom 1. Januar 1900 an auf diejenigen Ehen für anwendbar zu erklären, für die bis dahin unser gesetzliches Güterrecht maßgebend war. Da die Landesgesetzgebung die geltenden Landesgesetze sowohl vor wie nach dem 1. Januar 1900 ändern kann, so kann sie es selbstverständlich auch zum 1. Januar 1900. Beiden Gesetzen liegt das System der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft zu Grunde (Artikel 5 unseres Gesetzes und § 1363 B. G. B.). Der Begriff des eingebrachten Vermögens ist in beiden Gesetzen derselbe. (Artikel 6 und § 1363 Absatz 2). Ausgenommen von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist dort wie hier das Vorbehaltsgut der Frau (Artikel 6 und § 1365). Dasselbe ist in beiden Gesetzen im übrigen fast in gleicher Weise begrenzt (Artikel 17, § 1366 flg.), das B. G. B. führt aber eine wichtige Erweiterung ein; Vorbehaltsgut ist hier kraft Gesetzes auch alles das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§ 1367), während dieser Erwerb nach unserem Rechte dem Manne gehört (Artikel 2). Nach beiden Gesetzen kann auch durch Vertrag Vermögen der Frau zu Vorbehaltsgut erklärt werden (Artikel 16 und § 1368). Ein solcher Vertrag hat aber nach dem Rechte des B. G. B. (§§ 1371, 1431, 1435) Dritten gegenüber nur dann Wirkung, wenn sie Kenntniß davon hatten, oder wenn die Aenderung des gesetzlichen Rechtsverhältnisses in das Güterrechtsregister eingetragen war, während diese Beschränkung heute nicht gilt (vergl. Artikel 16, 21—23). — Die Verwaltungsbefugniß des Mannes ist nach dem B. G. B. eine etwas beschränktere als heute. Denn während er heute über das bewegliche Vermögen der Frau — von Ausnahmen (Artikel 7) abgesehen — frei verfügen kann und ihr nur ersatzpflichtig ist, gilt nach dem B. G. B. die Regel, daß er über das eingebrachte Frauenvermögen nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann; nur ausnahmsweise ist ihm das gestattet (§§ 1375 und 1376).

Das Recht des Mannes auf die Nutznießung kann weder heute noch demnächst gepfändet werden (Artikel 10, § 1408 B. G. B. und § 861 C. P. O.) und ebensowenig haftet das eingebrachte Frauenvermögen für die Schulden des Mannes (§ 1410 B. G. B.). Für die Schulden der Frau haftet es in gewissem Umfange, den beide Gesetze ziemlich gleichmäßig bestimmen: Artikel 9 und §§ 1411 bis 1414 B. G. B.

Endlich gilt auch hinsichtlich der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach dem B. G. B. im wesentlichen dasselbe, was heute Rechtens ist. (Artikel 11 und 12 des Gesetzes, betreffend das eheliche Güterrecht, und Artikel 52 unseres Einf.-Ges. zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz ꝛc. und §§ 1418—1420 B. G. B.)

Die Verschiedenheiten der beiden Gesetze sind hiernach, abgesehen von der Erweiterung des Begriffs des Vorbehaltsguts, so gering, daß keinerlei Bedenken entgegenstehen können, das neue Recht für die bestehenden Ehen einzuführen. Jene Neuerung aber erscheint für eine sehr große Anzahl von Ehen, in denen die Frau genöthigt ist, mitzuverdienen, als ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber dem heutigen Rechtszustand. Denn es ist nur gerecht, wenn die Frau über das, was sie mit ihren Kräften erwirbt, auch das Verfügungsrecht hat, und daß es dem Zugriff der Gläubiger des Mannes entzogen ist. Es erscheint daher durchaus wünschenswerth, daß diese Neuerung auch für die bestehenden Ehen alsbald eingeführt werde.

Die Unterwerfung der bestehenden Ehen unter das neue Recht muß sich auf diejenigen Ehen beschränken, die nach dem gesetzlichen Güterrecht von 1873 leben. Denn für diejenigen Ehen, für die gemäß Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 24. April 1873 wegen Einführung des Gesetzes, betreffend das eheliche Güterrecht, das damals bestehende Recht durch Erklärung der Eheleute aufrecht erhalten ist, würde die Unterwerfung unter das neue Recht bei den theilweise sehr großen Verschiedenheiten zwischen dem neuen Recht und den für jene aufrecht erhaltenen Rechten (allgemeine oder partikuläre Gütergemeinschaft, Dotalrecht, münstersches Güterrecht) einen nicht zu rechtfertigenden fühlbaren Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse bilden. Man wird auch nicht von Neuem den Weg jenes Einf.-Ges. einschlagen und die Aufrechterhaltung der alten Rechte von einer wiederholten Erklärung der Eheleute abhängig machen wollen. Es muß bei jener früheren Erklärung vielmehr sein Bewenden behalten. Für diese Fälle bleibt es also beim Alten.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß die vertragsmäßigen Rechte in Gültigkeit bleiben müssen.

Fraglich kann dagegen erscheinen, wie es mit dem Güter-

recht derjenigen Eheleute zu halten ist, die vor dem 1. Janr. 1900 geheirathet haben und nach dem 1. Jan. 1900 ins Herzogthum einziehen, bis zu ihrem Einzuge aber nach einem fremden Güterrechte gelebt haben. Nach heutigem Recht werden solche von auswärts einziehende Eheleute unserem gesetzlichen Güterrecht unterworfen, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Frist eine Erklärung abgeben, daß sie ihr bisheriges Güterrecht beibehalten wollen (Gesetz Artikel 48 fg.). Soll diese Bestimmung im Princip aufrecht erhalten werden? Man wird sich für die Verneinung der Frage entscheiden müssen und zwar aus dem Grunde, weil die Bestimmung dem heute allgemein angenommenen Princip der Unwandelbarkeit des Güterstandes widerspricht. Auf diesem Standpunkte der Unwandelbarkeit steht insbesondere auch das Einf.-Ges. zum B. G. B., indem es, im Allgemeinen davon ausgehend, daß im Gebiet des sogenannten internationalen Privatrechts das Princip der Staatsangehörigkeit zu gelten hat, im Artikel 15 vorschreibt, daß das eheliche Güterrecht nach den Deutschen Gesetzen beurtheilt wird, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war, daß aber, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Ausländer war, das betreffende ausländische Recht auch dann maßgebend bleibt, wenn der Mann später Deutscher wird, oder die Eheleute in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen. Dieser Grundsatz der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts ist auch deswegen der richtigere, weil bei dem umgekehrten Grundsatze, wie schon oben bemerkt, unter Umständen in der schärfsten Weise in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen wird, z. B. wenn an Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft die Verwaltungsgemeinschaft tritt. Eine Bestimmung der Art, daß die Eheleute ihr bisheriges Güterrecht durch Erklärung vor dem Amtsgericht aufrecht erhalten können, ist als Schutzmittel gegen solche Eingriffe ziemlich werthlos, da die einziehenden Gatten an die Möglichkeit einer solchen Aenderung ihres Güterrechts in der Regel nicht denken. Rechtfertigen läßt sich der Standpunkt der Wandelbarkeit nur dann, wenn der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Recht ein geringfügiger ist, wie es hinsichtlich unseres jetzigen gesetzlichen Güterrechts der Fall ist. Im Interesse der Verkehrssicherheit erscheint es jedoch geboten, eine der Vorschrift im Art. 16 des Einf.-Ges. zum B. G. B. entsprechende Bestimmung zu treffen (§ 17). Danach hat ein gesetzlicher oder vertragsmäßiger Güterstand, der die Verwaltung und Nutznießung, die dem Mann nach dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. zusteht, ausschließt oder ändert, gutgläubigen Dritten gegenüber nur Wirksamkeit, wenn die Ausschließung oder die Aenderung in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Außer den Vorschriften über das eigentliche eheliche Güterrecht enthält das Gesetz vom 24. April 1873 ferner Bestimmungen über die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau (Artikel 4), über das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten (Artikel 40—43) und über die Rechte des überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der gemeinschaftlichen Kinder (Artikel 43—46). Auf alle diese Rechtsverhältnisse finden nach den Bestimmungen in Artikel 199, 55, 213 und 203 Einf.-Ges. zum B. G. B. schon ohne weiteres vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des B. G. B. Anwendung, und es treten unsere Bestimmungen außer Kraft. Denn daß die Bestimmungen über die Schlüsselgewalt der Frau zu denen über die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander im Sinne des Artikels 199 Einf.-Ges. gehören, kann nach den Motiven zum I. Entwurf des Einf.-Ges. (S. 279) nicht zweifelhaft sein, und ebenso ist es andererseits klar, daß die erbrechtlichen Vorschriften unseres Gesetzes rein erbrechtlicher Natur sind und es sich dabei nicht um „erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes" im Sinne des Artikels 200 des Einf.-Ges. handelt. Denn das den Ehegatten dort gegebene Erbrecht ist ganz unabhängig vom Güterstande der einzelnen Ehe. Eine Folge dieser Außerkraftsetzung unserer erbrechtlichen Bestimmungen durch das Einf.-Ges. zum B. G. B. ist, wie noch bemerkt werden mag, auch die, daß das im Einf.-Ges. zum Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht ꝛc., Artikel 7, § 2, dem überlebenden Ehegatten gegebene Wahlrecht sich demnächst nicht mehr auf das Gesetz vom 24. April 1873, sondern gemäß Artikel 4 Einf.-Ges. zum B. G. B. auf das Erbrecht des B. G. B. bezieht. — Ferner treten auch die Vorschriften über Schenkungen unter Ehegatten (Artikel 37) und über die Verheirathung einer Minderjährigen (Artikel 38) gemäß Artikel 55 Einf.-Ges. zum B. G. B. außer Kraft. Es erscheint daher zweckmäßig, das ganze Gesetz vom 24. April 1873 aufzuheben, vorbehältlich jedoch der Vorschrift im § 16 Abs. 2, nach der vertragsmäßige Abmachungen der Eheleute über ihre ehelichen Vermögensrechte, die auf Vorschriften jenes Gesetzes Bezug nehmen, auch später noch nach diesem Gesetze auszulegen sind. (Vergl. § 51 Ziffer 15 des Entwurfs.) Die Rechtslage ist demnächst dieselbe wie 1874, wo auch alle älteren Bestimmungen über das eheliche Güterrecht aufgehoben wurden (Artikel 2 § 1 des Einf.-Ges. zu jenem Gesetz), die vertragsmäßigen Rechte der Ehegatten aber ebenfalls „den bisherigen Rechten gemäß" in Gültigkeit blieben (Artikel 6 § 1 daselbst).

Erklärungen über den Familiennamen.

Zu § 18.

Nach § 1577 Abs. 2 B. G. B. kann die geschiedene Frau ihren Familiennamen oder, wenn sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet war, unter Umständen auch den Namen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, wieder annehmen, und nach Absatz 3 daselbst kann der Mann, wenn die Frau allein für schuldig erklärt ist, ihr die Führung seines Namens untersagen. In beiden Fällen ist gegenüber der zuständigen Behörde eine bezügliche Erklärung in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. — Zur Ausführung dieser Bestimmungen sollen die Vorschriften in § 18 dienen; sie sind den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. nachgebildet. War die Ehe vor einem oldenburgischen Standesbeamten geschlossen, so erscheint es zweckmäßig, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Frau oder des Mannes, diesen Standesbeamten zur Entgegennahme der Erklärungen für zuständig zu erklären, da auf diese Weise die unmittelbare Eintragung der Erklärungen in das Heirathsregister, in das die Eheschließung eingetragen ist

und in das sie naturgemäß gehören, bewirkt wird. Der Standesbeamte muß aber nicht nur zur Entgegennahme, sondern auch zur Aufnahme der Erklärungen für zuständig erklärt werden. Denn da das B. G. B. vorschreibt, daß die Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form abzugeben sind, d. h. daß sie schriftlich abgefaßt und die Unterschriften der Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten beglaubigt werden müssen (§ 129 B. G. B.), so würde gemäß § 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezw. § 20 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes dazu sonst immer die Beglaubigung der Unterschrift unter einer solchen Erklärung durch Richter, Notar oder Gerichtsschreiber erforderlich sein, die Erklärung also nur beim Standesbeamten eingereicht, aber nicht von ihm aufgenommen werden können. Beides muß aber zulässig sein. Die Vorschrift, daß der Standesbeamte diese Erklärungen auch aufnehmen, d. h. auch die Unterschriften beglaubigen kann, enthält sonach eine nach § 191 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässige, weitere Abweichung von der Regel des § 167 Abs. 2 daselbst und eine Ergänzung unseres Ausführungsgesetzes dazu (vergl. auch § 20 des Entwurfs eines solchen). —

Ist die Ehe nicht vor einem oldenburgischen Standesbeamten geschlossen, so bleibt nichts anderes übrig, als das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden für die Entgegennahme der Erklärung für zuständig zu erklären. Dieses soll aber die Erklärung dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist, mittheilen.

Zu § 19.

Der § 1706 Abs. 2 B. G. B. bestimmt, daß der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen kann; die Erklärung des Mannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Zu diesen Bestimmungen sollen hier die erforderlichen Ausführungsvorschriften gegeben werden. Bezüglich ihrer gilt entsprechend das zu § 18 Gesagte. Die besondere Bestimmung, daß, wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem oldenburgischen Standesbeamten erfolgt, dieser zuständig ist, erscheint im Interesse der Erleichterung dieser Namensertheilung zweckmäßig.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Zu § 20.

Nach dem bisherigen Rechte waren öffentliche Beamte und Geistliche zur Ablehnung einer Vormundschaft befugt. Dies Recht greift nach dem B. G. B. nicht mehr Platz, aber die §§ 1784 und 1888 dieses Gesetzbuchs ermächtigen die Bundesstaaten, durch Landesgesetz zu bestimmen, daß Beamte und Religionsdiener zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft einer Erlaubniß bedürfen, und daß eine einmal ertheilte Erlaubniß zurückgenommen werden könne. Maßgebend für die Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß soll nach den Motiven das öffentliche Interesse sein.

Der Paragraph macht, was zunächst die Beamten angeht, von der den Landesgesetzen eingeräumten Befugniß in vollem Umfange Gebrauch; denn Ausnahmen würden sich im Gesetze nur für ganze Beamtenklassen feststellen lassen, es kann aber das öffentliche Interesse für den einen oder anderen Beamten einer jeden Beamtenkategorie die Befreiung von Vormundschaften erfordern, und es wird demnach auf jeden einzelnen Fall ankommen.

Was unter „Beamter" im Sinne der §§ 1784 und 1888 des B. G. B. zu verstehen ist, ergiebt sich nicht aus den Motiven zu diesen Paragraphen, wohl aber aus den Motiven zum Artikel 80 des Einf.-Ges., in denen es heißt, daß das B. G. B. allgemein unter Beamten öffentliche Beamte verstehe, und daß die Frage, wann einer Person die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zukomme, sich aus dem maßgebenden öffentlichen Reichs- oder Landesrechte beantworte.

Demnach entscheidet über die Beamtenqualität im Sinne des vorgeschlagenen Paragraphen das öffentliche Oldenburger Recht.

Die Entscheidung darüber endlich, ob im einzelnen Falle das öffentliche Interesse die Befreiung von einer Vormundschaft verlange, ist der zunächst vorgesetzten Behörde überwiesen, weil diese am besten die maßgebenden Verhältnisse beurtheilen kann.

Anlegung von Mündelgeld.

Zu § 21.

Von den bisher im Herzogthum Oldenburg als mündelsicher anerkannten Werthpapieren sind die Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten und diejenigen verbrieften Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, nunmehr reichsgesetzlich für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt (§ 1807 Z. 2 und 3 des B. G. B.). Außer diesen Werthpapieren gelten bisher nach § 29 der Vormünder-Anweisung als mündelsicher die Schuldverschreibungen, welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt werden und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Die Mündelsicherheit dieser Papiere bleibt auch künftig bestehen. Denn nach Art. 212 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Da die Schuldverschreibungen der kommunalen Verbände zu den Werthpapieren im Sinne des Art. 212 zu rechnen sind, — vergl. auch die Entwürfe der Ausführungsgesetze für Preußen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, — so behalten die erwähnten Bestimmungen der Vormünder-Anweisung auch künftig ihre Geltung. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich aber, die Bestimmungen, wie es im § 21 des Entwurfs vorgesehen ist, in das Ausführungsgesetz zum B. G. B. zu übernehmen. Diese Ueber-

tragung hat nur formelle Bedeutung; neues Recht wird hierdurch nicht geschaffen.

Zu bemerken ist noch, daß nach § 1807 Z. 4 des B. G. B. die Anlegung von Mündelgeld auch geschehen kann in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Ob und wann und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird, steht dahin. Zutreffenden Falles würden die Schuldverschreibungen unserer Gemeinden und kommunalen Verbände, die landesgesetzlich nur für das Herzogthum als mündelsicher gelten, auch in den anderen Bundesstaaten zur Anlegung von Mündelgeld verwendet werden können; andererseits würde natürlich auch der Kreis der bisher für das Herzogthum als mündelsicher in Betracht kommenden Papiere durch eine solche Erklärung des Bundesraths erheblich erweitert werden.

Landesgesetzlich können künftig keine anderen Werthpapiere für mündelsicher erklärt werden. Denn Art. 212 des Einf.-Ges. zum B. G. B. erhält nur die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft; die einzelnen Bundesstaaten sind aber nicht mehr befugt, in Zukunft neue Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld zuzulassen.

Zu § 22.

Auch dieser Paragraph wiederholt nur in Ausführung des § 1807 Absatz 2 des B. G. B. die Bestimmungen unserer bisherigen Vormünder-Anweisung im § 30. Diese schon seit 1876 bestehenden Vorschriften haben sich durchweg bewährt, und es liegt keine Veranlassung vor, von ihnen abzugehen.

Zu § 23.

Der § 1807, Absatz 1 Nr. 5 B. G. B. bestimmt endlich noch, daß Mündelgelder bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse belegt werden können, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Zur Zeit darf bei uns nur bei den Ersparungskassen in Oldenburg und Jever eine Anlegung von Mündelgeldern erfolgen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich noch andere Sparkassen bilden, die dieselben Garantien bieten und es erscheint daher zweckmäßig, lediglich die Behörde zu bestimmen, welche die im B. G. B. vorgesehene Erklärung abzugeben befugt sein soll. Der Entwurf stimmt im Wesentlichen mit dem für Preußen in Aussicht genommenen überein.

Gemeindewaisenrath.

Zu §§ 24 bis 27.

Das B. G. B. führt nach dem Vorgange der neueren Gesetzgebungen, insbesondere der preußischen, das uns bisher fremde Institut des Gemeindewaisenraths ein. Es soll durch diese Einrichtung die Gemeinde an der Führung der Obervormundschaft, die nach wie vor den Amtsgerichten obliegen wird, betheiligt werden. Die Aufgaben des Waisenraths ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften in den §§ 1849 und 1850 B. G. B., welche lauten:

„§ 1849. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths sich eignen."

„§ 1850. Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen."

Außer diesen Vorschriften kommen noch die §§ 1851, 1675 und 1862 das., sowie § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht.

Da der Waisenrath ein Gemeindeorgan sein soll, so muß er in unsere Gemeindeverfassung eingegliedert werden. Das geschieht am einfachsten in der Weise, daß man das Amt als unbesoldetes Gemeindeamt bezeichnet. Dann findet zunächst Artikel 7 der Gemeindeordnung Anwendung, und es ist der Inhaber des Amts, wie der Bezirksvorsteher und Armenvater, als Gemeindebeamter (Art. 29 § 1) anzusehen. Die Wahl zum Waisenrath hat sodann, entsprechend den in den Artikeln 39 und 68 Abs. 1 Ziff. c. gegebenen Vorschriften, durch die Gemeindevertretung zu erfolgen. Dabei erscheint es aber geboten, die Wahl des Gemeindevorstehers zum Waisenrath von seiner Zustimmung abhängig zu machen, da in vielen Gemeinden der Vorsteher derart mit Geschäften belastet ist, daß er nicht imstande sein wird, die Pflichten eines Waisenraths noch außerdem zu übernehmen. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, die Wahl von einer Bestätigung abhängig zu machen. Ob die Gemeindevertretung einen oder mehrere Waisenräthe wählen will, hängt von ihrem Ermessen ab; es wird dabei in erster Linie die Größe der Gemeinde in Betracht zu ziehen sein. Selbstverständlich hat jeder Waisenrath sein Amt in dem ihm zugewiesenen Bezirk allein und selbständig zu verwalten. Als Gemeindebeamter ist er gemäß Art. 32 Ziffer 11 der Aufsicht des Vorstandes unterstellt. Dem Gerichte ist er dagegen nicht untergeben. Seine Verpflichtung erfolgt wie die des Bezirksvorstehers.

Der zweite Absatz des § 25 ist erforderlich, da kein Grund vorliegt, den Waisenrath von der Mitgliedschaft der Gemeindevertretung auszuschließen.

Durch die Bestimmung des § 27 soll dem Waisenrath die Möglichkeit gegeben werden, sich an den Sitzungen der Armenkommission zu betheiligen, da ihm hierdurch die Erfüllung seiner Pflicht, sich über die Verhältnisse der in seinem Bezirk wohnenden Mündel zu unterrichten, in vielen Fällen wesentlich erleichtert werden würde.

Zwangserziehung.

Zu §§ 28 bis 35.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, regelt das Zwangserziehungswesen nur in beschränktem Umfange. Nach diesem Gesetze kann die Zwangserziehung verfügt werden:

1. gegen Kinder von 8 bis 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, wenn sie unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,
2. gegen jugendliche Personen von 12 bis 18 Jahren, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten verurtheilt sind, wenn sie zum Zwecke ihrer sittlichen Besserung erforderlich erscheint, und
3. gegen Kinder unter 16 Jahren, die so widerspenstig und ungehorsam sind, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde zu ihrer Besserung nicht ausreicht.

Zu 1 liegt die Anordnung der Zwangserziehung dem Vormundschaftsgericht, zu 2 und 3 dem Staatsministerium ob. Der Zustimmung der Eltern bedarf es in den Fällen zu 2 und 3, falls die Eltern oder das Kind nicht aus Armenmitteln unterstützt werden. Auch die Dauer der Zwangserziehung ist verschieden geregelt, indem jenachdem die Vollendung des 16., 18. oder 20. Lebensjahres die Grenze oder die äußerste Grenze für die Zwangserziehung bildet.

Abgesehen von diesen Fällen kann nach dem geltenden Rechte eine Zwangserziehung noch nach § 56 des Strafgesetzbuchs vorkommen, nämlich dann, wenn das Strafgericht eine jugendliche Person wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlung freispricht und ihre Ueberweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnet. Diese Bestimmung bleibt durch das B. G. B. unberührt; landesgesetzlicher Vorschriften bedarf es in diesem Punkte nicht, weil nach § 56 die Ueberweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt in dem Inhalte des strafgerichtlichen Erkenntnisses beruht. Nur hinsichtlich der Kosten wird in diesen Fällen eine Bestimmung nothwendig (vergl. § 34 Abs. 2 und die Begründung dazu).

Im Uebrigen wird der gegenwärtige Rechtszustand durch das B. G. B. erheblich modificirt, da dieses eingehende und weitreichende Bestimmungen über die Zwangserziehung trifft.

Das B. G. B. ordnet das Zwangserziehungsrecht wie folgt: Es unterscheidet, ob elterliche Erziehungsrechte davon betroffen werden oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so kann das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung nach § 1838 ganz nach freiem pflichtmäßigen Ermessen anordnen. Kommen dagegen elterliche Erziehungsrechte in Frage, so ist reichsgesetzlich (§ 1666) nur bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung anzuordnen hat, wenn das geistige oder das leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (oder die Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Daneben ist es aber der Landesgesetzgebung überlassen worden, weitergehende Vorschriften über Zwangserziehung zu geben; sie kann nach Art. 34 Z. II und Art. 135 des Einf.-Ges. zum B. G. B. die Zwangserziehung vorschreiben:

1. wenn ein Kind unter zwölf Jahren eine strafbare Handlung begeht, und das Vormundschaftsgericht die Begehung der Handlung feststellt und die Zwangserziehung für zulässig erklärt, und
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist und von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet wird.

Hieraus ergiebt sich, daß das B. G. B. die wichtigsten Fälle der Zwangserziehung und die Grundzüge des Verfahrens regelt, zugleich aber der Landesgesetzgebung zur Vervollständigung unter bestimmten Voraussetzungen Raum läßt. Es erscheint daher zweckmäßig, das Gesetz vom 12. Februar 1880, dessen Vorschriften zum größeren Theil nicht unverändert in Kraft bleiben können, ganz aufzuheben (vergl. § 51 Ziffer 22 des Entwurfs) und die noch erforderlichen landesrechtlichen Bestimmungen im Anschluß an die Vorschriften des B. G. B. zu treffen.

Zu § 28.

Die hier vorgesehene Bestimmung soll in den beiden vorstehend erwähnten Richtungen von der den Landesgesetzen gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen und die Fälle bezeichnen, in denen neben den vom B. G. B. bereits geregelten die Zwangserziehung angeordnet werden kann.

Die Bestimmung zu Ziff. 1, daß die Zwangserziehung von dem Vormundschaftsgerichte auch dann angeordnet werden kann, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist, ist dem geltenden Rechte fremd. Sie bietet zum Theil einen Ersatz für die im Eingange unter 2 und 3 genannten Fälle des bisherigen Rechtes, die mit den Bestimmungen des Reichsrechtes nicht vereinbar sind und deshalb wegfallen müssen. In der Hauptsache bildet die Vorschrift jedoch eine nothwendige Ergänzung zu § 1666 des B. G. B., in welchem ein Verschulden des Vaters für die Anordnung der Zwangserziehung vorausgesetzt wird. Denn es kommt vor, daß jugendliche Personen vollständig verderben, ohne daß die Eltern eine Schuld hieran trifft oder ihnen nachgewiesen werden kann. Der Entwurf geht davon aus, daß es, um eine wirksame Anwendung zu ermöglichen, geboten erscheint, andererseits aber in Anbetracht der übrigen von dem Entwurf aufgestellten Voraussetzungen durchaus gerechtfertigt ist, von der Zustimmung der Eltern abzusehen. Denn es handelt sich hier nur um Fälle schwerster Art, in denen die Zwangserziehung nicht blos zur sittlichen Besserung oder zur Verhütung weiterer Verwahrlosung erforderlich sondern nothwendig ist, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, fordert das öffentliche Interesse, daß die Zwangserziehung auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden kann.

Nach der weiteren Vorschrift zu Ziffer 2 des § 28 soll für die Fälle, in denen ein Minderjähriger vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung be-

gangen hat, nicht nur die Feststellung der Zulässigkeit, sondern auch die Anordnung der Zwangserziehung dem Vormundschaftsgerichte übertragen und des weiteren, dem bisherigen Rechte entsprechend, davon abhängig gemacht werden, daß das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung für erforderlich hält, um eine weitere sittliche Verwahrlosung des Kindes zu verhüten. Ob dies der Fall sei, wird das Vormundschaftsgericht, wie bisher, unter eingehender Prüfung der gesammten Lebensverhältnisse des Kindes zu beurtheilen und festzustellen haben. Durch die fragliche Vorschrift wird im wesentlichen das geltende Recht erhalten; weggelassen ist jedoch die Beschränkung, daß die Zwangserziehung erst nach Vollendung des achten Jahres solle angeordnet werden können. Dies entspricht dem B. G. B., das innerhalb der Minderjährigkeit keine weiteren Altersgrenzen für die Zulässigkeit der Zwangserziehung aufstellt, sondern in dieser Hinsicht alles dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes überläßt.

Zu § 29.

Wie sich aus dem Vorstehenden bereits ergiebt, soll künftig das Vormundschaftsgericht in allen Fällen für die Anordnung der Zwangserziehung ausschließlich zuständig sein. Um eine eingehende Prüfung der einzelnen Fälle zu verbürgen, ist in § 29 Abs. 1 bestimmt, daß die Vormundschaftsgerichte die gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangserziehung unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen in dem Anordnungsbeschlusse festzustellen haben. Daneben ist ihnen aber durch Abs. 2 für Fälle, die ein sofortiges Einschreiten erheischen, das Recht eingeräumt, die Unterbringung zur Zwangserziehung auch vorläufig anzuordnen. Hierbei wird es sich um solche Fälle handeln, die derzeit ein Eingreifen der Polizei- und Armenbehörden erfordern.

Zu § 30.

Die Ausführung der Zwangserziehung ist durch § 30 in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte, das sich in dieser Hinsicht durchaus bewährt hat, dem Staatsministerium, Departement der Justiz, übertragen. Die reichsgesetzliche Voraussetzung für eine solche Vorschrift, daß nämlich öffentliche Mittel für die Zwangserziehung in Anspruch genommen werden (cf. Art. 135 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum B. G.B.), ist durch § 34 in Verbindung mit Art. 103 des Einf.-Ges. zum B. G. B. gewahrt.

cf. die Protokolle zur zweiten Lesung des Entwurfes eines B. G. B. Bd. 4 S. 631 und 632 in Verbindung mit den Abklatschen S. 8913 und 8914; auch Fischer-Henle, Erläuterungen zum B. G. B. 2. Auflage, Schlußanmerkung zu Art. 135 Einf.-Ges.

Dadurch, daß die Ausführung der Zwangserziehung einer Centralbehörde übertragen wird, wird die Gleichmäßigkeit des Verfahrens, namentlich auch im Interesse einer ausgiebigeren Verwendung der Familienerziehung erzielt. Ferner ist das Staatsministerium, mittelst der Aemter, besser als die Gerichte in der Lage, geeignete Familien zu ermitteln, wodurch die richtige Wahl der Unterbringungsstelle im erhöhten Maße verbürgt wird. Endlich kann das Staatsministerium auch den Interessen der Staatskasse die nothwendige Berücksichtigung gewähren, da diese die Kosten der Unterbringung (und zwar in fast allen Fällen endgültig) zu tragen hat.

Zu § 31.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung kann nach § 31 das Vormundschaftsgericht in allen Fällen und zu jeder Zeit verfügen, ohne daß es hierbei an besondere Voraussetzungen gebunden wäre. Diese Regelung entspricht der Stellung, die das Vormundschaftsgericht nach dem B. G. B. hat. Daneben ist aber im Einklang mit dem geltenden Rechte und der ihm durch § 30 gewährten Stellung auch dem Staatsministerium das Recht eingeräumt, die Entlassung aus der Zwangserziehung dann zu bewirken, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder sonst sichergestellt ist. Wenn dies zweifelhaft erscheint, soll eine widerrufliche Entlassung verfügt werden können. Auf die widerrufliche Entlassung ist im Interesse einer gedeihlichen Erziehung besonderer Werth zu legen. Namentlich gilt dies für die aus der Anstalt in Vechta zu entlassenden Zöglinge. Für diese ist es im Interesse der weiteren Ausbildung wünschenswerth, daß sie nicht zu spät aus der Anstalt entlassen werden.

Zu § 32.

Hinsichtlich des Verfahrens verweist § 32 auf die Vorschriften des B. G. B. und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aus dem B. G. B. gehören hierher die Vorschriften, daß das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung die Eltern, die Verwandten und die Verschwägerten des Kindes zu hören hat (§ 1673, 1847) und die Bestimmungen über die Mitwirkung des Gemeindewaisenrathes (§§ 1675 und 1850). Der Gemeindewaisenrath, auf den sich auch die §§ 24 bis 27 des Entwurfs beziehen, wird in erster Linie das Interesse der Gemeinde bei dem Zwangserziehungswesen zu vertreten haben. Aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen hier in Betracht die Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte (§ 35 fg.), die Bestimmung, daß das Gericht von amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat (§ 12), die Bestimmungen über die Art der Beweiserhebung (§ 15), über den Beginn der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen (Bekanntmachung, Zustellung), (§ 16) und endlich die Vorschriften über die Beschwerde und die weitere Beschwerde. Zur Ausübung des Beschwerderechts in Zwangserziehungssachen ist außer den Eltern und dem Vormunde auch das Kind selber befugt, falls es das vierzehnte Jahr vollendet hat (§ 59), und weiter bestimmt § 57 Z. 9 allgemein, daß gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, Jedem die Beschwerde zustehen soll, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Gemeint sind hiermit nach dem Reichstags-

kommissionsberichte z. B. die Organe der Schulgemeinde und der Armenverwaltung, der Pfarrer, Privatvereine zur Förderung des Wohles der Jugend u. s. w. Der Kreis der beschwerdeberechtigten Personen ist hiernach sehr weit gezogen. Erwähnt mag hier werden, daß die Beschwerde an keine Frist gebunden ist, sondern jederzeit erhoben werden kann.

Alle diese Vorschriften, die kraft Reichsgesetzes nur für die reichsgesetzlich geordneten Fälle der Zwangserziehung gelten, werden durch § 32 auch für die auf Landesrecht beruhenden Fälle für anwendbar erklärt. Weiterer Vorschriften wird es nicht bedürfen.

Das bei der Ausführung der Zwangserziehung vom Staatsministerium einzuhaltende Verfahren bedarf einer gesetzlichen Regelung nicht. Daß die Erziehung in einer geeigneten Familie der Anstaltserziehung vorzuziehen ist, entspricht der Praxis des Staatsministeriums, die allerdings mehrfach dadurch beschränkt worden ist, daß die Zwangserziehung öfter erst bei weit fortgeschrittener Verwahrlosung angeordnet ist, so daß die Unterbringung zur Familienerziehung unausführbar wurde. Soweit die Unterbringung in einer Familie nicht angemessen ist, wird für die Erziehung der männlichen Zöglinge die Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta benutzt werden. Nur in sehr seltenen Fällen ist dies nicht möglich, wenn die Verderbtheit und sittliche Verwilderung einzelner Zöglinge einen solchen Grad erreicht hat, daß eine Absonderung von den übrigen Zöglingen im Interesse der letzteren geboten ist. Da innerhalb der Anstalt eine solche Absonderung nicht ausführbar ist, wird vorbehalten bleiben müssen, ob für solche vereinzelte Fälle eine Einrichtung in der Zwangsarbeitsanstalt vorzusehen oder die Unterbringung in auswärtigen (öffentlichen oder privaten) Besserungsanstalten zu ermöglichen ist.

Für Personen weiblichen Geschlechts, die zur Zwangserziehung unterzubringen sind, reicht regelmäßig die Erziehung in geeigneten Familien aus und ist daher von der Einrichtung einer Anstalt bisher abgesehen. In den wenigen Fällen, in denen Verweisung in eine Anstalt nicht zu umgehen ist, erfolgte bisher, den bestehenden Bestimmungen entsprechend, die Aufnahme in die für Zwangsarbeiterinnen bestimmten Räume des Weibergefängnisses in Vechta. Ob es hierbei auch fernerhin verbleiben kann, oder ob auch hier die Unterbringung in anderen Anstalten in Aussicht zu nehmen ist, muß ebenfalls weiteren Erwägungen vorbehalten bleiben.

Die erforderlichen Maßregeln, um für derartige im Ganzen seltene Fälle die Unterbringung zu sichern, werden ebenso wie für die oben erwähnte ausnahmsweise nothwendig werdende Verweisung männlicher Zöglinge in eine andere als die Erziehungs- und Besserungsanstalt der Regelung im Verwaltungswege zu überlassen sein; eine gesetzliche Regelung erscheint weder erforderlich noch wünschenswerth.

Zu § 33.

Auf denselben Erwägungen wie die Vorschriften des § 31 Abs. 2 beruht § 33 des Entwurfs, nach welchem das Staatsministerium dem Vorstande der Erziehungs- und der Besserungsanstalt in Vechta oder einem Beamten dieser Anstalten die Vormundschaft über einen dort untergebrachten Zögling bis zu dessen Volljährigkeit übertragen kann. Diese Bestimmung beruht auf Art. 136 des Einf.-Ges. zum B. G. B.; sie kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für eine Vormundbestellung vorliegen. Wenn ein Zögling länger in der Anstalt untergebracht ist, so verliert der ihm ursprünglich bestellte Vormund das Interesse für ihn, während ihm umgekehrt die Beamten der Anstalt nahe treten und in der Regel auch nach seiner Entlassung zu ihm in Beziehungen bleiben. Es erscheint angemessen dieses Verhältniß (rechtlich) zum Ausdruck zu bringen und dem Vorstande oder den Beamten der Anstalt auch rechtlich einen Einfluß auf ihre früheren Zöglinge zu sichern. Die Bestimmung des § 33, daß die Vormundschaft dem Vorstande oder einem Beamten übertragen werden kann, soll die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses des Zöglings ermöglichen.

Zu § 34.

Nach § 34 sind die Kosten der Zwangserziehung aus der Landeskasse zu bestreiten. Diese Vorschrift enthält insofern eine Neuerung, als die Kosten der Zwangserziehung bisher bis zu 75 ℳ von demjenigen Armenverbande zu tragen sind, dem eine etwaige Armenunterstützung des Zöglings oder seiner unterhaltspflichtigen Verwandten zur Last fallen würde. Diese Vorschrift hat zu weitläufigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben und auch sonst zu Unzuträglichkeiten geführt. Wenn z. B. der Vater des Zöglings seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, so erwirbt er hier, da die Beitragzahlung von 75 ℳ gesetzlich nicht als Armenunterstützung gilt, nach zwei Jahren den Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde und die Pflicht zur Beitragzahlung geht von nun an auf diese Gemeinde über, mag auch der Vater seinen Wohnsitz alsbald wieder verlegen. Dem könnte freilich dadurch vorgebeugt werden, daß die Beitragleistung von 75 ℳ gesetzlich als Armenunterstützung bezeichnet würde. Im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Zwangserziehungswesens wird aber gerade umgekehrt auch der Schein zu vermeiden sein, als ob es sich hierbei um eine Armenunterstützung handle. Die Armenverbände bleiben deshalb am besten ganz außer Betracht. Da die Zwangserziehung überhaupt weniger im Interesse der lokalen Verbände als in dem des ganzen Staatswesens liegt, so ist es angezeigt, die Kosten ganz auf die Staatskasse zu übernehmen. Das ist um so unbedenklicher, als bereits bisher sowohl bei der Anstaltserziehung als bei der Unterbringung in Familien der Staat die Kosten, soweit sie den erwähnten Beitrag von jährlich 75 ℳ übersteigen, also zum weitaus größten Theile, zu tragen hat. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen würde dem Staate dadurch zu Gunsten der Gemeinden eine Mehrausgabe von jährlich etwa 2000 ℳ erwachsen.

Der Staatskasse ist das Recht beigelegt, von dem Zögling oder von denen, die nach dem B. G. B. unterhaltspflichtig waren, den Ersatz der Kosten zu verlangen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat diese Vorschrift keine große praktische Bedeutung. Von rund 150 Fällen, in denen die Zwangserziehung auf Grund des Gesetzes von 1880 angeordnet ist, haben die Kosten nur in zwei Fällen

und auch in diesen nur kurze Zeit lang aus privaten Mitteln gedeckt werden können.

Wenn auch für diejenigen Fälle, in denen die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch strafgerichtliches Erkenntniß gemäß § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs angeordnet ist, nach dem im Eingange der Begründung zu den §§ 28 bis 35 Bemerkten im Uebrigen landesgesetzliche Vorschriften nicht erforderlich sind, so bedarf es einer Vorschrift für diese Fälle doch hinsichtlich der Kosten der Unterbringung, da die darüber bestehenden Bestimmungen in Wegfall kommen. Es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung andere Vorschriften zu treffen, als in den übrigen Fällen der Zwangserziehung und sind daher im zweiten Absatze der Vorschriften wegen der Kosten auf die nach § 56 des Strafgesetzbuchs angeordnete Unterbringung ausgedehnt.

Zu § 35.

Dieser Paragraph entspricht dem geltenden Rechte.

Nothtestament.

Zu § 36.

Nach Art. 150 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle des § 2249 Abs. 1 des B. G. B. (Errichtung des Testaments vor dem Gemeindevorsteher, wenn zu besorgen ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde) an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist. Der Entwurf bezweckt, eine solche Bestellung zu ermöglichen, sofern dazu ein Bedürfniß hervortreten sollte.

Zunächst wird die Insel Wangerooge in Betracht kommen, die oft längere Zeit von dem Verkehr mit dem Festlande abgeschnitten ist; die dortigen Verhältnisse werden es zweckmäßig erscheinen lassen, den Vogt neben dem Gemeindevorsteher zur Errichtung von Nothtestamenten zu ermächtigen. Bereits durch die Regierungsbekanntmachung vom 5./15. August 1815 (Ges.-Samml. II S. 194) war dem Vogt von Wangerooge die Befugniß zur Aufnahme von Testamenten beigelegt worden, aber diese Bestimmung ist nach dem Gesetz vom 24. April 1873 wegen Einführung der Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht 2c. (Ges.-Samml. Bd. XXII S. 689), Art. 2 § 1 als aufgehoben anzusehen (vergl. auch Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. I S. 204).

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Zu § 37.

Der § 2246 B. G. B. bestimmt, daß das vor dem Richter oder Notar errichtete Testament in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden soll und in den §§ 2248, 2249 und 2277 wird diese Vorschrift auch auf die sogen. holographen, d. h. vom Erblasser selbst unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente, sowie auf die vor dem Gemeindevorsteher errichteten sogen. Nothtestamente und auf die Erbverträge ausgedehnt.

Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthält nun aber keine Ausführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen, sie müssen daher von der Landesgesetzgebung getroffen werden; und das geschieht am zweckmäßigsten in diesem Ausführungsgesetz, da die Bestimmungen sich auf Vorschriften des B. G. B. beziehen. Die einzelnen Bestimmungen werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts.

Zu § 38.

Nach § 2049 des B. G. B. soll, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, im Zweifel angenommen werden, daß das Landgut zu dem Ertragswerth anzusetzen ist; der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Der Ertragswerth ist nach § 2312 des B. G. B. auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend. Auch sollen dieselben Vorschriften nach § 1515 Abs. 2 des B. G. B. Anwendung finden, wenn bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ein Ehegatte durch letztwillige Verfügung anordnet, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Theilung ein zum Gesammtgut gehöriges Landgut zu übernehmen.

Die Grundsätze, nach welchen in den vorstehend bezeichneten Fällen der Ertragswerth des Landgutes festzustellen ist, sind im Art. 137 des Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten. Eine Regelung desselben Gegenstandes ist vorgesehen in dem Gesetz-Entwurf, betreffend das Grunderbrecht, und da das Verhältnis des Grunderben zu seinen Miterben den hier fraglichen Fällen der Erbauseinandersetzung durchaus gleichartig ist, so ergiebt sich von selbst die Vorschrift des Entwurfs, die für das Grunderbrecht maßgebenden Grundsätze auf diese Fälle für anwendbar zu erklären.

Hinterlegungswesen.

Zu §§ 39 bis 43.

Das B. G. B. bestimmt im § 372, daß der Schuldner, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist, Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten hinterlegen kann. Die Hinterlegung hat nach § 374 bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu erfolgen und kann nach Artikel 145 des Einf.-Ges. von einer gerichtlichen Anordnung nicht abhängig gemacht werden. Bisher kannten wir nur gerichtliche Hinterlegungen. Daher bestimmte das Gesetz vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich 2c. (Gesetzsammlung Bd. 25 S. 331), im Artikel 5 nur: „die Verwaltung der Deposita steht jedem

Gerichte in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen zu." Dies wurde durch das Gesetz vom 5. December 1884 (Gesetzsammlung Bd. 27 S. 84) dahin abgeändert, daß in den zur Zuständigkeit des Landgerichts und Oberlandesgerichts gehörigen Sachen das Hinterlegungsgeschäft vom Staatsministerium dem Amtsgericht in Oldenburg überwiesen werden könne, was später durch die Bekanntmachung vom 30. September 1885 (Ges.-Samml. Bd. 27, S. 249 ff.) geschehen ist.

Soweit daher nicht gerichtliche Hinterlegungen allgeordnet waren, wie im Vormundschaftswesen, konnten dieselben bisher nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung oder Anordnung erfolgen. Der Schuldner, welcher sich beim Verzuge des Gläubigers von seiner Schuld befreien wollte, konnte bisher den geschuldeten Gegenstand bei jedem Gericht, in dessen Sprengel gültig geleistet werden konnte, hinterlegen; er mußte sich aber an das Gericht wenden und dieses die Hinterlegung anordnen. Oeffentliche Hinterlegungsstellen gab es bisher nicht. Solche sind aber jetzt auf Grund der obigen Bestimmungen des B. G. B. (vergl. auch § 1171 und 1269 B. G. B.) mit bestimmt abgegrenzten Bezirken einzurichten, damit feststeht, wo für jeden Ort die öffentliche Hinterlegungsstelle sich befindet. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die Amtsgerichte als die öffentlichen Hinterlegungsstellen für ihre Bezirke zu bezeichnen sind; dort sind einmal die Einrichtungen getroffen und kann so an bestehende Verhältnisse anknüpfend am besten der Uebergang zu dem neuen Verfahren bewerkstelligt werden. Soweit demnächst die Hinterlegung von einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr abhängig ist, handelt das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle selbständig. Das hat zur Folge, daß auch die bisherige im Verwaltungswege erlassene Hinterlegungsordnung in manchen Beziehungen abzuändern ist. Die näheren Bestimmungen hierüber dürften aber, wie bisher, da sie nur das Verfahren betreffen, im Verwaltungswege zu erlassen sein. Aus diesen Erwägungen ergeben sich die §§ 39 und 43 des Entwurfs.

Der Absatz 2 des § 39 soll bezüglich der vom Land- und Oberlandesgericht angeordneten Hinterlegungen den bisherigen Zustand aufrecht erhalten.

Die in den §§ 40, 41 und 42 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erschienen aus folgenden Erwägungen geboten.

Zu § 40. Der § 1808 B. G. B. bestimmt, daß Mündelgelder unter Umständen bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen sind. Das Einf.-Ges. zum B. G. B. Art. 144 überläßt es den Landesgesetzen zu bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld bei den Hinterlegungsstellen des betreffenden Bundesstaats nicht stattfinde. Die Bestimmung des § 1808 beruht darauf, daß in einigen Bundesstaaten, wie namentlich in Preußen und Baden, hinterlegte Gelder sofort in das Eigenthum des Staates übergehen und von diesem verzinst werden. Bei uns ist dies nie der Fall gewesen und es liegt kein Grund vor, von dem bisherigen Verfahren abzuweichen. Da nun die Vormünder nach § 1806 B. G. B. das Mündelgeld verzinslich anlegen müssen und sie bei uns eventuell unter Benutzung der Ersparungskasse jeder Zeit Gelegenheit zu solcher Anlegung haben, so konnte es sich fragen, ob eine Bestimmung, wie sie hier getroffen ist, überall nöthig war. Allein bei der bestimmten Vorschrift des § 1808 mußte es doch zweckmäßig erscheinen, von der Befugniß des Artikels 144 des Einf.-Ges. ausdrücklich Gebrauch zu machen.

Zu § 41. Die mit Höchster Genehmigung erlassene Justizkanzlei-Bekanntmachung vom 28. Januar/5. Februar 1840 (Gesetzsammlung Bd. 9, S. 402) bestimmte, daß alle Gelder, welche länger als 5 Jahre in Deposito gestanden, ohne daß in Betreff derselben Verhandlungen vorgekommen seien, ohne weiteres an das Generaldirektorium des Armenwesens (in Jever an die dortige General-Armeninspektion) abzuliefern und wenn später Ansprüche an dieselben erhoben und für begründet befunden würden, binnen 3 Monaten jedoch ohne die Zinsen an das Depositum zurückzuzahlen seien. An die Stelle der Generaldirektion des Armenwesens und der General-Armeninspektion ist später die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen getreten; die abgelieferten Gelder sind dann für den neuen Generalfonds verwandt. Obgleich das Hinterlegungswesen bei den Gerichten seit 1840 namentlich infolge der neuen Gestaltung des Konkursverfahrens und der Versteigerungen sich bedeutend geändert hat, findet jene Bekanntmachung noch fortwährend praktische Anwendung und es kann daher an eine Aufhebung nicht gedacht werden. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, zumal dieselbe nach Maßgabe des B. G. B. bezw. des Einf.-Ges., wenn auch das Ziel dasselbe bleibt, formell etwas zu ändern ist. Es wird beabsichtigt, in der neuen Hinterlegungsordnung dem jetzt geltenden Verfahren entsprechend zu bestimmen, daß auch die hinterlegten Gelder zunächst in specie zu verwahren sind, also das Eigenthum an denselben nicht, wie in anderen Staaten (z. B. Preußen) sofort auf den Staat übergeht. Dies muß sich ändern, sobald die Hinterlegungsstellen über die Gelder verfügen. Der Artikel 145 des Einf.-Ges. überläßt es nun den Landesgesetzen zu bestimmen, daß die hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen (vergleiche auch § 233 des B. G. B.). Es ist deshalb in dem Gesetzentwurf gesagt, daß die hinterlegten Gelder mit dem Ablauf von 5 Jahren in das Eigenthum des Fiskus übergehen. Die Hinterlegungsstelle hat dann die Gelder an den Generalfonds zur Benutzung abzuliefern und der Staat bezw. die ihn vertretende Hinterlegungsstelle ist später, wenn Ansprüche an diese Gelder erhoben werden, zur Rückerstattung verpflichtet und hat dieselben von der Kommission zurückzufordern. Die Bekanntmachung von 1840 bestimmte, daß in letzterem Falle das Kapital spätestens 3 Monate nach der Rückforderung zurückzuzahlen sei. Es erscheint nicht gerechtfertigt und bei den heutigen Geldverhältnissen nicht geboten, eine so lange Frist für die Rückzahlung zu gewähren; es ist deshalb gesagt, daß die Rückzahlung ungesäumt zu erfolgen habe.

Zu § 42. In dem Artikel 15 des Gebührengesetzes von 1858 (Gesetzsammlung Bd. 16, S. 309) war bestimmt, daß für hinterlegte Mündelgelder Depositionsgebühren nicht zu berechnen seien und das Gesetz vom 3. April 1876, be-

treffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren, bestimmte im Artikel 2, daß die Hinterlegung vormundschaftlicher Schuldurkunden und Werthpapiere kostenfrei zu geschehen habe. Bezüglich vormundschaftlicher Pretiosen fehlte eine derartige Befreiung. Da nun eine Hinterlegung von Mündelgeld bisher gewiß sehr selten stattgefunden hat und bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen wohl gänzlich ausgeschlossen ist und da andererseits die Hinterlegung von Werthpapieren und Pretiosen (einfache Schuldurkunden und Hypothekenbriefe werden demnächst nur ausnahmsweise zur Hinterlegung kommen) nur zur Sicherstellung des Mündelvermögens stattfindet: so dürfte die gänzliche Befreiung der qu. Gegenstände von den Hinterlegungsgebühren gerechtfertigt erscheinen.

Gemeindeordnung.

Zu § 44.

Zu I: Die Vorschrift ist im Interesse der zur Unterstützung der unehelichen Kinder verpflichteten Armenkassen getroffen. Der Umstand, daß die Verpflichtungen des unehelichen Vaters durch das B. G. B. bedeutend erweitert sind, giebt Veranlassung, die Bestimmungen des Art. 71 § 3 der Gemeindeordnung, welche sich in der Praxis bewährt haben, auf den unehelichen Vater auszudehnen, damit den Armenkommissionen die Möglichkeit gegeben werde, auch ihrerseits eine möglichst schnelle Heranziehung desselben zu den Unterhaltungskosten des Kindes zu veranlassen. Etwaige weitergehende Rechte des Kindes gegen den Erzeuger werden durch die Entscheidung nicht berührt, auch soll selbstredend die Verwaltungsbehörde nur denjenigen als unehelichen Vater heranziehen können, dessen Vaterschaft feststeht, nicht aber soll ihr auch eine Entscheidung über die Vaterschaft selbst zustehen.

Zu II: Durch § 617 Abs. 1 des B. G. B., welche Bestimmung auch in dem Entwurf der neuen Gesindeordnung für das Großherzogthum entsprechende Berücksichtigung gefunden hat (§ 50), ist den Dienstberechtigten gegenüber denjenigen Personen, welche zu ihnen in einem dauernden Dienstverhältniß, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, stehen und in ihre häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, unter gewissen Voraussetzungen und in gewissem Umfange die Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen Verpflegung und ärztlichen Behandlung im Falle der Erkrankung auferlegt worden.

Zu den hiernach event. pflegeberechtigten Personen sind nach der Fassung des § 617 a. a. O. jedenfalls die Dienstboten, das Gesinde, zu rechnen. Der vom § 617 umschriebene Personen-Kreis ist aber offenbar noch ein weiterer und wird auch die sog. Hausoffizianten, z. B. Verwalter, Haushälterinnen, Mamsellen u. s. w., und insbesondere auch die hierzulande häufig vorkommenden sog. Stützen der Hausfrau, sowie ferner unter Umständen auch die zu sog. höheren Diensten Verpflichteten, z. B. Haus- und Gesellschaftsdamen, Hauslehrer, Erzieherinnen u. s. w. umfassen.

Der Art. 80 der revid. Gemeindeordnung, welcher schon im übrigen durch die Reichskrankenversicherungs-Gesetzgebung in mehrfachen Beziehungen überholt ist und seine Geltung verloren hat, eröffnet nun zwar hinsichtlich der Dienstboten im Sinne der Gesindeordnung für eine nach bisherigem Recht nicht einmal nothwendige Krankenfürsorge den gesetzlichen Weg und würde, angesichts der Vorschrift im 2. Absatz des § 617 a. a. O. freilich bei seiner allgemeinen Fassung auch nach Inkrafttreten des B. G. B. noch die ausreichende Möglichkeit bieten, die Dienstherrschaften von der ihnen nach Absatz 1 dieses Paragraphen vom 1. Januar 1900 an zufallenden Verpflichtung durch die gemeindestatutarische Einrichtung von Dienstboten-Krankenkassen zu befreien, sofern diese nur mindestens die vorgeschriebenen Leistungen übernehmen, was — nebenbei bemerkt — bei den bisher schon errichteten hiesigen Dienstboten-Krankenkassen im allgemeinen zutrifft.

Allein gegenüber den von dem § 617 Abs. 1 a. a. O. ferner umfaßten, vom 1. Januar 1900 an pflegeberechtigten Personen würde es alsdann im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des Art. 80 den Oldenburgischen Dienstberechtigten an einer gleichen gesetzlichen Möglichkeit ihrer Entlastung mangeln.

Daß ein Bedürfniß dafür, diese erweiterte gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, in vollem Maße vorhanden sein wird, dürfte nun aber um so weniger zweifelhaft sein, als die nach obiger Darlegung nicht zu den Dienstboten zu zählenden, aber auch pflegeberechtigten Personen zum Theil hierzulande nicht selten vorkommen, und als gerade in diesen Fällen der Mangel der Möglichkeit, die den Dienstberechtigten zufallenden desfälligen Verpflichtungen auf eine dazu geeignete öffentliche Einrichtung zu übertragen, welche auch den Interessen der Pflegeberechtigten volle Rechnung zu tragen im Stande ist, sich dem Einzelnen gelegentlich sehr und unverhältnißmäßig empfindlich fühlbar würde machen können.

Auf diesen Erwägungen beruht die vorliegende Bestimmung des Entwurfs.

In demselben sind zunächst die in Folge der einschlägigen Reichsgesetzgebung veralteten Bestimmungen des bisherigen Art. 80 ausgemerzt.

Im übrigen ist es zwecks thunlichster Erhaltung des bestehenden, und nach den bisherigen Erfahrungen genügenden Rechtszustandes auch jetzt vermieden, nähere Einzel-Vorschriften über die Verfassung und die Ausgestaltung der zu bildenden Einrichtungen in das Gesetz aufzunehmen. Vielmehr hat man sich darauf beschränkt, lediglich den gesetzlichen Rahmen für dieselben, dem gekennzeichneten besonderen Zwecke entsprechend, zu erweitern, und es der statutarischen Festsetzung auch fernerhin zu überlassen, die Organisation der zu bildenden Krankenkassen nach dem örtlichen Bedürfniß und nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

Die bisher schon bestehenden Dienstboten-Krankenkassen können dabei im allgemeinen unverändert bestehen bleiben. Aber allerdings wird ihre Anpassung an die neu begründeten und ausgedehnteren Anforderungen des B. G. B. an die Dienstberechtigten zweckmäßiger Weise je nach den örtlichen Verhältnissen in Erwägung zu ziehen, indeß eintretendenfalls durch eine entsprechende Ergänzung der vorhandenen Statuten auch ohne wesentliche Schwierigkeiten zu beschaffen sein.

Die einzige nicht geradezu durch das B. G. B. oder

die Reichsgesetzgebung bedingte von dem bisherigen Art. 80 abweichende Bestimmung, welche in den Entwurf aufgenommen ist, ist die, daß die Leistung der Beiträge nicht mehr ausschließlich den Dienstboten bezw. den Dienstverpflichteten, sondern künftig auch unmittelbar den Dienstberechtigten oder beiden soll auferlegt werden können.

Die Eröffnung dieser Möglichkeit trägt nicht nur dem Princip des § 617 des B. G. B., sowie den durch die sog. socialpolitische Reichsgesetzgebung eingeführten modernen desfälligen Anschauungen Rechnung, sondern entspricht auch einer hierzulande vielfach thatsächlich bereits eingebürgerten Gewohnheit, derzufolge die Herrschaften schon bisher die Beiträge zu den Dienstboten-Krankenkassen überwiegend auf ihre ausschließliche Rechnung übernommen haben.

Es wird im allgemeinen der örtlichen Rechtsbildung und der Praxis überlassen bleiben können, in dieser Beziehung den zutreffenden, den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten entsprechenden Grundsatz auszuwählen und im Statut zur Durchführung zu bringen.

Nach Analogie der Reichskrankenversicherung erscheint es billig und angemessen, den Dienstverpflichteten die Freiheit zu belassen, freiwillig der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse, welche dies statutarisch gestattet, oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beizutreten, und sie alsdann von dem Beitrittszwang zu der von der Gemeinde zu errichtenden Krankenkasse unter der Bedingung zu befreien, daß ihnen aus jenen Quellen mindestens diejenigen Leistungen gewährt werden, auf welche sie gemäß § 617 Abs. 1 a. a. O. gegen die Dienstberechtigten Anspruch haben würden. Die ihnen zugestandene Befreiung vom Beitrittszwang setzt also einen anderen nach § 617 Abs. 2 ebenfalls die Verpflichtung der Dienstberechtigten aufhebenden Vorgang voraus.

Die Feststellung der primären Haftung der Dienstberechtigten für die Beiträge entspricht im allgemeinen dem bisherigen Recht und dem begründeten Interesse der Gemeinden an einer geordneten und sicheren Finanzwirthschaft auf dem in Rede stehenden Gebiet.

Der durch die Novelle zur revidirten Gemeindeordnung von 1891 festgesetzte Zusatz zum Art. 80 ist aus zu Tage liegenden Zweckmäßigkeitsgründen bei der vorliegenden Gelegenheit unmittelbar in das Gesetz aufgenommen.

Katastergesetz.

Zu § 45.

Der Artikel 13 des Gesetzes vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters u. s. w. im Herzogthum Oldenburg beschränkt die Verpflichtung des Eigenthümers eines Grundstücks, eine in seiner Person eingetretene Aenderung des Familiennamens zur Fortschreibung anzumelden, auf solche Fälle, in denen die Aenderung in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung eingetreten ist. Mit Bezug darauf ist auch die im Art. 14 unter c. daselbst vorgeschriebene Frist zur Anmeldung von Namensänderungen ausdrücklich auf Fälle der beregten Art beschränkt. Da nun nach dem B. G. B. eine Aenderung in den Familiennamen auch in anderer Veranlassung eintreten kann (cfr. insbesondere die §§ 1577, 1706, 1758 und 1772 daselbst), zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Katasters es aber erforderlich erscheint, daß auch in Fällen der letzteren Art dem Eigenthümer die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, eine eingetretene Namensänderung zur Fortschreibung anzumelden, so bedürfen die landesgesetzlichen Bestimmungen einer entsprechenden Abänderung, welche zweckmäßiger Weise dahin getroffen wird, daß die Verpflichtung zur Anmeldung eingetretener Namensänderungen generell bestimmt wird.

Enteignungsgesetz.

Zu § 46.

Die Vorschrift im § 46 entspricht einer in dem Berichte des Landtagsausschusses über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg (Landtagsverhandlungen Bd. 26 Anl. S. 950 fg.) zu Art. 37 des Entwurfs (Art. 38 des Gesetzes) gegebenen Anregung. Dort ist bemerkt, daß ein ordentlicher Civilproceß über die im Art. 38 des Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten bezüglich der Ansprüche auf die Entschädigungssumme vielfach unzweckmäßig sein und es sich daher empfehlen werde, im Ausführungsgesetz zum B. G. B. das im Art. 53 Einf.-Ges. zum B. G. B. vorgesehene Vertheilungsverfahren für anwendbar zu erklären. Dieser Bemerkung ist beizustimmen und es ist deshalb die Vorschrift in den Entwurf aufgenommen. Dadurch wird ermöglicht, daß etwaige Streitigkeiten über die Auszahlung der Entschädigungsgelder in dem Vertheilungstermin, in dem ein Theilungsplan aufzustellen und über ihn zu verhandeln ist (§§ 105 bis 115 Zwangsversteigerungsgesetzes), beigelegt werden. Gelingt das nicht, so kommt es allerdings dann doch zum Proceß (§ 115 das. und §§ 876 bis 882 der Civilproceßordnung).

II. Zum Handelsgesetzbuche.

Zu §§ 47 und 48.

Die Vorschrift des Artikels 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B., daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht im B. G. B. und in dem Einf.-Ges. dazu ein Anderes bestimmt ist, gilt ganz allgemein, also auch für die handelsrechtlichen Vorschriften. Das Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch macht indessen eine weitere Ausnahme von jener Regel, indem es in Artikel 15 bestimmt, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze auch insoweit unberührt bleiben, als es in diesem Einf.-Ges. bestimmt oder als im Handelsgesetzbuche auf die Landesgesetze verwiesen ist. In den Artikeln 16 bis 21 werden sodann diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften einzeln bezeichnet, welche unberührt bleiben. Sie beziehen sich auf Lagerscheine und Lagerpfandscheine (Artikel 16), auf Checks (Artikel 17), auf Bierlieferungsverträge (Artikel 18) und auf Verpfändung und Zwangsversteigerung im Bau begriffener Schiffe (Artikel 20). Ueber alle diese Gegenstände haben wir keine Sondervorschriften, und es liegt auch kein Anlaß vor, solche jetzt zu erlassen, was nach Artikel 15 Absatz 2 an sich zulässig wäre.

Ferner sind im Artikel 19 einige Mecklenburgische, Bremische und Hamburgische Vorschriften aufrecht erhalten.

Und im Artikel 21 endlich ist bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Wechselordnung, soweit sie durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 aufrecht erhalten sind, bestehen bleiben.

Hiernach ergiebt sich, daß von den in unserem Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch vom 18. April 1864 (Gesetzsammlung Bd. 18, Seite 813) gegebenen Vorschriften privatrechtlichen Inhalts nur diejenigen in Kraft bleiben, auf die im Handelsgesetzbuch verwiesen ist. Solche Verweisungen finden sich in den §§ 480, 521, 566 und 678 des Handelsgesetzbuchs (jetzt Artikel 448, 489, 567 und 679 des Handelsgesetzbuchs). Zur Ausführung des jetzigen Artikels 448 des Handelsgesetzbuchs (demnächst § 480) ist Artikel 27 unseres Einf.-Ges. gegeben und zu Artikel 489 (demnächst § 521) Artikel 29, während zu Artikel 567 (demnächst § 566) keine Bestimmung getroffen ist. Die im Artikel 679 (demnächst § 678) bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften über das Auswanderungswesen fanden sich bisher in unserem Gesetz vom 3. August 1853 (Artikel 32 Einf.-Ges.); diese sind jetzt aber außer Kraft gesetzt durch das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) und die Bekanntmachung dazu vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 34). Die Verweisung im § 678 des Handelsgesetzbuchs ist also inzwischen schon gegenstandslos geworden. Mithin bleiben von den privatrechtlichen Bestimmungen unseres Einf.-Ges. nur die in Artikel 27 und 29 gegebenen Vorschriften aufrecht erhalten.

Es erscheint zweckmäßig, diese beiden in Kraft bleibenden Vorschriften in neuer Fassung in das vorliegende Ausführungsgesetz aufzunehmen.

Der § 47 des Entwurfs giebt den Artikel 27 wieder. Dabei ist zu bemerken, daß § 506 (jetzt Artikel 473) und § 551 (jetzt Artikel 521) nicht wieder aufzunehmen waren, da in diesen Vorschriften schon alle inländischen d. h. jetzt deutschen Häfen dem Heimathshafen gleichgestellt sind. Die jetzigen Artikel 538 und 548 fehlen, wie der ganze vierte Theil des fünften Buches des Handelsgesetzbuches, im neuen Handelsgesetzbuch; an seine Stelle ist die Seemannsordnung getreten.

Der § 48 des Entwurfs soll an die Stelle des Artikels 29 des Einf.-Ges. vom 18. April 1864 treten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschriften dieses Artikels 29 nicht genügen. Es wird sich daher eine Erweiterung derselben nicht vermeiden lassen. Die Bestimmungen des Entwurfs enthalten indessen wesentliche Erleichterungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Tagebuchführung auf Seeschiffen. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. August 1887, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen — R.-G.-Bl. S. 395 —, wird unter Küstenfahrt verstanden die Fahrt

zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluß der Insel Helgoland — jedoch ausschließlich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshaven, sowie der Umfahrt um Skagen —,

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm,

an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar mit Einschluß der Insel Oeland

1. mit Segelschiffen von weniger als 200 cbm Brutto-Raumgehalt,
2. mit Schleppdampfschiffen jeder Größe, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen,
3. mit Fahrzeugen jeder Größe, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

Die Zulassung als Schiffer auf Küstenfahrt wird nicht durch die Ablegung einer Prüfung bedingt, es wird nur die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 50monatigen Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischerfahrzeugen gefordert. Der Bildungsgang der Küstenschiffer ist in der Regel ein solcher, daß man in Bezug auf Tagebuchführung thunlichst geringe Ansprüche an sie stellen muß. Die Eintragungen sollen deshalb nur solche Punkte befassen, die dem Küstenschiffer keine Schwierigkeiten bereiten und die auf der andern Seite erforderlich sind, um eine ausreichende Grundlage für Verklarungen und seeamtliche Untersuchungen zu gewinnen.

Von einer Allegirung der jetzt geltenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. August 1887 ist abgesehen, weil eine Aenderung derselben nicht ausgeschlossen ist.

Außer den Vorschriften privatrechtlichen Inhalts enthält das Einf.-Ges. auch manche Bestimmungen öffentlich rechtlichen Charakters. Die meisten derselben werden aber ebenfalls ersetzt durch Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und zu einem andern Theil sind sie schon aufgehoben durch Oldenburgische und Reichsgesetze.

An Geltung bleiben nur die Vorschriften des Art. 7 § 1 letzter Satz, Art. 12 und Art. 30. Es erscheint aber nicht erforderlich, sie in das Ausf.-Ges. mit hinüber zu nehmen, denn die Bestimmung im Art. 7 § 1 letzter Satz ist überflüssig, die im Art. 12 ist selbstverständlich und die im Art. 30 ist, soweit sie die Zuständigkeit betrifft, beseitigt durch § 145 des Gesetzes vom 17. Mai 1898, soweit sie aber das Verfahren betrifft, ist sie unnöthig, da ein Bedürfniß, dieses besonders zu regeln, nicht besteht.

Es wird hiernach zweckmäßiger Weise das ganze Einf.-Ges. vom 18. April 1864 aufzuheben sein (vergl. § 51 Ziff. 11 des Entwurfs). Daß das ohne Bedenken geschehen kann, ergiebt sich aus folgender Nachweisung:

Artikel 1 und 2 fallen von selbst weg.

Artikel 3. Nach dem B. G. B. bedarf die Frau zum Betriebe eines Gewerbes nicht der Einwilligung ihres Mannes, also kann auch die Eintragung in das Handelsregister nicht davon abhängig gemacht werden. Der Mann kann der Frau den Betrieb nur unter Umständen verbieten (§ 1354 B. G. B.); vergl. Denkschrift zum Handelsgesetzbuch S. 19.

Artikel 4. An seine Stelle tritt die allgemeine Vorschrift in § 1435 B. G. B. und Art. 4 des Einf.-Ges. zum

Handelsgesetzbuch. Eine Eintragung des Güterrechts in das Handelsregister findet nicht mehr statt. Es kann aber die Anordnung getroffen werden, daß, wenn bei Kaufleuten Einträge in das Güterrechtsregister gemacht sind, dies auch im Handelsregister zu vermerken ist (Denkschrift S. 21), vergleiche auch § 1405 B. G. B.

Artikel 5. Diese Vorschrift findet im § 4 des Handelsgesetzbuchs keine Grundlage mehr und fällt weg. Gemäß § 4 Abs. 2 werden Bestimmungen zu treffen sein.

Artikel 6 fällt weg; es gelten die Bestimmungen des B. G. B.

Artikel 7. An seine Stelle tritt, soweit er nicht schon durch unser Gerichtskostengesetz vom 15. Januar 1895 aufgehoben ist, der 7. Abschnitt des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie § 12 des Handelsgesetzbuchs (vergleiche auch oben).

Artikel 8. Dafür jetzt § 10 des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 9. Dafür § 13 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 10. Dafür § 14 daselbst und die Vorschriften im 7. Abschnitt des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Artikel 11 ist schon außer Kraft.

Artikel 12 kann als selbstverständlich wegfallen.

Artikel 13 kann, da vom Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch nicht aufrecht erhalten, nicht bestehen bleiben.

Artikel 14 fällt weg. Amtliche Mäkler kennt das Handelsgesetzbuch (§ 93 fg.) nicht mehr.

Artikel 15, dafür gilt schon jetzt § 8 der Oldenb. Grundbuchordnung.

Artikel 16. Die Artikel 122 und 169 des Handelsgesetzbuchs, auf die diese Artikel Bezug haben, sind im neuen Handelsgesetzbuch weggefallen (vergl. Denkschrift S. 97 und 118). Damit ist dem Artikel die Grundlage entzogen.

Artikel 17. Jetzt bestimmt § 135 des Handelsgesetzbuchs, daß die Zwangsvollstreckung überhaupt nur ohne Erfolg versucht worden sein muß, einerlei von wem. Der Nachweis dafür kann in jeder Weise erbracht werden; — der Artikel fällt also weg.

Artikel 18, jetzt dafür § 32 des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 19, dafür jetzt § 145 und 146 des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 20 tritt als nicht aufrecht erhaltene privatrechtliche Bestimmung außer Kraft.

Artikel 21. Dafür jetzt § 195, § 320 und § 13 des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 22. Wie zu Artikel 20.

Artikel 23. Wie zu Artikel 20.

Artikel 24. Wie zu Artikel 20 (vergl. § 377 des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 25. Wie zu Artikel 20.

Artikel 26 war schon aufgehoben.

Artikel 27 muß aufrecht erhalten werden (vergl. § 480 des Handelsgesetzbuchs).

Artikel 28 gilt schon heute nicht mehr. Inländischer Hafen ist heute jeder Deutsche Hafen.

Artikel 29 bleibt inhaltlich bestehen (vergl. § 521 des Handelsgesetzbuchs).

Artikel 30 vergleiche oben.

Artikel 31. Es gilt das zu Artikel 20 Gesagte.

Artikel 32 fällt jetzt weg, nachdem das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) und die Bekanntmachung dazu vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 34) erlassen sind.

Artikel 33. An seine Stelle sind getreten § 92 und §§ 102—117 des Reichsgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 301), vergleiche auch Artikel 12 und 13 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch.

Artikel 34. Anstatt dieser Vorschriften gilt schon jetzt die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 75). Der Artikel 756 des Handelsgesetzbuchs ist in das neue Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen, da er durch die Strandungsordnung eben überflüssig geworden ist.

Artikel 35. Dafür gilt jetzt § 765 des Handelsgesetzbuchs und § 110 des Binnenschifffahrtsgesetzes.

Artikel 36—41 waren Uebergangsbestimmungen.

Artikel 42—43 fallen weg.

III. Schlußbestimmungen.

Zu § 51.

Nach Artikel 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B. treten alle privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht in dem B. G. B. oder in dem Einf.-Ges. ein Anderes bestimmt ist. Neben dieser Bestimmung bedarf es einer ausdrücklichen Aufhebung aller außer Kraft tretenden privatrechtlichen Vorschriften unserer Gesetzgebung nicht; sie würde auch, namentlich da, wo die Landesgesetze neben privatrechtlichen Vorschriften auch andere enthalten, auf große Schwierigkeiten stoßen. Indessen erscheint es zweckmäßig, einige der wichtigsten Gesetze und Vorschriften, welche gänzlich durch das B. G. B. aufgehoben werden oder durch Vorschriften des Ausführungsgesetzes ersetzt werden sollen, hier namhaft zu machen; nothwendig ist die ausdrückliche Aufhebung bei denjenigen Gesetzen, welche die Gegenstände betreffen, die im Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten sind und bei denen demgemäß Zweifel darüber entstehen können, inwieweit die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben.

Es muß aber dabei hervorgehoben werden, daß diese Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht machen kann, wie sie auch selbstverständlich ohne Einfluß darauf ist, inwieweit andere hier nicht genannte landesgesetzliche Vorschriften als aufgehoben anzusehen sind.

Im Einzelnen wird zu den aufgeführten Bestimmungen das Folgende bemerkt:

Zu Ziffer 11: vergl. die Begründung zu den §§ 47 und 48 des Entwurfs.

Zu Ziffer 12:

Auf die Rechtsverhältnisse der Inhaberpapiere beziehen sich außer den beiden hier genannten Gesetzen noch die zu Ziffer 21 und 23 aufgeführten Gesetze (vergleiche auch die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 22. Mai 1883, betreffend die Außerkurssetzung der bei den Amtsgerichten des Großherzogthums deponirten vormundschaftlichen Inhaberpapiere). Die Gesetze vom 1. Mai 1865, 28. Januar 1870 und 1. März 1879 treten

gemäß Art. 55 und 176 Einf.-Ges. zum B. G. B. mit dem 1. Januar 1900 ohne Weiteres außer Kraft; auch die Strafbestimmung im Art. 4 des letztgenannten Gesetzes fällt damit weg; sie wird durch die Bestimmung im Art. 34, Ziffer IV Einf.-Ges. zum B. G. B. ersetzt. Eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren findet nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht mehr statt und eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ihre Wirkung.

Zu Ziffer 13: vergl. unten zu Ziffer 22.

Zu Ziffer 14: vergl. § 15 des Entwurfs.

In der aufzuhebenden Ziffer 37 der Gebührentaxe für Verwaltungssachen werden auch Meßbriefe und Seepässe erwähnt. Seepässe im Sinne der früheren Oldenburgischen Gesetzgebung sind der Bundes- und Reichsgesetzgebung unbekannt und werden nicht mehr ausgefertigt. Die Taxsätze für das Schiffsvermessungswesen sind außer Anwendung gekommen, seitdem der Bundesrath die Gebühren für die Vermessung von Seeschiffen einheitlich geregelt hat (vergl. § 36 der Schiffsvermessungsordnung vom 1 März 1895), und für die Vermessung von Flußschiffen durch Ministerialbekanntmachung vom 10. Mai 1897 gleiche Gebühren festgesetzt sind.

Zu Ziffer 15: vergl. die Begründung zu § 16 und 17 des Entwurfs.

Zu Ziffer 16: Die Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1874, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe, ergiebt sich aus der Aenderung, welche mit dem Inkrafttreten des B. G. B. in der Führung der Schiffsregister für Seeschiffe eintreten wird (vergl. Note zu § 15 des Entwurfs und die Begründung dazu). Damit verschwindet das Institut der Bielbriefe aus unserer Gesetzgebung. Nachdem das Schiffsvermessungswesen von Reichswegen einheitlich beordnet ist, hat der Bielbrief seine Bedeutung verloren, und thatsächlich wird nur noch selten von demselben Gebrauch gemacht. Der Rheder kann sein Eigenthum an neuerbauten Schiffen ohne Schwierigkeit in anderer Weise als durch Vorlegung eines Bielbriefes glaubhaft nachweisen.

Die Beibehaltung der Bestimmung in Artikel 5 der Verordnung, wonach die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1867 erkannten Geldstrafen zum Besten hülfsbedürftiger Seeleute verwandt werden sollen, empfiehlt sich schon aus dem Grunde nicht, weil es im Jade- und Emsgebiet an Kassen fehlt, denen die Strafgelder zugeführt werden könnten.

Zu Ziffer 21: s. oben zu Ziffer 12.

Zu Ziffer 22: Die unter Ziffer 13 und 22 genannten Gesetze treten infolge der Neuregelung des Zwangserziehungswesens durch das B. G. B. und die §§ 28 bis 35 dieses Gesetzes außer Kraft. Die anhängigen Zwangserziehungen werden den neuen Vorschriften mit der Maßgabe unterworfen, daß sie spätestens mit dem Zeitpunkte aufhören, der sich aus den aufgehobenen Gesetzen ergiebt. Im Uebrigen gilt das neue Recht. Insbesondere werden danach die Gemeinden von 1900 an zu den Kosten nichts mehr beizutragen haben.

Zu Ziffer 23: vergl. die Begründung zu §§ 4 und 6 des Entwurfs und die Bemerkungen oben zu Ziffer 12.

Zu Ziffer 24: Die hier aufgehobenen Bestimmungen über die Kosten der Eintragungen in das Schiffsregister für Binnenschiffe sollen ersetzt werden durch die neuen Bestimmungen, welche in dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Aenderung des Gerichtskostengesetzes, vorgesehen werden sollen.

Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 21. December 1898.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 3.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

I. Zur Civilproceßordnung.

§ 1.

Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des § 118 der Civilproceßordnung ist von dem Amte und in den Städten erster Klasse von dem Stadtmagistrate des Wohnsitzes desjenigen auszustellen, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

§ 2.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Armenkommission die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeindeangehörigen zu beantragen.

§ 3.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

1. aus den rechtskräftigen Verfügungen der Ablösungsbehörden und Deichbehörden,
2. aus den Protokollen, welche von den unter Ziffer 1 genannten Behörden über abgeschlossene Vergleiche oder in Anerkennung erhobener Ansprüche in den bei denselben zum Vergleichsversuche oder zur Verhandlung und Entscheidung anhängigen Sachen aufgenommen sind,
3. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen aufgenommenen Protokolle gegen die Käufer oder Heuerleute auf die fälligen Kauf- oder Heuergelder.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den im Abs. 1 erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 724—793 der Civilproceßordnung mit Ausnahme des § 767 Abs. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Vorsitzenden der Behörde erster Instanz, wenn aber das Staatsministerium, Departement des Innern, Behörde erster Instanz ist, von dem Secretair desselben ertheilt. In den Fällen der Ziffer 1 ist bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zugleich die Rechtskraft der Verfügung zu attestiren.

In den Fällen der Ziff. 3 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verheuerung stattgefunden hat, ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des ersten Absatzes von der Behörde erster Instanz, in den Fällen der Ziff. 3 des ersten Absatzes von dem im Abs. 4 gedachten Amtsgerichte.

In den Fällen der Ziff. 1 des ersten Absatzes sind nur solche den Anspruch selbst betreffende Einreden zulässig, welche das Aufhören oder die Stundung desselben betreffen und nach der Zeit, wo sie in dem der rechtskräftigen Verfügung vorhergegangenen Verfahren vorgebracht werden mußten, entstanden und bis zu dieser Verfügung nicht vorgebracht worden sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden § 797 Abs. 5 und § 802 der Civilproceßordnung Anwendung.

§ 4.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Herzogthum Oldenburg oder eine ihm angehörende Körper-

schaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Herzogthum Oldenburg die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Oldenburg ausschließlich zuständig.

§ 5.

Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Herzogthum Oldenburg ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu erfolgen.

§ 6.

Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde sowie des § 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Berechtigten nach § 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§ 8.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 9.

Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§ 10.

In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§ 11.

In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§ 12.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die im Herzogthum Oldenburg ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§ 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 765 des Handelsgesetzbuchs, des § 110 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt oder des § 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch hinsichtlich des im § 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils.

§ 13.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 39, 41 bis 51; doch bleibt es bei dem in den Artikeln 102 und 103 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthanenverbande befreiten Stellen ꝛc., vorgeschriebenen Ediktal-Ladungsverfahren für die in diesem Gesetze und in anderen auf dieses Gesetz verweisenden Gesetzen bestimmten Fälle.

II. Zum Zwangsversteigerungs-Gesetz.

§ 14.

Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Nr. 3 und des § 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1. die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2. die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§ 15.

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstücke ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§ 16.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist, sofern es sich nicht um die Versteigerung eines ganzen Artikels handelt, ein das Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle anzulegen.

§ 17.

Die Terminsbestimmung soll außer den im § 38 des

Reichsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthalten die Angabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden, sowie für den Fall, daß nicht ein ganzer Artikel zur Versteigerung kommt, die Bezeichnung der Flur und Parzelle.

Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminsbestimmung werden aufgehoben.

§ 18.

Unbeschadet der Vorschriften des § 9, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§ 19.

Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§ 20.

Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuzahlen, so ist derselbe vom Amtsgerichte zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§ 21.

In den Fällen des § 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll geschehen:

1. bei Grundstücken durch den Gemeindeabschätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das zu schätzende Grundstück liegt und denjenigen Gemeindeabschätzer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstücke zunächst wohnt.
2. bei Gebäuden durch die beiden Brandkassentaxatoren, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind. Im Bezirke des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandkassentaxatoren 2 vom Gericht zu erwählende Sachverständige.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§ 22.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 23.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 24.

Das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, sowie das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend Abänderung des zuerst genannten Gesetzes, werden aufgehoben, unbeschadet der Bestimmungen des § 23.

III. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilproceßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.

Begründung.

Vorbemerkungen.

Unser Gesetz vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877, und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze bedarf, soweit es sich auf die C. P. O. bezieht, in Folge der durch Gesetz vom 17. Mai 1898 bewirkten Umgestaltung der C. P. O. in einigen Punkten der Aenderung. Da nun aber die C. P. O. zugleich durchweg eine neue Paragraphenbezeichnung erhalten hat, so empfiehlt es sich, den ganzen auf die C. P. O. bezughabenden Abschnitt des Gesetzes (Artikel 39—51) neu zu redigiren und ihm die Gestalt eines neuen Ausführungsgesetzes zur C. P. O. zu geben, und hiermit zugleich die zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. Mai 1897 erforderlichen Bestimmungen zu verbinden.

Zu den Bestimmungen zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Zu § 1

vergleiche Artikel 41 des Gesetzes vom 10. April 1879.

Zu § 2.

Nach §§ 680, 646 Absatz 1 der C. P. O. kann die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht nur auf Antrag des Ehegatten, eines Verwandten oder des gesetzlichen Vertreters des zu Entmündigenden erfolgen, während die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nicht befugt ist, den Antrag zu stellen. Da nun aber in diesen Fällen die Entmündigung häufig im öffentlichen Interesse geboten sein kann, so läßt § 680 Absatz 5 daselbst zu, daß die Landesgesetze die Gemeinde oder einen der Gemeinde gleichstehenden Verband oder einen Armenverband zur Antragstellung für berechtigt erklären können. Von diesem Vorbehalte wird Gebrauch zu machen sein, und zwar wird man zweckmäßiger Weise diese Befugniß zur Antragstellung dem Gemeindevorstand beilegen müssen, der jedoch die Armenkommission vorher hören soll.

Zu § 3

vergleiche Artikel 49 des angeführten Gesetzes, sowie unten zu § 13.

Zu den §§ 4 bis 6.

Neben unserem Konvokationsverfahren und den Ediktalladungen besteht bei uns für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren das in einigen Punkten geänderte Aufgebotsverfahren der C. P. O. gemäß dem Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere. Nachdem nunmehr aber durch Reichsrecht (§ 799 des B. G. B.) die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren im Wege des Aufgebotsverfahrens für zulässig erklärt ist, und zwar auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber (Artikel 174 des Einf.-Ges. zum B. G. B.), treten unsere, die Bestimmungen der C. P. O. abändernden Vorschriften gemäß § 3 und § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 332) mit dem 1. Janr. 1900 außer Kraft und an ihre Stelle die Vorschriften der C. P. O. in den §§ 946 bis 959 und 1003 bis 1022. In einzelnen Punkten wird jedoch auch für die Zukunft der Landesgesetzgebung eine Abweichung von diesen Vorschriften frei gelassen.

Zu § 4.

Nach § 1006 Absatz 3 daselbst kann für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen der in § 4 bezeichneten Art ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt werden. An sich ist gemäß § 1005 daselbst für dies Aufgebotsverfahren das Gericht des Ortes zuständig, den die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Da nun aber z. B. für die Oldenburgischen Prämienscheine außer Oldenburg auch Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Erfüllungsorte sind, so erscheint es jedenfalls für die vom Staate ausgestellten Schuldverschreibungen geboten, von jener Berechtigung Gebrauch zu machen, wie auch bisher aus demselben Grunde die Bestimmung in Artikel 3 unseres Gesetzes getroffen war. Im Interesse der Besitzer von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erscheint es aber weiter zweckmäßig, hinsichtlich aller oben bezeichneten Schuldverschreibungen ein Amtsgericht im Herzogthum für das Aufgebotsverfahren für ausschließlich zuständig zu erklären, damit ihnen die Kontrolle über die aufgebotenen Papiere erleichtert werde. Als solches Amtsgericht ist das Amtsgericht Oldenburg zu bezeichnen, da Oldenburg schon der Erfüllungsort für die meisten jener Schuldverschreibungen ist.

Zu § 5.

Gemäß § 1009 Absatz 3 C. P. O., wonach für das Aufgebot von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein Bundesstaat ausgestellt hat, die Bekanntmachung durch bestimmte Blätter neben der Bekanntmachung, wie sie im Absatz 1 daselbst vorgeschrieben ist, landesgesetzlich angeordnet werden kann, wird die in § 5 vorgeschlagene Bestimmung zu treffen sein, entsprechend dem geltenden Rechte (Artikel 5).

Zu § 6.

Daß auf das in diesem § bezeichnete Aufgebotsverfahren die Vorschriften der C. P. O. Anwendung zu finden haben, ist, nachdem unser Convocationsverfahren aufgehoben ist, selbstverständlich und nur der Deutlichkeit halber ausdrücklich bestimmt.

Zu §§ 7 bis 11.

Diese Vorschriften regeln das Verfahren bei einem Aufgebot nach § 7 des Ausführungsgesetzes zur G. B. O. Da in diesem Falle die Zulässigkeit des Aufgebots auf Landesrecht beruht, so ist nach § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 332) die Landesgesetzgebung befugt, über das Verfahren Vorschriften zu treffen. Die besonderen Bestimmungen schließen sich den Vorschriften in den §§ 978 bis 981 C. P. O. an, die Bestimmung in § 11 rechtfertigt sich von selbst.

Zu § 12.

Die im § 808 des B. G. B. bezeichneten Urkunden sind die sogenannten Legitimationspapiere, d. h. Urkunden, deren Wesen darin besteht, daß ihr Aussteller zwar nur eine bestimmte, in der Urkunde benannte Person als Gläubiger anerkennt, daß ihm aber gestattet sein soll, die in der Urkunde versprochene Leistung an jedem Inhaber derselben mit befreiender Wirkung vorzunehmen; hierher gehören insbesondere die Sparkassenbücher. Auch diese Urkunden können nach § 808, Absatz 2 des B. G. B. im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden und zwar auch die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten (Artikel 177 des Einf.-Ges. zum B. G. B.). Auf das Verfahren finden die Vorschriften der C. P. O. Anwendung, denn wir haben keine landesgesetzlichen Vorschriften, die für die Kraftloserklärung dieser Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen und die gemäß Artikel 102, Abs. 2. des Einf.-Ges. zum B. G. B. in Kraft bleiben könnten. Denn auch unser Convocationsverfahren ist ein Aufgebotsverfahren, wird übrigens auch vom 1. Januar 1900 an beseitigt. Das Aufgebotsverfahren findet gemäß Artikel 99 des Einf.-Ges. zum B. G. B. auch auf die Kraftloserklärung

eines Einlegebuches der Ersparungskasse für das Herzogthum Oldenburg (Artikel 12 § 5 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse) Anwendung, während die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere auch Artikel 12 §§ 3 und 4 unberührt bleiben. Für das Aufgebotsverfahren in diesen Fällen läßt § 1023 der C. P. O. zu, daß von den Landesgesetzen über die Veröffentlichung des Aufgebots und bestimmter anderer Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist von der Civilproceßordnung abweichende Vorschriften erlassen werden können. Da nun die hier in Frage stehenden Urkunden in der Regel im Besitze von Personen, die im Herzogthum wohnen, sein werden, so erscheint es hinreichend, wenn diese Bekanntmachungen lediglich in den Oldenburgischen Anzeigen und zwar zweimal, und nicht auch im Reichsanzeiger erfolgen. Die Aufgebotsfristen, wie sie die Civilproceßordnung festsetzt, bleiben dagegen unverändert.

Ebenso wie § 1023 der Civilproceßordnung läßt § 1024 daselbst zu, daß die Landesgesetzgebung noch in bestimmten weiteren Aufgebotsfällen die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen können, als es in den §§ 948, 950, 956, 1009, 1014, 1015, 1017 daselbst vorgeschrieben ist. Von dieser Ermächtigung wird ebenfalls Gebrauch zu machen sein. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

1. den Fall des § 887 des B. G. B. — Ausschließung eines unbekannten Gläubigers, für den gemäß § 883 daselbst eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruches ins Grundbuch eingetragen ist;
2. den Fall des § 927 daselbst — Ausschließung eines Eigenthümers eines Grundstücks, wenn das Grundstück seit 30 Jahren im Eigenbesitz eines Anderen gewesen ist;
3. den Fall des § 1104 daselbst — Ausschließung des unbekannten Verkaufsberechtigten;
4. den Fall des § 1112 daselbst — Ausschließung des unbekannten Reallastberechtigten;
5. den Fall des § 1162 daselbst — Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen und verloren gegangenen Hypothekenbriefs;
6. den Fall des § 1170 und 1171 daselbst — Ausschließung des unbekannten Hypothekengläubigers;
7. den Fall des § 1269 daselbst — Ausschließung des unbekannten Schiffspfandgläubigers;
8. den Fall des § 765 des H. G. B. — Ausschließung eines Schiffsgläubigers, dem ein gesetzliches Pfandrecht am Schiffe gemäß § 755 daselbst zusteht;
9. den Fall des § 110 des Binnenschifffahrtsgesetzes — Ausschließung eines Schiffsgläubigers, dem gemäß § 103 daselbst ein gesetzliches Pfandrecht am Schiffe zusteht.

Endlich muß die Vorschrift gelten im Falle des § 7 dieses Entwurfs.

Zu § 13.

Zu den einzelnen hier aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1879 ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 39: ist gegenstandslos.

Zu Artikel 41: siehe oben § 1.

Zu Artikel 42 bis 48:

Die Artikel 42 bis 48 handeln von der Entmündigung wegen körperlicher Gebrechen. Eine solche kennt das B. G. B. nicht, an ihre Stelle tritt die Pflegschaft nach § 1910 B. G. B.

Zu Artikel 49: siehe oben § 3.

Die im Artikel 49 § 1, Ziffer 4 gegebenen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen den Auktionator aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen aufgenommenen Protokolle sind durch die Aufhebung der Auktionatorordnung (Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen) (Gesetzsamml. Bd. 30, S. 593) hinfällig geworden.

Zu Artikel 50: An Stelle des Artikels 50 sind die Vorschriften im § 830 und 837 der neuen Civilproceßordnung getreten.

Zu Artikel 51: Hinsichtlich des im Art. 51 im beschränkten Umfange aufrecht erhaltenen Convocationsverfahrens ist Folgendes zu bemerken.

Der § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle bestimmt, wie oben schon bemerkt, daß die Landesgesetze bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen können. Unsere bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, die ein Aufgebot für zulässig erklären, werden nun aber, soweit ein Convocationsverfahren unserer früheren bürgerlichen Proceßordnung (Art. 326 fg.) in Frage kommt, mit einer Ausnahme sämmtlich durch Artikel 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B. außer Kraft gesetzt. Diese eine Ausnahme betrifft das Convocationsverfahren bei der Anlegung von Grundbuchblättern für nicht buchungspflichtige Grundstücke. Dieser Fall wird durch die Bestimmungen im § 7 des Ausführungsgesetzes zur G. B. O. und in den §§ 7 bis 11 dieses Entwurfes jetzt neu geregelt.

Außer Kraft treten dagegen die Vorschriften im angeführten Artikel 326 unter Ziffer 2 (soweit diese Vorschrift überall noch gilt, vergleiche Gesetz vom 23. März 1891); Ziffer 3 (vergl. dazu § 1170 des B. G. B., § 982 fgd. der C. P. O.); Ziffer 4 und 5 (vergleiche dazu § 2358 und 1965 des B. G. B.); Ziffer 6 (vergl. dazu § 1970 des B. G. B. und § 989 fgd. der C. P. O.); Ziffer 7, Ziffer 8, auch Ziffer 9 (vergleiche dazu §§ 808, 1162 auch 176 des B. G. B.).

Dasselbe gilt von dem Gesetze vom 22. März 1858, betreffend die mit der Ediktalladung eines Abwesenden zu verbindende Convocation, sowie von den Vorschriften in § 84 der G. B. O. (Dieser letztere Fall wird vom § 1170 des B. G. B. mitumfaßt.)

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Edictalladungen, die durch unsere frühere bürgerliche Proceßordnung schon unberührt gelassen wurden (vergl. ihren Artikel 325, § 1). Der wichtigste Fall derselben, der der Todeserklärung, ist allerdings reichsgesetzlich geregelt (§ 13 fg. des B. G. B. und §§ 960 fg. der C. P. O.). Fernere Fälle enthalten aber das Entschädigungsgesetz vom 14. Oktober 1849, Artikel 102 (Gesetzs. Bd. 12 S. 349), das Ablösungsgesetz

vom 11. Februar 1851, Artikel 49 (daselbst Seite 580), die beiden Entschädigungsgesetze vom 8. April 1851, Artikel 39 (daselbst Seite 647) und Artikel 22 (daselbst Seite 673) und das Gesetz, betreffend Aufhebung der Fideicommisse vom 29. März 1852, Artikel 37 (Gesetzs. Bd. 13. S. 72). Alle diese Gesetze und insbesondere die in ihnen enthaltenen privatrechtlichen Vorschriften bleiben durch das B. G. B. unberührt (vergl. Art. 114, 113, 74, 109 und 59 des Einf.-Ges. zum B. G. B.). Für diese Fälle kann also das Aufgebotsverfahren, da seine Zulässigkeit auf Landesrecht beruht, abweichend von der C. P. O. geregelt werden. Soweit nun ein Verfahren nach Art. 102 und Art. 103 des angeführten Gesetzes vom 14. Oktober 1849 in dem einen oder anderen Falle überall noch practisch werden kann, wird es sich empfehlen, jene Vorschriften aufrecht zu erhalten.

Zur Ausführung des Zwangsversteigerungsgesetzes.

Allgemeines.

Durch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 hat die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken und von in das Schiffsregister eingetragenen Schiffen eine neue gesetzliche Regelung gefunden, die bei Schiffen gleichzeitig mit dem B. G. B., im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in welchem das Grundbuch im Sinne der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 als angelegt anzusehen ist. Da im Herzogthum Oldenburg auch der letztgedachte Zeitpunkt mit der Einführung des B. G. B. zusammen fallen wird, so wird das neue Zwangsversteigerungsgesetz hier am 1. Januar 1900 in seinem ganzen Umfange zur Geltung kommen.

Das Reichsgesetz will die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken und eingetragenen Schiffen erschöpfend regeln, die landesrechtlichen einschlägigen Bestimmungen treten daher mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft, soweit das Reichsgesetz selbst nicht etwas anderes bestimmt. Vergleiche das Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz § 1, Abs. 2 und das Einf.-Ges. zum B. G. B. Art. 55.

Solche Bestimmungen finden sich in dem Reichsges. in folgenden Fällen:

1. Im Allgemeinen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt oder das Schiff sich befindet, als die für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zuständige Behörde anerkannt. (Vergl. § 1 und 163 des Reichsges.). Im § 13 des Einf.-Ges. ist aber der Landesgesetzgebung die Befugniß ertheilt, das Verfahren (mit bestimmten Ausnahmen) ganz oder zum Theil einer anderen Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu übertragen. An einer anderen geeigneten Behörde fehlt es im Herzogthum und erscheinen die Amtsgerichte, zumal sie auch bisher die Leitung der Zwangsversteigerungen hatten, auch um deswillen hierzu am geeignetsten, weil sie zugleich auch die Grundbücher zu führen haben. — Einen Subalternbeamten mit der Leitung zu betrauen, wird die Schwierigkeit, Neuheit und Wichtigkeit der Sache verbieten. Die bisherige Thätigkeit der Auktionatoren hat durch das Reichsgesetz ihr Ende gefunden und kann auch, da die Auktioratoren keine Beamten sind, durch Landesgesetz nicht aufrecht erhalten werden.

   Ob dem Amtsrichter etwa die Abhaltung auswärtiger Verkaufstermine, die nach § 36 des Reichsgesetzes auch demnächst zulässig ist, abzunehmen und mit Wahrnehmung dieser Termine die Gerichtsschreiber zu beauftragen wären, könnte erwogen werden, zumal das Oldenburgische Zwangsversteigerungsgesetz vom 2. April 1879, Artikel 42 eine solche Bestimmung enthielt. Ein solches Verfahren wird sich aber wegen der dem Versteigerungstermin in Zukunft beigelegten Bedeutung nicht empfehlen, da noch in diesem Termine Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, angemeldet werden können. (Reichsges. § 37, Ziff. 4). Ferner sprechen auch die § 66, Abs. 2, § 70, § 74 u. A. des Reichsgesetzes dagegen. —

2. In § 6 bestimmt das Reichsgesetz, daß für juristische Personen und für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, die Zustellung an die betreffende Aufsichtsbehörde, d. h. an die staatliche Behörde, welche nach dem öffentlichen Rechte die Aufsicht führt, erfolgen kann. Es könnte in Frage kommen, ob den Amtsgerichten etwa diese Behörden näher zu bezeichnen seien. Ein erschöpfendes Verzeichniß wird aber, zumal mit Rücksicht auf neu entstehende juristische Personen und Vereine, nicht gegeben werden können; die Amtsgerichte werden auch in jedem einzelnen Falle ohne Schwierigkeiten feststellen können, welcher Behörde die Aufsicht über die in Frage stehenden juristischen Personen und Vereine zusteht und wird es daher weiterer Anweisungen nicht bedürfen.

3. Nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragenen Hypotheken bei der Feststellung des geringsten Gebots und der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung berücksichtigt werden sollen. Das Landesgesetz kann also rücksichtlich dieser Hypotheken eine Ausnahme von § 9 Ziffer 1 des Reichsgesetzes feststellen, wonach alle im Grundbuch eingetragenen Rechte schon zufolge der Eintragung als betheiligt gelten und der Anmeldung nicht bedürfen. Wie die Motive des Reichsgesetzes ergeben, ist diese Bestimmung getroffen, weil nach manchen Landesgesetzen die Hypothek dergestalt von der Forderung abhing, daß sie mit der Befriedigung des Gläubigers erlosch und daher in den Grund- und Hypothekenbüchern des betreffenden Staates Hypotheken sich befanden, die bereits erloschen waren, aber nach der Einführung des Reichsgesetzes dennoch bei der Zwangsversteigerung berücksichtigt werden mußten, weil sie im Grundbuch nicht getilgt waren. Diese Voraussetzungen treffen für Oldenburg nicht zu und liegt daher keine Veranlassung vor, von der gedachten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Nach § 11, 57 und 58 des Eigenthumserwerbs-

gesetzes vom 3. April 1876 erlöschen die Hypotheken nur durch Löschung im Grundbuch und kann diese Löschung nur von dem Grundeigenthümer oder einer zuständigen Behörde verlangt werden. So lange die Hypotheken im Grundbuch nicht gelöscht sind, bleiben sie zu Recht bestehen und kann der Eigenthümer des Grundstücks auf Grund der Quittung des Hypothekengläubigers die Eintragung der Hypothek auf seinen Namen fordern. Vergleiche das Eigenthumserwerbsgesetz vom 3. April 1876 § 63 fg. — Ebenso hängt in Zukunft nach § 875 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Erlöschen der Hypothek von der Löschung im Grundbuch ab, und verwandelt sich die Hypothek beim Zusammentreffen von Grundeigenthümer und Hypothekengläubiger in eine Grundschuld des Eigenthümers (B.G.B. § 1177 und 1191 fg.).

4. Nach § 39 des Reichsgesetzes muß die Terminsbestimmung einmal in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte öffentlich bekannt gemacht werden. Daß unter diesem Blatte im Herzogthum Oldenburg die Oldenburgischen Anzeigen zu verstehen sind, wird nicht zweifelhaft sein. Vergleiche die Verordnung vom 3./25. November 1843, betreffend die Form der von den Civilgerichten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen. — Ferner ist nach § 40 des Reichsgesetzes die Terminsbestimmung an die Gerichtstafel anzuheften. Nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz bleiben aber die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen noch andere, als die in den §§ 39 bis 40 des Reichsgesetzes bezeichneten Veröffentlichungen der Terminsbestimmung zu erfolgen haben. Der Erlaß neuer Bestimmungen ist damit ausgeschlossen. Es fragt sich aber, ob die Bestimmung des Artikels 33, Ziffer 2 des Oldenburg. Zwangsversteigerungsgesetzes vom 23. März 1891 aufrecht zu erhalten ist, wonach die Bekanntmachung auch erfolgen soll durch Anschlag an die Kirchen derjenigen Gemeinde, in welcher das zu versteigernde Grundstück liegt und zwar für wenigstens 2 Wochen, wobei der erste Anschlag spätestens 6 Wochen, die letzte Bekanntmachung spätestens 2 Wochen vor dem zur Abgabe angesetzten Termine geschehen soll. — Wenn auch zugegeben werden mag, daß die Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen und der Anschlag an die Gerichtstafel nur einem verhältnißmäßig geringen Leserkreis zur Kenntnis kommen wird, so ist andererseits auf eine weitere Bekanntmachung an sich kein allzu großes Gewicht zu legen, weil die Betheiligten von dem Verkaufstermin noch besonders benachrichtigt werden (§ 41 des Reichsgesetzes). Die Bekanntmachung an der Kirche würde aber auch nur für einen begrenzten Leserkreis Bedeutung haben und daher für die thunlichste Heranziehung von Kaufliebhabern von geringer Bedeutung sein; auch würde ihre Wirkung zumeist in keinem Verhältniß zu der aufgewendeten Mühe stehen. Ferner kann es auch bezweifelt werden, ob an sich die Kirche der richtige Ort ist, derartige Nachrichten, wie Zwangsversteigerungen, dem Publikum zugängig zu machen. Aus diesen Gründen erscheint eine Beibehaltung unserer bisherigen gesetzlichen Publikationsbestimmungen nicht erforderlich. — Der Wegfall derselben erscheint auch um so unbedenklicher, weil nach § 40 Absatz 2 des Reichsgesetzes das Gericht befugt ist, andere und wiederholte Veröffentlichungen insbesondere mit Rücksicht auf den Ortsgebrauch zu veranlassen. Das Vollstreckungsgericht wird also jederzeit in der Lage sein, eine Bekanntmachung durch Anschlag an die Kirche oder durch Veröffentlichung in den Lokalblättern, wo dies bisher üblich war und im einzelnen Fall für erforderlich gehalten wird, zu veranlassen. Eine weitere gesetzliche Regelung erscheint nicht erforderlich.

Etwa an Stelle des Anschlages an die Kirche generell einen solchen an die Wohnung des Gemeindevorstehers einzuführen, ist unzulässig, da nur bestehende gesetzliche Bestimmungen nach dem Einf.-Ges. zum Reichsgesetz aufrecht erhalten werden können, eine solche gesetzliche Bestimmung aber bisher bei uns nicht existirte.

5. Es könnte ferner in Frage kommen, ob eine Anordnung dahin zu treffen ist, daß das Vollstreckungsgericht denjenigen Behörden, die mit der Beiforderung der auf Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten befaßt sind, die Terminsbestimmung mitzutheilen habe. Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung wird in den Motiven zum ersten Entwurf des Reichsgesetzes § 53 ausdrücklich anerkannt. Vergleiche auch Jaekel, das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung § 41 n. 1. — Eine Unterlassung der Mittheilung bleibt aber auf die Gültigkeit des Verfahrens ohne Einfluß. — Für die Amtsrecepturen, die hierbei im Wesentlichen in Frage kommen, wird aber im Allgemeinen, wie schon jetzt, die Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen genügen, zumal wenn sie durch eine besondere, vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu erlassende Instruktion auf das veränderte Verfahren hingewiesen werden. Wegen der weiter in Betracht kommenden gemeinen Lasten läßt sich eine spezielle Zustellung der Terminsbestimmung überall nicht ermöglichen, weil das Gericht von ihrer Existenz ohne Anmeldung keine Kenntniß hat. Werden sie aber rechtzeitig angemeldet, so erhalten die Gläubiger schon nach § 41 und 9 des Reichsgesetzes Mittheilung von dem Termine.

6. Nach § 67, Absatz 3 des Reichsgesetzes sind das Reich, die Reichsbank und die Bundesstaaten von der Verpflichtung, für ihre Gebote Sicherheit zu leisten, befreit. Unberührt sollen aber nach § 10 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach auch communale Körperschaften sowie gewisse Creditanstalten und Sparkassen Sicherheit für ihre Gebote nicht zu leisten haben. Derartige Bestimmungen bestehen zur Zeit im Herzogthum nicht, solche jetzt einzuführen, was nach Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig wäre, erscheint nicht erforderlich. Nach unserem bisherigen Verfahren konnte der Auktionator nach Inhalt der Verkaufsbedingungen Sicherheit fordern und war dieses in der Regel in das Belieben des Auktionators gestellt, so daß nur bei solchen Bietern, deren Zahlungsfähigkeit dem Auktionator nicht von vorne herein bekannt war, die Leistung einer Sicherheit gefordert werde. — In Zukunft hat aber die Sicherheitsleistung nur geringe Bedeutung und auch die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird in der Regel keine allzu große sein, da die Sicherheit nach § 67 und 68 des Reichsgesetzes nur für das Baargebot oder eine Quote desselben gefordert werden kann.

Die Beschaffung der Sicherheit durch Stellung von Bürgen zuzulassen, was § 10, Ziffer 2 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz zuläßt, dazu wird eine ausreichende Veranlassung nicht vorliegen, da sich, wie schon hervorgehoben, die Sicherheitsleistung stets auf einen Theil des Baargebots bezieht, also auf ein Gebot, das doch in baar zu entrichten ist.

7. Ob zur Aufstellung des Theilungsplanes nach § 113 des Reichsgesetzes ein Rechnungsverständiger zuzuziehen ist oder nicht, darüber können allgemeine Regeln nicht gegeben werden. Es ist dies eine Frage des einzelnen Falles und kann dies ebenso wie die Wahl der Personen den Amtsgerichten überlassen bleiben.

8. Gemäß § 153 des Reichsgesetzes und § 14 des Einführungsgesetzes zu demselben eine allgemeine Instruction und Gebührentaxe für die Verwalter einzuführen, empfiehlt sich nicht. Die Arbeit des Verwalters kann bei demselben Object eine sehr verschiedene sein und die Zwangsverwaltungen sind erfahrungsgemäß nicht so zahlreich, daß sich das Mißverhältniß zwischen Leistung und Höhe des Objects mit der Zeit ausgleichen würde. Auch unser jetziges Zwangsversteigerungsgesetz (Artikel 87) hat die Festsetzung der Gebühren des Verwalters dem Amtsgerichte überlassen.

9. Nach § 2 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz sollen die Bestimmungen der Landesgesetze und Hausverfassungen, die nach dem Einf.-Ges. zum B. G. B. aufrecht erhalten sind, auch bezüglich der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung aufrecht erhalten bleiben. Die Bestimmungen des Einf.-Ges. zum B. G. B. (Art. 55—152) sind aber hier ohne Bedeutung, sei es, daß es bei uns dafür an den nothwendigen thatsächlichen Grundlagen fehlt, sei es, daß sie überall für das Zwangsversteigerungsverfahren nicht von Belang sind.

10. Nach Artikel 113 des Einf.-Ges. zum B. G. B bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken (Verkoppelungen) und über die Gemeinheitstheilungen unberührt. Diese Bestimmung ist nach § 3 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz auch auf das Zwangsversteigerungsverfahren dahin ausgedehnt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Materie auch in soweit unberührt bleiben, als sie für den Anspruch des Entschädigungsberechtigten oder des Dritten, welcher die Entschädigung geleistet hat, ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewähren und den Rang dieses Rechtes bestimmen. Bezüglich der Gemeinheiten wird es für Oldenburg einer weiteren Bestimmung nicht bedürfen, da ältere Rechte am Grundstück hier nicht in Frage kommen werden. Bezüglich der Verkoppelungen bestimmt bereits Artikel 46 § 17 des Gesetzes vom 27. April 1858, betreffend die Zusammenlegung von Grundstücken, daß die Pfand- und sonstigen Rechte von dem früheren Grundbesitz auf den eingewiesenen Grundbesitz übergehen und hat im Anschluß daran das Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend die Abänderung der Grundbuchordnung, in § 39 f. bestimmt, daß das in Folge einer Gemeinheits- oder Markentheilung eingewiesene Grundstück dem Hauptgut als Zubehör zuzuschreiben ist, falls das Hauptgut mit Hypotheken oder Grundschulden belastet ist. — Eine entsprechende Bestimmung ist auch in dem Oldenburgischen Einführungsgesetz, betreffend die Reichsgrundbuchordnung, vorgesehen. Einer weiteren Bestimmung bedarf es nicht.

Unberührt bleiben nach Art. 113 des Einf.-Ges. zum B. G. B. und § 3 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz ferner die Vorschriften über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung der Dienstbarkeiten und Reallasten und zwar auch soweit, als dem Entschädigungsberechtigten ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährt und der Rang dieses Rechtes bestimmt wird. Unser Eigenthumserwerbsgesetz vom 3. April 1876, das aber durch das B. G. B. aufgehoben wird, enthielt darüber im § 36 eine generelle Bestimmung. Besondere Bestimmungen sind enthalten in Art. 86 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 und Art. 37 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. Da letztere aufrecht erhalten bleiben, wird es hier einer besonderen Bestimmung darüber nicht mehr bedürfen.

Im Besonderen:

Zu §§ 14 und 15.

Nach § 4 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz kann durch Landesgesetz unter den in § 10, Ziff. 3 des Reichsgesetzes genannten öffentlichen Lasten des Grundstücks eine Rangordnung bestimmt werden. Was unter den öffentlichen Lasten zu verstehen ist, hat das Reichsgesetz, wie die Motive zu § 9 und die Denkschrift S. 36 ergeben, nicht selbst bestimmen wollen, sondern den Landesgesetzen überlassen und ist diese Frage nach dem öffentlichen Rechte eines jeden Bundesstaates zu beantworten. Auch erkennen die Motive des Reichgesetzes ausdrücklich an, daß das Vorrecht nicht auf die directen Abgaben beschränkt sein solle, und daß dasselbe auch denjenigen Abgaben zuerkannt werden solle, welche an die Gemeinde oder an einen anderen an dem Staatszwecke mitarbeitenden Verband von dem Grundbesitz zu entrichten sind. Danach können, wie nach dem Oldenburgischen Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Artikel 61, das Vorrecht auch ferner beanspruchen nicht nur die

directen, auf dem Grundstück ruhenden Staatsabgaben, sondern auch die an dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten. Es erscheint daher angemessen, die in Betracht kommenden Lasten, wie dies auch das Preußische Einführungsgesetz gethan hat, ausdrücklich zu bezeichnen und den Begriff der gemeinen Lasten in Uebereinstimmung mit Artikel 31 unseres bisherigen Zwangsversteigerungsgesetzes vom 23. März 1891 näher zu präcisiren durch Bezeichnung der gebräuchlichsten Arten derselben, ohne daß indessen diese Aufzählung eine vollständige sein soll. — Keinen Anspruch auf das Vorrecht des § 10, Ziff. 3 des Reichsgesetzes haben die Domanialgefälle, denen ein Vorrecht in dem Oldenburgischen Zwangsversteigerungsgesetz allerdings beigelegt war. Durch Gesetz vom 7. April 1897, betreffend die Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes (Gesetzsamml. Bd. 31 S. 449) ist die Bestimmung des Eigenthumserwerbsgesetzes, daß Domanialgefälle der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, aufgehoben worden. Sie sind damit durch die Gesetzgebung den rein privatrechtlichen Reallasten gleichgestellt (vergleiche auch die Begründung des gedachten Gesetzes in den Verhandlungen des 26. Landtages, Anlagen S. 154.)

Von den hiernach in Betracht kommenden, auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben war bisher den directen Staatsabgaben ein Vorrecht vor den übrigen Lasten eingeräumt (vergl. Artikel 61 des Gesetzes vom 23. März 1891, Gesetzsammlung Bd. 29 Seite 430). Dies Vorrecht erscheint zwar nicht von großer practischer Bedeutung, da die sämmtlichen Abgaben und Lasten demnächst durch das Baargebot zu decken sind (vergl. § 49 des Reichsgesetzes) und bei dem von dem Reichsgesetz anerkannten Princip des geringsten Gebots es sich kaum ereignen wird, daß bei einer Zwangsversteigerung nicht sämmtliche Abgaben und gemeinen Lasten zur Auszahlung kommen. Dagegen könnte bei Anordnung einer Zwangsverwaltung das Vorrecht immerhin noch von Erheblichkeit sein. Es empfiehlt sich daher, es bei unserem bisherigen Verfahren zu belassen und das Vorrecht der directen Staatsabgaben, das bereits aus der alten Oldenburgischen Conkursordnung entnommen ist, beizubehalten.

Zu § 16.

Nach § 5 des Einführungsgesetzes ist es der Landesgesetzgebung freigestellt, die Beibringung eines Auszuges aus dem Steuerbuch für erforderlich zu erklären. Das Oldenburgische Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Artikel 17, Ziffer 2 verlangt die Beibringung eines beglaubigten neuesten Auszuges aus der Mutterrolle nur „soweit nöthig", während das Zwangsversteigerungsgesetz vom 2. April 1879 solche unbedingt forderte. Dies Erforderniß wieder unbedingt aufzustellen, erscheint unnöthig, weil nach § 17 des Reichsgesetzes ein Zeugniß des Grundbuchamts beizubringen ist und nach § 19 daselbst eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes zu den Zwangsversteigerungsacten zu bringen ist. Das Grundbuch liefert aber im Allgemeinen eine ausreichende Uebersicht über das Grundstück. — Wie aber schon die Motive zu dem Oldenburgischen Gesetz vom 23. März 1891 (Anlage der Verhandlungen des 24. Landtages S. 170) ausführen, sind aus dem Titel des Grundbuchblatts nur die Gesammtgröße und der Gesammtsteuerreinertrag und der Miethwerth der zu einem Artikel vereinigten Stelle zu ersehen, nicht aber die katastrale Bezeichnung und Größe der einzelnen Parcellen. Hierüber wird der Nachweis nur bei den Grundacten geführt. Für die Fälle, in denen es sich nicht um die Zwangsversteigerung eines ganzen Artikels, sondern nur einer oder mehrerer Parcellen desselben handelt, muß daher die Beibringung eines beglaubigten neuesten Auszuges aus der Mutterrolle vorgeschrieben werden, während dieselbe im Uebrigen entbehrt werden kann. —

Zu § 17.

Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes, welche die Erfordernisse regeln, die die Terminsbestimmung enthalten soll, entsprechen im Allgemeinen dem Oldenburgischen Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Artikel 30. Letzteres enthält jedoch noch die Vorschrift, daß bei der Veröffentlichung noch anzugeben seien der Grundsteuerreinertrag sowie die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, welche genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden. Die Beibehaltung dieser Bestimmung, die nach § 6 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz durch die Landesjustizverwaltung erfolgen kann, erscheint practisch und wird nur noch hinzuzufügen sein, daß beim Verkauf einzelner Parcellen die Flur und Parcelle anzugeben sind.

Der Abs. 2 des § 17 rechtfertigt sich aus der Bestimmung des § 7 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz. Nach dieser Bestimmung sollen die bestehenden Vorschriften über anderweitige Veröffentlichung der Terminsbestimmung unberührt bleiben. Die Beibehaltung dieser bestehenden Vorschriften erscheint aber nach dem unter Ziffer 4 der allgemeinen Begründung Gesagten nicht erforderlich und waren solche daher ausdrücklich aufzuheben, da sie sonst fortbestehen würden.

Zu § 18.

Nach § 52 des Reichsgesetzes gilt der Grundsatz, daß bei einer Zwangsversteigerung ein Recht insoweit bestehen bleibt, als es bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Hiervon hat der § 9 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz eine Ausnahme zugelassen, indem er bestimmt, daß, soweit ein nach Landesgesetz begründetes Recht an einem Grundstück, das nicht in einer Hypothek besteht, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf, oder soweit eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen ist, das Recht nach Maßgabe der Landesgesetze von der Zwangsversteigerung unberührt bleibt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. — Es bedürfen aber vom 1. Januar 1900 an alle neubegründeten Rechte an einem Grundstücke nach § 873 des B. G. B. der Eintragung in das Grundbuch. Für die dann schon bestehenden Rechte an einem Grundstücke haben die Art. 187 und 188 des Einf.-Ges. zum B. G. B. Ausnahmen zugelassen, von denen in Oldenburg aber nur die bereits vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten in Frage kommen. Diese sollen der Eintragung nicht bedürfen, und bleiben da-

her auch von der Zwangsversteigerung unberührt, d. h. sie erlöschen trotz nicht erfolgter Anmeldung nicht (vergleiche auch die Denkschrift zu § 9 des Reichsgesetzes), wenn und soweit die Landesgesetze dies bestimmen.

Nach dem Oldenburgischen Eigenthumserwerbsgesetz vom 3. April 1876 Artikel 47 hat der Ersteher die Grunddienstbarkeiten zu übernehmen, falls denselben keine Hypotheken oder Grundschulden vorgingen. Das Oldenburgische Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891 Artikel 30 fordert nur dann die Anmeldung der Grunddienstbarkeiten, wenn ihre Berücksichtigung in den Verkaufsbedingungen verlangt wird. (Vergleiche auch die Verhandlungen des 24. Landtages Anlagen S. 144). Die Nichtanmeldung hat also zur Zeit nur die Nichtaufnahme in die Verkaufsbedingungen zur Folge; ob der Käufer sie übernehmen muß, hängt lediglich nach der zitirten Bestimmung des Oldenburgischen Eigenthumserwerbsgesetzes davon ab, ob sie den bestehenden Hypotheken oder Grundschulden vorgehen oder nicht. Sie werden von der Zwangsversteigerung nach dem bisherigen Rechtszustand nur dann berührt, wenn ihnen Hypotheken oder Grundschulden vorgehen, mögen sie angemeldet sein oder nicht.

Die durch § 9 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz zugelassene Vergünstigung geht noch einen Schritt weiter, indem sie die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten bestehen lassen will. Indessen trifft der § 9 Abs. 2 desselben Gesetzes dafür Vorsorge, daß dies Recht nicht zum Schaden vor- oder gleichstehender Rechte ausgeübt werden kann. Da schon bei Berathung des Oldenburgischen Gesetzes vom 23. März 1891 von den gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend anerkannt ist, daß auf die Sicherung der bestehenden Servituten thunlichst Bedacht zu nehmen sei, so erscheint es angezeigt, von dem § 9 des Einf.-Ges. zu Gunsten der gedachten Grunddienstbarkeiten Gebrauch zu machen, wie dies auch das Preußische Ausführungsgesetz gethan hat. Die zweite Kategorie der nach § 9 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz der Einwirkung der Zwangsversteigerung entzogenen Rechte betrifft die Ansprüche der Altentheiler, sei es, daß sie als Reallasten, sei es, daß sie als Dienstbarkeiten eingetragen sind. Im Herzogthum gab es hierüber bisher keine Bestimmungen. Die hier in Betracht kommenden Rechte sind aber so eigenartige, daß den Berechtigten in den meisten Fällen daran gelegen sein muß, den Fortbestand jährlicher Bezüge sicher gestellt zu haben und der Untergang der Altentheilsforderung gegen eine einmalige Abfindung der ursprünglichen Absicht der Vertragschließenden nicht nur widerspricht, sondern auch den Berechtigten leicht der Gefahr späterer Verarmung aussetzt. Eine solche Ausnahmebestimmung für die Altentheilsforderungen erscheint auch um so unbedenklicher, weil das Bestehen des Rechtes durch die Eintragung in das Grundbuch sicher gestellt ist, jeder Kaufliebhaber also sein Bestehen kennt und jeder vor- oder gleichstehende Berechtigte nach § 9, Abs. 2 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz verlangen kann, daß das Erlöschen des Altentheils zur Verkaufsbedingung gemacht werde, soweit er durch dessen Fortbestehen geschädigt werden könnte. Auch in Preußen ist daher zu Gunsten der Altentheilsforderungen von der Ermächtigung des § 9 des Einf.-Ges. Gebrauch gemacht worden.

Zu § 19.

Da es zweifelhaft erscheinen könnte, ob aus einem bereits vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Pacht- oder Miethvertrag dem Pächter oder Miether ein Anspruch auf die Anwendung der in § 57 des Reichsgesetzes gegebenen Bestimmungen zusteht, so war die Anwendung dieser Bestimmung auf jene Pacht- und Miethverträge, wie dies auch in Preußen vorgesehen ist, ausdrücklich zu bestimmen.

Zu § 20.

Nach § 117 des Reichsgesetzes haben die Landesgesetze darüber Bestimmung zu treffen, wie Gelder zur Auszahlung zu bringen sind, falls der Berechtigte im Vertheilungstermin nicht erschienen ist. Die daher aufgenommene Bestimmung des § 20 schließt sich im Wesentlichen den Bestimmungen der Hinterlegungsordnung an. Die Hinterlegung selbst kann nach § 117 Art. 2 des Reichsgesetzes erst erfolgen, falls der Berechtigte der ersten Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Zu § 21.

Bei dem von dem Reichsgesetz anerkannten Princip des geringsten Gebots ist, abgesehen von den in § 64 und § 112 Abs. 2 des Reichsgesetzes bereits vorgesehenen Fällen, eine vorherige Schätzung der Grundstücke als Voraussetzung der Versteigerung zwecklos und kann solche daher wegfallen. Für die Fälle der §§ 64 und 112 Abs. 2 wird aber eine Bestimmung darüber zu treffen sein, wie hier die Schätzung zu geschehen hat, was auch in § 11 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz den Landesgesetzen ausdrücklich vorbehalten ist. Sachlich schließt sich der § 21 unseren bisherigen Bestimmungen an, die sich durchaus bewährt haben. Vergleiche Artikel 37 des Oldenburg. Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Zu § 22.

Nach den §§ 136 fg. des Reichsgesetzes kann in Verbindung mit § 1162 des B. G. B. zur Erledigung des Zwangsversteigerungsverfahrens im Aufgebotsverfahren erforderlich werden und ist nach § 1024 der C. P. O. vom 17. Mai 1898 den Landesgesetzen vorbehalten, über die Art der Bekanntmachung und die Aufgebotsfrist besondere Bestimmungen, abweichend von den Vorschriften der C. P. O., zu erlassen. Um eine sonst erforderliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger, die für hiesige Hypotheken- und Grundschuld-Briefe ohne Bedeutung sein würde, und die lange Aufgebotsfrist von 6 Monaten zu vermeiden, empfiehlt sich die in § 22 vorgeschlagene Regelung, die auch dem in Preußen eingeschlagenen Verfahren entspricht.

Zu § 23.

Nach § 15 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz haben die Landesgesetze darüber Bestimmung zu treffen, wie ein am 1. Januar 1900 bereits anhängiges Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren zu erledigen ist. Bei der Verschiedenheit des alten und neuen Verfahrens, die einen Uebergang von dem einen Verfahren zum anderen nicht zuläßt, wird sich die vorgeschlagene Bestimmung ohne Weiteres rechtfertigen.

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen: der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 21. December 1898.

Staatsministerium.
Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 4.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

§ 1.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke liegenden Grundstücke.

§ 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht bestimmt.

§ 3.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§ 4.

Bei Gemeinheits- oder Markentheilungen und bei Verkoppelungen hat die zuständige Verwaltungsbehörde von Amtswegen auf Grund des genehmigten Theilungsplans die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Grundbuchamts zu erwirken.

Das in Folge einer Gemeinheits- oder Markentheilung eingewiesene Grundstück ist dem Hauptgute, für dessen seitherige Berechtigung die Einweisung erfolgt ist, als Bestandtheil zuzuschreiben, falls das letztere mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist.

§ 5.

Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle, besondere Artikelnummern.

§ 6.

Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§ 7.

Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§ 8.

Die Grundbuchordnung vom 3. April 1876 (Gesetzsammlung Band 24, Seite 142 ff.), das Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 29 Seite 355 ff.), und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 31 Seite 366), werden aufgehoben.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Begründung.

Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich setzt voraus, daß die einzelnen Bundesstaaten zu derselben ergänzende Bestimmungen theils auf gesetzlichem Wege, theils im Verordnungs- oder Verwaltungswege erlassen werden. Sie selber will nur das zur Wahrung der Einheit nothwendige Gerippe bilden, das in den einzelnen Staaten durch eine weitere Ausbildung, welche den localen Verhältnissen entspricht, vervollständigt werden soll. Bei solcher Sachlage versteht es sich von selbst, daß diese weitere Ausbildung für das Herzogthum Oldenburg sich so eng wie möglich an die bestehende Grundbuchordnung, anzuschließen hat. Demnach ist es Aufgabe der Gesetzgebung einmal alles auszuscheiden, was bereits durch die Reichsgesetze geregelt ist oder ihnen nicht mehr entspricht, und dann diejenigen neuen Bestimmungen zu treffen, die zur Ergänzung derselben erforderlich erscheinen. Wenn nun, wie schon angedeutet, die Reichsgrundbuchordnung vorschreibt, daß einige Bestimmungen auf gesetzlichem Wege zu erlassen sind, andere aber im Verordnungswege, und wieder andere durch die Justizverwaltung erlassen werden können: so dürfte es zweckmäßig erscheinen, ein Ausführungsgesetz zu erlassen und alle übrigen nothwendigen Bestimmungen, mögen sie der landesherrlichen Verordnung oder der Justizverwaltung vorbehalten sein, in eine Verordnung zusammenzufassen. Dabei könnte man die jetzige Grundbuchordnung bestehen lassen und in dem zu erlassenden Gesetze sowie in der Verordnung auf dieselbe Bezug nehmen. Es dürfte jedoch zweckmäßiger weil übersichtlicher und verständlicher, sein, in das Gesetz und in die Verordnung die in Kraft bleibenden Bestimmungen der jetzigen Grundbuchordnung (das Eigenthumserwerbsgesetz wird durch das B. G. B. aufgehoben) mit aufzunehmen und letztere ganz aufzuheben. Dem entspricht der vorliegende Gesetz-Entwurf.

Das Grundbuchwesen gehört, wie dies zu dem betreffenden Gesetze ausdrücklich bemerkt wird, zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es kommen daher auch für die Grundbuchsachen die allgemeinen Bestimmungen, die in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in dem Oldenburgischen Ausführungsgesetz zu demselben enthalten sind, zur Anwendung, soweit hier nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Es bedarf daher keiner besonderen Bestimmung, wie sie der § 14 der Oldenburgischen Grundbuchordnung enthielt, daß das Grundbuchwesen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehöre. Auch die fernere Bestimmung des § 14 der Oldenburgischen Grundbuchordnung über die Zusammensetzung des Grundbuchamts ist nicht erforderlich, da die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Amtsgerichte maßgebend sind. Zudem waren die Bestimmungen der Oldenburgischen Grundbuchordnung über die Besetzung der Grundbuchämter und namentlich auch diejenigen Bestimmungen, in denen von dem „Grundbuchamt" die Rede ist, unter dieser Bezeichnung aber der „Grundbuchrichter" und „Buchführer" verstanden werden sollten, als besonders glückliche nicht zu bezeichnen, weil sie die falsche Auffassung nahe legten, als ob dem Gerichtsschreiber als Buchführer eine coordinirte Stellung zum Amtsrichter in der Bearbeitung der Grundbuchsachen habe eingeräumt werden sollen. Das Grundbuchamt wird lediglich durch den Amtsrichter vertreten; der Gerichtsschreiber nimmt hier im Allgemeinen dieselbe Stellung ein, wie bei den übrigen amtsgerichtlichen Geschäften, und nur dort, wo es besonders vorgeschrieben ist (wie z. B. bei den Eintragungen und der Bildung der Urkunden), hat er neben dem Amtsrichter thätig zu werden, ohne daß im Uebrigen seine dienstliche Stellung dadurch berührt wird. (Vergleiche Oldenburgische Zeitschrift Bd. XXIII S. 95 u. 96). Die Oldenburgische Grundbuchordnung hatte ferner im § 15 die Bestimmung, daß die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter und die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen derselben dem Appellationssenat des Oberappellationsgerichts (jetzt dem Oberlandesgericht, vergleiche Gesetzsammlung Bd. 25 Seite 332 Artikel 10 § 2) zustehe. Bezüglich der Dienstaufsicht ist Vorstehendem nach eine Bestimmung nicht erforderlich In Betreff der Beschwerden bestimmt aber schon die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 im § 71 und 72, daß über Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamts das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz habe, entscheide. Hierzu ist in der der Reichstagsvorlage beigelegten Denkschrift bemerkt: „Gegenstand der Beschwerde sind nach dem Entwurfe nur die Entscheidungen, d. h. die in der Sache getroffenen Anordnungen des Grundbuchamts oder des Beschwerdegerichts. Die Erledigung von Beschwerden, die auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, insbesondere von Beschwerden über die Art des Geschäftsbetriebes, bestimmt sich nach dem Landesrecht." Auch das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat die Bestimmung (§ 19), daß über Beschwerden das Landgericht entscheidet. Hiernach ist für die Grundbuchsachen auch in dieser Beziehung eine weitere Bestimmung nicht erforderlich, da das Oberlandesgericht bei Beschwerden nur als Dienstaufsichtsbehörde thätig werden kann, in allen übrigen Beziehungen aber das Landgericht zu entscheiden hat.

Endlich mag noch besonders hervorgehoben werden:

1. daß Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Grundbuchämter (conf. § 17 der Oldenburgischen Grundbuchordnung) gemäß § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das gemeinschaftliche obere Gericht entschieden werden;
2. daß Eintragungen in das Grundbuch schon nach § 7 desselben Reichsgesetzes nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem unzuständigen Grundbuchamt vorgenommen sind (vergleiche Denkschrift zum ersten Abschnitt „Allgemeine Vorschriften über Grundbuchämter"), und
3. daß die Frage, in welchen Fällen ein Grundbuchbeamter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, bezw. ob derselbe wegen Befangenheit abgelehnt werden kann, sich nach § 6 des Reichsgesetzes, sowie in Betreff des Gerichtsschreibers nach der betreffenden Bestim-

mung des Oldenburgischen Ausführungsgesetzes zu demselben erledigt.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Der § 1 regelt lediglich die örtliche Zuständigkeit.

Zu § 2.

Der § 2 entspricht der Tendenz des § 16 der bisherigen Grundbuchordnung. In diesem § 16 ist von einem „einheitlichen Gutsverbande" die Rede. Das B. G. B. kennt jedoch nur „Grundstücke", und zwar sind „Grundstücke" diejenigen, welche ins Grundbuch als solche, d. h. als einheitliche Rechtsobjekte, eingetragen sind. Der § 890 des B. G. B. bestimmt im ersten Absatz, daß mehrere Grundstücke dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden können, daß der Eigenthümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt, und in Absatz 2, daß ein Grundstück dadurch zum Bestandtheil eines anderen Grundstücks gemacht werden kann, daß der Eigenthümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt. Der § 2 bezieht sich auf den ersten Absatz des § 890. Denn wenn Jemand ein Grundstück einem in einem anderen Bezirke liegenden Grundstücke zuschreiben lassen will, so wird jenes Bestandtheil des letzteren (vergleiche den folgenden Paragraphen). Anders verhält sich aber die Sache, wenn Jemand Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, zu Einem Grundstücke vereinigen will. In diesem Falle fehlt es an einer Bestimmung für die Zuständigkeit. Man könnte nun vielleicht im Voraus für solche Fälle gewisse Bestimmungen treffen, z. B., daß das Grundbuchamt desjenigen Bezirks zuständig sein solle, in welchem die Wirthschaftsgebäude liegen, aber es sind doch auch Fälle denkbar, wo dieses den Verhältnissen nicht entsprechen würde, und deshalb erscheint es zweckmäßig, die Bestimmung des § 16 beizubehalten.

Daß in diesem Falle das Landgericht und nicht, wie bisher, das Oberlandesgericht das zuständige Grundbuchamt zu bestimmen hat, ergiebt sich nach dem Obigen von selbst.

Zu § 3.

Der § 3 betrifft den vorstehend erwähnten Fall, wo ein Grundstück einem in einem anderen Bezirke belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden soll. Der Antrag auf Zuschreibung bedarf einer Prüfung und Entscheidung, da nach § 5 der Reichsgrundbuchordnung dem Antrage nur stattgegeben werden soll, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Daß die bezügliche Prüfung am zweckmäßigsten von dem Grundbuchamt des Hauptgrundstücks vorgenommen wird, liegt auf der Hand. Wenn aber dem Antrage entsprochen und das qu. Grundstück zugeschrieben ist, so muß auch das Grundbuchamt des Hauptgrundstücks für jenes Grundstück zuständig sein. Darin liegt aber eine Ausnahme des § 1 und insofern ist die Bestimmung des § 3, obwohl sie auf den ersten Blick als selbstverständlich erscheinen möchte, nicht zu umgehen.

Zu § 4.

Der § 4 ist aus der Novelle zur Grundbuchordnung vom 9. Januar 1891 (Ges.-Sammlung Bd. 29, Seite 338, § 39 f.) entnommen. Auf die Begründung in den Anlagen zu den Verhandlungen des 24. Landtags Seite 225 wird Bezug genommen. Der § 32 unserer bisherigen Grundbuchordnung wird ersetzt durch § 39 der Reichsgrundbuchordnung.

Zu § 5.

Der § 5 ist dadurch nöthig geworden, daß für Erbbaurechte, die zunächst auf das belastete Grundstück eingetragen werden, stets auf Antrag und unter Umständen, wenn sie nämlich veräußert oder belastet werden sollen, von Amtswegen besondere Grundbuchblätter anzulegen sind (§ 7 der Reichsgrundbuchordnung). Die Bestimmung im § 1 Absatz 2 der bisherigen Grundbuchordnung, wonach das superficiarische Recht auf ein besonderes Blatt eingetragen werden soll, ist bisher wohl nie in der Weise, daß ein Blatt lediglich für dieses Recht angelegt ist, zur Ausführung gekommen. Das superficiarische Recht wird vielmehr (vergleiche Zeitschrift XVII S. 182 ff.), wo es überhaupt vorgekommen ist, regelmäßig ganz wie ein anderes s. g. nutzbares Eigenthum (Erbpacht, Grundheuer 2c.) angesehen und behandelt und daher der Superficiar als Eigenthümer des belasteten Grundstücks in das Grundbuch eingetragen sein. In einigen wenigen Fällen mag das superficiarische Recht auch als Zubehör eines Artikels im Grundbuche sich vorfinden (vergleiche Zeitschrift a. a. O. S. 190 und 191). Soll aber demnächst die Mutterrolle in genauer Uebereinstimmung mit dem Grundbuch bleiben, so muß ein Erbbaurecht, wenn für dasselbe ein Grundbuchblatt anzulegen, auch im Kataster ganz wie ein selbstständiges Grundstück eine besondere Artikelnummer erhalten. Der Fall wird ja wahrscheinlich höchst selten vorkommen.

Zu § 6.

In § 12 des Eigenthumserwerbsgesetzes war gesagt: „Der Eintragung bedürfen ferner nicht alle Domanialgefälle und die gemeinen Lasten." Damit waren aber diese dinglichen Lasten nicht völlig von der Eintragung ausgeschlossen. Die Reichsgrundbuchordnung erwähnt die öffentlichen Lasten nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 436, daß der Verkäufer eines Grundstückes nicht für die Freiheit des Grundstückes von öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten hafte, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet seien, ohne sich weiter über diese Lasten zu äußern. Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bestimmt im § 10 Ziffer 3, daß die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks aus den letzten 2 Jahren vor den eingetragenen Gläubigern zu befriedigen sind; welche Lasten und Abgaben aber zu den öffentlichen gehören, richtet sich nach dem Landesgesetz. Das Ausführungsgesetz zu diesem Gesetze wird nähere Bestimmungen darüber treffen. Bei solcher Sachlage scheint es namentlich mit Rücksicht auf den § 436 B. G. B. angemessen, diejenigen öffentlichen Lasten, welche bei einer Zwangsversteigerung vorab befriedigt werden, von der Eintragungsfähigkeit auszuschließen.

Zu § 7.

Der § 7 bezieht sich auf die Fälle, wo für nicht buchungspflichtige Grundstücke ein Grundbuchblatt angelegt werden soll. In der Regel werden nach den gemäß der Grundbuchordnung mit dem in die Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer vorzunehmenden Verhandlungen irgend welche Bedenken gegen dessen Eigenthum oder gegen die Freiheit des qu. Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, nicht mehr vorliegen. Sollte dies in einem einzelnen Falle doch vorkommen, so bleibt kein anderer Ausweg als das Aufgebotsverfahren. Auch die Novelle zur Grundbuchordnung vom 9. Januar 1891 (Gesetzsammlung Bd. 29 S. 335) hatte im § 39 d die gleiche Bestimmung getroffen. In dem Ausführungsgesetz zur C. P. O. wird zu bestimmen sein, daß auf dieses hier zugelassene Aufgebotsverfahren die Vorschriften der C. P. O. Anwendung finden sollen.

Zu § 8.

§ 8 setzt die bisherige Grundbuchordnung mit den zu derselben erlassenen Novellen außer Kraft.

Zu § 9.

Wie Eingangs bemerkt, wird neben diesem Ausführungsgesetz die Erlassung einer Verordnung beabsichtigt, welche alle übrigen neben der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich noch erforderlichen Bestimmungen enthalten soll. Dieselbe wird sich möglichst eng an unsere bestehende Grundbuchordnung anschließen. Eine wesentliche Aenderung der vorhandenen Grundbücher ist nicht beabsichtigt und es werden diese ohne Weiteres in das neue Verfahren mit hinübergenommen.

Der 2. Satz des § 9 ist aufgenommen, weil bezüglich der einen oder anderen Bestimmung der zu erlassenden Verordnung Bedenken erhoben werden könnten, ob dieselbe nicht in das Gesetz gehöre: in solchem Falle würde auf Grund dieser Bestimmung die Frage nach der Rechtsgültigkeit ausgeschlossen sein.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nebst Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden. Wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen ergiebt, ist vom Provinzialrath eine Aenderung nur zu § 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Entwurfes beschlossen, dahin, daß statt $^2/_3 : ^1/_2$, bezw. statt „die Hälfte dieser Summe" $^2/_5$ gesetzt werde; im Uebrigen hat der Provinzialrath dem Gesetzentwurf gutachtlich zugestimmt.

Dem Aenderungsantrage zu § 20 kann die Staatsregierung beitreten und wird darnach (zugleich in Berichtigung eines im Entwurfe enthaltenen Druckfehlers, der § 20 zu Ziffer 1 folgende Fassung erhalten:

„1. bei Gebäuden in der Stadt Eutin in guter Lage die Hälfte der Summe, zu der sie gegen Feuersgefahr versichert sind, bei anderen städtischen Gebäuden zwei Fünftheile dieser Summe."

Ferner ist der Gesetzentwurf zu § 38 dahin zu berichtigen, daß an die Stelle der Worte „für den Landesarmenfonds" die Worte: „für die Casse des Landarmenverbandes" treten, und an die Stelle des Wortes „Kommission" das Wort „Regierung".

Endlich muß der letzte Paragraph die Ueberschrift „§ 46" (statt § 47) erhalten.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den vorstehend genannten Aenderungen zu den §§ 20, 38 und 47 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 9. Februar 1899.

Staatsministerium.
Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 5.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§ 1.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§ 2.

Für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Fürstenthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren zuständig:

1. die Regierung in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kronguts, als Vertragschließende betheiligt sind;
2. der Magistrat der Stadt Eutin in allen denjenigen Fällen, in denen die Stadt, sowie die der städtischen Verwaltung oder Aufsicht unterworfenen Anstalten u. s. w. als Vertragschließende betheiligt sind.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

§ 3.

Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§ 4.

Die Vorschriften in den §§ 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§ 5.

Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§ 6.

Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverflossenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendigt ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Fürstenthums Lübeck, sowie des Herzogthums Oldenburg, und des Fürstenthums Birkenfeld durch diejenige Behörde bekannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Unschädlichkeitszeugniß.

§ 7.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 8.

Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn der abzutretende Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§ 9.

Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 10.

Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§ 11.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§ 12.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Beur-

kundung kann auch von einer nach § 2 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 13.

An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, genügend. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des § 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Bestehende Hypotheken.

§ 14.

Von den in den bisherigen Grundbüchern eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken, mit Ausnahme der Kautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und die Hypothekenurkunden (Protokollationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Güterstand bestehender Ehen.

§ 15.

Auf diejenigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung.

Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

§ 16.

Wird in einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe der Wohnsitz des Mannes nach dieser Zeit in das Fürstenthum Lübeck verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 17.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 18.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§ 19.

Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 20.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Fürstenthum Lübeck belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn dieselbe

1. bei Gebäuden in der Stadt Eutin in guter Lage die ersten zwei Drittel der Summe, zu der sie gegen Feuersgefahr versichert sind, bei anderen städtischen Grundstücken die Hälfte dieser Summe;
2. bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag, unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen,

nicht übersteigt.

Wenn jedoch der etwa bekannte Kaufpreis die genannten Schätzungen nicht erreicht, so dürfen die Beträge zwei Drittel dieses Kaufpreises nicht übersteigen.

§ 21.

Eine im Fürstenthum Lübeck bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gemeindewaisenrath.

§ 22.

In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß der Gemeindevertretung mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenräthen auf den Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung auf 4 Jahre zu wählen. Der Gemeindevorsteher ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß der Gemeindevertretung ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§ 23.

Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unbesoldetes Gemeindeamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§ 24.

Die Gemeindewaisenräthe sind in der Stadt Eutin durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindevorsteher mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 25.

Die Gemeindewaisenräthe haben Sitz und Stimme in der Armenkommission.

Zwangserziehung.

§ 26.

Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 27.

In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 26 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§ 28.

Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch die Regierung.

§ 29.

Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist die Regierung berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§ 30.

Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 31.

Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten. Diese kann Ersatz von dem Zöglinge sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren. Die Einziehung erfolgt, vorbehältlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung, durch Beitreibung im Verwaltungswege.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§ 32.

Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§ 33.

An Stelle des Gemeindevorstehers oder neben dem

Gemeindevorsteher kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§ 34.

Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des Abs. 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts.

§ 35.

Der Ertragswerth eines Landgutes ist in den Fällen des § 1515 Abs. 2 und 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche für die Feststellung des von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschießenden Werthes einer Grunderbstelle maßgebend sind (§ 12 des Gesetzes, betreffend das Grunderbrecht).

Hinterlegungswesen.

§ 36.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

§ 37.

Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§ 38.

Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraums in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind an die Regierung in Eutin zur Benutzung für den Landesarmenfonds abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so hat die Kommission dieselben der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

§ 39.

Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§ 40.

Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gemeindeordnung.

§ 41.

Die revidirte Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 wird dahin geändert:

I. Im Artikel 78 § 3 werden die Worte: „die uneheliche Mutter" ersetzt durch die Worte: „die unehelichen Eltern".

II. An die Stelle der Vorschriften des Artikels 86 der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten folgende Bestimmungen:

Artikel 86.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die im § 617 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs näher bezeichneten, innerhalb ihres Bezirks in einem dauernden Dienstverhältnisse stehenden Personen, oder für einzelne Klassen derselben, im Wege des Statuts Krankenkassen einzurichten und dazu von denselben oder von den Dienstberechtigten oder von beiden, regelmäßige, im Verwaltungswege beizutreibende Beiträge zu erheben, soweit die Dienstverpflichteten nicht nachweislich der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beigetreten und ihnen hieraus mindestens diejenigen Leistungen zu gewähren sind, auf welche sie gemäß § 617 Abs. 1 a. a. O. gegenüber dem Dienstberechtigten Anspruch haben würden.

Die Dienstberechtigten können statutarisch verpflichtet werden, die festgesetzten Zwangs-Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten. Sie sind alsdann aber auch berechtigt, diesen Personen diejenigen Beiträge, welche sie für sie entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

Katastergesetz.

§ 42.

Das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 15. März 1882 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1. Im Artikel 13 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung" weg.

2. Der Artikel 14 erhält unter c. folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 13), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung."

Schlußbestimmungen.

§ 43.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 44.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 45.

Außer Kraft treten, unbeschadet der allgemeinen Vorschrift des Artikels 55 und der Uebergangs-Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften:

1. Schleswig-Holsteinische Verordnung vom 9. November 1798, betr. die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, sowie Patent vom 21. April 1840, enthaltend einige ergänzende Vorschriften dazu;
2. Verordnung vom 27. September 1815, betr. die zweckmäßige Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens (Rüder, Particulargesetzgebung, Bd. II, S. 61), und die dazu erlassene Bekanntmachung der Justiz-Canzlei in Eutin vom 27. Mai 1839 (Verordnungs-Sammlung I, S. 127), die Bekanntmachung der Justiz-Canzlei in Eutin vom 12. September 1839, betr. die Nutzbarmachung kleiner Pupillen-Capitalien bei der Eutinischen Spar- und Leihkasse (Verordnungs-Sammlung I, S. 145), die von der Justiz-Canzlei in Eutin unterm 18. October 1840 bekannt gemachte veränderte und ergänzte Anweisung für die Vormünder (Verordnungs-Sammlung I, S. 237) sowie alle sonstigen über die Belegung von Mündelgeld bestehenden Vorschriften.
   In Kraft bleibt jedoch die Bestimmung, nach welcher Mündelgelder in Schuldverschreibungen der geistlichen und weltlichen Communen belegt werden können;
3. Rentekammer-Bekanntmachung vom 24. November 1837 (Rüder, Particularrecht Bd. III, Seite 51) und die Regierungs-Bekanntmachung vom 24. April 1865, betr. die rechtzeitige Realisirung der Forderungen an die Landeskasse u. s. w. (Verordnungs-Sammlung XI, S. 31);
4. Bekanntmachung des Staats- und Kabinetsministeriums vom 28. Juli/8. August 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder (Verordnungs-Sammlung I, S. 50);
5. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes (Verordnungs-Sammlung VIII, S. 67);
6. Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Verordnungs-Sammlung IX, S. 75);
7. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe u. s. w. (Verordnungs-Samml. IX A, S. 449);
8. Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Verordnungs-Sammlung X A, S. 1) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Verordn.-Sammlung XIV, S. 143);
9. Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Verordn.-Sammlung XI, S. 32) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Verordnungs-Sammlung XIV, S. 22);
10. Ziffer 2 des Artikels 2, Ziffer 7 des Artikels 3 § 1, und Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1873, betr. die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta (Verordnungs-Sammlung XV, S. 328).
   Auf die nach den vorstehend aufgehobenen Bestimmungen vor dem 1. Januar 1900 ausgesprochenen Verweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt finden die Vorschriften der §§ 28 bis 33 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zwangserziehung spätestens mit dem aus den bisherigen Vorschriften sich ergebenden Zeitpunkte endigt;
11. Gesetz vom 3. April 1876, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Sammlung XVI, S. 335);
12. Gesetz vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetz-Sammlung XVII, S. 51), unbeschadet der Vorschrift in § 15 Absatz 2;
13. Gesetz vom 28. Januar 1879, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung (Gesetz-Sammlung XVII, S. 88);
14. Gesetz vom 28. Januar 1879, betreffend Verpfändung von beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz-Sammlung XVII, S. 164);
15. Gesetz vom 28. Januar 1879, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetz-Sammlung XVII, S. 189);
16. Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XVII, S. 175);
17. Gesetz vom 22. Dezember 1881, betreffend die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine (Gesetz-Sammlung XVII, S. 586);

18. Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XIX, S. 165).

§ 47.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Einleitung.

Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch macht ein gesetzgeberisches Vorgehen der einzelnen Staaten nach gewissen Richtungen hin erforderlich, nach anderen Richtungen hin läßt es wenigstens ein solches zu. So setzen z. B. manche Bestimmungen des B. G. B. gewisse Einrichtungen und Organe voraus, welche, soweit sie in den einzelnen Staaten nicht vorhanden sind, zunächst noch geschaffen werden müssen. Wenn es auch die Aufgabe des B. G. B. ist, an die Stelle der privatrechtlichen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ein einheitliches Privatrecht für ganz Deutschland treten zu lassen, so ist doch namentlich nach dem Einf.-Ges. zum B. G. B. eine ganze Reihe landesrechtlicher Vorschriften theils wegen ihres Zusammenhangs mit dem öffentlichen Rechte, theils mit Rücksicht auf die partikularen Bedürfnisse und Anschauungen unberührt geblieben, in Folge dessen auf manchen Gebieten nicht allein die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, sondern auch neue landesgesetzliche Normen gegeben werden können. Aber auch für manche der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien hat das B. G. B. grundsätzliche Bestimmungen aufgestellt, an welche die Landesgesetzgebung gebunden ist. Hieraus geht hervor, daß der einzelne Staat seine gesammte Gesetzgebung einer Prüfung zu unterziehen, das Verhältniß derselben zu den Bestimmungen des B. G. B. festzustellen und zu erwägen hat, ob und gegebenen Falls auf welchen Gebieten er gesetzgeberisch thätig zu werden habe. Das Resultat dieser Prüfungen und Erwägungen ist in den ausgearbeiteten Gesetzentwürfen und Verordnungen niedergelegt.

In gleicher Weise wie zum B. G. B. ist das Verhältniß der Landesgesetzgebung zu den mit dem B. G. B. gleichzeitig in Kraft tretenden Nebengesetzen, z. B. dem Gesetze, betreffend Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, dem Gesetze, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit, dem revidirten Handelsgesetzbuch, der Civilproceß- und Konkursordnung sowie der Grundbuchordnung geprüft.

Soweit die erforderlich erachteten gesetzlichen Bestimmungen in den Rahmen eines Ausführungsgesetzes zum B. G. B. hineinpassen, sind sie in diesen Entwurf aufgenommen, soweit dieses nicht der Fall ist, sind besondere Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs sind nach den Vorschriften des B. G. B. geordnet, welche zu ihnen Veranlassung gegeben haben.

Die Sprache ist der Sprachweise des B. G. B. möglichst angepaßt.

Die Eintheilung ist in Uebereinstimmung mit den neuen Reichsgesetzen nach Paragraphen und nicht, wie es bisher in unserer Gesetzgebung üblich war, nach Artikeln geschehen.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Zu § 1.

Diese in Abweichung von den Vorschriften in § 270 Absatz 1 und 2 des B. G. B. getroffene Bestimmung dient zur Ausführung des Artikels 92 des Einf.-Ges. zum B. G. B. und entspricht dem bisher schon allgemein bestehenden Gebrauche.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Zu § 2.

Der § 313 des B. G. B. schreibt vor, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfe.

Nach Artikel 142 des Einf.-Ges. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des B. G. B. bezeichneten Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind, unberührt.

Es steht nun in Frage, ob Vorschriften der im Artikel 142 des Einf.-Ges. bezeichneten Art für das Fürstenthum Lübeck bestehen, und ob, falls diese Frage zu verneinen ist, es angezeigt erscheint, andere Behörden, insbesondere Verwaltungsbehörden, und eventuell welche, zur Vornahme der bezeichneten Beurkundung durch ein Landesgesetz für zuständig zu erklären.

Es ist bisher als feststehend angenommen worden, daß die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen abgefaßten Akte und beurkundeten Verhandlungen öffentlichen Glauben genießen. Eine landesgesetzliche Bestimmung, welche dies ausspricht, besteht freilich nicht; die Annahme beruht aber auf den allgemeinen Grundlagen des öffentlichen Rechts.

Auch die C. P. O. erkennt dies durch die in den §§ 415 und 417 enthaltenen Bestimmungen als zutreffend an.

Es wird nun keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn eine Verwaltungsbehörde Namens der von ihr vertretenen Verwaltung, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Verträge über die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken abschließt, die betreffenden Verhandlungen als innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse liegend anzusehen sind. Thatsächlich sind denn auch bisher vor Allem diejenigen Verträge dieser Art, bei denen der Staat, das Krongut, ein vom Staat verwalteter Fonds oder die Stadt Eutin als Vertragschließende betheiligt waren, regelmäßig von der Regierung bezw. dem Stadtmagistrate abge-

schlossen und beurkundet worden und nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe dafür sprachen, ist die Mitwirkung der Amtsgerichte in Anspruch genommen. Es liegt ein durchaus dringendes Bedürfniß vor, die Zulässigkeit dieses Verfahrens, wenigstens in einem gewissen Umfange, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, weil es zu großen und unnöthigen Weiterungen führen würde, wenn alle derartigen, manchmal nur unerhebliche Gegenstände betreffenden Verträge der gerichtlichen Beurkundung bedürften. In vielen Fällen schließt sich die Beurkundung unmittelbar an die Verhandlungen, welche vielleicht mit großer Mühe zu einer Einigung der Vertragschließenden geführt haben, an und es würde in hohem Grade unerwünscht sein, wenn sie dann auf ein späteres separates Verfahren vor den Amtsgerichten verwiesen werden sollte.

Der Artikel 142 des Einf.-Ges. giebt nun der Landesgesetzgebung die unbeschränkte Befugniß, neben den Gerichten und Notaren andere Behörden und Beamte als zur Vornahme der bezeichneten Beurkundung zuständig zu erklären. Ihre Grenze wird die Anwendung dieser Bestimmung in dem nachweislich vorhandenen Bedürfnisse haben müssen und dieser Gesichtspunkt ist für die Aufstellung des § 2 des Entwurfes maßgebend gewesen. Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

Daß für die Regierung als Vertreterin des Staats- und Kronguts, der von ihr verwalteten Predigerbesoldungskasse, des Landarmenfonds ꝛc. die Ertheilung der gedachten Befugniß unentbehrlich ist, bedarf nach dem oben Ausgeführten keiner besonderen Begründung und ebenso versteht es sich von selbst, daß der Magistrat der Stadt Eutin befugt sein muß, gültige Beurkundungen der von ihm für die Stadt, sowie für die der städtischen Verwaltung oder Aufsicht unterworfenen Anstalten ꝛc. abgeschlossenen Verträge über Grundstücke vorzunehmen.

Weniger groß ist das Bedürfniß, auch für diejenigen Verträge, in denen eine Gemeinde, Wegegemeinde oder eine sonst der staatlichen Aufsicht unterstellte Verwaltung als Vertragschließende betheiligt ist, eine Zuständigkeit der Regierung zu begründen, zumal auch bisher solche Verträge fast garnicht durch die Regierung beurkundet sind.

Immerhin kann aber auch in diesen Fällen gelegentlich ein Bedürfniß sich ergeben, die bindende Abschließung eines Vertrages über ein Grundstück sofort im Anschluß an die stattfindenden Verhandlungen zu bewirken, und es erscheint daher zweckmäßig, in Ziffer 1 des in Aussicht genommenen Gesetzes die Regierung auch für die Beurkundung der Verträge der Gemeinden u. s. w. für zuständig zu erklären.

Den Organen der Gemeinden u. s. w. direkt die Befugniß zu gültiger Beurkundung ihrer Verträge über Grundstücke zu geben, empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil dann in manchen Fällen für die Vermeidung formeller Mängel keine genügende Garantie gegeben sein würde.

Uebrigens mag noch hervorgehoben werden, daß irgendwelche Weiterungen aus der Bestimmung zu Ziffer 1 nicht erwachsen werden, da die Gemeinden u. s. w. nach wie vor berechtigt sind, ihre Verträge ohne Zuziehung der Regierung abzuschließen. Solche unter den Parteien selbst abgeschlossene Verträge werden dann nach § 313 Satz 2 des B. G. B. ihrem ganzen Inhalt nach gültig, sobald die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen. Nur wenn es erforderlich erscheint, schon vor der Auflassung eine Bindung der Parteien herbeizuführen, werden die Betheiligten, sofern sie nicht vorziehen, den Vertrag beim Amtsgericht oder Notar zu schließen, sich an die Regierung wenden müssen.

Bei der Bestimmung, für welche Gemeinden, Korporationen, Stiftungen u. s. w. die Regierung Verträge über Grundstücke gültig soll beurkunden können, ist im Entwurf von einer Aufzählung der einzelnen Arten abgesehen, weil eine solche Aufzählung leicht weitläufig und dabei möglicher Weise doch nicht erschöpfend sein würde. Eine Bezeichnung wie die des Entwurfes, dürfte den Kreis der in Frage kommenden Korporationen u. s. w. ausreichend begrenzen und künftige Zweifel ausschließen.

Weiteren Behörden, als den zu Ziffer 1 und 2 des Entwurfs genannten, die Zuständigkeit zur Beurkundung des im § 313 des B. G. B. bezeichneten Vertrages beizulegen, besteht kein Bedürfniß.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

Zu § 3.

Nach § 394 des B. G. B. ist eine Aufrechnung gegen alle der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen, also auch gegen Gehalts-, Wartegelds- und Ruhegehaltsansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, soweit solche Ansprüche der Pfändung nicht unterliegen, ausgeschlossen, vergl. § 850 Ziff. 8 der Civil-Proceßordnung. Gleiches gilt auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen der genannten Personen auf Sterbe- und Gnadengehalt, sowie für die Ansprüche der Wittwen auf Wittwengehalt, vergl. § 850 Ziff. 7, 8 der Civil-Proceß-Ordnung. Es stellt aber der Art. 81 des Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung frei, die Aufrechnung gegen die gedachten Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer und gegen die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld zuzulassen.

Von dieser Befugniß macht der vorgeschlagene Paragraph in einem gewissen Umfange Gebrauch. Er läßt die Aufrechnung zu gegen die Forderungen der Beamten ꝛc. auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt, aber nur mit solchen Gegenansprüchen, welche aus dienstlichem Verschulden entsprungen sind. Er begreift damit die aus Vergehen und Verbrechen im Amte hervorgegangenen Gegenansprüche, geht aber noch weiter, indem er allgemein die auf dienstlichem Verschulden beruhenden Gegenforderungen zur Aufrechnung zuläßt. Dies entspricht dem Rechte, wie es schon in verschiedenen Bundesstaaten gilt (cf. Kommissionsprotokolle S. 751—753, 774, 885.6), und es kann kein Beamter ꝛc. sich mit Recht beschweren, wenn solche Ansprüche in seinem Gehalte gekürzt werden.

Dagegen erscheint es nicht begründet, eine Aufrechnung gegen die Ansprüche der Hinterbliebenen über den Rahmen des allgemein geltenden Rechts hinaus zuzulassen.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

Zu §§ 4 und 6.

Das Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere, enthält neben den Bestimmungen processualer Natur auch materiell-rechtliche Vorschriften. Diese treten — und zwar größtentheils auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Schuldverschreibungen — gemäß Artikel 55 und 174 Einf.-Ges. zum B. G. B. mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft. Aufrecht erhalten bleiben gemäß Artikel 174 hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen nur die Vorschriften in Artikel 1 § 2 und in Artikel 15; sie werden beizubehalten und zweckmäßiger Weise ihrem Inhalte nach in dieses Ausführungsgesetz zu stellen sein; ebenso die durch das B. G. B. überall nicht berührte Vorschrift in Artikel 16. Da die Bestimmungen in Artikel 1 § 2 mit der Vorschrift im § 799 Abs. 1 Satz 2 des B. G. B. und die in Artikel 15 mit der Vorschrift in § 805 des B. G. B. inhaltlich übereinstimmen, erscheint die im § 4 gegebene Vorschrift angemessen. So wird vom 1. Januar 1900 an für die vor diesem Tage und für die später ausgegebenen Inhaberpapiere in allen diesen Punkten das gleiche Recht gelten. Von dem allgemeinen Vorbehalte für die Landesgesetzgebung in Artikel 100 Ziffer 2, wonach der Anspruch aus abhanden gekommenen oder vernichteten Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen schlechthin ausgeschlossen werden kann, wird kein Gebrauch zu machen sein, da unser geltendes Recht (Artikel 17) einen solchen Anspruch auch zuläßt, ebenso wie § 804 B. G. B.

Das ganze Gesetz vom 3. Februar 1888 wird demnach zweckmäßiger Weise aufzuheben sein.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß an die Stelle treten von: Artikel 1: § 799 B. G. B.; vergl. auch hier § 4; zu Artikel 2: vergl. § 3 und § 11 des Einf.-Ges. zur Civil-Prozeß-Ordnung in der Fassung der Novelle; von Artikel 3: § 1005 bezw. 1006 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 4: §§ 947, 567 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 5: § 1009 daselbst; Artikel 6: § 799 Absatz 2 B. G. B. Die Beschränkung, die § 1 dieses Artikels enthält, ist mit der allgemeinen zwingenden Vorschrift des § 799 nicht vereinbar, es wird in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, ob die Auskünfte ertheilt und die Zeugnisse ausgestellt werden können; § 2 hängt mit dieser Beschränkung zusammen und kann mit ihr wegfallen; Artikel 7: § 802 B. G. B. in Verbindung mit 1019 und 1020 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 8 fällt als processuale nicht aufrecht zu erhaltende Vorschrift weg; Artikel 9: §§ 135 und 136 B. G. B. in Verbindung mit § 1019 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 10: §§ 1016 und 1022 Civil-Prozeß-Ordnung; Artikel 11 fällt wie Artikel 8 weg; ebenso Artikel 12 (vergl. aber § 1020 Civil-Prozeß-Ordnung); Artikel 13: § 800 B.G.B.; Artikel 14 ist eine materiell-rechtliche Vorschrift und fällt demnach weg; sie erscheint übrigens selbstverständlich, da der Erneuerungsschein nur zur Legitimation des Besitzers des Inhaberpapiers, zu dem er gehört, dient, und daher jede Bedeutung verliert, wenn das Papier selbst für kraftlos erklärt ist; Artikel 15: vergl. § 4; Artikel 16: vergl. § 6; Artikel 17: § 804 B. G. B.; Artikel 18: § 89 Gerichtskosten-Gesetz; Artikel 19 und 20 fallen weg.

Zu § 5.

Das B. G. B. kennt eine allgemeine Zulässigkeit eines Aufgebots von Schuldurkunden, die auf den Namen lauten, nicht, sondern läßt nur in einzelnen besonderen Fällen ein solches Aufgebot zu (vergl. z. B. § 808 und § 1162 B. G. B.). Es ermächtigt aber die Landesgesetzgebung, neben diesen Fällen das Aufgebot noch in einem weiteren Falle zuzulassen, indem es im Artikel 101 des Einf.-Ges. bestimmt, daß unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln. Es erscheint daher zweckmäßig, für die gemäß § 806 des B. G. B auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen ein Aufgebot zwecks Kraftloserklärung allgemein zuzulassen.

Unschädlichkeitszeugniß.

Zu §§ 7 bis 11.

Der Artikel 120 Absatz 1 des Einf.-Ges. zum B. G. B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theils eines Grundstücks dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Die Landesgesetzgebung für das Fürstenthum Lübeck enthält im § 58 der Grundbuchordnung eine dahingehende Vorschrift, welche aber mit der zum 1. Januar 1900 bevorstehenden Aufhebung der Grundbuchordnung in Wegfall kommen wird. Es bedarf deshalb, wenn eine Bestimmung gleichen oder ähnlichen Inhalts in Zukunft nothwendig oder wünschenswerth erscheint, der Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Als von vorne herein zweifellos ist nur anzunehmen, daß eine solche Bestimmung auch künftig für diejenigen Fälle unentbehrlich ist, in denen es sich um die lastenfreie Abtrennung von Theilen eines Grundstücks handelt, welche im Verhältniß zu denselben von geringfügigem Werthe und Umfange sind, so daß eine Schädigung der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten durch die Abtrennung ausgeschlossen erscheint. Hier kann die Einholung der Zustimmung der Berechtigten, ganz abgesehen von chikanösen Weigerungen, für die Eigenthümer mit Kosten und Weiterungen verbunden sein, welche zu dem ganzen Gegenstande in keinem richtigen Verhältnisse stehen und auch im Interesse der Berechtigten zwecklos sind. Es ist ferner in Frage gekommen, ob sich etwa in Fällen eines Austausches von Grundstücken eine Erweiterung der Befugniß zur lastenfreien Abschreibung von Trennstücken über das vorstehend bezeichnete Maß hinaus empfehle. In solchen Fällen wird für die Berechtigten, vorausgesetzt, daß an Stelle des abgetrennten Theils das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstücke wieder hinzugeschrieben wird und das zugeschriebene Grundstück dem abgetrennten im Werthe mindestens gleichkommt, ein ausreichender Ersatz geschaffen und

es erscheint gewiß wünschenswerth, derartige Austauschungen, namentlich dann, wenn sie eine bessere Arrondirung des beiderseitigen Grundbesitzes bezwecken, soweit irgend thunlich zu erleichtern. Es erheben sich aber doch gegen eine solche Erweiterung sehr große Bedenken. Einmal kann eine absolute Sicherheit dafür, daß ein Tausch dem betreffenden Gute nicht zum Nachtheile gereicht, nicht immer geschaffen werden, wie denn die Ansichten bei der Beurtheilung derartiger Fragen bekanntlich oft recht weit auseinander gehen. Außerdem würde die Grenze des Umfangs solcher Austauschungen, bis zu welcher die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen überhaupt zulässig sein soll, im Voraus sehr schwer zu ziehen sein. Man wird in erster Linie nicht außer Acht lassen dürfen, daß es sich bei der Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der lastenfreien Abschreibung von Theilstücken immer um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte handelt, welcher sich nur insoweit rechtfertigen läßt, als eine Schädigung der Berechtigten unbedingt ausgeschlossen erscheint, und welche, wenn er zu weit geht, voraussichtlich von nachtheiligem Einflusse auf den Realkredit landwirthschaftlicher Grundstücke sein würde. Diese Erwägungen haben zu dem Beschlusse geführt, die Befugniß zur lastenfreien Abschreibung unter allen Umständen auf Theilstücke zu beschränken, welche im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange sind, wobei denn davon abgesehen werden kann, zwischen Abschreibungen ohne Ersatz und Austauschungen einen Unterschied zu machen. An einer solchen Beschränkung wird auch, soweit sich bisher hat konstatiren lassen, regelmäßig in anderen Staaten, insbesondere in Preußen, Bayern und Sachsen festgehalten, zum Theil haben dieselben sogar daneben noch besondere Kautelen getroffen, welche die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten an den für die abzuschreibenden Theilstücke bedungenen Aequivalenten sichern.

Den vorstehend angegebenen Grundsätzen entspricht der Entwurf in den §§ 7 bis 11, zu welchem im Einzelnen nur noch Folgendes zu bemerken ist.

Zu § 7.

Nach § 58 der Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lübeck sind für die Feststellung der Unschädlichkeit die Verwaltungsämter und nach deren Aufhebung die Großherzogliche Regierung bezw. der Stadtmagistrat zu Eutin zuständig. Es dürfte indeß nach dem Vorgange verschiedener anderer Staaten, insbesondere Bayern, Sachsen und Mecklenburg, den Vorzug verdienen, die Feststellung in die Hände der Grundbuchämter zu legen. Es ist kaum anzunehmen, daß eine Prüfung der Unschädlichkeit Seitens der genannten Behörden eine größere Garantie bietet, als wenn solche von den Grundbuchämtern selbst vorgenommen wird.

Die dabei in Betracht kommenden Angaben des Katasters stehen auch den letzteren zur Verfügung und zur etwa erforderlichen Einziehung von Gutachten Sachverständiger sind sie ebensowohl in der Lage, wie jene Behörden. Es erscheint darnach kein Grund vorhanden zu sein, das Verfahren bei der Abschreibung in die Hände verschiedener Behörden zu legen, wodurch dasselbe nur verweitläufigt wird.

Zu § 8.

Die Voraussetzungen für die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen in ihren Einzelnheiten, über den festgestellten allgemeinen Grundsatz hinaus, im Gesetze festzulegen, wird nicht zweckmäßig sein. Es ist dies in der jetzt geltenden Grundbuchordnung nicht geschehen und auch in anderen Staaten hat man davon abgesehen. Da der allgemeine Grundsatz der Ertheilung der Unschädlichkeitszeugnisse recht enge Grenzen zieht, so wird es kaum bedenklich sein, die Handhabung der Vorschrift ganz dem pflichtmäßigen Ermessen der Grundbuchämter zu überlassen; das Bewußtsein der Verantwortlichkeit wird sie schon von selbst dazu führen, bei der Handhabung große Vorsicht zu beobachten. Sollte sich das Bedürfniß herausstellen, specielle Vorschriften hierüber zu treffen, so wird das Erforderliche besser dem Wege der Instruktion vorbehalten, welche den Vortheil bietet, daß die Vorschriften leichter beweglich bleiben.

Zu § 9.

Für die Prüfung der Frage der Unschädlichkeit fällt wesentlich die Belastung des Grundstücks, von welchem die Abschreibung erfolgen soll, in's Gewicht. Es kann dabei der Fall eintreten, daß bei starker Belastung desselben schon die Abschreibung eines auch nur geringfügigen Theils die Sicherheit einzelner Rechte gefährdet, während sie für andere, im Range vorstehende Rechte unbedenklich erscheint. Die getroffene Bestimmung soll deshalb den Grundbuchämtern die Ermächtigung geben, die Unschädlichkeit der Abschreibung nur für einen Theil der Berechtigten auszusprechen, sodaß die Verpflichtung des Eigenthümers sich darauf beschränkt, nur die Einwilligung der übrig bleibenden Berechtigten zu der Abschreibung zu erwirken.

Zu § 10.

Diese Bestimmung erscheint für die Berechtigten unbedenklich, weil für die Sicherheit ihrer Rechte der gesammte Grundbesitz, welcher für dieselben haftet, entscheidend ist.

Zu § 11.

Da unbelastete Abschreibungen von Theilstücken ohne Einwilligung der Berechtigten nur in beschränktem Maße zulässig sein sollen, so liegt kein Bedürfniß vor, für die gerichtlichen Beschlüsse über die Unschädlichkeit eine Beschwerde-Instanz zu schaffen. Würde dies bestimmt, so ließe es sich auch nicht vermeiden, den einzelnen Berechtigten den Beschluß mitzutheilen, und dadurch würde die beabsichtigte Vereinfachung des Verfahrens sehr beeinträchtigt werden.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

Zu § 12.

Im Artikel 127 des Einf.-Ges. zum B. G. B. sind den Landesgesetzen die Vorschriften vorbehalten über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften

der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht. In Gemäßheit des § 90 der Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 ist in Aussicht genommen, gewisse Grundstücke von dem Buchungszwang zu befreien. Für solche Grundstücke bestimmt der Entwurf, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum B. G. B. (§ 22), daß zur Eigenthumsübertragung die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung, sowie gerichtliche oder notarielle Beurkundung, welcher jedoch die Beurkundung vor einer nach § 2 des Entwurfs zuständigen Verwaltungsbehörde gleichsteht, erforderlich ist. Eine solche Vorschrift erscheint nothwendig, um die Eigenthumsverhältnisse an den buchungsfreien Grundstücken sicher zu stellen, der bisher erforderlichen Besitzübertragung bedarf es alsdann nicht mehr.

Der zweite Absatz entspricht der im § 925 Absatz 2 des B. G. B. für die Auflassung gegebenen Vorschrift.

Zu § 13.

Nach Art. 128 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht. Für die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem solchen Grundstücke würde also bei uns in Ermangelung besonderer Vorschriften das gemeine Recht auch ferner maßgebend bleiben, während nach dem B. G. B. Dienstbarkeiten nur durch Eintragung in das Grundbuch begründet werden können. Eine solche Aufrechterhaltung der gemeinrechtlichen Vorschriften für einzelne Grundstücke erscheint aber nicht wünschenswerth. Die vorliegende Vorschrift bezweckt nach dem Vorgang einer für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Aussicht genommenen Bestimmung die Begründung und Aufhebung solcher Dienstbarkeiten zu regeln. Sie ändert die Vorschriften des B. G. B. nur insoweit ab, als dies durch den Umstand bedingt wird, daß die Eintragung der Begründung oder Löschung der Dienstbarkeit in das Grundbuch nicht ausführbar ist; sie läßt es bei der Einigung der Betheiligten bewenden, sofern dieselbe in öffentlich beglaubigter Form erklärt ist.

Der Abs. 2 enthält eine entsprechende Aenderung der Vorschriften des § 875 des B. G. B. Dieselbe beschränkt sich, wie die Fassung erkennen läßt, auf die Aufhebung der Dienstbarkeit durch Verzicht seitens des Berechtigten und läßt die sonstigen Vorschriften des B. G. B. über das Erlöschen einer Dienstbarkeit (vgl. B. G. B. §§ 1028, 1061, 1062, 1090 Abs. 2) unberührt.

Die Ordnungsvorschrift des Abs. 3 Satz 1 verfolgt den Zweck, die Urkunden über die Begründung und Aufhebung der Dienstbarkeit sicher zu stellen, insbesondere mit Rücksicht auf die etwaige Anlegung des Grundbuchblatts für das belastete Grundstück. Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2, welche die Einsicht u. s. w. dieser Urkunden nach den für die Einsicht des Grundbuchs maßgebenden Vorschriften gestattet, rechtfertigt sich durch das Interesse des Verkehrs an der Erkennbarkeit der an einem Grundstücke bestehenden Rechtsverhältnisse.

Bestehende Hypotheken.

Zu § 14.

Der § 14 ist erforderlich gemäß Art. 192 und 193 des Einf.-Ges. zum B. G. B.

In Betreff der Grundschulden hat schon der Art. 195 des gedachten Gesetzes bestimmt, daß dieselben als Grundschulden im Sinne des B. G. B. und die über dieselben ausgestellten Urkunden als Grundschuldbriefe (wie sie bei uns ja auch schon bezeichnet werden) gelten sollen. Eine besondere Bestimmung bezüglich der für Grundschulden etwa ausgestellten Zinsquittungsscheine erscheint nicht erforderlich. Diese Zinsquittungsscheine hatten nach § 39 des Eigenthumserwerbsgesetzes die Bedeutung, daß nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt war. Das B. G. B. hat eine solche Bestimmung zur Aufnahme nicht für geeignet gehalten (vergl. Motive Band 3 S. 784). Das Einf.-Ges. zum B. G. B., namentlich der angeführte Art. 195, sagt nichts über sie. Da dieser Artikel aber bestimmt, daß die bestehenden Grundschulden vom Inkrafttreten des B. G. B. an als Grundschulden im Sinne des B. G. B. gelten sollen, so erscheint die Annahme ausgeschlossen, daß bezüglich der Zinsquittungsscheine, etwa auf Grund des Art. 170 des Einf.-Ges., der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten werde. Ist das aber richtig, so haben die ausgestellten Zinsquittungsscheine vom 1. Januar 1900 an ihre angegebene Bedeutung verloren, da der § 39 des Eigenthumserwerbsgesetzes, wie dieses ganze Gesetz, an diesem Tage seine Gültigkeit verloren hat.

Die Kautionshypotheken gelten nach dem 1. Januar 1900 ohne weiteres als Sicherungshypotheken im Sinne des B. G. B. (vergl. Art. 192 des Einf.-Ges., Abs. 1, Satz 2).

Güterstand bestehender Ehen.

Zu §§ 15 und 16.

Der Artikel 200 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bestimmt, daß für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Zugleich aber giebt die allgemeine Vorschrift des Artikels 218 daselbst den Landesgesetzgebungen die Befugniß, diese Gesetze, wiewohl sie an sich maßgebend bleiben sollen, auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. noch zu ändern. Dies ist nach der Begründung in der Absicht geschehen, um der Landesgesetzgebung die Ueberleitung des alten Rechtes in das neue Recht zu erleichtern und insbesondere zu ermöglichen, daß wenigstens in denjenigen Rechtsgebieten, in denen das dermalen bestehende gesetzliche Güterrecht von dem einen oder anderen der in dem B. G. B. geregelten Güterstände nur in wenig wesentlichen Punkten abweiche, das neue Recht auch auf die bestehenden Ehen für anwendbar erklärt werde, da dies sichtlich im Interesse einer schnelleren einheitlichen Durchführung des B. G. B. liege. Letzteres ist gewiß richtig; es wird

aber die Unterwerfung der bestehenden Ehen unter das neue Recht auch ferner den großen Vortheil mit sich bringen, daß sie zu einer wesentlichen Vereinfachung des bestehenden Rechts führt.

Unser gesetzliches Güterrecht, wie es durch das Gesetz vom 10. Januar 1879 eingeführt ist, stimmt nun sowohl in seinen Grundzügen, wie in seinen Einzelbestimmungen fast ganz mit dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. überein. Es erscheint daher aus den gedachten Gründen zweckmäßig, das neue Recht schon vom 1. Januar 1900 an auf diejenigen Ehen für anwendbar zu erklären, für die bis dahin unser gesetzliches Güterrecht maßgebend war. Da die Landesgesetzgebung die geltenden Landesgesetze sowohl vor wie nach dem 1. Januar 1900 ändern kann, so kann sie es selbstverständlich auch zum 1. Januar 1900. Beiden Gesetzen liegt das System der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft zu Grunde (Artikel 5 unseres Gesetzes und § 1363 B. G. B.). Der Begriff des eingebrachten Vermögens ist in beiden Gesetzen derselbe. (Artikel 6 und § 1363 Absatz 2). Ausgenommen von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist dort wie hier das Vorbehaltsgut der Frau (Artikel 6 und § 1365). Dasselbe ist in beiden Gesetzen im übrigen fast in gleicher Weise begrenzt (Artikel 16, § 1366 flg.), das B. G. B. führt aber eine wichtige Erweiterung ein; Vorbehaltsgut ist hier kraft Gesetzes auch alles das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§ 1367), während dieser Erwerb nach unserem Rechte dem Manne gehört (Artikel 2). Nach beiden Gesetzen kann auch durch Vertrag Vermögen der Frau zu Vorbehaltsgut erklärt werden (Artikel 15 und § 1368). Ein solcher Vertrag hat aber nach dem Rechte des B. G. B. (§§ 1371, 1431, 1435) Dritten gegenüber nur dann Wirkung, wenn sie Kenntniß davon hatten, oder wenn die Aenderung des gesetzlichen Rechtsverhältnisses in das Güterrechtsregister eingetragen war, während diese Beschränkung heute nicht gilt (vergl. Artikel 15, 20—22). — Die Verwaltungsbefugniß des Mannes ist nach dem B. G. B. eine etwas beschränktere als heute. Denn während er heute über das bewegliche Vermögen der Frau — von Ausnahmen (Artikel 7) abgesehen — frei verfügen kann und ihr nur ersatzpflichtig ist, gilt nach dem B. G. B. die Regel, daß er über das eingebrachte Frauenvermögen nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann; nur ausnahmsweise ist ihm das gestattet (§§ 1375 und 1376).

Das Recht des Mannes auf die Nutznießung kann nicht gepfändet werden (§ 1408 B. G. B. und § 861 C. P. O.) und ebensowenig haftet das eingebrachte Frauenvermögen für die Schulden des Mannes (§ 1410 des B. G. B.). Für die Schulden der Frau haftet es in gewissem Umfange, den beide Gesetze ziemlich gleichmäßig bestimmen: Artikel 9 und §§ 1411 bis 1414 des B. G. B.

Endlich gilt auch hinsichtlich der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach dem B. G. B. im wesentlichen dasselbe, was heute Rechtens ist. (Artikel 10 und 11 des Gesetzes, betreffend das eheliche Güterrecht, und Artikel 35 unseres Einf.-Ges. zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz ꝛc. und §§ 1418—1420 B. G. B.)

Die Verschiedenheiten der beiden Gesetze sind hiernach, abgesehen von der Erweiterung des Begriffs des Vorbehaltsguts, so gering, daß keinerlei Bedenken entgegenstehen können, das neue Recht für die bestehenden Ehen einzuführen. Jene Neuerung aber erscheint für eine sehr große Anzahl von Ehen, in denen die Frau genöthigt ist, mitzuverdienen, als ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber dem heutigen Rechtszustand. Denn es ist nur gerecht, wenn die Frau über das, was sie mit ihren Kräften erwirbt, auch das Verfügungsrecht hat, und daß es dem Zugriff der Gläubiger des Mannes entzogen ist. Es erscheint daher durchaus wünschenswerth, daß diese Neuerung auch für die bestehenden Ehen alsbald eingeführt werde.

Die Unterwerfung der bestehenden Ehen unter das neue Recht muß sich auf diejenigen Ehen beschränken, die nach dem gesetzlichen Güterrecht von 1879 leben. Denn für diejenigen Ehen, für die gemäß Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1879 wegen Einführung des Gesetzes, betreffend das eheliche Güterrecht, das damals bestehende Recht durch Erklärung der Eheleute aufrecht erhalten ist, würde die Unterwerfung unter das neue Recht bei den Verschiedenheiten zwischen dem neuen Recht und den für jene aufrecht erhaltenen Rechten einen nicht zu rechtfertigenden fühlbaren Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse bilden. Man wird auch nicht von Neuem den Weg jenes Einf.-Ges. einschlagen und die Aufrechterhaltung der alten Rechte von einer wiederholten Erklärung der Eheleute abhängig machen wollen. Es muß bei jener früheren Erklärung vielmehr sein Bewenden behalten. Für diese Fälle bleibt es also beim Alten.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß die vertragsmäßigen Rechte in Gültigkeit bleiben müssen.

Fraglich kann dagegen erscheinen, wie es mit dem Güterrecht derjenigen Eheleute zu halten ist, die vor dem 1. Janr. 1900 geheirathet haben und nach dem 1. Jan. 1900 ins Fürstenthum einziehen, bis zu ihrem Einzuge aber nach einem fremden Güterrechte gelebt haben. Nach heutigem Recht werden solche von auswärts einziehende Eheleute unserem gesetzlichen Güterrecht unterworfen, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Frist eine Erklärung abgeben, daß sie ihr bisheriges Güterrecht beibehalten wollen (Gesetz Artikel 46 fg.). Soll diese Bestimmung im Princip aufrecht erhalten werden? Man wird sich für die Verneinung der Frage entscheiden müssen und zwar aus dem Grunde, weil die Bestimmung dem heute allgemein angenommenen Princip der Unwandelbarkeit des Güterstandes widerspricht. Auf diesem Standpunkte der Unwandelbarkeit steht insbesondere auch das Einf.-Ges. zum B. G. B., indem es, im Allgemeinen davon ausgehend, daß im Gebiet des sogenannten internationalen Privatrechts das Princip der Staatsangehörigkeit zu gelten hat, im Artikel 15 vorschreibt, daß das eheliche Güterrecht nach den Deutschen Gesetzen beurtheilt wird, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war, daß aber, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Ausländer war, das betreffende ausländische Recht auch dann maßgebend bleibt, wenn der Mann später Deutscher wird, oder die Eheleute in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen. Dieser Grundsatz der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts ist auch deswegen der richtigere, weil bei dem umgekehrten Grundsatze, wie schon oben be-

merkt, unter Umständen in der schärfsten Weise in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen wird, z. B. wenn an Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft die Verwaltungsgemeinschaft tritt. Eine Bestimmung der Art, daß die Eheleute ihr bisheriges Güterrecht durch Erklärung vor dem Amtsgericht aufrecht erhalten können, ist als Schutzmittel gegen solche Eingriffe ziemlich werthlos, da die einziehenden Gatten an die Möglichkeit einer solchen Aenderung ihres Güterrechts in der Regel nicht denken. Rechtfertigen läßt sich der Standpunkt der Wandelbarkeit nur dann, wenn der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Recht ein geringfügiger ist, wie es hinsichtlich unseres jetzigen gesetzlichen Güterrechts der Fall ist. Im Interesse der Verkehrssicherheit erscheint es jedoch geboten, eine der Vorschrift im Art. 16 des Einf.-Ges. zum B. G. B. entsprechende Bestimmung zu treffen (§ 16). Danach hat ein gesetzlicher oder vertragsmäßiger Güterstand, der die Verwaltung und Nutznießung, die dem Mann nach dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. zusteht, ausschließt oder ändert, gutgläubigen Dritten gegenüber nur Wirksamkeit, wenn die Ausschließung oder die Aenderung in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Außer den Vorschriften über das eigentliche eheliche Güterrecht enthält das Gesetz vom 10. Januar 1879 ferner Bestimmungen über die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau (Artikel 4), über das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten (Artikel 37—41) und über die Rechte des überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der gemeinschaftlichen Kinder (Artikel 44—45). Auf alle diese Rechtsverhältnisse finden nach den Bestimmungen in Artikel 199, 55, 213 und 203 Einf.-Ges. zum B. G. B. schon ohne weiteres vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des B. G. B. Anwendung, und es treten unsere Bestimmungen außer Kraft. Denn daß die Bestimmungen über die Schlüsselgewalt der Frau zu denen über die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander im Sinne des Artikels 199 Einf.-Ges. gehören, kann nach den Motiven zum I. Entwurf des Einf.-Ges. (S. 279) nicht zweifelhaft sein, und ebenso ist es andererseits klar, daß die erbrechtlichen Vorschriften unseres Gesetzes rein erbrechtlicher Natur sind und es sich dabei nicht um „erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes" im Sinne des Artikels 200 des Einf.-Ges. handelt. Denn das den Ehegatten dort gegebene Erbrecht ist ganz unabhängig vom Güterstande der einzelnen Ehe. Eine Folge dieser Außerkraftsetzung unserer erbrechtlichen Bestimmungen durch das Einf.-Ges. zum B. G. B. ist, wie noch bemerkt werden mag, auch die, daß das im Einf.-Ges. zum Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht ꝛc., Artikel 7, § 2, dem überlebenden Ehegatten gegebene Wahlrecht sich demnächst nicht mehr auf das Gesetz vom 10. Januar 1879, sondern gemäß Artikel 4 Einf.-Ges. zum B. G. B. auf das Erbrecht des B. G. B. bezieht. — Ferner treten auch die Vorschriften über Schenkungen unter Ehegatten (Artikel 35) und über die Verheirathung einer Minderjährigen (Artikel 36) gemäß Artikel 55 Einf.-Ges. zum B. G. B. außer Kraft. Es erscheint daher zweckmäßig, das ganze Gesetz vom 24. April 1873 aufzuheben, vorbehältlich jedoch der Vorschrift im § 16 Abs. 2, nach der vertragsmäßige Abmachungen der Eheleute über ihre ehelichen Vermögensrechte, die auf Vorschriften jenes Gesetzes Bezug nehmen, auch später noch nach diesem Gesetze auszulegen sind. (Vergl. § 51 Ziffer 15 des Entwurfs.) Die Rechtslage ist demnächst dieselbe wie 1880, wo auch alle älteren Bestimmungen über das eheliche Güterrecht aufgehoben wurden (Artikel 2 § 1 des Einf.-Ges. zu jenem Gesetz), die vertragsmäßigen Rechte der Ehegatten aber ebenfalls „den bisherigen Rechten gemäß" in Gültigkeit blieben (Artikel 6 § 1 daselbst).

Erklärungen über den Familiennamen.

Zu § 17.

Nach § 1577 Abs. 2 B. G. B. kann die geschiedene Frau ihren Familiennamen oder, wenn sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet war, unter Umständen auch den Namen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, wieder annehmen, und nach Absatz 3 daselbst kann der Mann, wenn die Frau allein für schuldig erklärt ist, ihr die Führung seines Namens untersagen. In beiden Fällen ist gegenüber der zuständigen Behörde eine bezügliche Erklärung in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. — Zur Ausführung dieser Bestimmungen sollen die Vorschriften in § 17 dienen; sie sind den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. nachgebildet. War die Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen, so erscheint es zweckmäßig, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Frau oder des Mannes, diesen Standesbeamten zur Entgegennahme der Erklärungen für zuständig zu erklären, da auf diese Weise die unmittelbare Eintragung der Erklärungen in das Heirathsregister, in das die Eheschließung eingetragen ist und in das sie naturgemäß gehören, bewirkt wird. Der Standesbeamte muß aber nicht nur zur Entgegennahme, sondern auch zur öffentlichen Beglaubigung der Erklärungen für zuständig erklärt werden. Denn da das B. G. B. vorschreibt, daß die Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form abzugeben sind, d. h. daß sie schriftlich abgefaßt und die Unterschriften der Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten beglaubigt werden müssen (§ 129 B. G. B.), so würde gemäß § 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezw. § 20 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes dazu sonst immer die Beglaubigung der Unterschrift unter einer solchen Erklärung durch Richter, Notar oder Gerichtsschreiber erforderlich sein, die Erklärung also nur beim Standesbeamten eingereicht, aber nicht von ihm beglaubigt werden können. Beides muß aber zulässig sein. Die Vorschrift, daß der Standesbeamte diese Erklärungen, d. h. die Unterschriften auch beglaubigen kann, enthält sonach eine nach § 191 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässige, weitere Abweichung von der Regel des § 167 Abs. 2 daselbst und eine Ergänzung unseres Ausführungsgesetzes dazu (vergl. auch § 20 des Entwurfs eines solchen). —

Ist die Ehe nicht vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen, so bleibt nichts anderes übrig, als das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden für die Entgegennahme der Er-

klärung für zuständig zu erklären. Dieses soll aber die Erklärung dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist, mittheilen.

Zu § 18.

Der § 1706 Abs. 2 B. G. B. bestimmt, daß der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen kann; die Erklärung des Mannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Zu diesen Bestimmungen sollen hier die erforderlichen Ausführungsvorschriften gegeben werden. Bezüglich ihrer gilt entsprechend das zu § 17 Gesagte. Die besondere Bestimmung, daß, wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums erfolgt, dieser zuständig ist, erscheint im Interesse der Erleichterung dieser Namensertheilung zweckmäßig.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Zu § 19.

Nach dem bisherigen Rechte waren öffentliche Beamte und Geistliche zur Ablehnung einer Vormundschaft befugt. Dies Recht greift nach dem B. G. B. nicht mehr Platz, aber die §§ 1784 und 1888 dieses Gesetzbuchs ermächtigen die Bundesstaaten, durch Landesgesetz zu bestimmen, daß Beamte und Religionsdiener zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft einer Erlaubniß bedürfen, und daß eine einmal ertheilte Erlaubniß zurückgenommen werden könne. Maßgebend für die Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß soll nach den Motiven das öffentliche Interesse sein.

Der Paragraph macht, was zunächst die Beamten angeht, von der den Landesgesetzen eingeräumten Befugniß in vollem Umfange Gebrauch; denn Ausnahmen würden sich im Gesetze nur für ganze Beamtenklassen feststellen lassen, es kann aber das öffentliche Interesse für den einen oder anderen Beamten einer jeden Beamtenkategorie die Befreiung von Vormundschaften erfordern, und es wird demnach auf jeden einzelnen Fall ankommen.

Was unter „Beamter" im Sinne der §§ 1784 und 1888 des B. G. B. zu verstehen ist, ergiebt sich nicht aus den Motiven zu diesen Paragraphen, wohl aber aus den Motiven zum Artikel 80 des Einf.-Ges., in denen es heißt, daß das B. G. B. allgemein unter Beamten öffentliche Beamte verstehe, und daß die Frage, wann einer Person die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zukomme, sich aus dem maßgebenden öffentlichen Reichs- oder Landesrechte beantworte.

Demnach entscheidet über die Beamtenqualität im Sinne des vorgeschlagenen Paragraphen das öffentliche Oldenburger Recht.

Die Entscheidung darüber endlich, ob im einzelnen Falle das öffentliche Interesse die Befreiung von einer Vormundschaft verlange, ist der zunächst vorgesetzten Behörde überwiesen, weil diese am besten die maßgebenden Verhältnisse beurtheilen kann.

Anlegung von Mündelgeld.

Zu § 20.

Diese schon seit 1876 im Herzogthum Oldenburg bestehenden Vorschriften, deren Erlassung den Landesgesetzen für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke im § 1807 Abs. 2 des B. G. B. überlassen ist, haben sich durchweg bewährt und erscheint es angemessen, sie auch im Fürstenthum Lübeck einzuführen.

Zu § 21.

Der § 1807, Absatz 1 Nr. 5 B. G. B. bestimmt endlich noch, daß Mündelgelder bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse belegt werden können, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Zur Zeit besteht im Fürstenthum eine öffentliche Sparkasse nicht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit einmal eine solche gegründet wird und erscheint es daher zweckmäßig, lediglich die Behörde zu bestimmen, welche die im B. G. B. vorgesehene Erklärung abzugeben befugt sein soll. Der Entwurf stimmt im Wesentlichen mit dem für Preußen in Aussicht genommenen überein.

Gemeindewaisenrath.

Zu §§ 22 bis 25.

Das B. G. B. führt nach dem Vorgange der neueren Gesetzgebungen, insbesondere der preußischen, das uns bisher fremde Institut des Gemeindewaisenraths ein. Es soll durch diese Einrichtung die Gemeinde an der Führung der Obervormundschaft, die nach wie vor den Amtsgerichten obliegen wird, betheiligt werden. Die Aufgaben des Waisenraths ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften in den §§ 1849 und 1850 B. G. B., welche lauten:

„§ 1849. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths sich eignen."

„§ 1850. Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen."

Außer diesen Vorschriften kommen noch die §§ 1851, 1675 und 1862 das., sowie § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht.

Da der Waisenrath ein Gemeindeorgan sein soll, so muß er in unsere Gemeindeverfassung eingegliedert werden. Das geschieht am einfachsten in der Weise, daß man das Amt als unbesoldetes Gemeindeamt bezeichnet. Dann findet zunächst Artikel 7 der Gemeindeordnung Anwendung, und es ist der Inhaber des Amts, wie der Bauernvogt und Armenvater, als Gemeindebeamter (Art. 29 § 1) anzusehen. Die Wahl zum Waisenrath hat sodann, entsprechend den im Artikel 70 § 1 c. gegebenen Vorschriften, durch die Gemeindevertretung zu erfolgen. Dabei erscheint es aber geboten, die Wahl des Gemeindevorstehers zum Waisenrath von seiner Zustimmung abhängig zu machen, da in vielen Gemeinden der Vorsteher derart mit Geschäften belastet ist, daß er nicht imstande sein wird, die Pflichten eines Waisenraths noch außerdem zu übernehmen. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, die Wahl von einer Bestätigung abhängig zu machen. Ob die Gemeindevertretung einen oder mehrere Waisenräthe wählen will, hängt von ihrem Ermessen ab; es wird dabei in erster Linie die Größe der Gemeinde in Betracht zu ziehen sein. Selbstverständlich hat jeder Waisenrath sein Amt in dem ihm zugewiesenen Bezirk allein und selbständig zu verwalten. Als Gemeindebeamter ist er gemäß Art. 32 Ziffer 11 der Aufsicht des Vorstandes unterstellt. Dem Gerichte ist er dagegen nicht untergeben. Seine Verpflichtung erfolgt am passendsten wie die des Armenvaters (Art. 70, § 1 c.).

Der zweite Absatz des § 23 ist erforderlich, da kein Grund vorliegt, den Waisenrath von der Mitgliedschaft der Gemeindevertretung auszuschließen.

Durch die Bestimmung des § 25 soll dem Waisenrath die Möglichkeit gegeben werden, sich an den Sitzungen der Armenkommission zu betheiligen, da ihm hierdurch die Erfüllung seiner Pflicht, sich über die Verhältnisse der in seinem Bezirk wohnenden Mündel zu unterrichten, in vielen Fällen wesentlich erleichtert werden würde.

Zwangserziehung.

Zu §§ 26 bis 32.

Im Fürstenthum Lübeck beschränken sich die Vorschriften über Zwangserziehung auf die Bestimmungen im Gesetze vom 22. Januar 1873, betr. die Benutzung der Zwangsarbeits-Anstalt zu Vechta (Verordn. Sammlung Bd. 15, S. 328), nach welchen (Art. 3 § 1 Ziff. 7) Kinder zwischen 12 und 16 Jahren, welche so widerspenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, in die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta verwiesen werden können. Die Zwangsarbeitsanstalt ist außerdem bestimmt (Art. 2 Ziff. 2) für diejenigen Angeschuldigten, welche zufolge gerichtlichen Urtheils gemäß § 56 des Strafgesetzbuchs in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden sollen.

Die Bestimmung des § 56 des St. G. B. wird durch das B. G. B. nicht berührt; landesgesetzlicher Vorschriften bedarf es in diesem Punkte nicht, weil nach § 56 die Ueberweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt in dem Inhalte des strafgerichtlichen Erkenntnisses beruht. Nur hinsichtlich der Kosten wird in diesen Fällen eine Bestimmung nothwendig (vergl. § 32 Abs. 2 und die Begründung dazu).

Im Uebrigen wird der gegenwärtige Rechtszustand durch das B. G. B. erheblich modificirt, da dieses eingehende und weiterreichende Bestimmungen über die Zwangserziehung trifft.

Das B. G. B. ordnet das Zwangserziehungsrecht wie folgt: Es unterscheidet, ob elterliche Erziehungsrechte davon betroffen werden oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so kann das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung nach § 1838 ganz nach freiem pflichtmäßigen Ermessen anordnen. Kommen dagegen elterliche Erziehungsrechte in Frage, so ist reichsgesetzlich (§ 1666) nur bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung anzuordnen hat, wenn das geistige oder das leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (oder die Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Daneben ist es aber der Landesgesetzgebung überlassen worden, weitergehende Vorschriften über Zwangserziehung zu geben; sie kann nach Art. 34 Z. II und Art. 135 des Einf.-Ges. zum B. G. B. die Zwangserziehung vorschreiben:

1. wenn ein Kind unter zwölf Jahren eine strafbare Handlung begeht, und das Vormundschaftsgericht die Begehung der Handlung feststellt und die Zwangserziehung für zulässig erklärt, und
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist und von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet wird.

Hieraus ergiebt sich, daß das B. G. B. die wichtigsten Fälle der Zwangserziehung und die Grundzüge des Verfahrens regelt, zugleich aber der Landesgesetzgebung zur Vervollständigung unter bestimmten Voraussetzungen Raum läßt. Es erscheint daher zweckmäßig, die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die zum Theil nicht unverändert in Kraft bleiben können, ganz aufzuheben (vergl. § 45 Ziffer 10 des Entwurfs) und die noch erforderlichen landesrechtlichen Bestimmungen im Anschluß an die Vorschriften des B. G. B. zu treffen.

Zu § 26.

Die hier vorgesehene Bestimmung soll in den beiden vorstehend erwähnten Richtungen von der den Landesgesetzen gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen und die Fälle bezeichnen, in denen neben den vom B. G. B. bereits geregelten die Zwangserziehung angeordnet werden kann.

Die Bestimmung zu Ziff. 1, daß die Zwangserziehung von dem Vormundschaftsgerichte auch dann angeordnet werden kann, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist, bildet in der Hauptsache eine nothwendige Ergänzung zu § 1666 des B. G. B., in welchem ein Verschulden des Vaters für die Anordnung der Zwangserziehung vorausgesetzt wird. Denn es kommt vor, daß jugendliche Personen vollständig verderben, ohne daß die Eltern eine

Schuld hieran trifft oder ihnen nachgewiesen werden kann. Der Entwurf geht davon aus, daß es, um eine wirksame Anwendung zu ermöglichen, geboten erscheint, andererseits aber in Anbetracht der übrigen von dem Entwurf aufgestellten Voraussetzungen durchaus gerechtfertigt ist, von der Zustimmung der Eltern abzusehen. Denn es handelt sich hier nur um Fälle schwerster Art, in denen die Zwangserziehung nicht blos zur sittlichen Besserung oder zur Verhütung weiterer Verwahrlosung erforderlich sondern nothwendig ist, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, fordert das öffentliche Interesse, daß die Zwangserziehung auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden kann.

Nach der weiteren Vorschrift zu Ziffer 2 des § 26 soll für die Fälle, in denen ein Minderjähriger vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, nicht nur die Feststellung der Zulässigkeit, sondern auch die Anordnung der Zwangserziehung dem Vormundschaftsgerichte übertragen und des weiteren davon abhängig gemacht werden, daß das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung für erforderlich hält, um eine weitere sittliche Verwahrlosung des Kindes zu verhüten. Ob dies der Fall sei, wird das Vormundschaftsgericht, unter eingehender Prüfung der gesammten Lebensverhältnisse des Kindes zu beurtheilen und festzustellen haben. Die fragliche Vorschrift entspricht im wesentlichen dem schon bisher im Herzogthum Oldenburg geltenden Rechte, das sich dort bewährt hat. Weggelassen ist jedoch die im Herzogthum geltende Beschränkung, daß die Zwangserziehung erst nach Vollendung des achten Jahres solle angeordnet werden können. Dies entspricht dem B. G. B., das innerhalb der Minderjährigkeit keine weiteren Altersgrenzen für die Zulässigkeit der Zwangserziehung aufstellt, sondern in dieser Hinsicht alles dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes überläßt.

Zu § 27.

Wie sich aus dem Vorstehenden bereits ergiebt, soll — abgesehen von dem hier außer Berücksichtigung gebliebenen im § 56 des Strafgesetzbuchs bereits geordneten Falle, — das Vormundschaftsgericht in allen Fällen für die Anordnung der Zwangserziehung ausschließlich zuständig sein. Um eine eingehende Prüfung der einzelnen Fälle zu verbürgen, ist in § 27 Abs. 1 bestimmt, daß die Vormundschaftsgerichte die gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangserziehung unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen in dem Anordnungsbeschlusse festzustellen haben. Daneben ist ihnen aber durch Abs. 2 für Fälle, die ein sofortiges Einschreiten erheischen, das Recht eingeräumt, die Unterbringung zur Zwangserziehung auch vorläufig anzuordnen. Hierbei wird es sich um solche Fälle handeln, die derzeit ein Eingreifen der Polizei- und Armenbehörden erfordern.

Zu § 28.

Die Ausführung der Zwangserziehung ist durch §. 28 der Regierung übertragen, wie auch im Herzogthum Oldenburg in dieser Beziehung das Staatsministerium, Departement der Justiz, schon bisher zuständig war und — da diese Beordnung sich als solche zweckmäßig bewiesen hat, — auch in Zukunft zuständig bleiben wird. Die reichsgesetzliche Voraussetzung für eine solche Vorschrift, daß nämlich öffentliche Mittel für die Zwangserziehung in Anspruch genommen werden (cf. Art. 135 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum B. G. B.), ist durch § 31 in Verbindung mit Art. 103 des Einf.-Ges. zum B. G. B. gewahrt.

cf. die Protokolle zur zweiten Lesung des Entwurfes eines B. G. B. Bd. 4 S. 631 und 632 in Verbindung mit den Abklatschen S. 8913 und 8914; auch Fischer-Henle, Erläuterungen zum B. G. B. 2. Auflage, Schlußanmerkung zu Art. 135 Einf.-Ges.

Dadurch, daß die Ausführung der Zwangserziehung der Regierung übertragen wird, wird die Gleichmäßigkeit des Verfahrens, namentlich auch im Interesse einer ausgiebigeren Verwendung der Familienerziehung erzielt. Ferner ist die Regierung besser als die Gerichte in der Lage, durch Vermittlung der ihr zur Verfügung stehenden Organe geeignete Familien zu ermitteln, wodurch die richtige Wahl der Unterbringungsstelle im erhöhten Maße verbürgt wird. Endlich kann die Regierung auch den Interessen der Landeskasse die nothwendige Berücksichtigung gewähren, da diese die Kosten der Unterbringung (und zwar in fast allen Fällen endgültig) zu tragen hat.

Zu § 29.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung kann nach § 29 das Vormundschaftsgericht in allen Fällen und zu jeder Zeit verfügen, ohne daß es hierbei an besondere Voraussetzungen gebunden wäre. Diese Regelung entspricht der Stellung, die das Vormundschaftsgericht nach dem B. G. B. hat. Daneben ist aber im Einklang mit dem im Herzogthum Oldenburg schon bisher geltenden Rechte und der ihm durch § 28 gewährten Stellung auch der Regierung das Recht eingeräumt, die Entlassung aus der Zwangserziehung dann zu bewirken, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder sonst sichergestellt ist. Wenn dies zweifelhaft erscheint, soll eine widerrufliche Entlassung verfügt werden können. Auf die widerrufliche Entlassung ist im Interesse einer gedeihlichen Erziehung besonderer Werth zu legen.

Zu § 30.

Hinsichtlich des Verfahrens verweist § 30 auf die Vorschriften des B. G. B. und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aus dem B. G. B. gehören hierher die Vorschriften, daß das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung die Eltern, die Verwandten und die Verschwägerten des Kindes zu hören hat (§ 1673, 1847) und die Bestimmungen über die Mitwirkung des Gemeindewaisenrathes (§§ 1675 und 1850). Der Gemeindewaisenrath, auf den sich auch die §§ 22 bis 25 des Entwurfs beziehen, wird in erster Linie das Interesse der Gemeinde bei dem Zwangserziehungswesen zu vertreten haben. Aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen hier in Betracht die Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte

(§ 35 fg.), die Bestimmung, daß das Gericht von amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat (§ 12), die Bestimmungen über die Art der Beweiserhebung (§ 15), über den Beginn der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen (Bekanntmachung, Zustellung), (§ 16) und endlich die Vorschriften über die Beschwerde und die weitere Beschwerde. Zur Ausübung des Beschwerderechts in Zwangserziehungssachen ist außer den Eltern und dem Vormunde auch das Kind selber befugt, falls es das vierzehnte Jahr vollendet hat (§ 59), und weiter bestimmt § 57 Z. 9 allgemein, daß gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, Jedem die Beschwerde zustehen soll, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Gemeint sind hiermit nach dem Reichstagskommissionsberichte z. B. die Organe der Schulgemeinde und der Armenverwaltung, der Pfarrer, Privatvereine zur Förderung des Wohles der Jugend u. s. w. Der Kreis der beschwerdeberechtigten Personen ist hiernach sehr weit gezogen. Erwähnt mag hier werden, daß die Beschwerde an keine Frist gebunden ist, sondern jederzeit erhoben werden kann.

Alle diese Vorschriften, die kraft Reichsgesetzes nur für die reichsgesetzlich geordneten Fälle der Zwangserziehung gelten, werden durch § 30 auch für die auf Landesrecht beruhenden Fälle für anwendbar erklärt. Weiterer Vorschriften wird es nicht bedürfen.

Das bei der Ausführung der Zwangserziehung von der Regierung einzuhaltende Verfahren bedarf einer gesetzlichen Regelung nicht. Daß die Erziehung in einer geeigneten Familie der Anstaltserziehung vorzuziehen ist, unterliegt keinem Zweifel. Soweit ausnahmsweise die Unterbringung in einer Familie bei zu weit vorgeschrittener Verwahrlosung nicht angemessen oder wegen Mangels geeigneter Familien nicht durchführbar sein sollte, wird, da das Fürstenthum eigene Erziehungsanstalten nicht besitzt, die Unterbringung in auswärtigen (öffentlichen oder privaten) Besserungs-Anstalten herbeizuführen sein.

Zu § 31.

Nach § 31 sind die Kosten der Zwangserziehung aus der Landeskasse zu bestreiten. Diese Vorschrift enthält insofern eine Neuerung, als im Falle des Artikels 3 § 1 Ziff. 7 des Zwangsarbeitsanstaltsgesetzes die Kosten der Unterbringung ungehorsamer Kinder in der Zwangsarbeitsanstalt bisher zu einem Theile von derjenigen öffentlichen Kasse zu tragen sind, der eine etwaige Armenunterstützung des Verwiesenen zur Last fallen würde. Diese Vorschrift kann leicht zu Streitigkeiten Veranlassung geben, auch als angemessen nicht angesehen werden. Da die Zwangserziehung überhaupt weniger im Interesse der lokalen Verbände als in dem des ganzen Staatswesens liegt, so ist es angezeigt, die Kosten ganz auf die Staatskasse zu übernehmen. Das ist um so unbedenklicher, als auch bei den bisherigen Verweisungen nach Art. 13 des Gesetzes vom 22. Januar 1873 der Staat die Kosten zum weitaus größten Theile zu tragen hat.

Der Staatskasse ist jedoch das Recht beigelegt, von dem Zögling oder von denen, die nach dem B. G. B. unterhaltspflichtig waren, den Ersatz der Kosten zu verlangen. Nach den bisher im Herzogthum Oldenburg in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen wird diese Vorschrift allerdings keine große praktische Bedeutung haben. Von rund 150 Fällen, in denen dort die Zwangserziehung auf Grund des Gesetzes von 1880 angeordnet ist, haben die Kosten nur in zwei Fällen und auch in diesen nur kurze Zeit lang aus privaten Mitteln gedeckt werden können.

Wenn auch für diejenigen Fälle, in denen die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch strafgerichtliches Erkenntniß gemäß § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs angeordnet ist, nach dem im Eingange der Begründung zu den §§ 26 bis 32 Bemerkten im Uebrigen landesgesetzliche Vorschriften nicht erforderlich sind, so bedarf es einer Vorschrift für diese Fälle doch hinsichtlich der Kosten der Unterbringung, da die darüber bestehenden Bestimmungen in Wegfall kommen. Es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung andere Vorschriften zu treffen, als in den übrigen Fällen der Zwangserziehung und sind daher im zweiten Absatze der Vorschriften wegen der Kosten auf die nach § 56 des Strafgesetzbuchs angeordnete Unterbringung ausgedehnt.

Zu § 32.

Dieser Paragraph wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen; er entspricht dem im Herzogthum geltenden Rechte.

Nothtestament.

Zu § 33.

Nach Art. 150 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle des § 2249 Abs. 1 des B. G. B. (Errichtung des Testaments vor dem Gemeindevorsteher, wenn zu besorgen ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde) an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist. Der Entwurf bezweckt, eine solche Bestellung zu ermöglichen, sofern dazu ein Bedürfniß hervortreten sollte.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Zu § 34.

Der § 2246 B. G. B. bestimmt, daß das vor dem Richter oder Notar errichtete Testament in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden soll und in den §§ 2248, 2249 und 2277 wird diese Vorschrift auch auf die sogen. holographen, d. h. vom Erblasser selbst unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente, sowie auf die vor dem Gemeindevorsteher errichteten sogen. Nothtestamente und auf die Erbverträge ausgedehnt.

Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthält nun aber keine Ausführungsvorschriften zu diesen Bestim-

mungen, sie müssen daher von der Landesgesetzgebung getroffen werden; und das geschieht am zweckmäßigsten in diesem Ausführungsgesetz, da die Bestimmungen sich auf Vorschriften des B. G. B. beziehen. Die einzelnen Bestimmungen werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts.

Zu § 35.

Nach § 2049 des B. G. B. soll, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, im Zweifel angenommen werden, daß das Landgut zu dem Ertragswerth anzusetzen ist; der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Der Ertragswerth ist nach § 2312 des B. G. B. auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend. Auch sollen dieselben Vorschriften nach § 1515 Abs. 2 des B. G. B. Anwendung finden, wenn bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ein Ehegatte durch letztwillige Verfügung anordnet, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Theilung ein zum Gesammtgut gehöriges Landgut zu übernehmen.

Die Grundsätze, nach welchen in den vorstehend bezeichneten Fällen der Ertragswerth des Landgutes festzustellen ist, sind im Art. 137 des Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten. Eine Regelung desselben Gegenstandes ist vorgesehen in dem Gesetz-Entwurf, betreffend das Grunderbrecht, und da das Verhältniß des Grunderben zu seinen Miterben den hier fraglichen Fällen der Erbauseinandersetzung durchaus gleichartig ist, so ergiebt sich von selbst die Vorschrift des Entwurfs, die für das Grunderbrecht maßgebenden Grundsätze auf diese Fälle für anwendbar zu erklären.

Hinterlegungswesen.

Zu §§ 36 bis 40.

Das B. G. B. bestimmt im § 372, daß der Schuldner, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist, Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten hinterlegen kann. Die Hinterlegung hat nach § 374 bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu erfolgen und kann nach Artikel 145 des Einf.-Ges. von einer gerichtlichen Anordnung nicht abhängig gemacht werden. Bisher kannten wir nur gerichtliche Hinterlegungen. Daher bestimmte das Gesetz vom 2. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich ꝛc. (Gesetzblatt Bd. 17 S. 304), im Artikel 5 nur: „die Verwaltung der Deposita steht jedem Gerichte in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen zu."

Soweit daher nicht gerichtliche Hinterlegungen angeordnet waren, wie im Vormundschaftswesen, konnten dieselben bisher nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung oder Anordnung erfolgen. Der Schuldner, welcher sich beim Verzuge des Gläubigers von seiner Schuld befreien wollte, konnte bisher den geschuldeten Gegenstand bei jedem Gericht, in dessen Sprengel gültig geleistet werden konnte, hinterlegen; er mußte sich aber an das Gericht wenden und dieses die Hinterlegung anordnen. Oeffentliche Hinterlegungsstellen gab es bisher nicht. Solche sind aber jetzt auf Grund der obigen Bestimmungen des B. G. B. (vergl. auch § 1171 und 1269 B. G. B.) mit bestimmt abgegrenzten Bezirken einzurichten, damit feststeht, wo für jeden Ort die öffentliche Hinterlegungsstelle sich befindet. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die Amtsgerichte als die öffentlichen Hinterlegungsstellen für ihre Bezirke zu bezeichnen sind; dort sind einmal die Einrichtungen getroffen und kann so an bestehende Verhältnisse anknüpfend am besten der Uebergang zu dem neuen Verfahren bewerkstelligt werden. Soweit demnächst die Hinterlegung von einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr abhängig ist, handelt das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle selbständig. Das hat zur Folge, daß auch die bisherige im Verwaltungswege erlassene Hinterlegungsordnung in manchen Beziehungen abzuändern ist. Die näheren Bestimmungen hierüber dürften aber, wie bisher, da sie nur das Verfahren betreffen, im Verwaltungswege zu erlassen sein. Aus diesen Erwägungen ergeben sich die §§ 36 und 40 des Entwurfs.

Die in den §§ 37, 38 und 39 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erschienen aus folgenden Erwägungen geboten.

Zu § 37. Der § 1808 B. G. B. bestimmt, daß Mündelgelder unter Umständen bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen sind. Das Einf.-Ges. zum B. G. B. Art. 144 überläßt es den Landesgesetzen zu bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld bei den Hinterlegungsstellen des betreffenden Bundesstaats nicht stattfinde. Die Bestimmung des § 1808 beruht darauf, daß in einigen Bundesstaaten, wie namentlich in Preußen und Baden, hinterlegte Gelder sofort in das Eigenthum des Staates übergehen und von diesem verzinst werden. Bei uns ist dies nie der Fall gewesen und es liegt kein Grund vor, von dem bisherigen Verfahren abzuweichen.

Zu § 38. Die mit Höchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung des vormaligen Obergerichts vom 24. September 1870 (Verordnungs-Sammlung XIV, S. 229) bestimmte, daß alle Gelder, welche länger als 5 Jahre in Deposito gestanden, ohne daß in Betreff derselben Verhandlungen vorgekommen seien, ohne weiteres an den Landarmenfonds abzuliefern und wenn später Ansprüche an dieselben erhoben und für begründet befunden würden, auf Antrag des beikommenden Gerichts das Capital, jedoch ohne Zinsen, zurückzuzahlen seien.

Diese noch in Geltung stehende Vorschrift ist in dem Entwurfe berücksichtigt; es erscheint jedoch zweckmäßig, die bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, zumal dieselbe nach Maßgabe des B. G. B. bezw. des Einf.-Ges., wenn auch das Ziel dasselbe bleibt, formell etwas zu ändern ist. Es wird beabsichtigt, in der neuen Hinterlegungsordnung dem jetzt geltenden Verfahren entsprechend zu bestimmen, daß auch die hinterlegten Gelder zunächst in specie zu verwahren sind, also das Eigenthum an den-

selben nicht, wie in anderen Staaten (z. B. Preußen) sofort auf den Staat übergeht. Dies muß sich ändern, sobald die Hinterlegungsstellen über die Gelder verfügen. Der Artikel 145 des Einf.-Ges. überläßt es nun den Landesgesetzen zu bestimmen, daß die hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen (vergleiche auch § 233 des B. G. B.). Es ist deshalb in dem Gesetzentwurf gesagt, daß die hinterlegten Gelder mit dem Ablauf von 5 Jahren in das Eigenthum des Fiskus übergehen. Die Hinterlegungsstelle hat dann die Gelder an die Regierung zur Benutzung für den Landesarmenfonds abzuliefern und der Staat bezw. die ihn vertretende Hinterlegungsstelle ist später, wenn Ansprüche an diese Gelder erhoben werden, zur Rückerstattung verpflichtet und hat dieselben von der Regierung zurückzufordern.

Zu § 39. In dem Artikel 15 des Gebührengesetzes vom 15. August 1861 (Verordnungs-Sammlung IX a, S. 410) war bestimmt, daß für hinterlegte Mündelgelder Depositionsgebühren nicht zu berechnen seien und das Gesetz vom 28. Januar 1879 (Gesetzsammlung XVII, S. 170), betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren, bestimmte im Artikel 2, daß die Hinterlegung vormundschaftlicher Schuldurkunden und Werthpapiere kostenfrei zu geschehen habe. Bezüglich vormundschaftlicher Pretiosen fehlte eine derartige Befreiung. Da nun eine Hinterlegung von Mündelgeld bisher gewiß sehr selten stattgefunden hat und bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen wohl gänzlich ausgeschlossen ist und da andererseits die Hinterlegung von Werthpapieren und Pretiosen (einfache Schuldurkunden und Hypothekenbriefe werden demnächst nur ausnahmsweise zur Hinterlegung kommen) nur zur Sicherstellung des Mündelvermögens stattfindet: so dürfte die gänzliche Befreiung der qu. Gegenstände von den Hinterlegungsgebühren gerechtfertigt erscheinen.

Gemeindeordnung.

Zu § 41.

Zu I: Die Vorschrift ist im Interesse der zur Unterstützung der unehelichen Kinder verpflichteten Armenkassen getroffen. Der Umstand, daß die Verpflichtungen des unehelichen Vaters durch das B. G. B. bedeutend erweitert sind, giebt Veranlassung, die Bestimmungen des Art. 78 § 3 der Gemeindeordnung, welche sich in der Praxis bewährt haben, auf den unehelichen Vater auszudehnen, damit den Armenkommissionen die Möglichkeit gegeben werde, auch ihrerseits eine möglichst schnelle Heranziehung desselben zu den Unterhaltungskosten des Kindes zu veranlassen. Etwaige weitergehende Rechte des Kindes gegen den Erzeuger werden durch die Entscheidung nicht berührt, auch soll selbstredend die Verwaltungsbehörde nur denjenigen als unehelichen Vater heranziehen können, dessen Vaterschaft feststeht, nicht aber soll ihr auch eine Entscheidung über die Vaterschaft selbst zustehen.

Zu II: Durch § 617 Abs. 1 des B. G. B., welche Bestimmung auch in dem Entwurf der neuen Gesindeordnung für das Großherzogthum entsprechende Berücksichtigung gefunden hat (§ 50), ist den Dienstberechtigten gegenüber denjenigen Personen, welche zu ihnen in einem dauernden Dienstverhältniß, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, stehen und in ihre häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, unter gewissen Voraussetzungen und in gewissem Umfange die Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen Verpflegung und ärztlichen Behandlung im Falle der Erkrankung auferlegt worden.

Zu den hiernach event. pflegeberechtigten Personen sind nach der Fassung des § 617 a. a. O. jedenfalls die Dienstboten, das Gesinde, zu rechnen. Der vom § 617 umschriebene Personen-Kreis ist aber offenbar noch ein weiterer und wird auch die sog. Hausoffizianten, z. B. Verwalter, Haushälterinnen, Mamsellen u. s. w., sowie ferner unter Umständen auch die zu sog. höheren Diensten Verpflichteten, z. B. Haus- und Gesellschaftsdamen, Hauslehrer, Erzieherinnen u. s. w. umfassen.

Der Art. 86 der revid. Gemeindeordnung, welcher schon im übrigen durch die Reichskrankenversicherungs-Gesetzgebung in mehrfachen Beziehungen überholt ist und seine Geltung verloren hat, eröffnet nun zwar hinsichtlich der Dienstboten im Sinne der Gesindeordnung für eine nach bisherigem Recht nicht einmal nothwendige Krankenfürsorge den gesetzlichen Weg und würde, angesichts der Vorschrift im 2. Absatz des § 617 a. a. O. freilich bei seiner allgemeinen Fassung auch nach Inkrafttreten des B. G. B. noch die ausreichende Möglichkeit bieten, die Dienstherrschaften von der ihnen nach Absatz 1 dieses Paragraphen vom 1. Januar 1900 an zufallenden Verpflichtung durch die gemeindestatutarische Einrichtung von Dienstboten-Krankenkassen zu befreien, sofern diese nur mindestens die vorgeschriebenen Leistungen übernehmen.

Allein gegenüber den von dem § 617 Abs. 1 a. a. O. ferner umfaßten, vom 1. Januar 1900 an pflegeberechtigten Personen würde es alsdann im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des Art. 86 den diesseitigen Dienstberechtigten an einer gleichen gesetzlichen Möglichkeit ihrer Entlastung mangeln.

Daß ein Bedürfniß dafür, diese erweiterte gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, in vollem Maße vorhanden sein wird, dürfte nun aber um so weniger zweifelhaft sein, als die nach obiger Darlegung nicht zu den Dienstboten zu zählenden, aber auch pflegeberechtigten Personen zum Theil hierzulande nicht selten vorkommen, und als gerade in diesen Fällen der Mangel der Möglichkeit, die den Dienstberechtigten zufallenden desfälligen Verpflichtungen auf eine dazu geeignete öffentliche Einrichtung zu übertragen, welche auch den Interessen der Pflegeberechtigten volle Rechnung zu tragen im Stande ist, sich dem Einzelnen gelegentlich sehr und unverhältnißmäßig empfindlich fühlbar würde machen können.

Auf diesen Erwägungen beruht die vorliegende Bestimmung des Entwurfs.

In demselben sind zunächst die in Folge der einschlägigen Reichsgesetzgebung veralteten Bestimmungen des bisherigen Art. 86 ausgemerzt.

Im übrigen ist es zwecks thunlichster Erhaltung des bestehenden, und nach den bisherigen Erfahrungen genügenden

Rechtszustandes auch jetzt vermieden, nähere Einzel-Vorschriften über die Verfassung und die Ausgestaltung der zu bildenden Einrichtungen in das Gesetz aufzunehmen. Vielmehr hat man sich darauf beschränkt, lediglich den gesetzlichen Rahmen für dieselben, dem gekennzeichneten besonderen Zwecke entsprechend, zu erweitern, und es der statutarischen Festsetzung auch fernerhin zu überlassen, die Organisation der zu bildenden Krankenkassen nach dem örtlichen Bedürfniß und nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

Bisher schon bestehende Dienstboten-Krankenkassen können dabei im allgemeinen unverändert bestehen bleiben. Aber allerdings wird ihre Anpassung an die neu begründeten und ausgedehnteren Anforderungen des B. G. B. an die Dienstberechtigten zweckmäßiger Weise je nach den örtlichen Verhältnissen in Erwägung zu ziehen, indeß eintretendenfalls durch eine entsprechende Ergänzung der vorhandenen Statuten auch ohne wesentliche Schwierigkeiten zu beschaffen sein.

Die einzige nicht geradezu durch das B. G. B. oder die Reichsgesetzgebung bedingte von dem bisherigen Art. 86 abweichende Bestimmung, welche in den Entwurf aufgenommen ist, ist die, daß die Leistung der Beiträge nicht mehr ausschließlich den Dienstboten bezw. den Dienstverpflichteten, sondern künftig auch unmittelbar den Dienstberechtigten oder beiden soll auferlegt werden können.

Die Eröffnung dieser Möglichkeit trägt dem Princip des § 617 des B. G. B., sowie den durch die sog. socialpolitische Reichsgesetzgebung eingeführten modernen desfälligen Anschauungen gebührende Rechnung.

Es wird im allgemeinen der örtlichen Rechtsbildung und der Praxis überlassen bleiben können, in dieser Beziehung den zutreffenden, den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten entsprechenden Grundsatz auszuwählen und im Statut zur Durchführung zu bringen.

Nach Analogie der Reichskrankenversicherung erscheint es billig und angemessen, den Dienstverpflichteten die Freiheit zu belassen, freiwillig der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse, welche dies statutarisch gestattet, oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beizutreten, und sie alsdann von dem Beitrittszwang zu der von der Gemeinde zu errichtenden Krankenkasse unter der Bedingung zu befreien, daß ihnen aus jenen Quellen mindestens diejenigen Leistungen gewährt werden, auf welche sie gemäß § 617 Abs. 1 a. a. O. gegen die Dienstberechtigten Anspruch haben würden. Die ihnen zugestandene Befreiung vom Beitrittszwang setzt also einen anderen nach § 617 Abs. 2 ebenfalls die Verpflichtung der Dienstberechtigten aufhebenden Vorgang voraus.

Die Feststellung der primären Haftung der Dienstberechtigten für die Beiträge entspricht im allgemeinen dem bisherigen Recht und dem begründeten Interesse der Gemeinden an einer geordneten und sicheren Finanzwirthschaft auf dem in Rede stehenden Gebiet.

Katastergesetz.

Zu § 42.

Der Artikel 13 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 15. März 1882 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters u. s. w. beschränkt die Verpflichtung des Eigenthümers eines Grundstücks, eine in seiner Person eingetretene Aenderung des Familiennamens zur Fortschreibung anzumelden, auf solche Fälle, in denen die Aenderung in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung eingetreten ist. Mit Bezug darauf ist auch die im Art. 14 unter c. daselbst vorgeschriebene Frist zur Anmeldung von Namensänderungen ausdrücklich auf Fälle der beregten Art beschränkt. Da nun nach dem B. G. B. eine Aenderung in den Familiennamen auch in anderer Veranlassung eintreten kann (cfr. insbesondere die §§ 1577, 1706, 1758 und 1772 daselbst), zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Katasters es aber erforderlich erscheint, daß auch in Fällen der letzteren Art dem Eigenthümer die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, eine eingetretene Namensänderung zur Fortschreibung anzumelden, so bedürfen die landesgesetzlichen Bestimmungen einer entsprechenden Abänderung, welche zweckmäßiger Weise dahin getroffen wird, daß die Verpflichtung zur Anmeldung eingetretener Namensänderungen generell bestimmt wird.

Schlußbestimmungen.

Zu § 45.

Nach Artikel 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B. treten alle privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht in dem B. G. B. oder in dem Einf.-Ges. ein Anderes bestimmt ist. Neben dieser Bestimmung bedarf es einer ausdrücklichen Aufhebung aller außer Kraft tretenden privatrechtlichen Vorschriften unserer Gesetzgebung nicht; sie würde auch, namentlich da, wo die Landesgesetze neben privatrechtlichen Vorschriften auch andere enthalten, auf große Schwierigkeiten stoßen. Indessen erscheint es zweckmäßig, einige der wichtigsten Gesetze und Vorschriften, welche gänzlich durch das B. G. B. aufgehoben werden oder durch Vorschriften des Ausführungsgesetzes ersetzt werden sollen, hier namhaft zu machen; nothwendig ist die ausdrückliche Aufhebung bei denjenigen Gesetzen, welche die Gegenstände betreffen, die im Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten sind und bei denen demgemäß Zweifel darüber entstehen können, inwieweit die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben.

Es muß aber dabei hervorgehoben werden, daß diese Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht machen kann, wie sie auch selbstverständlich ohne Einfluß darauf ist, inwieweit andere hier nicht genannte landesgesetzliche Vorschriften als aufgehoben anzusehen sind.

Im Einzelnen wird zu den aufgeführten Bestimmungen das Folgende bemerkt:

Zu Ziffer 2: Die Vorschriften über das Vormundschaftswesen werden — abgesehen von der Zulässigkeit der in den §§ 20 und 21 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen — durch das B. G. B. aufgehoben. Indessen werden durch Art. 212 des Einf.-Ges. zum B. G. B. die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft erhalten, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Diese Ausnahme trifft von den im Fürstenthum Lübeck geltenden Vorschriften nur diejenige, daß Mündelgelder „in verfassungsmäßig bewilligten Dar-

leihen an geistliche oder weltliche Communen" belegt werden können. (Bekanntmachung der Justiz-Canzlei in Eutin vom 27. Mai 1839; Vormünder-Anweisung vom 18. Oktober 1840, § 11 Abs. 2). Die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift ist daher zu Ziffer 2 ausgesprochen.

Die ferneren Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld sind durch den Art. 212 des Einf.-Ges. nicht in Kraft erhalten, da es sich bei ihnen nicht um Werthpapiere handelt. Es können daher die bisherigen Bestimmungen, nach welchen unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen eine Belegung bei der Eutinischen Spar- und Leihkasse und bei den beiden in Ahrensboeck bestehenden Spar- und Leihkassen zugelassen worden ist, nicht in Geltung erhalten werden.

Zu Ziffer 9:

Auf die Rechtsverhältnisse der Inhaberpapiere beziehen sich außer den beiden hier genannten Gesetzen noch die zu Ziffer 16 und 18 aufgeführten Gesetze (vergleiche auch die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 22. Mai 1883, betreffend die Außerkurssetzung der bei den Amtsgerichten des Großherzogthums deponirten vormundschaftlichen Inhaberpapiere). Die Gesetze vom 1. Mai 1865, 28. Januar 1870 und 1. März 1879 treten gemäß Art. 55 und 176 Einf.-Ges. zum B. G. B. mit dem 1. Januar 1900 ohne Weiteres außer Kraft; auch die Strafbestimmung im Art. 4 des letztgenannten Gesetzes fällt damit weg; sie wird durch die Bestimmung im Art. 34, Ziffer IV Einf.-Ges. zum B. G. B. ersetzt. Eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren findet nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht mehr statt und eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ihre Wirkung.

Zu Ziffer 10: Die hier genannten Bestimmungen treten infolge der Neuregelung des Zwangserziehungswesens durch das B. G. B. und die §§ 26 bis 32 dieses Gesetzes außer Kraft. Die nach diesen Bestimmungen vor dem 1. Januar 1900 ausgesprochenen Verweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt werden der Anordnung einer Zwangserziehung gleichgestellt und den neuen Vorschriften mit der Maßgabe unterworfen, daß sie spätestens mit dem Zeitpunkte aufhören, der sich aus den bisherigen Bestimmungen ergiebt.

Zu Ziffer 12: vergl. die Begründung zu §§ 15 und 16 des Entwurfs.

Zu Ziffer 16: s. oben zu Ziffer 9.

Zu Ziffer 18: vergl. die Begründung zu §§ 4 und 6 des Entwurfs und die Bemerkungen oben zu Ziffer 9.

Nebenanlage B. zu Anlage 5.

Auszug

aus den Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im Januar 1899.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1899 Januar 30, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:
Herr Regierungs-Präsident von Buttel,
„ Geh. Oberregierungsrath Mücke,
„ Oberregierungsrath Lubinus,
„ Amtsassessor Willms,
„ Amtsassessor Tenge,
und die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths außer Böhmcker, Bosau.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 1, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eröffnet.

Zu §§ 1 bis 6 wurden Anträge nicht gestellt; dieselben wurden einstimmig angenommen.

Zu § 7 wurde von den Provinzialrathsmitgliedern Tesenfitz, Mahlstedt und Mentz folgender Antrag eingebracht:

„Der Provinzialrath beschließe, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, zur Erleichterung der zur Hebung der Landwirthschaft erstrebenswerthen Arrondirung der Ländereien die Gebühr für Umtausch von Ländereien zu erlassen oder zu ermäßigen."

Der Provinzialrath nahm nach eingehender Verhandlung diesen Antrag einstimmig an.

Der § 7 wurde darauf einstimmig angenommen.

Die §§ 8 bis 19 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 20 wurde von den Provinzialrathsmitgliedern Böhmcker und Mahlstedt beantragt:

„in Ziffer 1 zu sagen: statt: $^2/_3$: $^1/_2$ bezw. statt: die Hälfte dieser Summe: $^2/_5$."

Zur Begründung dieses Antrags bemerkten Antragsteller, daß die Versicherungssumme der Gebäude vielfach zu hoch gegriffen und sich mit dem wirklichen bezw. dem Verkaufswerthe derselben nicht decke, und es daher zur Vermeidung von Verlusten an Mündelgeldern geboten erscheine hier Vorsicht walten zu lassen.

Regierungsseitig wurde hierauf zur Erwägung verstellt, ob trotz der soeben geschilderten Verhältnisse der vorliegende Antrag denn doch nicht zu weit gehe und die im Gesetzentwurf vorgesehene Beleihungsgrenze derart einenge, daß dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen zu befürchten sei.

Aus der Mitte des Provinzialraths wurde demgegenüber hervorgehoben, daß thatsächlich die Schätzung der Gebäude für die Feuerversicherungen in manchen Fällen eine solche sei, daß die pupillarische Sicherheit bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen höheren Beleihungsgrenze nicht gewährleistet sei.

Der Antrag wurde darauf einstimmig angenommen.

Der § 20 mit der beschlossenen Abänderung wurde alsdann einstimmig angenommen.

Zu § 21 brachten die Provinzialrathsmitglieder Westphal, Ott, Bielefeldt, Reedwisch, Mentz, Tesenfitz und Mahlstedt folgenden Antrag ein:

„Der Provinzialrath wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, Einrichtungen zu treffen, die die Anlegung von Mündelgeldern bei Geldinstituten innerhalb des Fürstenthums ermöglichen."

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß das Fehlen einer zur Anlegung von Mündelgeldern geeigneten Kasse im Fürstenthum recht lästig empfunden werden würde. Für die Betheiligten würden manchmal nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten und Verluste eintreten dadurch, daß die etwa angekauften Werthpapiere mehr oder weniger größeren Coursschwankungen unterworfen seien und eine hypothekarische Belegung der Gelder nicht immer möglich und insbesondere dann schwierig sei, wenn die Volljährigkeit des betreffenden Mündels kurz bevorstehe und damit die Gefahr einer baldigen Kündigung des Kapitals nach erreichter Volljährigkeit des Mündels vorliege.

Regierungsseitig wurde darauf bemerkt, daß, so lebhaft auch die Regierung sich für den Wunsch des Provinzialraths interessire, sie doch im vorliegenden Falle in Ermangelung einer öffentlichen Sparkasse im Fürstenthum Lübeck zur Zeit keine Möglichkeit sehe, demselben Rechnung zu tragen und daher event. nur empfehlen könne, zunächst in geeigneter Weise auf die Gründung öffentlicher Sparkassen hinzuwirken.

Der § 21 wurde darauf nebst dem dazu gestellten Antrag einstimmig angenommen.

Die §§ 22, 23, 24 und 25 wurden einstimmig angenommen, desgleichen die §§ 26 bis 32, desgleichen die §§ 33 bis incl. 47, richtiger 46.

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 1 mit den vorstehend beschlossenen Abänderungen einstimmig gutachtlich angenommen.

Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtag läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Begründung zugehen. Der Gesetz-Entwurf ist dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden und hat der Provinzialrath demselben zugestimmt wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen des Provinzialrathes ergiebt.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 8. Februar 1899.

Staatsministerium.
Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 6.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

I. Zur Civilproceßordnung.

§ 1.

Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des § 118 der Civilproceßordnung ist von der Regierung, und wenn derjenige, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will, in der Stadt Eutin seinen Wohnsitz hat, von dem Stadtmagistrat zu Eutin auszustellen.

§ 2.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Armenkommission die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeindeangehörigen zu beantragen.

§ 3.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

1. aus den rechtskräftigen Verfügungen der Ablösungsbehörden,
2. aus den Protokollen, welche von den Ablösungsbehörden über abgeschlossene Vergleiche oder in Anerkennung erhobener Ansprüche in den bei denselben zum Vergleichsversuche oder zur Verhandlung und Entscheidung anhängigen Sachen aufgenommen sind,
3. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen von einem auf das Protokoll verpflichteten Offizialen oder Staatsbeamten oder dem Bürgermeister der Stadt Eutin aufgenommenen Protokolle oder einem beglaubigten Auszuge aus demselben gegen die Käufer oder Heuerleute auf die fälligen Kauf- oder Heuergelder.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den im Abs. 1 erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 724—793 der Civilproceßordnung mit Ausnahme des § 767 Abs. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Vorsitzenden der Behörde erster Instanz, wenn aber das Staatsministerium, Departement des Innern, Behörde erster Instanz ist, von dem Secretair desselben ertheilt. In den Fällen der Ziffer 1 ist bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zugleich die Rechtskraft der Verfügung zu attestiren.

In den Fällen der Ziff. 3 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verheuerung stattgefunden hat, ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des ersten Absatzes von der Behörde erster Instanz, in den Fällen der Ziff. 3 des ersten Absatzes von dem im Abs. 4 gedachten Amtsgerichte.

In den Fällen der Ziff. 1 des ersten Absatzes sind nur solche den Anspruch selbst betreffende Einreden zulässig, welche das Aufhören oder die Stundung desselben betreffen und nach der Zeit, wo sie in dem der rechtskräftigen Verfügung vorhergegangenen Verfahren vorgebracht werden mußten, entstanden und bis zu dieser Verfügung nicht vorgebracht worden sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden § 797 Abs. 5 und § 802 der Civilproceßordnung Anwendung.

§ 4.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Fürstenthum Lübeck oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Fürstenthum Lübeck die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Eutin ausschließlich zuständig.

§ 5.

Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Fürstenthum Lübeck ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Birkenfeld zu erfolgen.

§ 6.

Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde sowie des § 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Berechtigten nach § 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§ 8.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 9.

Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§ 10.

In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§ 11.

In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§ 12.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die im Fürstenthum Lübeck ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§ 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 110 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt oder des § 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch hinsichtlich des im § 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils.

§ 13.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 2. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 19, 21 bis 30 und 33; doch bleibt es bei dem in den Artikeln 102 und 103 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthanenverbande befreiten Stellen ꝛc., vorgeschriebenen Ediktal-Ladungsverfahren für die in diesem Gesetze und in anderen auf dieses Gesetz verweisenden Gesetzen bestimmten Fälle.

II. Zum Zwangsversteigerungs-Gesetz.

§ 14.

Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Nr. 3 und des § 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1. die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2. die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§ 15.

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Dorfschafts- und Gemeindeverbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtende oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandene Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§ 16.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist, sofern es sich nicht um die Versteigerung eines ganzen Artikels handelt, ein das Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle anzulegen.

§ 17.

Die Terminsbestimmung soll außer den im § 38 des Reichsgesetzes enthaltenen Angaben enthalten die Angabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden, sowie für den Fall, daß nicht ein ganzer Artikel zur Versteigerung kommt, die Bezeichnung der Flur und Parzelle.

Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminsbestimmung werden aufgehoben.

§ 18.

Unbeschadet der Vorschriften des § 9, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§ 19.

Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§ 20.

Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuzahlen, so ist derselbe vom Amtsgerichte zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gericht zu be-

stimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§ 21.

In den Fällen des § 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll geschehen durch zwei Sachverständige, welche vom Amtsgerichte aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von dem Provinzialrathe gewählten Personen (Artikel 24, §§ 3 und 4 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom .....) bestellt werden.*)

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirke die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§ 22.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 23.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 24.

Die Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 2. April 1879, betreffend Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w., werden aufgehoben unbeschadet der Bestimmung des § 23.

III. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilproceßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.

*) Bei dieser Bestimmung ist vorausgesetzt, daß das Enteignungsgesetz für das Fürstenthum Lübeck in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Entwurf zur Verabschiedung gelangen wird. Das Datum ist alsdann auszufüllen.

Begründung.

Vorbemerkungen.

Das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 2. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877, und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze bedarf, soweit es sich auf die C. P. O. bezieht, in Folge der durch Gesetz vom 17. Mai 1898 bewirkten Umgestaltung der C. P. O. in einigen Punkten der Aenderung. Da nun aber die C. P. O. zugleich durchweg eine neue Paragraphenbezeichnung erhalten hat, so empfiehlt es sich, den ganzen auf die C. P. O. bezughabenden Abschnitt des Gesetzes (Artikel 18 bis 33) mit Ausnahme des Artikel 18, (— nach welchem in Rechtsstreitigkeiten die Regierung den Fiskus vertritt —) neu zu redigiren und ihm die Gestalt eines neuen Ausführungsgesetzes zur C. P. O. zu geben, und hiermit zugleich die zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. Mai 1897 erforderlichen Bestimmungen zu verbinden.

Zu den Bestimmungen zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Zu § 1

vergleiche Artikel 21 des Gesetzes vom 2. April 1879.

Zu § 2.

Nach §§ 680, 646 Absatz 1 der C. P. O. kann die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht nur auf Antrag des Ehegatten, eines Verwandten oder des gesetzlichen Vertreters des zu Entmündigenden erfolgen, während die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nicht befugt ist, den Antrag zu stellen. Da nun aber in diesen Fällen die Entmündigung häufig im öffentlichen Interesse geboten sein kann, so läßt § 680 Absatz 5 daselbst zu, daß die Landesgesetze die Gemeinde oder einen der Gemeinde gleichstehenden Verband oder einen Armenverband zur Antragstellung für berechtigt erklären können. Von diesem Vorbehalte wird Gebrauch zu machen sein, und zwar wird man zweckmäßiger Weise diese Befugniß zur Antragstellung dem Gemeindevorstand beilegen müssen, der jedoch die Armenkommission vorher hören soll.

Zu § 3

vergleiche Artikel 29 des angeführten Gesetzes, sowie unten zu § 13.

Zu den §§ 4 bis 6.

Neben unserem Convokationsverfahren und den Ediktalladungen besteht bei uns für die Kraftloserklärung von In-

haberpapieren das in einigen Punkten geänderte Aufgebotsverfahren der C. P. O. gemäß dem Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere. Nachdem nunmehr aber durch Reichsrecht (§ 799 des B. G. B.) die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren im Wege des Aufgebotsverfahrens für zulässig erklärt ist, und zwar auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber (Artikel 174 des Einf.-Ges. zum B. G. B.) treten unsere, die Bestimmungen der C. P. O. abändernden Vorschriften gemäß § 3 und § 11 des Einführungsgesetzes zur C. P. O. in der Fassung der Novelle vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 332) mit dem 1. Janr. 1900 außer Kraft und an ihre Stelle die Vorschriften der C. P. O. in den §§ 946 bis 959 und 1003 bis 1022. In einzelnen Punkten wird jedoch auch für die Zukunft der Landesgesetzgebung eine Abweichung von diesen Vorschriften frei gelassen.

Zu § 4.

Nach § 1006 Absatz 3 daselbst kann für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen der in § 4 bezeichneten Art ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt werden. An sich ist gemäß § 1005 daselbst für dies Aufgebotsverfahren das Gericht des Ortes zuständig, den die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Im Interesse der Besitzer von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erscheint es zweckmäßig, hinsichtlich aller oben bezeichneten Schuldverschreibungen ein Amtsgericht im Fürstenthum für das Aufgebotsverfahren für ausschließlich zuständig zu erklären, damit ihnen die Kontrolle über die aufgebotenen Papiere erleichtert werde. Als solches Amtsgericht ist das Amtsgericht Eutin zu bezeichnen.

Zu § 5.

Gemäß § 1009 Absatz 3 C. P. O., wonach für das Aufgebot von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein Bundesstaat ausgestellt hat, die Bekanntmachung durch bestimmte Blätter neben der Bekanntmachung, wie sie im Absatz 1 daselbst vorgeschrieben ist, landesgesetzlich angeordnet werden kann, wird die in § 5 vorgeschlagene Bestimmung zu treffen sein, entsprechend dem geltenden Rechte (Artikel 5).

Zu § 6.

Daß auf das in diesem § bezeichnete Aufgebotsverfahren die Vorschriften der C. P. O. Anwendung zu finden haben, ist, nachdem unser Convocationsverfahren aufgehoben ist, selbstverständlich und nur der Deutlichkeit halber ausdrücklich bestimmt.

Zu §§ 7 bis 11.

Diese Vorschriften regeln das Verfahren bei einem Aufgebot nach § 6 des Ausführungsgesetzes zur G. B. O. Da in diesem Falle die Zulässigkeit des Aufgebots auf Landesrecht beruht, so ist nach § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 332) die Landesgesetzgebung befugt, über das Verfahren Vorschriften zu treffen. Die besonderen Bestimmungen schließen sich den Vorschriften in den §§ 978 bis 981 C. P. O. an, die Bestimmung in § 11 rechtfertigt sich von selbst.

Zu § 12.

Die im § 808 des B. G. B. bezeichneten Urkunden sind die sogenannten Legitimationspapiere, d. h. Urkunden, deren Wesen darin besteht, daß ihr Aussteller zwar nur eine bestimmte, in der Urkunde benannte Person als Gläubiger anerkennt, daß ihm aber gestattet sein soll, die in der Urkunde versprochene Leistung an jedem Inhaber derselben mit befreiender Wirkung vorzunehmen; hierher gehören insbesondere die Sparkassenbücher. Auch diese Urkunden können nach § 808, Absatz 2 des B. G. B. im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden und zwar auch die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten (Artikel 177 des Einf.-Ges. zum B. G. B.). Auf das Verfahren finden die Vorschriften der C. P. O. Anwendung, denn wir haben keine landesgesetzlichen Vorschriften, die für die Kraftloserklärung dieser Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen und die gemäß Artikel 102, Abs. 2. des Einf.-Ges. zum B. G. B. in Kraft bleiben könnten. Denn auch unser Convocationsverfahren ist ein Aufgebotsverfahren, wird übrigens auch vom 1. Januar 1900 an beseitigt. Für das Aufgebotsverfahren in diesen Fällen läßt § 1023 der C. P. O. zu, daß von den Landesgesetzen über die Veröffentlichung des Aufgebots und bestimmter anderer Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist von der Civilproceßordnung abweichende Vorschriften erlassen werden können. Da nun die hier in Frage stehenden Urkunden in der Regel im Besitze von Personen, die im Fürstenthum Lübeck wohnen, sein werden, so erscheint es hinreichend, wenn diese Bekanntmachungen lediglich in dem Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck und zwar zweimal, und nicht auch im Reichsanzeiger erfolgen. Die Aufgebotsfristen, wie sie die Civilproceßordnung festsetzt, bleiben dagegen unverändert.

Ebenso wie § 1023 der Civilproceßordnung läßt § 1024 daselbst zu, daß die Landesgesetzgebung noch in bestimmten weiteren Aufgebotsfällen die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen können, als es in den §§ 948, 950, 956, 1009, 1014, 1015, 1017 daselbst vorgeschrieben ist. Von dieser Ermächtigung wird ebenfalls Gebrauch zu machen sein. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

1. den Fall des § 887 des B. G. B. — Ausschließung eines unbekannten Gläubigers, für den gemäß § 883 daselbst eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruches ins Grundbuch eingetragen ist;
2. den Fall des § 927 daselbst — Ausschließung eines Eigenthümers eines Grundstücks, wenn das Grundstück seit 30 Jahren im Eigenbesitz eines Anderen gewesen ist;
3. für den Fall des § 1104 daselbst — Ausschließung des unbekannten Verkaufsberechtigten;
4. für den Fall des § 1112 daselbst — Ausschließung des unbekannten Reallastberechtigten;
5. für den Fall des § 1162 daselbst — Kraftlos-

erklärung eines abhanden gekommenen und verloren gegangenen Hypothekenbriefs;

6. für den Fall des § 1170 und 1171 daselbst — Ausschließung des unbekannten Hypothekengläubigers;
7. für den Fall des § 1269 daselbst — Ausschließung des unbekannten Schiffspfandgläubigers;
8. den Fall des § 110 des Binnenschifffahrtsgesetzes Ausschließung eines Schiffsgläubigers, dem gemäß § 103 daselbst ein gesetzliches Pfandrecht am Schiffe zusteht.

Endlich muß die Vorschrift gelten im Falle des § 7 dieses Entwurfs.

Zu § 13.

Zu den einzelnen hier aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1879 ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 19: ist gegenstandslos.

Zu Artikel 21: siehe oben § 1.

Zu Artikel 22 bis 28:

Die Artikel 22 bis 28 handeln von der Entmündigung wegen körperlicher Gebrechen. Eine solche kennt das B. G. B. nicht, an ihre Stelle tritt die Pflegschaft nach § 1910 B. G. B.

Zu Artikel 29: siehe oben § 3.

Zu Artikel 30: An Stelle des Artikels 30 sind die Vorschriften im § 830 und 837 der neuen Civilproceßordnung getreten.

Zu Artikel 33: Hinsichtlich des im Art. 33 im beschränkten Umfange aufrecht erhaltenen Convocationsverfahrens ist Folgendes zu bemerken.

Der § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle bestimmt, wie oben schon bemerkt, daß die Landesgesetze bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen können. Unsere bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, die ein Aufgebot für zulässig erklären, werden nun aber, soweit ein Convocationsverfahren unserer früheren bürgerlichen Proceßordnung (Art. 327 fg.) in Frage kommt, mit einer Ausnahme sämmtlich durch Artikel 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B. außer Kraft gesetzt. Diese eine Ausnahme betrifft das Convocationsverfahren bei der Anlegung von Grundbuchblättern für nicht buchungspflichtige Grundstücke. Dieser Fall wird durch die Bestimmungen im § 6 des Ausführungsgesetzes zur G. B. O. und in den §§ 7 bis 11 dieses Entwurfes neu geregelt.

Außer Kraft treten dagegen die Vorschriften im angeführten Artikel 327 unter Ziffer 2 (soweit diese Vorschrift überall noch gilt, vergleiche Gesetz vom 23. März 1891); Ziffer 3 (vergl. dazu § 1170 des B. G. B., § 982 fgd. der C. P. O.); Ziffer 4 und 5 (vergleiche dazu § 2358 und 1965 des B. G. B.); Ziffer 6 (vergl. dazu § 1970 des B. G. B. und § 989 fgd. der C. P. O.); Ziffer 7, Ziffer 8, auch Ziffer 9 (vergleiche dazu §§ 808, 1162 auch 176 des B. G. B.).

Dasselbe gilt von den Vorschriften in § 84 der G. B. O (Dieser letztere Fall wird vom § 1170 des B. G. B mitumfaßt.)

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Edictalladungen, die durch unsere frühere bürgerliche Proceßordnung schon unberührt gelassen wurden (vergl. ihren Artikel 326). Der wichtigste Fall derselben, der der Todeserklärung, ist allerdings reichsgesetzlich geregelt (§ 13 fg. des B. G. B. und §§ 960 fg. der C. P. O.). Fernere Fälle enthalten aber das Entschädigungsgesetz vom 14. Oktober 1849, Artikel 102 (Gesetzs. Bd. 3 S. 401), das Ablösungsgesetz vom 11. Februar 1851, Artikel 49 (Ges. S. Bd. 4 S. 61), die beiden Entschädigungsgesetze vom 8. April 1851, Artikel 39 (Ges. S. Bd. 4 S. 121) und Artikel 22 (daselbst Seite 149) und das Gesetz, betreffend Aufhebung der Fideicommisse vom 29. März 1852, Artikel 37 (Gesetzbl. Bd. 4. S. 199). Alle diese Gesetze und insbesondere die in ihnen enthaltenen privatrechtlichen Vorschriften bleiben durch das B. G. B. unberührt (vergl. Art. 114, 113, 74, 109 und 59 des Einf.-Ges. zum B. G. B.). Für diese Fälle kann also das Aufgebotsverfahren, da seine Zulässigkeit auf Landesrecht beruht, abweichend von der Civ. Proc. O. geregelt werden. Soweit nun ein Verfahren nach Art. 102 und Art. 103 des angeführten Gesetzes vom 14. Oktober 1849 in dem einen oder anderen Falle überall noch practisch werden kann, wird es sich empfehlen, jene Vorschriften aufrecht zu erhalten.

Zur Ausführung des Zwangsversteigerungsgesetzes.

Allgemeines.

Durch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 hat die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken und von in das Schiffsregister eingetragenen Schiffen eine neue gesetzliche Regelung gefunden, die bei Schiffen gleichzeitig mit dem B. G. B., im Uebrigen für jeden Grunbbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in welchem. das Grundbuch im Sinne der Reichsgrundbuchordnung. vom 24. März 1897 als angelegt anzusehen ist. Da im Fürstenthum Lübeck auch der letztgedachte Zeitpunkt mit der Einführung des B. G. B. zusammen fallen wird, so wird das neue Zwangsversteigerungsgesetz hier am 1. Januar 1900 in seinem ganzen Umfange zur Geltung kommen.

Das Reichsgesetz will die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken und eingetragenen Schiffen erschöpfend regeln, die landesrechtlichen einschlägigen Bestimmungen treten daher mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft, soweit das Reichsgesetz selbst nicht etwas anderes bestimmt. Vergleiche das Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz § 1, Abs. 2 und das Einf.-Ges. zum B. G. B. Art. 55.

Solche Bestimmungen finden sich in dem Reichsges. in folgenden Fällen:

1. Im Allgemeinen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt oder das Schiff sich befindet, als die für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zuständige Behörde anerkannt.

(Vergl. § 1 und 163 des Reichsges). Im § 13 des Einf.-Ges. ist aber der Landesgesetzgebung die Befugniß ertheilt, das Verfahren (mit bestimmten Ausnahmen) ganz oder zum Theil einer anderen Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu übertragen. An einer anderen geeigneten Behörde fehlt es im Herzogthum und erscheinen die Amtsgerichte, zumal sie auch bisher die Leitung der Zwangsversteigerungen hatten, auch um deswillen hierzu am geeignetsten, weil sie zugleich auch die Grundbücher zu führen haben. — Einen Subalternbeamten mit der Leitung zu betrauen, wird die Schwierigkeit, Neuheit und Wichtigkeit der Sache verbieten.

Ob dem Amtsrichter etwa die Abhaltung auswärtiger Verkaufstermine, die nach § 36 des Reichsgesetzes auch demnächst zulässig ist, abzunehmen und mit Wahrnehmung dieser Termine die Gerichtsschreiber zu beauftragen wären, könnte erwogen werden. Ein solches Verfahren wird sich aber wegen der dem Versteigerungstermin in Zukunft beigelegten Bedeutung nicht empfehlen, da noch in diesem Termine Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, angemeldet werden können. (Reichsges. § 37, Ziff. 4). Ferner sprechen auch die §§ 66, Abs. 2, § 70, § 74 u. A. des Reichsgesetzes dagegen. —

2. In § 6 bestimmt das Reichsgesetz, daß für juristische Personen und für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, die Zustellung an die betreffende Aufsichtsbehörde, d. h. an die staatliche Behörde, welche nach dem öffentlichen Rechte die Aufsicht führt, erfolgen kann. Es könnte in Frage kommen, ob den Amtsgerichten etwa diese Behörden näher zu bezeichnen seien. Ein erschöpfendes Verzeichniß wird aber, zumal mit Rücksicht auf neu entstehende juristische Personen und Vereine, nicht gegeben werden können; die Amtsgerichte werden auch in jedem einzelnen Falle ohne Schwierigkeiten feststellen können, welcher Behörde die Aufsicht über die in Frage stehenden juristischen Personen und Vereine zusteht und wird es daher weiterer Anweisungen nicht. bedürfen.

3. Nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragenen Hypotheken bei der Feststellung des geringsten Gebots und der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung berücksichtigt werden sollen. Das Landesgesetz kann also rücksichtlich dieser Hypotheken eine Ausnahme von § 9 Ziffer 1 des Reichsgesetzes feststellen, wonach alle im Grundbuch eingetragenen Rechte schon zufolge der Eintragung als betheiligt gelten und der Anmeldung nicht bedürfen. Wie die Motive des Reichsgesetzes ergeben, ist diese Bestimmung getroffen, weil nach manchen Landesgesetzen die Hypothek dergestalt von der Forderung abhing, daß sie mit der Befriedigung des Gläubigers erlosch und daher in den Grund- und Hypothekenbüchern des betreffenden Staates Hypotheken sich befanden, die bereits erloschen waren, aber nach der Einführung des Reichsgesetzes dennoch bei der Zwangsversteigerung berücksichtigt werden mußten, weil sie im Grundbuch nicht getilgt waren. Diese Voraussetzungen treffen für das Fürstenthum nicht zu und liegt daher keine Veranlassung vor, von der gedachten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Nach § 11, 57 und 58 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879 erlöschen die Hypotheken nur durch Löschung im Grundbuch und kann diese Löschung nur von dem Grundeigenthümer oder einer zuständigen Behörde verlangt werden. So lange die Hypotheken im Grundbuch nicht gelöscht sind, bleiben sie zu Recht bestehen und kann der Eigenthümer des Grundstücks auf Grund der Quittung des Hypothekengläubigers die Eintragung der Hypothek auf seinen Namen fordern. Vergleiche das Eigenthumserwerbsgesetz vom 28. Januar 1879 § 63 fg. — Ebenso hängt in Zukunft nach § 875 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Erlöschen der Hypothek von der Löschung im Grundbuch ab, und verwandelt sich die Hypothek beim Zusammentreffen von Grundeigenthümer und Hypothekengläubiger in eine Grundschuld des Eigenthümers (B. G. B. § 1177 und 1191 fg.).

4. Nach § 39 des Reichsgesetzes muß die Terminsbestimmung einmal in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte öffentlich bekannt gemacht werden. Daß unter diesem Blatte im Fürstenthum der Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck zu verstehen ist, wird nicht zweifelhaft sein. — Ferner ist nach § 40 des Reichsgesetzes die Terminsbestimmung an die Gerichtstafel anzuheften. Nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz bleiben aber die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen noch andere, als die in den §§ 39—40 des Reichsgesetzes bezeichneten Veröffentlichungen der Terminsbestimmung zu erfolgen haben. Der Erlaß neuer Bestimmungen ist damit ausgeschlossen. Uebrigens ist das Gericht nach § 40 Absatz 2 des Reichsgesetzes befugt, andere und wiederholte Veröffentlichungen insbesondere mit Rücksicht auf den Ortsgebrauch zu veranlassen. Das Vollstreckungsgericht wird also jederzeit in der Lage sein, eine Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Lokalblättern, wo dies bisher üblich war und im einzelnen Fall für erforderlich gehalten wird, zu veranlassen. Eine weitere gesetzliche Regelung erscheint nicht erforderlich.

5. Es könnte ferner in Frage kommen, ob eine Anordnung dahin zu treffen ist, daß das Vollstreckungsgericht denjenigen Behörden, die mit der Beiforderung der auf Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten befaßt sind, die Terminsbestimmung mitzutheilen habe. Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung wird in den Motiven zum ersten Entwurf des Reichsgesetzes § 53 ausdrücklich anerkannt. Vergleiche auch Jaekel, das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung § 41 n. 1. — Eine Unterlassung der Mittheilung bleibt aber auf die Gültig-

keit des Verfahrens ohne Einfluß. — Für die Amtsrecepturen, die hierbei im Wesentlichen in Frage kommen, wird aber im Allgemeinen, wie schon jetzt, die Bekanntmachung in dem Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck genügen, zumal wenn sie durch eine besondere, vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassende Instruktion auf das veränderte Verfahren hingewiesen werden. Wegen der weiter in Betracht kommenden gemeinen Lasten läßt sich eine spezielle Zustellung der Terminsbestimmung überall nicht ermöglichen, weil das Gericht von ihrer Existenz ohne Anmeldung keine Kenntniß hat. Werden sie aber rechtzeitig angemeldet, so erhalten die Gläubiger schon nach § 41 und 9 des Reichsgesetzes Mittheilung von dem Termine.

6. Nach § 67, Absatz 3 des Reichsgesetzes sind das Reich, die Reichsbank und die Bundesstaaten von der Verpflichtung, für ihre Gebote Sicherheit zu leisten, befreit. Unberührt sollen aber nach § 10 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach auch communale Körperschaften sowie gewisse Creditanstalten und Sparkassen Sicherheit für ihre Gebote nicht zu leisten haben. Derartige Bestimmungen bestehen zur Zeit im Fürstenthum nicht, solche jetzt einzuführen, was nach Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig wäre, erscheint nicht erforderlich. — In Zukunft hat aber die Sicherheitsleistung nur geringe Bedeutung und auch die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird in der Regel keine allzu große sein, da die Sicherheit nach § 67 und 68 des Reichsgesetzes nur für das Baargebot oder eine Quote desselben gefordert werden kann.

Die Beschaffung der Sicherheit durch Stellung von Bürgen zuzulassen, was § 10, Ziffer 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz zuläßt, dazu wird eine ausreichende Veranlassung nicht vorliegen, da sich, wie schon hervorgehoben, die Sicherheitsleistung stets auf einen Theil des Baargebots bezieht, also auf ein Gebot, das doch in baar zu entrichten ist.

7. Ob zur Aufstellung des Theilungsplanes nach § 113 des Reichsgesetzes ein Rechnungsverständiger zuzuziehen ist oder nicht, darüber können allgemeine Regeln nicht gegeben werden. Es ist dies eine Frage des einzelnen Falles und kann dies ebenso wie die Wahl der Personen den Amtsgerichten überlassen bleiben.

8. Gemäß § 153 des Reichsgesetzes und § 14 des Einführungsgesetzes zu demselben eine allgemeine Instruction und Gebührentaxe für die Verwalter einzuführen, empfiehlt sich nicht. Die Arbeit des Verwalters kann bei demselben Object eine sehr verschiedene sein und die Zwangsverwaltungen sind erfahrungsgemäß nicht so zahlreich, daß sich das Mißverhältniß zwischen Leistung und Höhe des Objects mit der Zeit ausgleichen würde.

9. Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz sollen die Bestimmungen der Landesgesetze und Hausverfassungen, die nach dem Einf.-Ges. zum B. G. B. aufrecht erhalten sind, auch bezüglich der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung aufrecht erhalten bleiben. Die Bestimmungen des Einf.-Ges. zum B. G. B. (Art. 55—152) sind aber hier ohne Bedeutung, sei es, daß es bei uns dafür an den nothwendigen thatsächlichen Grundlagen fehlt, sei es, daß sie überall für das Zwangsversteigerungsverfahren nicht von Belang sind.

10. Unberührt bleiben nach Art. 113 des Einf.-Ges. zum B. G. B. und § 3 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz ferner die Vorschriften über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung der Dienstbarkeiten und Reallasten und zwar auch soweit, als dem Entschädigungsberechtigten ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährt und der Rang dieses Rechtes bestimmt wird. Unser Eigenthumserwerbsgesetz vom 28. Januar 1879, das aber durch das B. G. B. aufgehoben wird, enthielt darüber im § 36 eine generelle Bestimmung. Besondere Bestimmungen sind enthalten in Art. 86 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 und Art. 37 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. Da letztere aufrecht erhalten bleiben, wird es hier einer besonderen Bestimmung darüber nicht mehr bedürfen.

Im Besonderen:

Zu §§ 14 und 15.

Nach § 4 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz kann durch Landesgesetz unter den in § 10, Ziff. 3 des Reichsgesetzes genannten öffentlichen Lasten des Grundstücks eine Rangordnung bestimmt werden. Was unter den öffentlichen Lasten zu verstehen ist, hat das Reichsgesetz, wie die Motive zu § 9 und die Denkschrift S. 36 ergeben, nicht selbst bestimmen wollen, sondern den Landesgesetzen überlassen und ist diese Frage, nach dem öffentlichen Rechte eines jeden Bundesstaates zu beantworten. Auch erkennen die Motive des Reichgesetzes ausdrücklich an, daß das Vorrecht nicht auf die directen Abgaben beschränkt sein solle, und daß dasselbe auch denjenigen Abgaben zuerkannt werden solle, welche an die Gemeinde oder an einen anderen an dem Staatszwecke mitarbeitenden Verband von dem Grundbesitz zu entrichten sind. Danach können das Vorrecht beanspruchen nicht nur die directen, auf dem Grundstück ruhenden Staatsabgaben, sondern auch die an dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten. Es erscheint daher angemessen, die in Betracht kommenden Lasten, wie dies auch das Preußische Einführungsgesetz gethan hat, ausdrücklich zu bezeichnen und den Begriff der gemeinen Lasten näher zu präcisiren durch Bezeichnung der gebräuchlichsten Arten derselben, ohne daß indessen diese Aufzählung eine vollständige sein soll. — Keinen Anspruch auf das Vorrecht des § 10, Ziff. 3 des Reichsgesetzes haben die Domanialgefälle, denen ein Vorrecht in dem Oldenburgischen Zwangsversteigerungsgesetz allerdings beigelegt war. Durch Gesetz vom 7. April 1897, betreffend die Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes (Gesetzsamml. Bd. 21 S. 366) ist die Bestimmung des Eigenthumserwerbsgesetzes, daß Domanialgefälle der Eintragung in das

Grundbuch nicht bedürfen, aufgehoben worden. Sie sind damit durch die Gesetzgebung den rein privatrechtlichen Reallasten gleichgestellt (vergleiche auch die Begründung des gedachten Gesetzes in den Verhandlungen des 26. Landtages, Anlagen S. 635.

Von den hiernach in Betracht kommenden, auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben wird den directen Staatsabgaben ein Vorrecht vor den übrigen Lasten eingeräumt. Dies Vorrecht erscheint zwar nicht von großer practischer Bedeutung, da die sämmtlichen Abgaben und Lasten demnächst durch das Baargebot zu decken sind (vergl. § 49 des Reichsgesetzes) und bei dem von dem Reichsgesetz anerkannten Princip des geringsten Gebots es sich kaum ereignen wird, daß bei einer Zwangsversteigerung nicht sämmtliche Abgaben und gemeinen Lasten zur Auszahlung kommen. Dagegen könnte bei Anordnung einer Zwangsverwaltung das Vorrecht immerhin noch von Erheblichkeit sein.

Zu § 16.

Nach § 5 des Einführungsgesetzes ist es der Landesgesetzgebung freigestellt, die Beibringung eines Auszuges aus dem Steuerbuch für erforderlich zu erklären. Es ist davon abgesehen, dies Erforderniß unbedingt aufzustellen, weil nach § 17 des Reichsgesetzes ein Zeugniß des Grundbuchamts beizubringen ist und nach § 19 daselbst eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes zu den Zwangsversteigerungsacten zu bringen ist. Das Grundbuch liefert aber im Allgemeinen eine ausreichende Uebersicht über das Grundstück. Es sind aber aus dem Titel des Grundbuchblatts nur die Gesammtgröße und der Gesammtsteuerreinertrag und der Miethwerth der zu einem Artikel vereinigten Stelle zu ersehen, nicht aber die katastrale Bezeichnung und Größe der einzelnen Parcellen. Hierüber wird der Nachweis nur bei den Grundacten geführt. Für die Fälle, in denen es sich nicht um die Zwangsversteigerung eines ganzen Artikels, sondern nur einer oder mehrerer Parcellen desselben handelt, muß daher die Beibringung eines beglaubigten neuesten Auszuges aus der Mutterrolle vorgeschrieben werden, während dieselbe im Uebrigen entbehrt werden kann. —

Zu § 17.

Die Vorschrift, daß bei der Veröffentlichung noch anzugeben seien der Grundsteuerreinertrag sowie die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, welche genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden, erscheint practisch, und es wird nur noch hinzuzufügen sein, daß beim Verkauf einzelner Parcellen die Flur und Parcelle anzugeben sind.

Der Abs. 2 des § 17 rechtfertigt sich aus der Bestimmung des § 7 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz. Nach dieser Bestimmung sollen die bestehenden Vorschriften über anderweitige Veröffentlichung der Terminsbestimmung unberührt bleiben. Die Beibehaltung dieser bestehenden Vorschriften erscheint aber nach dem unter Ziffer 4 der allgemeinen Begründung Gesagten nicht erforderlich und waren solche daher ausdrücklich aufzuheben, da sie sonst fortbestehen würden.

Zu § 18.

Nach § 52 des Reichsgesetzes gilt der Grundsatz, daß bei einer Zwangsversteigerung ein Recht insoweit bestehen bleibt, als es bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Hiervon hat der § 9 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz eine Ausnahme zugelassen, indem er bestimmt, daß, soweit ein nach Landesgesetz begründetes Recht an einem Grundstück, das nicht in einer Hypothek besteht, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf, oder soweit eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen ist, das Recht nach Maßgabe der Landesgesetze von der Zwangsversteigerung unberührt bleibt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. — Es bedürfen aber vom 1. Januar 1900 an alle neubegründeten Rechte an einem Grundstücke nach § 873 des B. G. B. der Eintragung in das Grundbuch. Für die dann schon bestehenden Rechte an einem Grundstücke haben die Art. 187 und 188 des Einf.-Ges. zum B. G. B. Ausnahmen zugelassen, von denen im Fürstenthum aber nur die bereits vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten in Frage kommen. Diese sollen der Eintragung nicht bedürfen, und bleiben daher auch von der Zwangsversteigerung unberührt, d. h. sie erlöschen trotz nicht erfolgter Anmeldung nicht (vergleiche auch die Denkschrift zu § 9 des Reichsgesetzes), wenn und soweit die Landesgesetze dies bestimmen.

Nach dem Eigenthumserwerbsgesetz vom 28. Januar 1879 § 47 hat der Ersteher die Grunddienstbarkeiten zu übernehmen, falls denselben keine Hypotheken oder Grundschulden vorgingen.

Die durch § 9 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz zugelassene Vergünstigung geht noch einen Schritt weiter, indem sie die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten bestehen lassen will. Indessen trifft der § 9 Abs. 2 desselben Gesetzes dafür Vorsorge, daß dies Recht nicht zum Schaden vor- oder gleichstehender Rechte ausgeübt werden kann. Da auf die Sicherung der bestehenden Servituten thunlichst Bedacht zu nehmen ist, so erscheint es angezeigt, von dem § 9 des Einf.-Ges. zu Gunsten der gedachten Grunddienstbarkeiten Gebrauch zu machen, wie dies auch das Preußische Ausführungsgesetz gethan hat. Die zweite Kategorie der nach § 9 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz der Einwirkung der Zwangsversteigerung entzogenen Rechte betrifft die Ansprüche der Altentheiler, sei es, daß sie als Reallasten, sei es, daß sie als Dienstbarkeiten eingetragen sind. Im Fürstenthum gab es hierüber bisher keine Bestimmungen. Die hier in Betracht kommenden Rechte sind aber so eigenartige, daß den Berechtigten in den meisten Fällen daran gelegen sein muß, den Fortbestand jährlicher Bezüge sicher gestellt zu haben und der Untergang der Altentheilsforderung gegen eine einmalige Abfindung der ursprünglichen Absicht der Vertragschließenden nicht nur widerspricht, sondern auch den Berechtigten leicht der Gefahr der späteren Verarmung aussetzt. Eine solche Ausnahmebestimmung für die Altentheilsforderungen erscheint auch um so unbedenklicher, weil das Bestehen des Rechtes durch die Eintragung in das Grundbuch sicher gestellt ist, jeder Kaufliebhaber also sein Bestehen kennt und jeder vor- oder gleichstehende Berechtigte nach § 9, Abs. 2 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz verlangen kann, daß das Erlöschen des Altentheils zur Verkaufsbedingung gemacht werde, soweit er

durch dessen Fortbestehen geschädigt werden könnte. Auch in Preußen ist daher zu Gunsten der Altentheilsforderungen von der Ermächtigung des § 9 des Einf.-Ges. Gebrauch gemacht worden.

Zu § 19.

Da es zweifelhaft erscheinen könnte, ob aus einem bereits vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Pacht- oder Miethvertrag dem Pächter oder Miether ein Anspruch auf die Anwendung der in § 57 des Reichsgesetzes gegebenen Bestimmungen zusteht, so war die Anwendung dieser Bestimmung auf jene Pacht- und Miethverträge, wie dies auch in Preußen vorgesehen ist, ausdrücklich zu bestimmen.

Zu § 20.

Nach § 117 des Reichsgesetzes haben die Landesgesetze darüber Bestimmung zu treffen, wie Gelder zur Auszahlung zu bringen sind, falls der Berechtigte im Vertheilungstermin nicht erschienen ist. Die daher aufgenommene Bestimmung des § 20 schließt sich im Wesentlichen den Bestimmungen der Hinterlegungsordnung an. Die Hinterlegung selbst kann nach § 117 Abs. 2 des Reichsgesetzes erst erfolgen, falls der Berechtigte der ersten Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Zu § 21.

Bei dem von dem Reichsgesetz anerkannten Princip des geringsten Gebots ist, abgesehen von dem in § 64 und § 112 Abs. 2 des Reichsgesetzes bereits vorgesehenen Fällen, eine vorherige Schätzung der Grundstücke als Voraussetzung der Versteigerung zwecklos und kann solche daher wegfallen. Für die Fälle der §§ 64 und 112 Abs. 2 wird aber eine Bestimmung darüber zu treffen sein, wie hier die Schätzung zu geschehen hat, was auch in § 11 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz den Landesgesetzen ausdrücklich vorbehalten ist. Im Fürstenthum Lübeck giebt es ständige Abschätzer nur für Enteignungsfälle nach Art. 13 § 2 des Ges. vom 21. Juli 1868, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen, an dessen Stelle voraussichtlich das im Entwurf vorliegende Enteignungsgesetz für das Fürstenthum Lübeck (Art. 24 §§ 3 und 4) treten wird. Es erscheint unbedenklich, diese Sachverständigen auch für die Abschätzungen in den Fällen des § 64 und des § 112 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu verwenden und zwar sowohl für Grundstücke als für Gebäude. Das Gutachten zweier Sachverständiger wird genügen.

Zu § 22.

Nach den §§ 136 fg. des Reichsgesetzes kann in Verbindung mit § 1162 des B. G. B. zur Erledigung des Zwangsversteigerungsverfahrens im Aufgebotsverfahren erforderlich werden und ist nach § 1024 der C. P. O. vom 17. Mai 1898 den Landesgesetzen vorbehalten, über die Art der Bekanntmachung und die Aufgebotsfrist besondere Bestimmungen, abweichend von den Vorschriften der C. P. O., zu erlassen. Um eine sonst erforderliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger, die für hiesige Hypotheken- und Grundschuld-Briefe ohne Bedeutung sein würde, und die lange Aufgebotsfrist von 6 Monaten zu vermeiden, empfiehlt sich die in § 22 vorgeschlagene Regelung, die auch dem in Preußen eingeschlagenen Verfahren entspricht.

Zu § 23.

Nach § 15 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz haben die Landesgesetze darüber Bestimmung zu treffen, wie ein am 1. Januar 1900 bereits anhängiges Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren zu erledigen ist. Bei der Verschiedenheit des alten und neuen Verfahrens, die einen Uebergang von dem einen Verfahren zum anderen nicht zuläßt, wird sich die vorgeschlagene Bestimmung ohne Weiteres rechtfertigen.

Nebenanlage B. zu Anlage 6.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialrathes des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im Januar 1899.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1899 Januar 30, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 13. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen war, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungs-Präsident von Buttel, unter Hinzuziehung des Regierungsactuars Rogge als Protokollführer hierher begeben.

Anwesend waren die Herren:
Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
Oberregierungsrath Lubinus,
Amtsassessor Willms und
Amtsassessor Tenge,

sowie die folgenden Mitglieder des Provinzialraths:

1. Bürgermeister Mahlstedt, Eutin,
2. Rechtsanwalt Böhmcker, Eutin,
3. Gerichtsschreiber Tesenfitz, Schwartau,
4. Postmeister a. D. Ott, Ahrensböck,
5. Gemeindevorsteher Mentz, Hörsten,
6. Hufner Süchting, Arfrade,
7. Gemeindevorsteher Bruhns, Stockelsdorf,
8. Hufner H. Trepkau, Tankenrade,
9. Hufner Reedwisch, Seeretz,
10. Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz,
11. Gemeindevorsteher Meyer, Pönitz,
12. Literat Sieck, Eckelsdorf,
13. Hufner Bielefeldt, Neudorf,
14. Hufner Heinrich Blunck, Kreutzfeld.

Entschuldigt fehlte das Provinzialrathsmitglied Hufner Böhmcker, Bosau.

— — — — — — — — — — — — — —

Nach ... wurde ... in die Tagesordnung eingetreten wie folgt:

II. Vorlage Nr. 2. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Die Vorlage wurde ebenfalls ohne Stellung irgendwelcher Anträge einstimmig gutachtlich angenommen.

Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

A. Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nebst Begründung zugehen. Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden und hat der Provinzialrath demselben zugestimmt, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen des Provinzialraths ergiebt. B.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 8. Februar 1899.

Staatsministerium.
Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 7.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

§ 1.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke liegenden Grundstücke.

§ 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht zu Lübeck bestimmt.

§ 3.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§ 4.

Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle, besondere Artikelnummern.

§ 5.

Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§ 6.

Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§ 7.

Die Grundbuchordnung vom 28. Januar 1879 (Gesetzsammlung Band 17, Seite 107 ff.), das Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 20 Seite 89 ff.), und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 21 Seite 353), werden aufgehoben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Begründung.

Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich setzt voraus, daß die einzelnen Bundesstaaten zu derselben ergänzende Bestimmungen theils auf gesetzlichem Wege, theils im Verordnungs- oder Verwaltungswege erlassen werden. Sie selber will nur das zur Wahrung der Einheit nothwendige Gerippe bilden, das in den einzelnen Staaten durch eine weitere Ausbildung, welche den localen Verhältnissen entspricht, vervollständigt werden soll. Bei solcher Sachlage versteht es sich von selbst, daß diese weitere Ausbildung für das Fürstenthum Lübeck sich so eng wie möglich an die bestehende Grundbuchordnung anzuschließen hat. Demnach ist es Aufgabe der Gesetzgebung einmal alles auszuscheiden, was bereits durch die Reichsgesetze geregelt ist oder ihnen nicht mehr entspricht, und dann diejenigen neuen Bestimmungen zu treffen, die zur Ergänzung derselben erforderlich erscheinen. Wenn nun, wie schon angedeutet, die Reichsgrundbuchordnung vorschreibt, daß einige Bestimmungen auf gesetzlichem Wege zu erlassen sind, andere aber im Verordnungswege, und wieder andere durch die Justizverwaltung erlassen werden können: so dürfte es zweckmäßig erscheinen, ein Ausführungsgesetz zu erlassen und alle übrigen nothwendigen Bestimmungen, mögen sie der landesherrlichen Verordnung oder der Justizverwaltung vorbehalten sein, in eine Verordnung zusammenzufassen. Dabei könnte man die jetzige Grundbuchordnung bestehen lassen und in dem zu erlassenden Gesetze sowie in der Verordnung auf dieselbe Bezug nehmen. Es dürfte jedoch zweckmäßiger weil übersichtlicher und verständlicher, sein, in das Gesetz und in die Verordnung die in Kraft bleibenden Bestimmungen der jetzigen Grundbuchordnung (das Eigenthumserwerbsgesetz wird durch das B. G. B. aufgehoben) mit aufzunehmen und letztere ganz aufzuheben. Dem entspricht der vorliegende Gesetz-Entwurf.

I. Das Grundbuchwesen gehört, wie dies zu dem betreffenden Gesetze ausdrücklich bemerkt wird, zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es kommen daher auch für die Grundbuchsachen die allgemeinen Bestimmungen, die in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in dem Oldenburgischen Ausführungsgesetz zu demselben enthalten sind, zur Anwendung, soweit hier nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Es bedarf daher keiner besonderen Bestimmung, wie sie der § 14 der Grundbuchordnung des Fürstenthums enthielt, daß das Grundbuchwesen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehöre. Auch die fernere Bestimmung des § 14 der Grundbuchordnung des Fürstenthums über die Zusammensetzung des Grundbuchamts ist nicht erforderlich, da die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Amtsgerichte maßgebend sind. Zudem waren die Bestimmungen der Grundbuchordnung des Fürstenthums über die Besetzung der Grundbuchämter und namentlich auch diejenigen Bestimmungen, in denen von dem „Grundbuchamt" die Rede ist, unter dieser Bezeichnung aber der „Grundbuchrichter" und „Buchführer" verstanden werden sollten, als besonders glückliche nicht zu bezeichnen, weil sie die falsche Auffassung nahe legten, als ob dem Gerichtsschreiber als Buchführer eine coordinirte Stellung zum Amtsrichter in der Bearbeitung der Grundbuchsachen habe eingeräumt werden sollen. Das Grundbuchamt wird lediglich durch den Amtsrichter vertreten; der Gerichtsschreiber nimmt hier im Allgemeinen dieselbe Stellung ein, wie bei den übrigen amtsgerichtlichen Geschäften, und nur dort, wo es besonders vorgeschrieben ist (wie z. B. bei den Eintragungen und der Bildung der Urkunden), hat er neben dem Amtsrichter thätig zu werden, ohne daß im Uebrigen seine dienstliche Stellung dadurch berührt wird. (Vergleiche Oldenburgische Zeitschrift Bd. XXIII S. 95 u. 96.) Die Grundbuchordnung des Fürstenthums hatte ferner im § 15 die Bestimmung, daß die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter und die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen derselben dem Appellationssenat des Oberappellationsgerichts (jetzt dem Oberlandesgericht, vergleiche Gesetzsammlung Bd. 17 Seite 306 Artikel 7 § 2) zustehe. Bezüglich der Dienstaufsicht ist Vorstehendem nach eine Bestimmung nicht erforderlich In Betreff der Beschwerden bestimmt aber schon die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 im § 71 und 72, daß über Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamts das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz habe, entscheide. Hierzu ist in der der Reichstagsvorlage beigelegten Denkschrift bemerkt: „Gegenstand der Beschwerde sind nach dem Entwurfe nur die Entscheidungen, d. h. die in der Sache getroffenen Anordnungen des Grundbuchamts oder des Beschwerdegerichts. Die Erledigung von Beschwerden, die auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, insbesondere von Beschwerden über die Art des Geschäftsbetriebes, bestimmt sich nach dem Landesrecht." Auch das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat die Bestimmung (§ 19), daß über Beschwerden das Landgericht entscheidet. Hiernach ist für die Grundbuchsachen auch in dieser Beziehung eine weitere Bestimmung nicht erforderlich, da das Oberlandesgericht zu Oldenburg bei Beschwerden nur als Dienstaufsichtsbehörde thätig werden kann, in allen übrigen Beziehungen aber das Landgericht zu entscheiden hat.

Endlich mag noch besonders hervorgehoben werden:

1. daß Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Grundbuchämter (conf. § 17 der Grundbuchordnung des Fürstenthums) gemäß § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das gemeinschaftliche obere Gericht entschieden werden;
2. daß Eintragungen in das Grundbuch schon nach § 7 desselben Reichsgesetzes nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem unzuständigen Grundbuchamt vorgenommen sind (vergleiche Denkschrift zum ersten Abschnitt „Allgemeine Vorschriften über Grundbuchämter"), und
3. daß die Frage, in welchen Fällen ein Grundbuchbeamter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, bezw. ob derselbe wegen Befangenheit abgelehnt werden kann, sich nach § 6 des Reichsgesetzes, sowie in Betreff des Gerichtsschreibers nach der betreffenden Bestimmung des Ausführungsgesetzes des Fürstenthums zu demselben erledigt.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Der § 1 regelt lediglich die örtliche Zuständigkeit.

Zu § 2.

Der § 2 entspricht der Tendenz des § 16 der bisherigen Grundbuchordnung. In diesem § 16 ist von einem „einheitlichen Gutsverbande" die Rede. Das B. G. B. kennt jedoch nur „Grundstücke", und zwar sind „Grundstücke" diejenigen, welche ins Grundbuch als solche, d. h. als einheitliche Rechtsobjekte, eingetragen sind. Der § 890 des B. G. B. bestimmt im ersten Absatz, daß mehrere Grundstücke dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden können, daß der Eigenthümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt, und in Absatz 2, daß ein Grundstück dadurch zum Bestandtheil eines anderen Grundstücks gemacht werden kann, daß der Eigenthümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt. Der § 2 bezieht sich auf den ersten Absatz des § 890. Denn wenn Jemand ein Grundstück einem in einem anderen Bezirke liegenden Grundstücke zuschreiben lassen will, so wird jenes Bestandtheil des letzteren (vergleiche den folgenden Paragraphen). Anders verhält sich aber die Sache, wenn Jemand Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, zu Einem Grundstücke vereinigen will. In diesem Falle fehlt es an einer Bestimmung für die Zuständigkeit. Man könnte nun vielleicht im Voraus für solche Fälle gewisse Bestimmungen treffen, z. B., daß das Grundbuchamt desjenigen Bezirks zuständig sein solle, in welchem die Wirthschaftsgebäude liegen, aber es sind doch auch Fälle denkbar, wo dieses den Verhältnissen nicht entsprechen würde, und deshalb erscheint es zweckmäßig, die Bestimmung des § 16 beizubehalten.

Daß in diesem Falle das Landgericht zu Lübeck und nicht, wie bisher, das Oberlandesgericht zu Oldenburg das zuständige Grundbuchamt zu bestimmen hat, ergiebt sich nach dem Obigen von selbst.

Zu § 3.

Der § 3 betrifft den vorstehend erwähnten Fall, wo ein Grundstück einem in einem anderen Bezirke belegenen Grund-

stück als Bestandtheil zugeschrieben werden soll. Der Antrag auf Zuschreibung bedarf einer Prüfung und Entscheidung, da nach § 5 der Reichsgrundbuchordnung dem Antrage nur stattgegeben werden soll, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Daß die bezügliche Prüfung am zweckmäßigsten von dem Grundbuchamt des Hauptgrundstücks vorgenommen wird, liegt auf der Hand. Wenn aber dem Antrage entsprochen und das qu. Grundstück zugeschrieben ist, so muß auch das Grundbuchamt des Hauptgrundstücks für jenes Grundstück zuständig sein. Darin liegt aber eine Ausnahme des § 1 und insofern ist die Bestimmung des § 3, obwohl sie auf den ersten Blick als selbstverständlich erscheinen möchte, nicht zu umgehen.

Zu § 4.

Der § 4 ist dadurch nöthig geworden, daß für Erbbaurechte, die zunächst auf das belastete Grundstück eingetragen werden, stets auf Antrag und unter Umständen, wenn sie nämlich veräußert oder belastet werden sollen, von Amtswegen besondere Grundbuchblätter anzulegen sind (§ 7 der Reichsgrundbuchordnung). Die Bestimmung im § 1 Absatz 2 der bisherigen Grundbuchordnung, wonach das superficiarische Recht auf ein besonderes Blatt eingetragen werden soll, ist bisher wohl nie in der Weise, daß ein Blatt lediglich für dieses Recht angelegt ist, zur Ausführung gekommen. Das superficiarische Recht wird vielmehr (vergleiche Zeitschrift XVII S. 182 ff.), wo es überhaupt vorgekommen ist, regelmäßig ganz wie ein anderes s. g. nutzbares Eigenthum (Erbpacht, Grundheuer 2c.) angesehen und behandelt und daher der Superficiar als Eigenthümer des belasteten Grundstücks in das Grundbuch eingetragen sein. In einigen wenigen Fällen mag das superficiarische Recht auch als Zubehör eines Artikels im Grundbuche sich vorfinden (vergleiche Zeitschrift a. a. O. S. 190 und 191). Soll aber demnächst die Mutterrolle in genauer Uebereinstimmung mit dem Grundbuch bleiben, so muß ein Erbbaurecht, wenn für dasselbe ein Grundbuchblatt anzulegen, auch im Kataster ganz wie ein selbstständiges Grundstück eine besondere Artikelnummer erhalten. Der Fall wird ja wahrscheinlich höchst selten vorkommen.

Zu § 5.

In § 12 des Eigenthumserwerbsgesetzes war gesagt: „Der Eintragung bedürfen ferner nicht alle Domanialgefälle und die gemeinen Lasten.“ Damit waren aber diese dinglichen Lasten nicht völlig von der Eintragung ausgeschlossen. Die Reichsgrundbuchordnung erwähnt die öffentlichen Lasten nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 436, daß der Verkäufer eines Grundstückes nicht für die Freiheit des Grundstückes von öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten hafte, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet seien, ohne sich weiter über diese Lasten zu äußern. Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bestimmt im § 10 Ziffer 3, daß die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks aus den letzten 2 Jahren vor den eingetragenen Gläubigern zu befriedigen sind; welche Lasten und Abgaben aber zu den öffentlichen gehören, richtet sich nach dem Landesgesetz. Das Ausführungsgesetz zu diesem Gesetze wird nähere Bestimmungen darüber treffen. Bei solcher Sachlage scheint es namentlich mit Rücksicht auf den § 436 B. G. B. angemessen, diejenigen öffentlichen Lasten, welche bei einer Zwangsversteigerung vorab befriedigt werden, von der Eintragungsfähigkeit auszuschließen.

Zu § 6.

Der § 6 bezieht sich auf die Fälle, wo für nicht buchungspflichtige Grundstücke ein Grundbuchblatt angelegt werden soll. In der Regel werden nach den gemäß der Grundbuchordnung mit dem in die Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer vorzunehmenden Verhandlungen irgend welche Bedenken gegen dessen Eigenthum oder gegen die Freiheit des qu. Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, nicht mehr vorliegen. Sollte dies in einem einzelnen Falle doch vorkommen, so bleibt kein anderer Ausweg als das Aufgebotsverfahren. Auch die Novelle zur Grundbuchordnung vom 9. Januar 1891 (Gesetzsammlung Bd. 20 S. 90) hatte im § 39 d die gleiche Bestimmung getroffen. In dem Ausführungsgesetz zur C. P. O. wird zu bestimmen sein, daß auf dieses hier zugelassene Aufgebotsverfahren die Vorschriften der C. P. O. Anwendung finden sollen.

Zu § 7.

§ 7 setzt die bisherige Grundbuchordnung mit den zu derselben erlassenen Novellen außer Kraft.

Zu § 8.

Wie Eingangs bemerkt, wird neben diesem Ausführungsgesetz die Erlassung einer Verordnung beabsichtigt, welche alle übrigen neben der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich noch erforderlichen Bestimmungen enthalten soll. Dieselbe wird sich möglichst eng an unsere bestehende Grundbuchordnung anschließen. Eine wesentliche Aenderung der vorhandenen Grundbücher ist nicht beabsichtigt und es werden diese ohne Weiteres in das neue Verfahren mit hinübergenommen.

Der 2. Satz des § 8 ist aufgenommen, weil bezüglich der einen oder anderen Bestimmung der zu erlassenden Verordnung Bedenken erhoben werden könnten, ob dieselbe nicht in das Gesetz gehöre: in solchem Falle würde auf Grund dieser Bestimmung die Frage nach der Rechtsgültigkeit ausgeschlossen sein.

Nebenanlage B. zu Anlage 7.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck in der außerordentlichen Versammlung im Januar 1899.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, 1899 Januar 30, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 13. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen war, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungs-Präsident von Buttel, unter Hinzuziehung des Regierungsactuars Rogge als Protokollführer, hierher begeben.

Anwesend waren die Herren:
Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
Oberregierungsrath Lubinus,
Amtsassessor Willms und
Amtsassessor Tenge,
sowie die folgenden Mitglieder des Provinzialraths:

1. Bürgermeister Mahlstedt, Eutin,
2. Rechtsanwalt Böhmcker, Eutin,
3. Gerichtsschreiber Tesenfitz, Schwartau,
4. Postmeister a. D. Ott, Ahrensböck,
5. Gemeindevorsteher Mentz, Hörsten,
6. Hufner Süchting, Arfrade,
7. Gemeindevorsteher Bruhns, Stockelsdorf,
8. Hufner H. Trepkau, Tankenrade,
9. Hufner Reedwisch, Seeretz,
10. Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz,
11. Gemeindevorsteher Meyer, Pönitz,
12. Literat Sieck, Eckelsdorf,
13. Hufner Bielefeldt, Neudorf,
14. Hufner Heinrich Blunck, Kreutzfeld,

Entschuldigt fehlte das Provinzialrathsmitglied Hufner Böhmcker, Bosau.

— — — — — — — — — — — —

Nach ... wurde ... in die Tagesordnung eingetreten wie folgt:

I. Vorlage Nr. 3. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Die Vorlage wurde einstimmig gutachtlich angenommen.

Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Begründung zugehen. Der Entwurf ist dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden, dessen Verhandlungen aus dem anliegenden Auszuge des Protokolls sich ergeben. Hiernach hat der Provinzialrath zu dem Gesetz-Entwurfe zwei Aenderungen beantragt, im Uebrigen zugestimmt.

Die beantragten Aenderungen kann die Staatsregierung nicht für begründet halten aus folgenden Gründen:

In der Einleitung zu der Begründung des Gesetzentwurfs ist bereits hervorgehoben, daß der im Fürstenthume geltende code civil mit der Einführung des B. G. B. nicht ganz außer Kraft gesetzt wird, sondern einige wenige Bestimmungen desselben unberührt bleiben, und daß es bei der Aufstellung des Entwurfs für zweckmäßig erachtet ist, das französische Gesetzbuch ganz aufzuheben und den Inhalt der unberührt bleibenden Bestimmungen unter Ausscheidung des werthlos gewordenen in einer dem neuen Rechte angepaßten Bearbeitung in das Ausführungs-Gesetz aufzunehmen; dabei sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Enwurfe eines Ausführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen vorbildlich gewesen. Der leitende Gesichtspunkt hierbei ist gewesen, eine Erleichterung in der praktischen Handhabung jener unberührt bleibenden Vorschriften und eine größere Rechtssicherheit herbeizuführen und deshalb hat von vornherein eine Aenderung in dem materiellen Inhalt der Bestimmungen ausgeschlossen werden sollen. Schon aus diesem allgemeinen Grunde kann daher die Staatsregierung derartigen Aenderungen des Entwurfs nicht zustimmen, und zwar um so weniger, als sonst die Uebereinstimmung des im Fürstenthume geltenden Bürgerlichen Rechtes mit dem Rechte der benachbarten Rheinprovinz in einzelnen Punkten durchbrochen werden würde.

Was die gestellten Anträge im Einzelnen betrifft, so ist beantragt:

1. zu § 11 hinter dem Worte „bewässern" hinzuzufügen: „wenn unterhalb dieser Bewässerung liegende, zur Benutzung des Wassers berechtigte gewerbliche Anlagen nicht dadurch geschädigt werden", und

2. zu § 24 Absatz 3: hinter den Worten „höher liegenden Grundstücks" die Worte hinzuzufügen: „nach Vereinbarung mit diesem Eigenthümer und angemessener Entschädigung desselben."

Diese beiden Zusätze erscheinen, auch abgesehen von dem genannten allgemeinen Grunde, in hohem Grade bedenklich. Sie würden die betreffenden bestehenden Rechtssätze in zahlreichen Fällen in Frage stellen, und voraussichtlich Rechtsunsicherheit und häufige Streitigkeiten hervorrufen.

Die Staatsregierung kann daher auf die gestellten Anträge nicht eingehen.

Dagegen ist dem Gesetz-Entwurfe die folgende Berichtigung nachzufügen:

Wie bereits erwähnt, ist der Entwurf bei den aus dem code civil übernommenen Vorschriften dem Vorgange des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für Elsaß-Lothringen gefolgt, insbesondere auch bei dem § 24, welcher, wie in der Begründung bemerkt, den Artikel 640 des code civil wiedergiebt, jedoch mit einer Aenderung der Fassung, welche der herrschenden Auslegung dieses Artikels entspricht; so ist der Satz im zweiten Absatz „unbeschadet jedoch der Aenderungen in Folge von Arbeiten, die zur Fruchtgewinnung auf dem oberen Grundstücke vorgenommen werden," sowie der dritte Absatz hinzugefügt (vergl. die Begründung zu dem Entwurf für Elsaß-Lothringen § 61). Bei den Aenderungen, welche der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurfe beschlossen hat, sind diese Zusätze gestrichen und es erscheint daher angemessen, auch darin dem Elsaß-Lothringischen Entwurfe zu folgen, und dem § 24 des Gesetz-Entwurfs folgende Fassung zu geben:

> „Der Eigenthümer eines niedriger liegenden Grundstücks hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Abfluß des Regen-, Schnee-, Eis-, Sicker- und Quellwassers von einem höher liegenden Grundstücke zu dulden.
>
> Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche der Abfluß des Wassers zum Nachtheile des Nachbarn geändert wird."

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit dieser veränderten Fassung des § 24 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 11. Februar 1899.

Staatsministerium.
Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 8.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verschollenheitssachen.

§ 1.

In den zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Verschollenheitssachen, die gemäß dem Artikel 161 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, wird die endgültige Einweisung in den Besitz dadurch, daß gegen Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Verfahren verstoßen ist, nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß das Amtsgericht nach Lage des Falles diesen Verstößen eine sachliche Bedeutung beilegen müßte.

Wenn ein Inventar noch nicht errichtet ist, so muß vor der endgültigen Einweisung ein mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Vermögensverzeichniß eingereicht werden. Das Amtsgericht kann auch anordnen, daß durch Anheftung an die Gerichtstafel und Einrückung in das Amtsblatt für das Fürstenthum oder zugleich in den Deutschen Reichsanzeiger oder ein anderes Blatt die Aufforderung an den Verschollenen bekannt gemacht wird, sich innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist zu melden, widrigenfalls die endgültige Einweisung erfolgen werde.

Gesetzliche Zinsen.

§ 2.

Soweit in Landesgesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, eine Verzinsung zu fünf vom Hundert vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§ 3.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§ 4.

Für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Fürstenthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren auch die Regierung und die Bürgermeister in allen denjenigen Fällen zuständig, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kronguts, als Vertragschließende betheiligt sind.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

§ 5.

Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§ 6.

Die Vorschriften in den §§ 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§ 7.

Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§ 8.

Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverflossenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendigt ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Fürstenthums Birkenfeld, sowie des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck durch diejenige Behörde bekannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Oeffentliches Gut und Staatsgut.

§ 9.

An Sachen, die zum öffentlichen Gute gehören, können Rechte nicht erworben werden.

Zum öffentlichen Gute gehören insbesondere die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, die Schienenwege der Eisenbahnen, die schiff- oder flößbaren Wasserläufe, sowie die dem öffentlichen Gottesdienst einer Religionsgenossenschaft gewidmeten Gebäude.

§ 10.

Die Vorschrift des § 9 Absatz 1 gilt, unbeschadet der Bestimmung des § 11, auch für diejenigen natürlichen Wasserläufe, die nicht schiff- oder flößbar sind.

§ 11.

Den Angrenzern natürlicher Wasserläufe, die nicht schiff- oder flößbar sind, steht das Recht zu, das vorüberfließende Wasser zu benutzen, insbesondere ihre Grundstücke damit zu bewässern.

Eine Ableitung des gesammten Wassers ist nur zulässig, wenn beide Ufer demselben Eigenthümer gehören und das Wasser in das gewöhnliche Bett zurückgeleitet wird, bevor es das Grundstück eines Andern berührt.

§ 12.

Entstehen unter den Betheiligten Streitigkeiten über die Ausübung der ihnen zustehenden Gebrauchsrechte, so haben die Gerichte bei ihren Entscheidungen neben dem Schutze der Rechte des Einzelnen die Interessen der Landwirthschaft und der Industrie zu berücksichtigen. In allen Fällen sind die besonderen und örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benutzung des Wassers, sowie auch die besonderen Vereinbarungen der Betheiligten zu beachten.

§ 13.

Zur Aneignung des Bettes der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe ist unbeschadet der Bestimmung des § 21 nur der Landesfiskus berechtigt. § 928 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die öffentlichen Wege und Plätze, welche der Landesfiskus zu unterhalten hat, sowie das Bett der schiff- oder flößbaren Wasserläufe gehören zum Staatsgute.

Zuwachs bei Grundstücken.

§ 15.

Das Land, das allmählich und unmerklich einem an einen natürlichen Wasserlauf grenzenden Grundstücke durch Anschwemmung zuwächst, wird ein wesentlicher Bestandtheil dieses Grundstücks.

Das Gleiche gilt von dem an das Grundstück anstoßenden Gelände, das dadurch, daß das Wasser sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht und auf das andere übertritt, freigelegt wird. Die Eigenthümer, die zufolge des Uebertretens des Wassers ihres Eigenthums verlustig gehen, haben keinen Anspruch auf das freigelegte Gelände auf der gegenüberliegenden Seite.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 gelten nicht bei Seen und Teichen.

Dem Eigenthümer eines Teiches verbleibt, auch wenn die Wassermenge des Teiches sich mindert, die Bodenfläche, welche das Wasser bedeckt, wenn es auf der Abflußhöhe des Teiches steht. Derselbe erwirbt andererseits kein Recht an dem angrenzenden Boden, den das Wasser des Teiches bei außerordentlichen Anschwellungen bedeckt.

§ 17.

Eine Erdmasse, die durch Wassergewalt von einem Grundstücke losgerissen wird und sich mit einem anderen Grundstücke vereinigt, wird wesentlicher Bestandtheil dieses Grundstücks, wenn entweder die Erdmasse von dem Grundstücke nicht mehr unterschieden werden kann oder die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat.

§ 18.

Inseln und andere Erderhöhungen, die sich in dem Bette der schiff- oder flößbaren Wasserläufe bilden, sind Eigenthum des Staates.

§ 19.

Inseln und andere Erderhöhungen, die sich in dem Bette der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe bilden, gehören dem Eigenthümer des Ufers, auf dessen Seite die Erderhöhung sich gebildet hat. Erstreckt sich diese über die Mitte des Wasserlaufs, so theilt sie sich unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer bei mittlerem Wasserstande durch die Mitte des Wasserlaufs gezogenen Linie.

Die Eigenthümer einer Insel haben in Ansehung neu entstehender Inseln dieselben Rechte wie die Ufereigenthümer.

§ 20.

Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden keine Anwendung, wenn der Wasserlauf durch einen neu gebildeten Arm ein angrenzendes Grunstück abschneidet, umgiebt und dadurch zur Insel macht. Der Eigenthümer des abgeschnittenen Grundstücks behält das Eigenthum.

§ 21.

Wenn ein Wasserlauf sein Bett auf die Dauer verläßt und sich ein neues Bett gräbt, so fällt das verlassene Bett den durch den veränderten Lauf des Wassers geschädigten Eigenthümern nach Verhältniß des ihnen entzogenen Bodens zu.

Quellen.

§ 22.

Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf die Quellen, welche auf dem Grundstück entspringen, und auf das sich auf dem Grundstücke natürlich sammelnde oder darauf abfließende Wasser, insbesondere das Regenwasser.

§ 23.

Der Eigenthümer darf den Lauf einer Quelle nicht ändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde oder einer Ortschaft das zu ihrem persönlichen Bedürfniß oder zur Pflege des Viehes erforderliche Wasser liefert.

Der Eigenthümer kann jedoch Schadensersatz beanspruchen, es sei denn, daß die Einwohner das Recht auf den Gebrauch erworben oder das Gebrauchsrecht während dreißig Jahre ausgeübt haben.

Abfluß des Wassers.

§ 24.

Der Eigenthümer eines niedriger liegenden Grund-

stücks hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Abfluß des Regen-, Schnee-, Eis-, Sicker- und Quellwassers von einem höher liegenden Grundstücke zu dulden.

Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche der Abfluß des Wassers zum Nachtheile des Nachbarn geändert wird, unbeschadet jedoch der Aenderungen in Folge von Arbeiten, die zur Fruchtgewinnung auf dem oberen Grundstücke vorgenommen werden.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks muß gestatten, daß der Eigenthümer des höher liegenden Grundstücks auf seine Kosten diejenigen Anlagen auf dem unteren Grundstücke macht, die zum Abflusse des Wassers nothwendig sind.

Dachtrause.

§ 25.

Der Eigenthümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtrause entweder auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt. Der Eigenthümer eines Nachbargrundstücks kann verlangen, daß die Dachtrause nicht auf sein Grundstück fällt.

Abstand bei Pflanzungen.

§ 26.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß die Bäume und Sträucher auf den Nachbargrundstücken sich in dem durch zu Recht bestehende Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Abstande von der Grenze befinden.

Bestehen keine Verordnungen oder Ortsgebräuche, so ist bei Bäumen und Sträuchern, die höher als zwei Meter sind, ein Abstand von zwei Meter, bei Bäumen und Sträuchern, die diese Höhe nicht erreichen, ein Abstand von 50 Centimeter einzuhalten. Der Abstand wird von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenzlinie gemessen.

§ 27.

Die Vorschriften des § 26 gelten nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspalieren befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen. Sie finden ferner auf Wald, der an Wald grenzt, und auf Pflanzungen, die sich auf öffentlichen Wegen oder auf Grundstücken an der Grenze öffentlicher Wege befinden, keine Anwendung.

Schadendrohende Anlagen.

§ 28.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken keine schadendrohenden Anlagen hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach den Verordnungen der zuständigen Behörden oder nach Ortsgebräuchen zwischen der Anlage und der beide Grundstücke trennenden Mauer belassen werden soll, gewahrt ist oder die durch Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, Viehställe sowie Niederlagen für Salz oder Aetzstoffe zu rechnen.

Fenster.

§ 29.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Fenster, sowie an einer solchen Mauer befestigte Balkone und andere eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Vorsprünge im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,90 Meter, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 0,60 Meter von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprunges, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder des Vorsprunges gemessen.

§ 30.

Fenster, welche nur zur Erhellung des Nachbargebäudes dienen, hat der Eigenthümer eines Grundstücks selbst in einer unmittelbar anstoßenden, dem Nachbar gehörenden Mauer zu dulden, wenn sie mit einem Metallgitter, dessen Stäbe höchstens 0,10 Meter von einander abstehen, und mit einem Rahmen, der nicht geöffnet werden kann, versehen und außerdem im Erdgeschosse mindestens 2,60 Meter, in den höheren Stockwerken mindestens 1,90 Meter über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht sind.

§ 31.

In einer Mauer, zu deren Benutzung die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, darf keiner der Eigenthümer ohne Zustimmung des anderen eine Lichtöffnung anbringen.

§ 32.

Aussichtsfenster, Vorsprünge und Lichtöffnungen, die auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der §§ 29 oder 30 nicht unterworfen.

Unschädlichkeitszeugniß.

§ 33.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 34.

Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen,

wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§ 35.

Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 36.

Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§ 37.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Form der Auflassung.

§ 38.

In Ansehung eines im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücks kann die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§ 39.

Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§ 40.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen Beurkundung; die Beurkundung kann auch von einer nach § 4 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 41.

An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, genügend. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des § 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Grunddienstbarkeiten.

§ 42.

Steht ein Grundstück, das bestimmten wirthschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke dient, im Miteigenthume der jeweiligen Eigenthümer dieser Grundstücke, so gilt es als zu deren Gunsten mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß sie es zu jenen Zwecken benutzen dürfen.

Bestehende Hypotheken.

§ 43.

Von den in die bisherigen Grundbücher eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken, mit Ausnahme der Kautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und die Hypothekenurkunden (Ingrossationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Güterstand bestehender Ehen.

§ 44.

Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkte ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der §§ 45 bis 53 Anwendung.

§ 45.

Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut. Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

§ 46.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfang in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

§ 47.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die in § 46 Abs. 1 bezeichneten Gesammtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

§ 48.

Ersatzansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder der Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 49.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 50.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

§ 51.

Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 52.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 53.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend. Auf die Theilung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Theilnng der Gemeinschaft (§ 752 fg.) und die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 99) Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Theilung der Gütergemeinschaft zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§ 54.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

§ 55.

Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des code civil ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorschriften des § 45 Abs. 2, des § 46 Abs. 2 und der §§ 48 bis 50 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 56

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge, sowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

§ 57.

Ist einer in Gütergemeinschaft oder in dem in § 55 bezeichneten Güterstande lebenden Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 58.

Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts. Im Uebrigen bleibt der Güterstand des Dotalrechts unberührt.

§ 59.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Aenderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 60.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das

Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 61.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§ 62.

Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 63.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet die Schuldverschreibungen, welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§ 64.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie die Hälfte des Werthes des Grundstücks nicht übersteigt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§ 65.

Eine im Fürstenthum Birkenfeld bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Gemeindewaisenrath.

§ 66.

In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß des Gemeinderaths mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenräthen von dem Gemeinderath auf 4 Jahre zu wählen. Der Schöffe ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß des Gemeinderaths ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§ 67.

Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeinde-Ehrenamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§ 68.

Die Gemeindewaisenräthe sind durch den Bürgermeister mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 69.

Die Gemeindewaisenräthe haben Sitz und Stimme in der Armenkommission.

Zwangserziehung.

§ 70.

Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 71.

In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 70 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung

schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§ 72.

Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch die Regierung.

§ 73.

Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist die Regierung berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§ 74.

Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 75.

Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten. Diese kann Ersatz von dem Zöglinge sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren. Die Einziehung erfolgt, vorbehältlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung, durch Beitreibung im Verwaltungswege.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§ 76.

Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§ 77.

An Stelle des Schöffen oder neben dem Schöffen kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§ 78.

Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des Abs. 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Hinterlegungswesen.

§ 79.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

§ 80.

Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§ 81.

Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraums in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind dem Landarmenverbande zur Bestreitung seiner Ausgaben zu überweisen. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so sind sie der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

§ 82.

Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§ 83.

Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gesetz über das Armenwesen.

§ 84.

Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld über das Armenwesen vom 28. März 1876 wird dahin geändert:

Im Artikel 18 § 1 werden die Worte: „die uneheliche Mutter" ersetzt durch die Worte: „die unehelichen Eltern".

Katastergesetz.

§ 85.

Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Januar 1885 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1. Der Artikel 12 § 2 erhält unter c. folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 15 Absatz 1), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung."
2. Im Artikel 15 Absatz 1 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung" weg.

Schlußbestimmungen.

§ 86.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 87.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 88.

Nachfolgende Gesetze werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben:

1. Code civil;
2. Verordnung vom 30. Dezember 1822 über das Vormundschaftswesen;
3. Bekanntmachung der Regierung vom 6. Dezember 1836 über zeitige Realisirung der Forderungen an die Staatskasse;
4. Bekanntmachung des Staats- und Kabinetsministeriums vom 28. Juli 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder;
5. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes (Ges.-Sammlung II, S. 91);
6. Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Ges.-Sammlung II, S. 55);
7. Gesetz vom 9. März 1864, betreffend die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften und vertauschten Hausthieren (Ges.-Sammlung III, S. 159);
8. Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Ges.-Sammlung III, S. 379) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetz-Sammlung VI, S. 99);
9. Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Ges.-Sammlung IV, S. 41) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Ges.-Sammlung VI, S. 19);
10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1867, betreffend Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt, soweit sie die Verweisung in eine Besserungsanstalt zum Gegenstande haben (Ges.-Sammlung V, S. 45);
11. Gesetz vom 3. April 1876, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Sammlung VIII, S. 93);
12. Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Ges.-Sammlung IX, S. 69);
13. Gesetz vom 19. März 1879, betreffend Verpfändung beweglicher Sachen und Forderungen (Ges.-Sammlung IX, S. 85);
14. Gesetz vom 19. März 1879, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren (Ges.-Sammlung IX, S. 90);
15. Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Ges.-Sammlung XII, S. 35), soweit es nicht gemäß Artikel 178 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die anhängigen Sachen Anwendung zu finden hat;
16. Gesetz vom 23. März 1891 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke (Ges.-Sammlung XIII, S. 61).

§ 89.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Einleitung.

Das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch macht ein gesetzgeberisches Vorgehen der einzelnen Staaten nach gewissen Richtungen hin erforderlich, nach anderen Richtungen hin läßt es wenigstens ein solches zu. So setzen z. B. manche Bestimmungen des B. G. B. gewisse Einrichtungen und Organe voraus, welche, soweit sie in den einzelnen Staaten nicht vorhanden sind, zunächst noch geschaffen werden müssen. Wenn es auch die Aufgabe des B. G. B. ist, an die Stelle der privatrechtlichen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ein einheitliches Privatrecht für ganz Deutschland treten zu lassen, so ist

doch namentlich nach dem Einf.-Ges. zum B. G. B. eine ganze Reihe landesrechtlicher Vorschriften theils wegen ihres Zusammenhangs mit dem öffentlichen Rechte, theils mit Rücksicht auf die partikularen Bedürfnisse und Anschauungen unberührt geblieben, in Folge dessen auf manchen Gebieten nicht allein die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, sondern auch neue landesgesetzliche Normen gegeben werden können. Aber auch für manche der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien hat das B. G. B. grundsätzliche Bestimmungen aufgestellt, an welche die Landesgesetzgebung gebunden ist. Hieraus geht hervor, daß der einzelne Staat seine gesammte Gesetzgebung einer Prüfung zu unterziehen, das Verhältniß derselben zu den Bestimmungen des B. G. B. festzustellen und zu erwägen hat, ob und gegebenen Falls auf welchen Gebieten er gesetzgeberisch thätig zu werden habe. Das Resultat dieser Prüfungen und Erwägungen ist in den ausgearbeiteten Gesetzentwürfen und Verordnungen niedergelegt.

Was den im Fürstenthum geltenden code civil anlangt, so wird auch dieses Gesetzbuch mit der Einführung des B. G. B. nicht ganz außer Kraft gesetzt, sondern es wird eine — allerdings verhältnißmäßig sehr geringe — Zahl von Bestimmungen durch das B. G. B. unberührt gelassen. Es empfahl sich indessen, durch die Landesgesetzgebung das französische Gesetzbuch ganz aufzuheben und den Inhalt der vom B. G. B. nicht berührten Bestimmungen unter Ausscheidung des werthlos Gewordenen in einer dem neuen Rechte angepaßten Bearbeitung in das Ausführungsgesetz aufzunehmen. Die einzelnen Vorschriften werden unten näher erörtert werden. Hier ist im Allgemeinen zu den aus dem code civil übernommenen Bestimmungen (§§ 9 bis 32 und 42 des Gesetz-Entwurfs) hervorzuheben, daß für sie die entsprechenden Bestimmungen in dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum B. G. B. für Elsaß-Lothringen vorbildlich gewesen sind.

In gleicher Weise wie zum B. G. B. ist das Verhältniß der Landesgesetzgebung zu den mit dem B. G. B. gleichzeitig in Kraft tretenden Nebengesetzen, z. B. dem Gesetze, betreffend Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, dem Gesetze, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit, dem revidirten Handelsgesetzbuch, der Civilproceß- und Konkursordnung sowie der Grundbuchordnung geprüft.

Soweit die erforderlich erachteten gesetzlichen Bestimmungen in den Rahmen eines Ausführungsgesetzes zum B. G. B. hineinpassen, sind sie in diesen Entwurf aufgenommen, soweit dieses nicht der Fall ist, sind besondere Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs sind nach den Vorschriften des B. G. B. geordnet, welche zu ihnen Veranlassung gegeben haben.

Die Sprache ist der Sprachweise des B. G. B. möglichst angepaßt.

Die Eintheilung ist in Uebereinstimmung mit den neuen Reichsgesetzen nach Paragraphen und nicht, wie es bisher in unserer Gesetzgebung üblich war, nach Artikeln geschehen.

Verschollenheitssachen.

Zu § 1.

Auf die anhängigen Verschollenheitssachen können die Vorschriften des B. G. B. deswegen nicht für anwendbar erklärt werden, weil dieses die Todeserklärung nach einem vom französischen Rechte abweichenden Systeme regelt (vergl. Motive zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum B. G. B. S. 240). Es ist indessen als sehr wünschenswerth anzusehen, die Erledigung der anhängigen, zum Theile sehr alten Verschollenheitssachen dadurch zu fördern, daß die dieser Erledigung entgegenstehenden Schwierigkeiten auf gesetzlichem Wege, soweit thunlich, beseitigt werden. Für das Fürstenthum Birkenfeld bestanden in Ansehung des Verfahrens in Verschollenheitssachen nach verschiedenen Richtungen Unklarheiten des Rechts, und dies hat zur Folge gehabt, daß nicht selten in den einzelnen Sachen, deren Abschluß in Frage kommt, bei genauer Nachprüfung des Verfahrens Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu Tage treten. Es ist z. B. der Staatsanwalt bei der vorläufigen Einweisung in den Besitz nicht zugezogen, die Einweisung nicht durch ein förmliches Urtheil ausgesprochen worden oder es sind in Betreff der Bekanntmachungen Versehen untergelaufen. Obgleich diesen Mängeln durchweg eine erhebliche sachliche Bedeutung nicht beiwohnt, so stehen sie doch der schlüssigen Erledigung des Verfahrens, welche durch die endgültige Einweisung in den Besitz zu erfolgen hat, entgegen. Dieser für die Betheiligten sehr unerquicklichen Rechtslage sucht der § 1 abzuhelfen. In der vorgeschlagenen Bestimmung wird dem richterlichen Ermessen ein sehr weiter Spielraum gegeben; dies läßt sich aber nicht vermeiden, wenn anders der Erfolg der Bestimmung gesichert sein soll. Etwaige Bedenken werden jedoch um so eher unterdrückt werden dürfen, als die endgültige Einweisung in den Besitz nach französischem Rechte erst nach einer sehr lang bemessenen Frist (von wenigstens 35 Jahren) erfolgen kann, während das B. G. B. namentlich auch mit Rücksicht auf die Vervollkommnung des heutigen Verkehrswesens eine regelmäßige Abwesenheitsfrist von nur 10 Jahren für die Todeserklärung fordert.

In Betreff der Einreichung des Inventars ist noch zu bemerken, daß ein solches unter allen Umständen zu den Verschollenheitsakten gebracht werden muß, weil die Rechte des Verschollenen auch mit der endgültigen Einweisung in den Besitz noch nicht vollständig erlöschen. Wegen der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit vergl. B. G. B. § 1802.

Gesetzliche Zinsen.

Zu § 2.

Nach § 246 des B. G. B. sind, falls eine Schuld nach Gesetz zu verzinsen ist, vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Die hierdurch bewirkte Herabsetzung des bisherigen Zinsfußes greift auf Grund des Artikels 4 des Einf.-Ges. von Rechtswegen in denjenigen Fällen Platz, in welchen ein fernerhin in Kraft bleibendes Landesgesetz zwar die Verzinsung anordnet, sich aber hinsichtlich des Zinsfußes stillschweigend auf die allgemeine Norm bezieht. Dagegen erscheint die Anwendbarkeit des Artikels 4 des Einf.-Ges. ausgeschlossen, insoweit das Landesgesetz ausdrücklich eine Verzinsung in Höhe von 5 Procent angeordnet hat. Ein innerer Grund

für eine solche verschiedene Gestaltung dürfte indessen nicht bestehen. Es darf angenommen werden, daß überall, wo landesgesetzlich eine Verzinsung von 5 Procent angeordnet ist, lediglich der bestehende gesetzliche Zinsfuß bestätigt und zum Ausdrucke gebracht werden sollte, daß ein Grund zu einer hiervon abweichenden Festsetzung nicht vorliege. Es hat somit die Herabsetzung des Zinsfußes auch in diesen Fällen einzutreten.

In Betracht kommt z. B. das Gesetz vom 5. Februar 1873 über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen (vergl. Art. 54, 55 und 56).

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Zu § 3.

Diese in Abweichung von den Vorschriften in § 270 Absatz 1 und 2 des B. G. B. getroffene Bestimmung dient zur Ausführung des Artikels 92 des Einf.-Ges. zum B. G. B. und entspricht dem bisher schon allgemein bestehenden Gebrauche.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

Zu § 4.

Der § 313 des B. G. B. schreibt vor, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfe.

Nach Artikel 142 des Einf.-Ges. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des B. G. B. bezeichneten Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind, unberührt.

Es ist bisher als feststehend angenommen worden, daß die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen abgefaßten Akte und beurkundeten Verhandlungen öffentlichen Glauben genießen.

Diese Auffassung beruht auf den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts und ist auch in der C. P. O. durch die in den §§ 380 und 382 enthaltenen Bestimmungen als zutreffend anerkannt.

Eine ausdrückliche landesgesetzliche Vorschrift dieser Art existirt aber nicht.

Es wird nun keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn eine Verwaltungsbehörde Namens der von ihr vertretenen Verwaltung, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Verträge über die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken abschließt, die betreffenden Verhandlungen als innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse liegend anzusehen sind.

Thatsächlich sind denn auch bisher derartige Verträge, bei denen der Staat oder eine der staatlichen Aufsicht unterstellte öffentliche Verwaltung als Vertragschließende betheiligt waren, regelmäßig von den Verwaltungsbehörden, der Regierung und den Bürgermeistern, abgeschlossen und beurkundet worden und nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe dafür sprachen, ist die Mitwirkung der Amtsgerichte in Anspruch genommen. Es liegt ein durchaus dringendes Bedürfniß vor, die Zulässigkeit dieses Verfahrens auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, weil es zu großen und unnöthigen Weiterungen führen würde, wenn alle derartigen, manchmal nur unerhebliche Gegenstände betreffenden Verträge der gerichtlichen Beurkundung bedürften. In vielen Fällen schließt sich die Beurkundung unmittelbar an die Verhandlungen, welche vielleicht mit großer Mühe zu einer Einigung der Vertragschließenden geführt haben, an und es würde in hohem Grade unerwünscht sein, wenn sie dann auf ein späteres separates Verfahren vor die Amtsgerichte verwiesen werden sollte.

Der Artikel 142 des Einf.-Ges. giebt nun der Landesgesetzgebung die unbeschränkte Befugniß, neben den Gerichten andere Behörden und Beamte als zur Vornahme der bezeichneten Beurkundung zuständig zu erklären. Ihre Grenze wird die Anwendung dieser Bestimmung in dem nachweislich vorhandenen Bedürfnisse haben müssen, und dieser Gesichtspunkt ist für die Aufstellung des vorstehenden Gesetzentwurfes maßgebend gewesen.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

Zu § 5.

Nach § 394 des B. G. B. ist eine Aufrechnung gegen alle der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen, also auch gegen Gehalts-, Wartegelds- und Ruhegehaltsansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, soweit solche Ansprüche der Pfändung nicht unterliegen, ausgeschlossen, vergl. § 850 Ziff. 8 der Civil-Proceßordnung. Gleiches gilt auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen der genannten Personen auf Sterbe- und Gnadengehalt, sowie für die Ansprüche der Wittwen auf Wittwengehalt, vergl. § 850 Ziff. 7, 8 der Civil-Proceß-Ordnung. Es stellt aber der Art. 81 des Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung frei, die Aufrechnung gegen die gedachten Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer und gegen die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld zuzulassen.

Von dieser Befugniß macht der vorgeschlagene Paragraph in einem gewissen Umfange Gebrauch. Er läßt die Aufrechnung zu gegen die Forderungen der Beamten 2c. auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt, aber nur mit solchen Gegenansprüchen, welche aus dienstlichem Verschulden entsprungen sind. Er begreift damit die aus Vergehen und Verbrechen im Amte hervorgegangenen Gegenansprüche, geht aber noch weiter, indem er allgemein die auf dienstlichem Verschulden beruhenden Gegenforderungen zur Aufrechnung zuläßt. Dies entspricht dem Rechte, wie es schon in verschiedenen Bundesstaaten gilt (cf. Kommissionsprotokolle S. 751—753, 774, 885.6), und es kann kein Beamter 2c. sich mit Recht beschweren, wenn solche Ansprüche in seinem Gehalte gekürzt werden.

Dagegen erscheint es nicht begründet, eine Aufrechnung gegen die Ansprüche der Hinterbliebenen über den Rahmen des allgemein geltenden Rechts hinaus zuzulassen.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

Zu §§ 6 und 8.

Das Gesetz vom 3. April 1888, betreffend die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere, enthält neben den Bestimmungen processualer Natur auch materiellrechtliche Vorschriften. Diese treten — und zwar größtentheils auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen Schuldverschreibungen — gemäß Artikel 55 und 174 Einf.-Ges. z. B. G. B. mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft. Aufrecht erhalten bleiben gemäß Artikel 174 hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgegebenen nur die Vorschriften im Art. 1 § 2 und im Art. 15; sie werden beizubehalten und zweckmäßiger Weise ihrem Inhalte nach in das Ausführungsgesetz zum B. G. B. zu stellen sein; ebenso die durch das B. G. B. überall nicht berührte Vorschrift im Art. 16. Da die Bestimmungen im Art. 1 § 2 mit der Vorschrift im § 799 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. und die im Art. 15 mit der Vorschrift im § 805 B. G. B. inhaltlich übereinstimmen, erscheint die im § 6 gegebene Vorschrift angemessen. So wird vom 1. Januar 1900 an für die vor diesem Tage und für die später ausgegebenen Inhaberpapiere in allen Punkten das gleiche Recht gelten. Von dem allgemeinen Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im Art. 100 Ziffer 2, wonach der Anspruch aus abhanden gekommenen oder vernichteten Zins-, Renten- und Gewinnantheil-Scheinen schlechthin ausgeschlossen werden kann, wird kein Gebrauch zu machen sein, da unser geltendes Recht (Art. 17) einen solchen Anspruch auch zuläßt, ebenso wie § 804 B. G. B.

Das ganze Gesetz vom 3. April 1888 wird demnach zweckmäßiger Weise aufzuheben sein. Im einzelnen ist zu bemerken, daß an die Stelle treten von: Art. 1: § 799 B. G. B.; vergl. auch hier § 6; zu Art. 2: vergl. § 3 und § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle; von Art. 3: § 1005 bezw. 1006 C. P. O.; Art. 4: §§ 947, 567 C. P. O.; Art. 5: § 1009 daselbst; Art. 6: § 799 Abs. 2 B. G. B. Die Beschränkung, die § 1 dieses Artikels enthält, ist mit der allgemeinen zwingenden Vorschrift des § 799 nicht vereinbar, es wird in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, ob die Auskünfte ertheilt und die Zeugnisse ausgestellt werden können; § 2 hängt mit dieser Beschränkung zusammen und kann mit ihr wegfallen; Art. 7: § 802 B. G. B. in Verbindung mit 1019 und 1020 C. P. O.; Art. 8 fällt als processuale nicht aufrecht zu erhaltende Vorschrift weg; Art. 9: §§ 135 und 136 B. G. B. in Verbindung mit § 1019 C. P. O.; Art. 10: §§ 1016 und 1022 C. P. O.; Art. 11 fällt wie Art. 8 weg; ebenso Art. 12 (vergl. aber § 1020 C. P. O.); Art. 13: § 800 B. G. B.; Artikel 14 ist eine materiellrechtliche Vorschrift und fällt demnach weg; sie erscheint übrigens selbstverständlich, da der Erneuerungsschein nur zur Legitimation des Besitzers des Inhaberpapiers, zu dem er gehört, dient, und daher jede Bedeutung verliert, wenn das Papier selbst für kraftlos erklärt ist; Art. 15: vergl. § 6; Art. 16: vergl. § 8; Art. 17: § 804 B. G. B.; Art. 18: § 89 G. K. G.; Art. 19 und 20 fallen weg.

Zu § 7.

Das B. G. B. kennt eine allgemeine Zulässigkeit eines Aufgebots von Schuldurkunden, die auf den Namen lauten, nicht, sondern läßt nur in einzelnen besonderen Fällen ein solches Aufgebot zu (vergl. z. B. den § 808 und § 1162 B. G. B.). Es ermächtigt aber die Landesgesetzgebung, neben diesen Fällen das Aufgebot noch in einem weiteren Falle zuzulassen, indem es im Artikel 101 des Einf.-Ges. bestimmt, daß unberührt bleiben sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln. Gemäß § 806 B. G. B. kann diese Umschreibung auf den Namen bei allen Inhaberpapieren erfolgen. Es erscheint daher zweckmäßig, für so umgeschriebene Schuldverschreibungen ein Aufgebot zwecks Kraftloserklärung allgemein zuzulassen.

Oeffentliches Gut und Staatsgut.

Zu §§ 9 und 10.

Der Inhalt des § 9 entspricht im Wesentlichen dem Artikel 538 des c. c. Es handelt sich um Rechtsnormen des öffentlichen Rechts, die vom B. G. B. nicht berührt werden. Wenn es auch im Art. 538 nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß an den dort aufgeführten Sachen dingliche Rechte nicht erworben werden können, so ist dies doch allgemein anerkannten Rechtens (vergl. auch Art. 2226 c. c.). Es ist auch nicht zweifelhaft, daß für die Schienenwege der Eisenbahnen das Gleiche gilt. Endlich waren im Anschlusse an den Entwurf für Elsaß-Lothringen die Gotteshäuser der Religionsgenossenschaften (vergl. Art. 77 des Staatsgrundgesetzes) hier miteinzufügen.

Wenn die schiff- oder flößbaren Wasserläufe mitaufgeführt werden, so soll damit selbstverständlich nicht über die Frage abgesprochen werden, ob die Nahe oder ein einzelner Theil ihres Laufes z. Zt. im Sinne des Entwurfs als ein solcher Wasserlauf anzusehen ist.

Die nicht schiff- oder flößbaren natürlichen Wasserläufe gehören richtiger Ansicht nach zu den Sachen, welche in niemandes Eigenthum stehen und dem allgemeinen Gebrauche dienen (Art. 714 c. c., Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XII, S. 340, XXX, S. 307). Gehören hiernach diese Wasserläufe nicht zu dem öffentlichen Gute (§ 9), so folgt doch aus dem Umstande, daß sie dem allgemeinen Gebrauche dienen, mit Nothwendigkeit, daß das Eigenthum und andere Rechte daran nicht durch Ersitzung erworben werden können. Im Uebrigen vergl. §§ 11 und 12.

Zu §§ 11 und 12.

Diese Bestimmungen geben den Inhalt der Art. 644 und 645 des c. c. wieder, welche, als dem Wasserrechte angehörig, nach Art. 65 des Einf.-Ges. zum B. G. B. unberührt bleiben. Der Art. 644 Abs. 1 giebt dem Eigenthümer, der nur auf der einen Seite angrenzt, dem Wortlaute nach nur das Recht, seine Grundstücke zu bewässern. Es wird indessen allgemein angenommen, daß sein Gebrauchsrecht hierauf nicht beschränkt ist. Der Art. 645 erwähnt nur die Interessen der Landwirthschaft. Es entspricht

jedoch der herrschenden Auffassung, diesen Interessen diejenigen der Industrie gleichzustellen. Für Birkenfeld ist dies um so eher gerechtfertigt mit Rücksicht auf die Bedeutung der dortigen Industrie und den Umstand, daß die Privatflüsse in großem Umfange als Triebkraft verwendet werden. Im Uebrigen schließt sich der § 12 dem Art. 645 genauer an, als dies in dem Entwurfe für Elsaß-Lothringen beliebt worden ist. Insbesondere wurde der letzte Satz des § 12 entsprechend dem Art. 645 mitaufgenommen; es sind nur „die besonderen Vereinbarungen der Betheiligten" (im c. c. gedeckt durch „reglements particuliers") noch besonders hervorgehoben worden.

Zu § 13.

Nach den Artikeln 539 und 713 des c. c. gehören alle herrenlosen Grundstücke dem Staate. Es ist bereits oben (bei §§ 9 und 10) hervorgehoben worden, daß die nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe in Niemandes Eigenthum stehen, die Aneignung ihres Bettes muß daher, soweit nicht der die Rechte der anliegenden Grundeigenthümer schützende § 21 in Betracht kommt, dem Fiskus zugewiesen werden.

Weitere Bestimmungen über herrenlose Sachen sind im Hinblicke auf §§ 928 Abs. 2 und 1936, 1942 Abs. 2 des B. G. B. nicht erforderlich.

Zu § 14

vergl. Artikel 538 des c. c.

Zuwachs bei Grundstücken.

Zu §§ 15 bis 17.

Diese Bestimmungen geben im Allgemeinen das Recht der Artikel 556 bis 559 des c. c. wieder. Die Ausdrucksweise „wird wesentlicher Bestandtheil" schließt sich an die des B. G. B. an (vergl. §§ 93, 94). An die Stelle der Inbesitznahme (vergl. Art. 559 des c. c.) wird zweckentsprechender die eine Unterscheidung nicht mehr ermöglichende Vereinigung gesetzt (vergl. § 786 des 1. Entwurfs eines B. G. B. und Motive III, S. 52). Die rechtlichen Folgen der Vereinigung ergeben sich aus § 93 B. G. B. (vergl. Motive III, S. 49). Die Frist von einem Jahr ist eine sog. Präclusivfrist (vergl. z. B. § 864 des B. G. B.).

Zu §§ 18 bis 21.

Diese Bestimmungen ersetzen die Artikel 560 bis 563 des c. c. Der im Artikel 560 enthaltene Vorbehalt „s'il n'y a titre ou prescription" bedarf keiner besonderen Hervorhebung. § 19 Abs. 2 entspricht der herrschenden Auffassung und dient zur Klarstellung. Die Fassung des § 21 schließt sich der Auffassung an, daß Miteigenthum entsteht, für dessen Theilung die allgemeinen Regeln gelten.

Quellen.

Zu §§ 22 und 23

vergl. Artikel 641 und 643 c. c., deren wesentlicher Inhalt wiedergegeben wird. Die Quelle bildet einen Bestandtheil des Grundstücks, auf dem sie entspringt. Der Eigenthümer des Grundstücks kann über sie nach Belieben verfügen. Das Gleiche muß in Betreff des Regen-, Schnee- und sonstigen Wassers gelten. Hat die Quelle das Grundstück ihres Ursprungs verlassen, so ist § 11 maßgebend. Dagegen verbleibt das vorerwähnte sonstige Wasser, auch wenn es von einem Grundstücke auf ein anderes abgeflossen ist, der beliebigen Verfügung des Eigenthümers des letzteren Grundstücks (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XXVII, S. 328).

Abfluß des Wassers.

Zu § 24.

Dieser § dient zum Ersatze des Artikels 640 des c. c. Die Aenderungen in der Fassung entsprechen der herrschenden Auslegung dieses Artikels.

Dachtraufe.

Zu § 25

ist auf Artikel 681 des c. c. zu verweisen.

Abstand bei Pflanzungen.

Zu §§ 26 und 27.

Diese Bestimmungen ersetzen die Artikel 671 und 674 des c. c. Der Inhalt dieser Artikel ist jedoch in einzelnen Beziehungen schärfer bestimmt worden, um dadurch Zweifel, welche die Fassung des französischen Gesetzes zuließ, abzuschneiden. § 26 Abs. 2 namentlich unterscheidet nicht mehr zwischen „hochstämmigen" und anderen Bäumen, sondern setzt eine genaue Höhengrenze von 2 Metern fest. Uebrigens hat die neue Bestimmung nach allgemeinen Grundsätzen keine rückwirkende Kraft.

Die Wiedergabe des Art. 672 Abs. 1 des c. c. ist mit Rücksicht auf den § 1004 des B. G. B. und die Fassung des § 26 Abs. 1 nicht erforderlich (vergl. auch Motive zum 1. Entwurfe eines B. G. B. Bd. III, S. 423).

Die Verordnungen, worauf sich § 26 Abs. 1 bezieht, sind solche, die zur Zeit des Inkrafttretens des c. c. schon bestanden. Der Erlaß neuer Verordnungen zur Bestimmung des Abstandes war seitdem nicht mehr gestattet.

Schadendrohende Anlagen.

Zu § 28.

Unter den Verordnungen des § 28 sind abweichend von den im § 26 genannten die von der Verwaltung im öffentlichen Interesse erlassenen, fortdauernd zulässigen Anordnungen zu verstehen.

Fenster.

Zu §§ 29 bis 32.

In diesen Vorschriften ist das sog. Fensterrecht des c. c. geregelt. Im allgemeinen entspricht § 29 den Artikeln 678, 679, 680, § 30 den Artikeln 676 und 677, § 31 dem Artikel 675 des c. c., § 32 entspricht der herrschenden Auffassung. Sonstige geringfügige Aenderungen stim-

men mit der Rechtsprechung oder der anerkannten Auslegung überein.

Unschädlichkeitszeugniß.

Zu §§ 33 bis 37.

Der Artikel 120 Absatz 1 des Einf.-Ges. zum B. G. B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theils eines Grundstücks dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Der § 69 der Grundbuchordnung für das Fürstenthum Birkenfeld enthält eine dahingehende Vorschrift, welche aber mit der zum 1. Januar 1900 bevorstehenden Aufhebung der Grundbuchordnung in Wegfall kommen wird. Es bedarf deshalb, wenn eine Bestimmung gleichen oder ähnlichen Inhalts in Zukunft nothwendig oder wünschenswerth erscheint, der Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Als von vorne herein zweifellos ist nur anzunehmen, daß eine solche Bestimmung auch künftig für diejenigen Fälle unentbehrlich ist, in denen es sich um die lastenfreie Abtrennung von Theilen eines Grundstücks handelt, welche im Verhältniß zu denselben von geringfügigem Werthe und Umfange sind, so daß eine Schädigung der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten durch die Abtrennung ausgeschlossen erscheint. Hier kann die Einholung der Zustimmung der Berechtigten, ganz abgesehen von chikanösen Weigerungen, für die Eigenthümer mit Kosten und Weiterungen verbunden sein, welche zu dem ganzen Gegenstande in keinem richtigen Verhältnisse stehen und auch im Interesse der Berechtigten zwecklos sind. Es ist ferner in Frage gekommen, ob sich etwa in Fällen eines Austausches von Grundstücken eine Erweiterung der Befugniß zur lastenfreien Abschreibung von Trennstücken über das vorstehend bezeichnete Maß hinaus empfehle. In solchen Fällen wird für die Berechtigten, vorausgesetzt, daß an Stelle des abgetrennten Theils das eingetauschte Grundstück dem Hauptgrundstücke wieder hinzugeschrieben wird und das zugeschriebene Grundstück dem abgetrennten im Werthe mindestens gleichkommt, ein ausreichender Ersatz geschaffen und es erscheint gewiß wünschenswerth, derartige Austauschungen, namentlich dann, wenn sie eine bessere Arrondirung des beiderseitigen Grundbesitzes bezwecken, soweit irgend thunlich zu erleichtern. Es erheben sich aber doch gegen eine solche Erweiterung sehr große Bedenken. Einmal kann eine absolute Sicherheit dafür, daß ein Tausch dem betreffenden Gute nicht zum Nachtheile gereicht, nicht immer geschaffen werden, wie denn die Ansichten bei der Beurtheilung derartiger Fragen bekanntlich oft recht weit auseinander gehen. Außerdem würde die Grenze des Umfangs solcher Austauschungen, bis zu welcher die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen überhaupt zulässig sein soll, im Voraus sehr schwer zu ziehen sein. Man wird in erster Linie nicht außer Acht lassen dürfen, daß es sich bei der Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der lastenfreien Abschreibung von Theilstücken immer um einen Eingriff in wohlerworbene Rechte handelt, welcher sich nur insoweit rechtfertigen läßt, als eine Schädigung der Berechtigten unbedingt ausgeschlossen erscheint, und welche, wenn er zu weit geht, voraussichtlich von nachtheiligem Einflusse auf den Realkredit landwirthschaftlicher Grundstücke sein würde. Diese Erwägungen haben zu dem Beschlusse geführt, die Befugniß zur lastenfreien Abschreibung unter allen Umständen auf Theilstücke zu beschränken, welche im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange sind, wobei denn davon abgesehen werden kann, zwischen Abschreibungen ohne Ersatz und Austauschungen einen Unterschied zu machen. An einer solchen Beschränkung wird auch, soweit sich bisher hat konstatiren lassen, regelmäßig in anderen Staaten, insbesondere in Preußen, Bayern und Sachsen festgehalten, zum Theil haben dieselben sogar daneben noch besondere Kautelen getroffen, welche die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten an den für die abzuschreibenden Theilstücke bedungenen Aequivalenten sichern.

Den vorstehend angegebenen Grundsätzen entspricht der Entwurf in den §§ 33 bis 37, zu welchem im Einzelnen nur noch Folgendes zu bemerken ist.

Zu § 33.

Nach § 69 der Birkenfelder Grundbuchordnung ist für die Feststellung der Unschädlichkeit die Regierung zuständig. Es dürfte indeß nach dem Vorgange verschiedener anderer Staaten, insbesondere Bayern, Sachsen und Mecklenburg, den Vorzug verdienen, die Feststellung in die Hände der Grundbuchämter zu legen. Es ist kaum anzunehmen, daß eine Prüfung der Unschädlichkeit Seitens der Regierung eine größere Garantie bietet, als wenn solche von den Grundbuchämtern selbst vorgenommen wird.

Die dabei in Betracht kommenden Angaben des Katasters stehen auch den letzteren zur Verfügung und zur etwa erforderlichen Einziehung von Gutachten Sachverständiger sind sie ebensowohl in der Lage, wie die Regierung. Es erscheint darnach kein Grund vorhanden zu sein, das Verfahren bei der Abschreibung in die Hände verschiedener Behörden zu legen, wodurch dasselbe nur verweitläufigt wird.

Zu § 34.

Die Voraussetzungen für die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen in ihren Einzelnheiten, über den festgestellten allgemeinen Grundsatz hinaus, im Gesetze festzulegen, wird nicht zweckmäßig sein. Es ist dies in der Birkenfelder Grundbuchordnung nicht geschehen und auch in anderen Staaten hat man davon abgesehen. Da der allgemeine Grundsatz der Ertheilung der Unschädlichkeitszeugnisse recht enge Grenzen zieht, so wird es kaum bedenklich sein, die Handhabung der Vorschrift ganz dem pflichtmäßigen Ermessen der Grundbuchämter zu überlassen; das Bewußtsein der Verantwortlichkeit wird sie schon von selbst dazu führen, bei der Handhabung große Vorsicht zu beobachten. Sollte sich das Bedürfniß herausstellen, specielle Vorschriften hierüber zu treffen, so wird das Erforderliche besser dem Wege der Instruktion vorbehalten, welche den Vortheil bietet, daß die Vorschriften leichter beweglich bleiben.

Zu § 35.

Für die Prüfung der Frage der Unschädlichkeit fällt wesentlich die Belastung des Grundstücks, von welchem die Abschreibung erfolgen soll, in's Gewicht. Es kann dabei der Fall eintreten, daß bei starker Belastung desselben schon die Abschreibung eines auch nur geringfügigen Theils die Sicherheit einzelner Rechte gefährdet, während sie für andere, im Range vorstehende Rechte unbedenklich erscheint. Die getroffene Bestimmung soll deshalb den Grundbuchämtern die Ermächtigung geben, die Unschädlichkeit der Abschreibung nur für einen Theil der Berechtigten auszusprechen, sodaß die Verpflichtung des Eigenthümers sich darauf beschränkt, nur die Einwilligung der übrig bleibenden Berechtigten zu der Abschreibung zu erwirken.

Zu § 36.

Diese Bestimmung erscheint für die Berechtigten unbedenklich, weil für die Sicherheit ihrer Rechte der gesammte Grundbesitz, welcher für dieselben haftet, entscheidend ist.

Zu § 37.

Da unbelastete Abschreibungen von Theilstücken ohne Einwilligung der Berechtigten nur in beschränktem Maße zulässig sein sollen, so liegt kein Bedürfniß vor, für die gerichtlichen Beschlüsse über die Unschädlichkeit eine Beschwerde-Instanz zu schaffen. Würde dies bestimmt, so ließe es sich auch nicht vermeiden, den einzelnen Berechtigten den Beschluß mitzutheilen, und dadurch würde die beabsichtigte Vereinfachung des Verfahrens sehr beeinträchtigt werden.

Form der Auflassung.

Zu § 38.

Auf Grund des Art. 143 Abs. 1 des Einf.-Ges. zum B. G. B. ist hier die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. März 1891 über den Eigenthumserwerb 2c. (Gesetzblatt XIII, S. 61) beibehalten, nach welcher die Auflassung nicht nur vor dem zuständigen Amtsgerichte, sondern auch vor einem anderen zur Aufnahme von Verträgen zuständigen Gericht oder vor einem deutschen Notar erfolgen kann. Die Beibehaltung entspricht den in dem Preußischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes für das bisherige Geltungsgebiet des Rheinischen Rechtes in Aussicht genommenen Vorschriften.

Zu § 39.

Auch diese Bestimmung erhält eine schon bestehende aufrecht, welche in dem Gesetze vom 13. April 1894, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze (Gesetzblatt XIV, S. 133) zu III enthalten und durch Art. 143 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Sie ist ebenfalls, wie die des § 38, für das Preußische Gebiet des Rheinischen Rechtes vorgesehen.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

Zu § 40.

Im Artikel 127 des Einf.-Ges. zum B. G. B. sind den Landesgesetzen die Vorschriften vorbehalten über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht. In Gemäßheit des § 90 der Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 ist in Aussicht genommen, gewisse Grundstücke von dem Buchungszwang zu befreien. Für solche Grundstücke bestimmt der Entwurf, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum B. G. B. (§ 22), daß zur Eigenthumsübertragung die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung, sowie gerichtliche Beurkundung, welcher jedoch die Beurkundung vor einer nach § 4 des Entwurfs zuständigen Verwaltungsbehörde gleichsteht, erforderlich ist. Eine solche Vorschrift erscheint nothwendig, um die Eigenthumsverhältnisse an den buchungsfreien Grundstücken sicher zu stellen.

Der zweite Absatz entspricht der im § 925 Absatz 2 des B. G. B. für die Auflassung gegebenen Vorschrift.

Zu § 41.

Nach Art. 128 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht. Für die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem solchen Grundstücke würde also in Birkenfeld, da der c. c. aufgehoben wird, das dort subsidiär geltende gemeine Recht maßgebend sein, während nach dem B. G. B. Dienstbarkeiten nur durch Eintragung in das Grundbuch begründet werden können. Eine solche Aufrechterhaltung der gemeinrechtlichen Vorschriften für einzelne Grundstücke erscheint aber nicht wünschenswerth. Die vorliegende Vorschrift bezweckt nach dem Vorgang einer für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Aussicht genommenen Bestimmung die Begründung und Aufhebung solcher Dienstbarkeiten zu regeln. Sie ändert die Vorschriften des B. G. B. nur insoweit ab, als dies durch den Umstand bedingt wird, daß die Eintragung der Begründung oder Löschung der Dienstbarkeit in das Grundbuch nicht ausführbar ist; sie läßt es bei der Einigung der Betheiligten bewenden, sofern dieselbe in öffentlich beglaubigter Form erklärt ist.

Der Abs. 2 enthält eine entsprechende Aenderung der Vorschriften des § 875 des B. G. B. Dieselbe beschränkt sich, wie die Fassung erkennen läßt, auf die Aufhebung der Dienstbarkeit durch Verzicht seitens des Berechtigten und läßt die sonstigen Vorschriften des B. G. B. über das Erlöschen einer Dienstbarkeit (vgl. B. G. B. §§ 1028, 1061, 1062, 1090 Abs. 2) unberührt.

Die Ordnungsvorschrift des Abs. 3 Satz 1 verfolgt den Zweck, die Urkunden über die Begründung und Aufhebung der Dienstbarkeit sicher zu stellen, insbesondere mit

Rücksicht auf die etwaige Anlegung des Grundbuchblatts für das belastete Grundstück. Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2, welche die Einsicht u. s. w. dieser Urkunden nach den für die Einsicht des Grundbuchs maßgebenden Vorschriften gestattet, rechtfertigt sich durch das Interesse des Verkehrs an der Erkennbarkeit der an einem Grundstücke bestehenden Rechtsverhältnisse.

Grunddienstbarkeiten.

Zu § 42.

Der § 42 behandelt Fälle der sogenannten nothwendigen Gemeinschaft (copropriété avec indivision forcée). Nach französischem Rechte kann ein Grundstück, das im Miteigenthum steht, nicht getheilt werden, wenn es für die wirthschaftliche Benutzung anderer, den Miteigenthümern gehörender Grundstücke nicht entbehrt werden kann. Hierher gehören gemeinschaftliche Höfe, Einfahrten, Wege, Brunnen und dergleichen. Das im Miteigenthum stehende Grundstück ist zwar ein selbständiges Grundstück, es ist aber in Folge seiner Zweckbestimmung mit den anderen Grundstücken so verbunden, daß es für sich allein weder den Gegenstand einer Verfügung, noch den Gegenstand des Gläubigerzugriffs bildet, und daß das Miteigenthum den jeweiligen Eigenthümern der anderen Grundstücke zusteht.

Ein derartig gestaltetes Rechtsverhältniß ist dem B. G. B. fremd; der wirtschaftliche Zweck, dem es unter dem bisherigen Rechte dient, muß daher unter der Herrschaft des B. G. B. durch eine andere Rechtsform verwirklicht werden. Das für den Zweck Wesentliche ist die Verbindung des Rechts zu dem Gebrauche des gemeinschaftlichen Grundstücks mit dem Eigenthum an den anderen Grundstücken und die Untheilbarkeit des Gebrauchsrechts.

Von diesem Gedanken ausgehend gestaltet der § 42 die indivision forcée in eine Grunddienstbarkeit um, die zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines jeden der anderen Grundstücke an dem gemeinschaftlichen Grundstücke besteht, und zwar in eine Dienstbarkeit des Inhalts, daß das gemeinschaftliche Grundstück zu den bestimmten wirthschaftlichen Zwecken der anderen Grundstücke benutzt werden darf; es sind so viele solcher Dienstbarkeiten gegeben, als Grundstücke vorhanden sind, die aus dem gemeinschaftlichen Grundstücke wirthschaftlichen Nutzen ziehen.

Bestehende Hypotheken.

Zu § 43.

Der § 43 ist erforderlich gemäß Art. 192 und 193 des Einf.-Ges. zum B. G. B.

In Betreff der Grundschulden hat schon der Art. 195 des gedachten Gesetzes bestimmt, daß dieselben als Grundschulden im Sinne des B. G. B. und die über dieselben ausgestellten Urkunden als Grundschuldbriefe (wie sie bei uns ja auch schon bezeichnet werden) gelten sollen. Eine besondere Bestimmung bezüglich der für Grundschulden etwa ausgestellten Zinsquittungsscheine erscheint nicht erforderlich. Diese Zinsquittungsscheine hatten nach § 39 des Eigenthumserwerbsgesetzes die Bedeutung, daß nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt war. Das B. G. B. hat eine solche Bestimmung zur Aufnahme nicht für geeignet gehalten (vergl. Motive Band 3 S. 784). Das Einf.-Ges. zum B. G. B., namentlich der angeführte Art. 195, sagt nichts über sie. Da dieser Artikel aber bestimmt, daß die bestehenden Grundschulden vom Inkrafttreten des B. G. B. an als Grundschulden im Sinne des B. G. B. gelten sollen, so erscheint die Annahme ausgeschlossen, daß bezüglich der Zinsquittungsscheine, etwa auf Grund des Art. 170 des Einf.-Ges., der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten werde. Ist das aber richtig, so haben die ausgestellten Zinsquittungsscheine vom 1. Januar 1900 an ihre angegebene Bedeutung verloren, da der § 39 des Eigenthumserwerbsgesetzes, wie dieses ganze Gesetz, an diesem Tage seine Gültigkeit verloren hat.

Die Kautionshypotheken gelten nach dem 1. Januar 1900 ohne weiteres als Sicherungshypotheken im Sinne des B. G. B. (vergl. Art. 192 des Einf.-Ges., Abs. 1, Satz 2).

Güterstand bestehender Ehen.

Zu §§ 44 bis 59.

Allgemeine Begründung.

Nach Art. 200 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen die bisherigen Vorschriften maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und, solange dieser besteht, von der an ihn oder an die Ehe geknüpften Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau. Nur die freiwillige Annahme einer dem B. G. B. entsprechenden Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse wird durch die Vorschrift des Art. 200 Abs. 2 auch in denjenigen Gebieten ermöglicht, in denen die bisherigen Gesetze die Schließung eines Ehevertrages nach Eingehung der Ehe nicht zulassen, wie dieses nach französischem Rechte (Art. 1394, 1395 c. c.) der Fall ist.

Durch diese Regelung, welche auch grundsätzlich übereinstimmenden Beschlüssen der beiden mit der Ausarbeitung der Entwürfe zum B. G. B. und zum Einf.-Ges. betrauten Commissionen beruht, ist zwar auf ein reichsgesetzliches Eingreifen in den Güterstand der bestehenden Ehen verzichtet worden, es wurde jedoch in den Berathungen beider Commissionen nicht verkannt, daß sich aus der fortdauernden Geltung des bisherigen Rechts während einer mindestens ein Menschenalter umfassenden Uebergangszeit ein mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und die Rechtsanwendung höchst unerwünschter Zustand ergeben werde. Man hielt es nur mit Rücksicht auf die außerordentliche Mannigfaltigkeit der geltenden Güterrechte und die erhebliche Verschiedenheit eines Theils derselben von den im B. G. B. verordneten Güterständen nicht für thunlich, im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmungen darüber zu treffen, ob und in welcher Weise einzelne der bisherigen Güterstände in das neue Reichsrecht übergeleitet werden sollten, und überwies deshalb die Entscheidung dieser Frage der Landesgesetzgebung. Gerade auch um der letzteren nach der hier fraglichen Richtung die nöthige Bewegungsfreiheit

zu sichern, ist ihr im Art. 218 des Einf.-Ges. die Ermächtigung ertheilt, die für die Uebergangszeit maßgebend bleibenden Vorschriften noch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. zu ändern.

Der Entwurf bringt im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den für die Preußische Rheinprovinz und für Elsaß-Lothringen, wo, wie im Fürstenthum Birkenfeld, das Güterrecht des code civil gilt, ausgearbeiteten Gesetzentwürfen ein System von Ueberleitungsvorschriften in Vorschlag, durch welche die beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Ehen in ihren güterrechtlichen Verhältnissen insoweit den Vorschriften des B. G. B. unterstellt werden, als die im letzteren geregelten Güterstände mit denen des geltenden Rechtes übereinstimmen.

Für das Gebiet des französischen Rechts wird eine Unterstellung der bestehenden Ehen unter die güterrechtlichen Normen des B. G. B. durch den Umstand erheblich begünstigt, daß die hier hauptsächlich zur Anwendung kommenden Güterrechtssysteme, nämlich die gesetzliche Gütergemeinschaft (Fahrnißgemeinschaft), die Errungenschaftsgemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft, im B. G. B. als vertragsmäßige Güterstände geregelt sind (cf. die §§ 1549—1557, 1519—1548, 1437—1518 B. G. B.). Auch der Güterstand der Gütertrennung ist im B. G. B. in Verbindung mit dem gesetzlichen Güterrecht geordnet (§§ 1426—1431). Das gesetzliche Güterrecht selbst (die Verwaltungsgemeinschaft §§ 1313—1425) entspricht dem im Gebiete des französischen Rechts nur selten vorkommenden System des Ausschlusses der Gemeinschaft nach Art. 1530—1535 c. c.

Die genannten Güterrechtssysteme des B. G. B. und des c. c. sind auf der gleichen Grundlage aufgebaut und stimmen auch in der Ausgestaltung im Wesentlichen überein, so daß sich die vom Entwurfe vorgeschlagene Ueberleitung ohne Schwierigkeit vollziehen wird.

In der Begründung der oben angezogenen Gesetzentwürfe für die preußische Rheinprovinz und für Elsaß-Lothringen sind die in der Ausgestaltung der einzelnen Systeme des B. G. B. hervortretenden Abweichungen vom französischen Rechte ausführlichen Erörterungen unterzogen. Diese Erörterungen kommen in einwandsfreier Weise zu dem Resultat, daß die Abweichungen (Aufhebung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, strengere Durchführung des Surrogationsprincips, Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Ehemannes, ausgedehntere Haftung des Gesammtgutes für die Verbindlichkeiten der Frau u. a. m.) der Ueberleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht nicht entgegenstehen. Eines näheren Eingehens auf diese Erörterungen, deren Verständniß eine vollständige Beherrschung des äußerst verwickelten französischen Güterrechts voraussetzt, bedarf es um so weniger, als im allgemeinen mit Rücksicht auf den bestehenden Gerichtsgemeinschafts-Vertrag dahin zu streben sein wird, daß nur aus zwingenden Gründen im Fürstenthum Birkenfeld von dem in den angrenzenden preußischen Gebietstheilen geltenden Privatrechte abweichende Vorschriften erlassen werden. Dazu liegt aber bei der hier in Frage stehenden Materie keinerlei Veranlassung vor. Im Fürstenthum Birkenfeld ist zwar nur selten von der Befugniß, die ehelichen Güterrechtsverhältnisse vertragsmäßig zu regeln, Gebrauch gemacht. Ein oder der andere der im Entwurfe behandelten Güterstände kommt dort vielleicht überhaupt nicht vor. Auf alle Fälle schien gleichwohl eine Regelung der Güterrechtsverhältnisse für Birkenfeld im engsten Anschlusse an die für den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln erlassenen Vorschriften aus dem oben angeführten Grunde geboten.

Der Entwurf geht, wie die preußischen und elsaß-lothringischen Entwürfe, davon aus, daß sowohl die gegenseitigen Rechte und Ansprüche der Ehegatten, als die erworbenen Rechte Dritter, welche bei Inkrafttreten des B. G. B. begründet sind, unberührt bleiben, daß aber in Zukunft die Vorschriften des B. G. B. anzuwenden sind. Eine Einführung des Güterrechts des B. G. B. mit rückwirkender Kraft soll nicht stattfinden. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß bei einer dereinstigen Auseinandersetzung wegen der in Einzelheiten vom code civil abweichenden Bestimmungen des B. G. B. über die Surrogation, das Verfügungsrecht der Ehegatten, die Schuldenhaftung und die Ersatzansprüche, die Rechtsverhältnisse der Eheleute in gewissem Umfange nach beiden Rechtsordnungen zu beurtheilen sind. Allein diesem Nachtheile steht für die Ehegatten und den Verkehr mit Dritten der Vortheil gegenüber, daß das ganze Rechtsleben der Ehegatten vom Inkrafttreten des B. G. B. ab nicht mehr unter den Regeln eines absterbenden Rechts, sondern gleich den nach diesem Zeitpunkte geschlossenen Ehen unter der Herrschaft des gleichen geltenden Rechts steht. Es ist den Ehegatten außerdem unbenommen, durch Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses das Sach- und Rechtsverhältniß im Zeitpunkte der Ueberleitung festzulegen und eventl. durch nachträgliche Eheverträge einzelne ihnen nicht convenirende Bestimmungen des B. G. B. von ihrem Güterstand auszuschließen.

Besondere Begründung.

§ 44.

Die einzelnen Gemeinschaftssysteme des B. G. B sollen insoweit auf die vor dem Inkrafttreten desselben und dieses Gesetzes geschlossenen Ehen Anwendung finden, als diese von den entsprechenden Systemen des code civil beherrscht werden. Sind Ehegatten unter einem gemischten Güterrechtssysteme verheirathet, haben sie z. B. im Allgemeinen die gesetzliche Gütergemeinschaft, für einen bestimmten Vermögenscomplex aber Gütertrennung vereinbart, so treten ihre güterrechtlichen Verhältnisse im Rahmen des seither geltenden Gemeinschaftsrechts unter die Regeln der Fahrnißgemeinschaft des B. G. B., während, soweit Gütertrennung besteht, § 54 des Entwurfs zur Anwendung kommt. In einem solchen Falle wird, da das Vorbehaltsgut des B. G. B. nichts anderes ist, als den Grundsätzen der Gütertrennung unterliegendes Vermögen (§§ 1371, 1441, 1526 B. G. B.), thatsächlich ein Vorbehaltsgut im Sinne des B. G. B. geschaffen. Daß hinsichtlich der Beitragspflicht der Frau im Interesse der Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus den Mitteln des ihr vorbehaltenen Vermögens nicht § 1427, sondern § 1441 in Verbindung

mit § 1549 oder, falls im Uebrigen Errungenschaftsgemeinschaft besteht, mit § 1526 Abs. 3 B. G. B. zur Anwendung zu kommen hat, wird die Auslegung des Gesetzes von selbst ergeben und bedarf eines besonderen Ausspruchs nicht.

Daß auch einzelne Gegenstände, deren Verwaltung und Nutznießung durch den Ehevertrag oder durch Verfügung eines freigebigen Dritten dem Ehegatten, dem sie gehören, vorbehalten ist, diese Bestimmung behalten und somit Vorbehaltsgut im Sinne des B. G. B. werden, folgt aus § 56 des Entwurfs.

Zu § 45.

Wenn auch das Gesammtgut des B. G. B. im Wesentlichen in gleicher Weise gebildet wird, wie das Gemeingut des code civil und das eingebrachte Gut des B. G. B. im Allgemeinen dem Sondergute des code civil entspricht, so wird doch der Bestand dieser Massen in den beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Ehen ein anderer sein, als wenn von Anfang an die Ehe vom B. G. B. beherrscht worden wäre. Namentlich ist eine Folge der Verschiedenheit der Surrogation nach beiden Rechten, daß Vermögensbestandtheile, welche nach dem Recht des B. G. B. eingebrachtes Gut eines Ehegatten geworden wären, vor dem 1. Januar 1900 dem Gemeingute zugefallen sind. Da der Entwurf grundsätzlich die Rückwirkung des neuen Rechts auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse, welche zu schwer lösbaren Verwickelungen führen würden, ausschließt, ist im § 45 bestimmt, daß das gemeinschaftliche Vermögen und das Sondergut der Ehegatten in dem Bestande, den diese Massen im Zeitpunkt der Ueberleitung haben, zum Gesammtgut oder zum eingebrachten Gute im Sinne des B. G. B. werden.

Zweifel können entstehen, wenn die Thatsachen, welche für die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einer Masse entscheidend sind, zum Theil unter der Herrschaft des alten, zum Theil unter der des neuen Rechts eintreten. So, wenn Sondergut der Frau vor dem 1. Januar 1900 veräußert, der Erlös aber erst nach diesem Zeitpunkte bezahlt ist. Die Kaufpreisforderung gehört auch nach französischem Rechte zum Sondergut. Entscheidend für die Eigenschaft des gezahlten Erlöses wird die Zeit der Einzahlung sein. Unter der erwähnten Annahme ist es also eingebrachtes Gut geworden, und ein Erwerb, den die Frau mit demselben macht, wird nach § 1524 B. G. B. ebenfalls eingebrachtes Gut. Wäre der Erlös noch unter der Herrschaft des alten Rechts gezahlt worden, so wäre er Gemeingut geworden und hätte nach § 45 Abs. 1 diese Eigenschaft behalten, selbstverständlich unbeschadet des den Ehegatten nach dem B. G. B. ebenso wie nach dem code civil (Art. 1434 und 1435) zugestandenen Rechts, den in die Gemeinschaft geflossenen Erlös zur Beschaffung eines Ersatzes für das Sondergut zu verwenden.

Hat ein in Errungenschaftsgemeinschaft lebender Ehegatte vor dem 1. Januar 1900 einen Lebensversicherungsvertrag ohne Benennung eines Empfangsberechtigten abgeschlossen und ist der Versicherte nach diesem Zeitpunkte gestorben, so wird die Zeit des Vertragsschlusses entscheidend dafür sein, ob die Versicherungssumme dem eingebrachten Gute des versicherten Ehegatten oder dem Gesammtgute zufällt. Denn mit dem Vertragsschlusse ist das wenn auch betagte oder bedingte Recht auf die Versicherungssumme erworben, in dem angenommenen Falle also, nach der herrschenden Lehre des französischen Rechts für die Gemeinschaft (entgegen § 1522 B. G. B.).

Ein Bedürfniß, diese Fragen im Gesetze zu regeln, liegt nicht vor, da dieselben der Entscheidung durch Wissenschaft und Rechtsprechung an der Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze überlassen werden können.

Ebensowenig bedarf es einer ausdrücklichen Entscheidung über die fernere Anwendung der Artikel 1499, 1504 und 1510 des code civil auf das im Zeitpunkte der Ueberleitung vorhandene Vermögen. Diese Artikel enthalten die Vermuthung, daß alles vorhandene Vermögen Gemeingut der Ehegatten sei, verbunden mit der Vorschrift, daß Gegenstände entgegen dieser Vermuthung nur auf Grund eines Inventars oder einer authentischen Urkunde als Sondergut in Anspruch genommen werden können.

Nach § 1527 des B. G. B. besteht die Vermuthung der Gesammtgutseigenschaft des beweglichen Vermögens ebenfalls. Aber der Gegenbeweis ist unbeschränkt zulässig (§ 292 C. P. O. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898). Die Aufnahme eines Verzeichnisses ist für die Inanspruchnahme von Mobilien als Sondergut weder erforderlich, noch kommt einem Verzeichnisse gegenüber dritten Personen eine besondere Beweiskraft zu (§§ 1372 und 1528). Es ist nicht unbestritten, ob die obigen Vorschriften des code civil nur die Natur von Beweisbeschränkungen haben und als solche durch § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Einf.-Ges. zur C. P. O. aufgehoben sind. Nimmt man mit dem Reichsgerichte (Entsch. XVI, S. 288 und XXIV, S. 365) an, daß die Vorschrift der Inventarisirung als materiellrechtliche Formvorschrift noch Gültigkeit hat, das im Artikel 1499 aufgestellte Erforderniß der Inventarisirung aber nur Dritten gegenüber gilt, so wird das bei Inkrafttreten des B. G. B. vorhandene bewegliche Vermögen auch unter dessen Herrschaft im Verhältnisse zu den Gläubigern als Gesammtgut anzusehen sein, wenn es nicht in der vorgeschriebenen Weise verzeichnet ist. Ebenso bleibt unter der obigen Voraussetzung, was das Verhältniß unter den Ehegatten betrifft, die Vorschrift des Artikels 1504 des code civil, welche die Geltendmachung der Sondergutseigenschaft von während der Ehe anerfallenen Mobilien auch im Verhältnisse der Ehegatten unter einander an die Voraussetzung authentischer Aufzeichnung knüpfte, auf die vor Inkrafttreten des B. G. B. anerfallenen Mobilien anwendbar.

Zu § 46.

Von den Schulden der Gemeinschaft und des Sonderguts gilt dasselbe, wie von dem Activstande dieser Massen. Die Schulden, welche im Zeitpunkte der Ueberleitung der Güterstände nach den Vorschriften des geltenden Rechts der Gemeinschaft obliegen, und nur diese Schulden sollen nach Abs. 1 Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, obwohl nach dem B. G. B. die Haftung des Gesammtguts in einigen Beziehungen weitergehend ist. So sollen vor dem Zeitpunkte der Ueberleitung entstandene Verbindlich-

keiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, obwohl sie dies nach den Vorschriften der §§ 1459 fg., 1549 B. G. B. in der allgemeinen und in der Fahrnißgemeinschaft wären. Ferner werden die vorehelichen Immobiliarschulden eines in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebenden Mannes und in der Errungenschaftsgemeinschaft alle vorehelichen und während der Ehe mit einem unentgeltlichen Erwerbe anerfallenen Schulden des Mannes nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten, obwohl sie nach dem B. G. B. im Verhältnisse zu den Gläubigern diese Eigenschaft haben (§§ 1459, 1530, 1549, 1550 Abs. 2). Denn für solche Schulden haftet nach geltendem Rechte zwar das Gemeingut, so lange die Ehe besteht, wegen der thatsächlichen Vermischung des Gemeinguts mit dem Vermögen des Mannes unter dessen alleiniger Verwaltung, allein begrifflich sind diese Schulden nicht Gemeinschaftsschulden (Art. 1409 Nr. 1, 1498 des code civil). Nach Beendigung der Gemeinschaft haben daher die Gläubiger unter der Herrschaft des B. G. B., wie bisher, wegen dieser Schulden Zugriff nur auf das persönliche Vermögen des Mannes und dessen Antheil am Gesammtgut (cf. § 860 C. P. O. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898). Von großer praktischer Bedeutung ist die Verschiedenheit hinsichtlich dieser Schulden nicht.

Zufolge des Abs. 2 haftet das eingebrachte Gut der Frau in demselben Umfange für die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstandenen Schulden derselben wie bisher das Sondergut. Schulden, für welche nach geltendem Rechte nur das nackte Eigentum des Sonderguts haftet, wie Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung oder solche Verbindlichkeiten, welche die Frau bei Verweigerung der Zustimmung des Mannes nur mit gerichtlicher Ermächtigung eingegangen ist, sollen, wenn sie vor Inkrafttreten des B. G. B. entstanden sind, auch in Zukunft nur gegen das nackte Eigenthum des eingebrachten Guts beigetrieben werden können.

Ueber die Berechtigung der Gläubiger eines Ehegatten, trotz des vertragsmäßigen Ausschlusses der Schulden von der Gemeinschaft, also namentlich im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft, auf alle im Zeitpunkte der Ueberleitung vorhandenen Mobilien wegen mangelnder Inventarisirung derselben zu greifen (Artikel 1510 des code civil) vergl. die Begründung des § 45.

Zu § 47.

Auf Grund des in dem Entwurfe festgehaltenen Grundsatzes, daß in den abgeschlossenen Rechtsverhältnissen der Ehegatten unter einander ebensowenig wie in den begründeten Rechtsbeziehungen zu dritten Personen eine Aenderung eintreten soll, bestimmt der § 47, daß auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander die im Zeitpunkte der Ueberleitung der Güterstände bestehenden Gemeinschaftsschulden demjenigen Ehegatten zur Last fallen, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat. Die Vorschriften der §§ 1463 bis 1465, 1535 bis 1537 B. G. B., welche hiernach auf solche Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, weichen übrigens nur in einigen weniger erheblichen Punkten vom geltenden Rechte ab.

Zu § 48.

Die Gründe, aus denen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zum Gesammtgut Ersatzverbindlichkeiten erwachsen können, sind im Wesentlichen dieselben, wie im französischen Rechte. In Folge der nach französischem Rechte in weit beschränkterem Umfange eintretenden Surrogation und des Umstandes, daß verbrauchbare Sondergutssachen der Frau, welche nach geltendem Rechte in die Gemeinschaft fallen, nach §§ 1376, 1377, 1525 B. G. B., wenn auch dem Verfügungsrecht des Mannes unterliegend, doch eingebrachtes Gut bleiben, werden jedoch im Zeitpunkte der Ueberleitung des Güterrechts Ersatzansprüche der Ehegatten an das Gesammtgut in größerer Zahl bestehen, als sie unter der Herrschaft des B. G. B. zur Entstehung gelangen. Nach § 48 sollen alle bereits entstandenen Ersatzansprüche von den Vorschriften des B. G. B. unberührt bleiben.

Hinsichtlich der Geltendmachung der Ersatzansprüche weicht das B. G. B. vom geltenden Rechte insofern ab, als nach ersterem die Befriedigung der Ansprüche in weiterem Umfange schon vor Beendigung der Gemeinschaft erlangt werden kann. Eine ausdrückliche Vorschrift, daß die Ersatzansprüche der Frau gegen das Gesammtgut denen des Mannes vorgehen (Art. 1471 Abs. 1 des code civil) enthält das B. G. B. nicht. Allein da diese Ersatzansprüche zu den Gesammtgutsverbindlichkeiten gehören und der Mann persönlich für dieselben haftet (arg. § 1481), so ist das Ergebniß dasselbe. Eine Bestimmung über die Art der Befriedigung der Frau für ihre Ersatzansprüche (Art. 1471 Abs. 2 des code civil) ist dem B. G. B. fremd. Sie ist auch, da der Artikel 1471 nicht im Verhältnisse zu den Gläubigern der Gemeinschaft gilt, in der That entbehrlich. Endlich regelt sich die Verzinsung der Ersatzleistungen im Gegensatze zu Art. 1473 des code civil nach dem B. G. B. nach allgemeinen Grundsätzen. Da die Regelung des B. G. B. über die Geltendmachung der Ersatzansprüche im Interesse einer geordneten Wirthschaftsführung und der Sicherstellung der Frau vor derjenigen des code civ. den Vorzug verdient, materielle Rechte der Ehegatten dadurch auch nicht verletzt werden, so erklärt der Entwurf die Bestimmungen des B. G. B über die Geltendmachung der Ersatzansprüche auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Ansprüche für maßgebend. — Das B. G. B. giebt der Frau kein Recht auf eine unbedingt und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles eintretende Sicherheit, wie dies nach geltendem Rechte der Fall ist. (Vergl. Gesetz vom 23. März 1891, betr. Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heiratsgut eingebrachten Vermögens der Frau [Birkenfelder Gesetzblatt Bd. XIII S. 77]). Selbstverständlich kann die Frau ihre im Zeitpunkte der Ueberleitung hypothekarisch gesicherten Rechte auch fernerhin ausüben und von dem vor diesem Zeitpunkte entstandenen Rechte auf Eintragung einer Hypothek Gebrauch machen.

Zu § 49.

Wie das geltende Recht, so gewährt auch das B. G. B. der Frau bei Gefährdung ihrer Rechte die Befugniß, auf

Aufhebung der Gemeinschaft zu klagen (vergl. für die allgemeine und die Fahrniß-Gemeinschaft die §§ 1468, 1549, für die Errungenschaftsgemeinschaft § 1542 B. G. B.). Die Voraussetzungen der Klage sind jedoch in beiden Rechten nicht ganz dieselben. Nach Art. 1443 des code civil kann die Gütertrennungsklage von der Frau erhoben werden, wenn ihr Einbringen (la dot), ihr Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen oder die Erträgnisse ihrer Arbeit im Allgemeinen durch die Vermögenszerrüttung des Mannes gefährdet sind, während das B. G. B. das Klagerecht gewährt, wenn bestimmt bezeichnete, die Rechte der Frau gefährdende Thatsachen vorliegen. Der Entwurf will das auf Grund der Vorschrift des geltenden Rechts, insofern sie weiter geht, einmal begründete Recht der Frau erhalten und bestimmt deshalb im § 49, daß auf Grund von Thatsachen, welche unter der Herrschaft des geltenden Rechts eingetreten sind und nach diesem Rechte die Frau zur Gütertrennungsklage berechtigen, auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. noch während einer bestimmten Frist die Klage erhoben werden kann. Die Frist ist, wie in Preußen und Elsaß-Lothringen, auf ein Jahr bestimmt und erscheint völlig ausreichend. Das Verfahren richtet sich, wie in allen nach Inkrafttreten des B. G. B. anhängig werdenden Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft, ausschließlich nach den gewöhnlichen Vorschriften der C. P. O. Vergl. die Begründung zum folgenden Paragraphen.

Zu § 50.

Für die Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft gelten unter der Herrschaft des B. G. B. lediglich die Bestimmungen der C. P. O. für Klagen gewöhnlicher Art. Die Vorschriften des § 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 1836, betreffend das Notariat u. s. w. (Barnstedts Gesetzsammlung Bd. IV S. 149), kommen daher in Wegfall. Die Wirksamkeit gegen Dritte wird durch Eintragung in das Güterrechtsregister nach § 1435 B. G. B. gesichert. (Vergl. die §§ 1470 Abs. 2, 1545.) Die Aufhebung der Gemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein und hat nur im Verhältnisse der Ehegatten zu einander rückwirkende Kraft (§§ 1470 Abs. 1, 1479, 1542 Abs. 2, 1546 Abs. 2, 1549). Der Entwurf bestimmt, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. anhängigen Gütertrennungsklagen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen sind, und daß auch das Urtheil die ihm nach diesen Vorschriften zukommende Wirkung hat, da die Frau die nach dem geltenden Rechte eintretende Rechtswirkung bereits mit Erhebung der Klage zu erwarten berechtigt war.

Im Fürstenthum Birkenfeld ist das Verfahren bei Gütertrennungsklagen in Folge des Umstandes, daß dort der code de procedure nicht gilt, ein Theilungsgesetz nicht existirt und bei Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung besondere Vorschriften über Vermögensabsonderungen (wie in Preußen) nicht erlassen sind, allerdings etwas lückenhaft geregelt. Gleichwohl ist davon Abstand genommen, eine Aenderung für die anhängigen Klagen in Aussicht zu nehmen, da dies mit Rücksicht auf das materielle Recht erhebliche Schwierigkeiten hat und die jedenfalls nur ganz vereinzelten in Frage stehenden Fälle unbedenklich in der bisherigen Weise erledigt werden können.

Zu § 51.

§ 1478 B. G. B. bestimmt, daß, wenn im Falle der Scheidung der Ehegatten, welche in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten, einer von ihnen allein für schuldig erklärt ist, der andere verlangen kann, daß jedem von ihnen der Werth desjenigen zurückerstattet werde, was er in die Gemeinschaft eingebracht hat; reicht der Werth des Gesammtguts hierzu nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen. Nach § 1549 B. G. B. gilt das Gleiche für die Fahrnißgemeinschaft. Eine derartige Vorschrift kennt das geltende Recht nicht und es folgt daher aus dem mehrfach ausgesprochenen Grundgedanken der Ueberleitungsvorschriften, welche grundsätzlich solche Rechtsverhältnisse nicht berühren, die schon vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstanden oder doch in der Entwickelung begriffen sind, daß sie keine Anwendung finden kann, wenn die Scheidungsklage vor dem Inkrafttreten des B. G. B. anhängig geworden ist. Es ist unzulässig, dem Scheidungsurtheile eine Wirkung beizulegen, welche die Ehegatten bei Erhebung der Klage nicht erwarten konnten. Um jeden Zweifel zu beseitigen, spricht § 51 des Entwurfs dies ausdrücklich aus.

Zu § 52.

Im Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft des B. G. B. wird, wenn beim Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nach näherer Bestimmung der §§ 1483 bis 1518 B. G. B. fortgesetzt. Das geltende Recht kennt diese Einrichtung nicht und ihre gesetzliche Einführnng in den bei Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Ehen würde den vermögensrechtlichen Beziehungen innerhalb der Familie nach dem Tode eines Ehegatten eine ganz andere Gestaltung geben, als die Ehegatten bei Wahl des Güterstandes voraussehen konnten. § 52 bestimmt deshalb, daß bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft die fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintritt, wenn die Ehegatten dieselbe in der Folge ausdrücklich vereinbaren. Für die gesetzliche Gütergemeinschaft bedarf es einer Bestimmung nicht, da nach § 1557 B. G. B. die fortgesetzte Gütergemeinschaft in der Fahrnißgemeinschaft nur auf Grund einer bezüglichen Vereinbarung im Ehevertrage eintritt. In der Errungenschaftsgemeinschaft tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft auch nach dem B. G. B. überhaupt nicht ein.

Zu § 53.

Die Ueberleitung des ehelichen Güterrechts soll sich, soweit Gütergemeinschaft in Frage steht, naturgemäß nur auf diejenigen Gütergemeinschaften erstrecken, welche z. Zt. des Inkrafttretens des B. G. B. bestehen. Ist die Gütergemeinschaft in diesem Zeitpunkte aufgelöst, so soll nicht nur für die Schuldenhaftung und die gegenseitigen Ansprüche der Massen, sondern auch für die unmittelbaren Rechtsfolgen der Auflösung, insbesondere also für das Wahlrecht der Frau, ob sie die Gütergemeinschaft annehmen oder ausschlagen will, für das Inventarrecht der Frau, für die Folgen der Annahme sowie der Ausschlagung und die

Art der Auseinandersetzung das bisherige Recht maßgebend sein, gleichgültig, ob die durch das letztere der Frau gesetzte Frist bei Inkrafttreten des B. G. B. bereits verstrichen ist oder noch läuft. Namentlich das gütergemeinschaftliche Liquidationsverfahren ist, wenn es auch sachlich zum gleichen Ziele führt, von demjenigen des geltenden Rechts erheblich verschieden. Nach diesem besteht nach Auflösung der Gemeinschaft bis zur Theilung unter den Ehegatten eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen. Der Activ-, wie der Passiv-Bestand theilen sich unter den Ehegatten grundsätzlich zur Hälfte. Will sich die Frau von der Haftung ganz oder über den Betrag des ihr aus der Gemeinschaft zugefallenen Vortheils befreien, so muß sie rechtzeitig auf die Gemeinschaft verzichten oder ein Inventar aufnehmen (Art. 1474 bis 1494 des code civil). Dagegen dauert nach dem B. G. B. das Gemeinschaftsverhältniß zur gesammten Hand unter gewissen Modificationen auch nach Beendigung der Gemeinschaft bis zur Auseinandersetzung fort. Ferner ist durch die Bestimmung, daß die Frau durch Verwaltungshandlungen des Mannes persönlich nicht verpflichtet wird (§ 1443 Abs. 2 B. G. B.), und durch die Vorschrift, daß vor der Theilung die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen sind, die Frau von der Haftung für reine Gesammtgutsverbindlichkeiten befreit, ohne von der Theilung des Ueberschusses ausgeschlossen zu sein. Des Verzichts- und Inventar-Rechts bedarf hiernach das B. G. B. im Interesse der Frau nicht. Vergl. §§ 1471 bis 1481 B. G. B. Wenn diese Regelung des Rechtsverhältnisses der Ehegatten nach Beendigung der Gemeinschaft auch zweifellos den Vorzug vor jener des code civil verdient und daher deren Anwendung auf die z. Zt. des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Ehen unbedenklich ist, so besteht doch für die Anwendung auf eine vor diesem Zeitpunkte aufgelöste Gütergemeinschaft weder ein Bedürfniß, noch wäre sie wegen der bereits wirksam gewordenen abweichende Rechtsfolgen der Auflösung angängig.

Nur für die Theilung der gemeinschaftlichen Gegenstände sollen die Vorschriften des B. G. B. über die Theilung einer Gemeinschaft (§§ 752 fg., vergl. auch § 1477 Abs. 1) und die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 99) maßgebend sein. Ein anhängiges Verfahren soll nach Abs. 2 auch hier von dem neuen Recht nicht berührt werden.

Zu § 54.

Der Güterstand der Gütertrennung nach dem B. G. B. entspricht im Wesentlichen dem gleichnamigen Güterstande des code civil, mag derselbe auf Grund Ehevertrages oder zufolge gerichtlicher Entscheidung eingetreten sein. Eine grundsätzliche Verschiedenheit wird durch die vom B. G. B. ohne Rücksicht auf den Güterstand gewährte Unbeschränktheit der Frau in der Geschäftsfähigkeit, vermöge deren die in Gütern getrennte Frau entgegen dem geltenden Rechte auch über ihr unbewegliches Vermögen frei verfügen kann, bewirkt (vergl. allgemeine Begründung). Im Uebrigen besteht eine Abweichung nur hinsichtlich der Höhe des Beitrages der Frau zu den Kosten des ehelichen Aufwandes im Falle der vertragsmäßigen Gütertrennung. Derselbe ist im geltenden Recht beim Mangel einer besonderen Verabredung auf einen Theil (bis zu $^1/_3$) der Einkünfte beschränkt (Art. 1537 des code civil), während § 1427 B. G. B. einen „angemessenen Beitrag" fordert. Bei der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit dieser Abweichung erscheint die Anwendung der Vorschriften des B. G. B. auf die in Gütertrennung lebenden Ehegatten um so unbedenklicher, als die einschränkende Vorschrift des code civil für die durch gerichtliches Urtheil eintretende Gütertrennung schon im geltenden Rechte nicht gilt (Art. 1448 des code civil). Besonderer Ueberleitungsbestimmungen bedarf es nicht. Hinsichtlich des Falles, wenn unter den Ehegatten ein gemischtes Güterrechtssystem besteht, vergl. die Begründung zu § 44.

Zu § 55.

Aehnlich wie bei der Gütertrennung verhält es sich hinsichtlich des Güterstandes, in welchem gemäß Art. 1530 bis 1535 des code civil die Gütergemeinschaft ausgeschlossen und die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau dem Manne eingeräumt ist. Diesen Güterstand erhebt das B. G. B. zum gesetzlichen Güterrecht. Abweichungen bestehen — vorbehältlich der auch hier eingreifenden Verschiedenheit der Behandlung der Geschäftsfähigkeit der Frau — nur in geringem Umfange. So schaffen die §§ 1366 und 1367 B. G. B. in den ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen und in dem von ihr gemachten selbstständigen Erwerb ein gesetzliches Vorbehaltsgut der Frau, welches das französische Recht nicht kennt. Denn wenn auch der von der Frau selbstständig gemachte Erwerb nach Ansicht einzelner französischer Rechtslehrer Eigenthum der Frau wird, so steht doch dem Manne die Nutznießung und Verwaltung daran zu. Allein auch hier soll nach § 55 wie im Gemeinschaftsrechte der Bestand der Vermögensmassen, wie er im Zeitpunkte der Ueberleitung sich gebildet hat, von dem neuen Rechte nicht beeinflußt werden. Nur für die Zukunft sollen die genannten Vorschriften des B. G. B. Geltung haben. Daß in Folge dessen künftig der Erwerb der Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen ist, wird unbedenklich sein, zumal thatsächlich die Frau die gewonnenen Erträgnisse nicht häufig dem gemeinschaftlichen Haushalte entziehen wird und der Mann auf Grund seines Entscheidungsrechts nach § 1354 B. G. B. in der Lage ist, auf eine den Verhältnissen entsprechende Verwendung der Erträgnisse aus dem gestatteten Geschäftsbetriebe hinzuwirken. Im Uebrigen kommen hinsichtlich des Umfanges des eingebrachten Gutes, der Verwaltung des Mannes, der Schuldenhaftung des eingebrachten Gutes, der Ersatzansprüche der Frau dieselben vom geltenden Rechte zum Theil abweichenden Vorschriften des B. G. B. zur Anwendung wie in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau in der Errungenschaftsgemeinschaft. Ebensowenig wie dort (§ 1528) besteht hier die Verpflichtung zur Inventarisirung (§ 1372). Nach § 1362 B. G. B. wird zu Gunsten der Gläubiger vermuthet, daß die im Besitz eines der Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen, sofern sie nicht zu den ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen zählen, dem

Manne gehören, vorbehältlich des Gegenbeweises. Im französischen Rechte wird angenommen, daß den Gläubigern des Mannes gegenüber die Sondergutseigenschaft nur auf Grund eines Inventars gemäß Art. 1510 des code civil behauptet werden kann, daß aber gegenüber dem Manne die Frau ihr Eigenthum auf jede Art beweisen kann. Die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kann die Frau aus bestimmten im § 1418 B. G. B. bezeichneten Gründen im Klagewege verlangen. Im geltenden Rechte kommt in dieser Beziehung Art. 1443 des code civil zur entsprechenden Anwendung. In allen diesen Beziehungen regelt der Entwurf die Ueberleitung in derselben Weise, wie für die Güterstände der Gütergemeinschaft, indem er die betreffenden Artikel für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 56.

Der Artikel hält zunächst die besonderen Vereinbarungen der Eheverträge aufrecht. Wie sich schon aus den § 44, 54 und 55 des Entwurfs ergiebt, soll nur die gesetzliche Normirung der drei Gemeinschaftssysteme und der die Gemeinschaft ausschließenden Systeme des code civil, welche eine entsprechende Regelung im B. G. B. erfahren haben, durch dessen Vorschriften ersetzt werden. Dagegen soll in Vereinbarungen, welche die Ehegatten abweichend von den gesetzlichen Regeln auf Grund des Art. 1527 des code civil im Ehevertrage getroffen haben, nicht eingegriffen werden. Gleichgültig ist es dabei, ob es sich um eine Vereinbarung handelt, welche die Ehegatten den im Art. 1497 des code civil außer der Errungenschafts- und der allgemeinen Gütergemeinschaft beispielsweise aufgenommenen Clauseln entnommen haben oder nicht. Zum Theil haben die im Art. 1497 aufgeführten Vereinbarungen nur eine besondere Regelung der nach Auflösung der Gemeinschaft den Ehegatten zustehenden Rechte zum Gegenstande (Art. 1497 № 5, 6, 7), zum Theil bedingen sie Modificationen des gesetzlichen Güterrechtssystems selbst.

Die Aufrechterhaltung bezieht sich nur auf die besonderen von der gesetzlichen Normirung des Güterrechts abweichenden Vereinbarungen, mit anderen Worten: das zu Grunde liegende Güterrechtssystem folgt der Ueberleitung unter die Vorschriften des B. G. B., während die dem Güterstande durch besondere Vereinbarungen beigelegten Modificationen als solche auch unter der Herrschaft dieser neuen Vorschriften, unbeschadet der hierdurch im Einzelnen herbeigeführten veränderten Form ihrer Verwirklichung in Geltung bleiben. Es unterliegt daher auch die Frau, wenngleich das alte Güterrecht im Rahmen einzelner Abmachungen aufrecht erhalten bleibt, fortan nicht mehr einer Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit. In einzelnen Fällen wird die Vertragsberedung unmittelbar zur vollen Anwendung des B. G. B. führen. So liegt z. B., wenn alle gegenwärtigen und zukünftigen Mobilien von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind (Art. 1500 c. c.), in Wirklichkeit Errungenschaftsgemeinschaft vor.

Die Klausel der schuldenfreien Zurücknahme des Einbringens der Frau (Art. 1514 c. c.), welche namentlich der Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft beigefügt zu werden pflegt, verleiht der Frau im Falle des Verzichts auf die Gemeinschaft das Recht, ihr Einbringen schuldenfrei zurückzunehmen oder, wenn es nicht mehr vorhanden ist, Erstattung des Werthes zu verlangen, jedoch abzüglich dessen, was zur Deckung ihrer eingebrachten Schulden verwendet worden ist. Sind diese Schulden noch nicht bezahlt, so hat sie dieselben ohne Rückgriff gegen den Mann zu berichtigen. Das B. G. B. kennt die Einrichtung des Verzichts auf die Gütergemeinschaft nicht und bedarf derselben nicht, weil die Frau für nicht in ihrer Person entstandene Gesammtgutsverbindlichkeiten über ihren Antheil am Gesammtgute hinaus den Gläubigern nicht haftet. Die Wirkung der erwähnten Clausel ist demnach unter der Herrschaft des B. G. B. die, daß die Frau ihren Anspruch auf Rückerstattung als Gesammtgutsverbindlichkeit geltend machen kann, wogegen der Mann gegen die Frau einen Anspruch darauf haben wird, daß ihm ein etwaiger Ueberschuß vom Gesammtgut (§ 1476 B. G. B) ungetheilt belassen wird.

Zufolge der Klauseln einer ungleichen Vertheilung des Gemeinguts kann einem Ehegatten bei Auflösung der Gütergemeinschaft anstatt des Antheils an derselben der Anspruch auf eine bestimmte Summe (Art. 1522 c. c.) oder auf Erstattung des Eingebrachten (Art. 1525 c. c.) zustehen. Steht der Anspruch der Frau oder ihren Erben zu, so haftet der Mann, dem das Gemeingut verbleibt, persönlich dafür. Die Frau wird in diesem Falle, wodurch sich die Klausel von der des Art. 1514 unterscheidet, im Verhältnisse zum Manne auch von den ihr persönlich herrührenden Gemeinschaftsschulden befreit. Steht der Anspruch dem Manne oder dessen Erben zu, so kann die Frau ihrerseits sich von der Verpflichtung durch Verzicht auf die Gemeinschaft befreien. Auch für diese Klauseln bedarf es einer besonderen Regelung nicht, denn die ausbedungenen Ansprüche eines Ehegatten sind, wie aus der Möglichkeit, durch Verzicht Seitens der Frau sich ihrer zu entledigen, hervorgeht, Gemeinschaftsschulden im engeren Sinne oder nach dem B. G. B. Gesammtgutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fallen. Hieraus folgt aber ohne Weiteres, daß für den Anspruch der Frau in Zukunft, wie bisher, das Gesammtgut und der Mann persönlich, für den Anspruch des Mannes aber blos das Gesammtgut, nicht aber die Frau persönlich haftet. (Vergl. die §§ 1475, 1480 und 1481 B. G. B.)

Wie die besonderen Vereinbarungen der Eheverträge, so müssen auch die Bestimmungen dritter Personen aufrecht erhalten bleiben, welche in einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung zu Gunsten eines Ehegatten getroffen sind. Unberührt bleibt hiernach die auf solche Weise ausgesprochene Bestimmung, daß entgegen der gesetzlichen Regel bewegliche Gegenstände von der Gemeinschaft ausgeschlossen oder unbewegliche zur Gemeinschaft gehören sollen (Art. 1401 Nr. 1 und 1405 c. c.), oder wodurch einem Ehegatten die Einkünfte einer in die Gemeinschaft gefallenen Zuwendung vorbehalten werden. Ebenso soll unberührt bleiben die Bestimmung, zufolge deren einem Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung hinsichtlich eines Sonderguts vorbehalten, also für die Zukunft ein Vorbehaltsgut im Sinne des B. G. B. geschaffen wird. Die Aufrechterhaltung einer durch Ehe-

vertrag oder durch Bestimmung eines freigebigen Zuwenders getroffenen Verfügung der letzteren Art bringt es mit sich, daß in den bei Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden Ehen für die Folge im Gegensatze zum B. G. B. (§§ 1526 Abs. 2, 1555) in der Fahrniß- und in der Errungenschaftsgemeinschaft auch der Mann Vorbehaltsgut haben kann.

Zu § 57.

Da die Frau mit der Ueberleitung des Güterstandes in das Recht des B. G. B. unbeschränkt geschäftsfähig wird, so könnte für sie das Recht in Anspruch genommen werden, über Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, welche ihr vor Inkrafttreten des B. G. B. angefallen sind, soweit eine Entschließung zu diesem Zeitpunkte noch nicht getroffen ist, selbständig zu bestimmen. Ein solches Recht der Frau würde aber dem Grundgedanken des Entwurfes, wonach in den bereits begründeten Rechtsverhältnissen eine Aenderung nicht eintreten soll, widersprechen. Denn, da der Anfall mit dem Tode des Erblassers wirksam geworden ist (Art. 718 e. e.) und die Annahme wie die Ausschlagung auf diesen Zeitpunkt zurückwirken (Art. 777, 785), so würde der Umfang der Gütergemeinschaft oder des der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegenden Sonderguts rückwirkend auf die Zeit vor der Ueberleitung von der Frau willkürlich beeinflußt. Dazu kommt, daß der Mann gegen Belastungen der Gemeinschaft oder des Sonderguts der Frau nicht geschützt wäre. Insbesondere würde er das Inventarrecht des § 2008 B. G. B. nicht anrufen können, da der Art. 213 des Einf.-Ges. zum B. G. B. für die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser vor Inkrafttreten des B. G. B. gestorben ist, das bisherige Recht aufrecht erhält. Andererseits stände ihm kein Mittel zu Gebote, die Nachlaßhaftung durch die Annahme unter der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 793 e. e.), welche durch Erklärung der Frau zu erfolgen hätte, zu beschränken.

Der Entwurf hält daher für die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen das geltende Recht, wonach hierzu die Frau der Ermächtigung des Mannes oder bei dessen Weigerung des Gerichts bedarf, aufrecht. Aus der Rückwirkung der Annahme folgt, daß auch die Haftung des Sonderguts für die Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 46 Abs. 2 des Entwurfs nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen ist.

Bezüglich einer der Frau vor Inkrafttreten des B. G. B. angetragenen Schenkung bedarf es einer Bestimmung nicht. Denn da ein solcher Antrag vor erfolgter Annahme nach geltendem Rechte im Gegensatze zu § 145 B. G. B. ein festes Recht nicht begründet, so ist in Fällen dieser Art der Zeitpunkt der Annahme für die Befugniß der Frau entscheidend.

Während für die Fälle der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. angefallenen Erbschaften eine ausdrückliche Entscheidung im Gesetze zur Beseitigung von Zweifeln geboten ist, folgt für andere vor dem erwähnten Zeitpunkte eingetretene Thatbestände die Anwendung des jetzt geltenden Rechts aus allgemeinen Grundsätzen oder aus anderen Vorschriften von selbst. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Mieth- oder Pachtvertrag, welchen der Mann über ein zum Sondergute der Frau gehörendes Grundstück vor dem Inkrafttreten des B. G. B. abgeschlossen hat, nach Beendigung der Gütergemeinschaft oder der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung nicht der vorzeitigen Kündigung der Frau gemäß § 1056 B. G. B. unterliegt; vergl. die §§ 1423, 1546 Abs. 3, 1550 Abs. 2 B. G. B. Denn hier handelt es sich um erworbene Vertragsrechte dritter Personen, welche durch einen Wechsel der Gesetzgebung hinsichtlich solcher Verträge nicht berührt werden.

Zu § 58.

Der Güterstand des Dotalrechts hat im B. G. B. keine Aufnahme gefunden. Derselbe wird im Fürstenthum Birkenfeld schwerlich vorkommen. Während für Elsaß-Lothringen weitergehende Ueberleitungsvorschriften für erforderlich gehalten sind, hat der Preußische Entwurf lediglich die aufgenommenen Vorschriften getroffen und erscheinen diese auch ausreichend. Dieselben beseitigen mit Rücksicht auf die Unvereinbarkeit einer Scheidung von Frauen in unbeschränkt und beschränkt Geschäftsfähige mit den Anforderungen des Lebens und Verkehrs die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit, jedoch mit der aus der Aufrechthaltung des Güterstandes gebotenen Einschränkung, daß in Ansehung des der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstehenden Heirathsgutes die Geschäftsfähigkeit nicht erweitert wird. Die Frau kann danach in Zukunft über ihr Paraphernalgut frei verfügen und sich mit Wirksamkeit für dieses und ihre Person verpflichten. Dagegen ist die Wirksamkeit einer Verfügung oder Verpflichtung der Frau bezüglich des Dotalgutes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften regelmäßig an die Ermächtigung des Mannes gebunden.

In allen übrigen Beziehungen bleibt der Güterstand des Dotalrechts gemäß Art. 200 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. unberührt.

Zu § 59.

Die Ausschließung oder Aenderungen des gesetzlichen Güterrechtssystems des B. G. B. erlangen volle Wirksamkeit gegenüber Dritten nur, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt sind (§§ 1435, 1431, 1470, 1545 B. G. B.). Für die bereits unter der Herrschaft des geltenden Rechts begründeten Güterstände haben die bezüglichen Vorschriften des B. G. B. zufolge des Artikels 200 des Einführungsgesetzes keine Anwendbarkeit. Auch der Entwurf schließt sie in § 59 aus, obwohl er die bestehenden Ehen dem Rechte des B. G. B. grundsätzlich unterstellt. Die Anwendung der Vorschrift des Eintragungszwangs auf die Ehen hätte zur Folge, entweder — sofern die Eintragung von Vielen herbeigeführt würde — eine lästige Ueberfüllung der Register, oder — sofern die Eintragung in der Mehrzahl der Fälle versäumt würde — daß der Grundsatz der Aufrechterhaltung des Güterstandes nur Schein, nicht Wirklichkeit wäre. Die Vermutung, daß die hier fraglichen Ehen nicht unter dem gesetzlichen Güterrecht des B. G. B. stehen, ergiebt sich von selbst. Dagegen sollen nach der weiteren

Bestimmung des Artikels Aenderungen, welche in den güterrechtlichen Verhältnissen nach dem Inkrafttreten des B. G. B. vorgenommen werden, dessen Vorschriften über die Wirksamkeit Dritten gegenüber unterworfen sein.

Erklärungen über den Familiennamen.

Zu § 60.

Nach § 1577 Abs. 2 B. G. B. kann die geschiedene Frau ihren Familiennamen oder, wenn sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet war, unter Umständen auch den Namen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, wieder annehmen, und nach Absatz 3 daselbst kann der Mann, wenn die Frau allein für schuldig erklärt ist, ihr die Führung seines Namens untersagen. In beiden Fällen ist gegenüber der zuständigen Behörde eine bezügliche Erklärung in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. — Zur Ausführung dieser Bestimmungen sollen die Vorschriften in § 60 dienen; sie sind den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. nachgebildet. War die Ehe vor einem birkenfeldischen Standesbeamten geschlossen, so erscheint es zweckmäßig, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Frau oder des Mannes, diesen Standesbeamten zur Entgegennahme der Erklärungen für zuständig zu erklären, da auf diese Weise die unmittelbare Eintragung der Erklärungen in das Heirathsregister, in das die Eheschließung eingetragen ist und in das sie naturgemäß gehören, bewirkt wird. Der Standesbeamte muß aber nicht nur zur Entgegennahme, sondern auch zur öffentlichen Beglaubigung der Erklärungen für zuständig erklärt werden. Denn da das B. G. B. vorschreibt, daß die Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form abzugeben sind, d. h. daß sie schriftlich abgefaßt und die Unterschriften der Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten beglaubigt werden müssen (§ 129 B. G. B.), so würde gemäß § 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezw. § 20 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes dazu sonst immer die Beglaubigung der Unterschrift unter einer solchen Erklärung durch Richter, Notar oder Gerichtsschreiber erforderlich sein, die Erklärung also nur beim Standesbeamten eingereicht, aber nicht von ihm beglaubigt werden können. Beides muß aber zulässig sein. Die Vorschrift, daß der Standesbeamte diese Erklärungen, d. h. die Unterschriften auch beglaubigen kann, enthält sonach eine nach § 191 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässige, weitere Abweichung von der Regel des § 167 Abs. 2 daselbst und eine Ergänzung unseres Ausführungsgesetzes dazu (vergl. auch § 20 des Entwurfs eines solchen). —

Ist die Ehe nicht vor einem birkenfeldischen Standesbeamten geschlossen, so bleibt nichts anderes übrig, als das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden für die Entgegennahme der Erklärung für zuständig zu erklären. Dieses soll aber die Erklärung dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist, mittheilen.

Zu § 61.

Der § 1706 Abs. 2 B. G. B. bestimmt, daß der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen kann; die Erklärung des Mannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Zu diesen Bestimmungen sollen hier die erforderlichen Ausführungsvorschriften gegeben werden. Bezüglich ihrer gilt entsprechend das zu § 60 Gesagte. Die besondere Bestimmung, daß, wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem birkenfeldischen Standesbeamten erfolgt, dieser zuständig ist, erscheint im Interesse der Erleichterung dieser Namensertheilung zweckmäßig.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Zu § 62.

Nach dem bisherigen Rechte waren in gewissem Umfange öffentliche Beamte und Geistliche zur Ablehnung einer Vormundschaft befugt. Dies Recht greift nach dem B. G. B. nicht mehr Platz, aber die §§ 1784 und 1888 dieses Gesetzbuchs ermächtigen die Bundesstaaten, durch Landesgesetz zu bestimmen, daß Beamte und Religionsdiener zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft einer Erlaubniß bedürfen, und daß eine einmal ertheilte Erlaubniß zurückgenommen werden könne. Maßgebend für die Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß soll nach den Motiven das öffentliche Interesse sein.

Der Paragraph macht, was zunächst die Beamten angeht, von der den Landesgesetzen eingeräumten Befugniß in vollem Umfange Gebrauch; denn Ausnahmen würden sich im Gesetze nur für ganze Beamtenklassen feststellen lassen, es kann aber das öffentliche Interesse für den einen oder anderen Beamten einer jeden Beamtenkategorie die Befreiung von Vormundschaften erfordern, und es wird demnach auf jeden einzelnen Fall ankommen.

Was unter „Beamter" im Sinne der §§ 1784 und 1888 des B. G. B. zu verstehen ist, ergiebt sich nicht aus den Motiven zu diesen Paragraphen, wohl aber aus den Motiven zum Artikel 80 des Einf.-Ges., in denen es heißt, daß das B. G. B. allgemein unter Beamten öffentliche Beamte verstehe, und daß die Frage, wann einer Person die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zukomme, sich aus dem maßgebenden öffentlichen Reichs- oder Landesrechte beantworte.

Demnach entscheidet über die Beamtenqualität im Sinne des vorgeschlagenen Paragraphen das öffentliche Birkenfelder Recht.

Die Entscheidung darüber endlich, ob im einzelnen Falle das öffentliche Interesse die Befreiung von einer Vormundschaft verlange, ist der zunächst vorgesetzten Behörde überwiesen, weil diese am besten die maßgebenden Verhältnisse beurtheilen kann.

Anlegung von Mündelgeld.

Zu § 63.

Von den bisher im Fürstenthum Birkenfeld als mündelsicher anerkannten Werthpapieren sind die Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten und diejenigen verbrieften Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, nunmehr reichsgesetzlich für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt (§ 1807 Z. 2 und 3 des B. G. B.). Außer diesen Werthpapieren gelten bisher nach Artikel 5 der Anlage zur Verordnung über das Vormundschaftswesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Dezember 1822, betr. Instruktion für die Vormünder über die Deponirung der Schulddokumente, Werthpapiere ꝛc. als mündelsicher die Schuldverschreibungen, welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt werden und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Die Mündelsicherheit dieser Papiere bleibt auch künftig bestehen. Denn nach Art. 212 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Da die Schuldverschreibungen der kommunalen Verbände zu den Werthpapieren im Sinne des Art. 212 zu rechnen sind, — vergl. auch die Entwürfe der Ausführungsgesetze für Preußen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, — so behalten die erwähnten Bestimmungen der Vormünderanweisung auch künftig ihre Geltung. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich aber, die Bestimmungen, wie es im § 63 des Entwurfs vorgesehen ist, in das Ausführungsgesetz zum B. G. B. zu übernehmen. Diese Uebertragung hat nur formelle Bedeutung; neues Recht wird hierdurch nicht geschaffen.

Zu bemerken ist noch, daß nach § 1807 Z. 4 des B. G. B. die Anlegung von Mündelgeld auch geschehen kann in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft, oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Ob und wann und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird, steht dahin. Zutreffenden Falles würden die Schuldverschreibungen unserer Gemeinden und kommunalen Verbände, die landesgesetzlich nur für das Herzogthum als mündelsicher gelten, auch in den anderen Bundesstaaten zur Anlegung von Mündelgeld verwendet werden können; andererseits würde natürlich auch der Kreis der bisher für das Herzogthum als mündelsicher in Betracht kommenden Papiere durch eine solche Erklärung des Bundesraths erheblich erweitert werden.

Landesgesetzlich können künftig keine anderen Werthpapiere für mündelsicher erklärt werden. Denn Art. 212 des Einf.-Ges. zum B. G. B. erhält nur die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft; die einzelnen Bundesstaaten sind aber nicht mehr befugt, in Zukunft neue Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld zuzulassen.

Zu § 64.

Nach § 1807 Abs. 2 B. G. B. können die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist und nach Art. 3 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben, soweit in dem B. G. B. die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten ist, die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung enthält Art. 6 der oben angeführten Anlage zur Vormundschaftsverordnung. Diese Vorschriften sind für das Fürstenthum Birkenfeld, wo Städte I. Klasse und eine Brandkasse mit Versicherungszwang, wie im Herzogthum, nicht existiren, soweit sie Hypotheken an städtischen Gebäuden betreffen, nicht anwendbar. Auch bei anderen Immobilien wird durch den zwanzigfachen Katastral-Reinertrag die Beleihungsgrenze schwerlich in der Mehrzahl der Fälle auch nur annähernd richtig bestimmt werden, da im Fürstenthum Birkenfeld die an und für sich schon qualitativ sehr verschiedenen Ländereien auch nach ihrer Belegenheit (nahe bei den größeren und kleineren Ortschaften, im Thale oder auf der Höhe, leicht oder schwer zu bewirthschaften ꝛc.) einen sehr verschiedenen Werth haben.

Der erste Entwurf des B. G. B. traf unmittelbar Bestimmung über die Beleihungsgrenze und zwar dahin, daß eine Hypothek ꝛc. als sicher anzusehen sei, wenn sie bei landwirthschaftlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei anderen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen komme. Bei Berathung der II. Commission traten gegen diese Regelung Bedenken auf und da eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen war, überließ die II. Commission, wie auch nunmehr das B. G. B., die Entscheidung der Landesgesetzgebung.

Der Entwurf hat im Anschlusse an Elsaß-Lothringen, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, wie im Fürstenthum Birkenfeld, die Bestimmung des ersten Entwurfs des B. G. B aufgenommen, jedoch die Beleihungsgrenze einheitlich für alle Grundstücke, gleichfalls in Uebereinstimmung mit Elsaß-Lothringen, auf die Hälfte des Werthes festgesetzt.

Der Entwurf enthält sich einer Bestimmung darüber, in welcher Weise der Werth eines Grundstückes zu ermitteln ist. Einmal fehlt es im Fürstenthum Birkenfeld an einer zur Abgabe von Werthtaxen berufenen besonderen Stelle und sodann erscheint es sicherer, um Irrthümer und Willkürlichkeiten auszuschließen, wenn der Vormund nicht durch eine öffentliche Taxe gedeckt ist, sondern wenn ihm selbst überlassen wird, über den Werth eines Grundstücks an der Hand zuverlässiger Erkundigungen, wobei unter Anderem der Kaufpreis, die Steuern und die Feuerversicherungsbeträge in Betracht kommen werden, sich Gewißheit zu verschaffen und den Beweis vorschriftsmäßiger Beleihung sich zu sichern. Wollte man die Erwirkung einer gerichtlichen Ermittelung des Werthes vorschreiben, so würden dadurch Kosten verursacht, die namentlich bei kleineren Hypothekendarlehen die Betheiligten unverhältnißmäßig belasten würden.

Zu § 65.

Der § 1807, Absatz 1 Nr. 5 B. G. B. bestimmt endlich noch, daß Mündelgelder bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse belegt werden können, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Zur Zeit darf bei uns nur bei der Ersparungskasse zu Birkenfeld eine Anlegung von Mündelgeldern erfolgen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich noch andere Sparkassen bilden, die dieselben Garantien bieten und es erscheint daher zweckmäßig, lediglich die Behörde zu bestimmen, welche die im B. G. B. vorgesehene Erklärung abzugeben befugt sein soll. Der Entwurf stimmt im Wesentlichen mit dem für Preußen in Aussicht genommenen überein.

Gemeindewaisenrath.

Zu §§ 66 bis 69.

Das B. G. B. führt nach dem Vorgange der neueren Gesetzgebungen, insbesondere der preußischen, das uns bisher fremde Institut des Gemeindewaisenraths ein. Es soll durch diese Einrichtung die Gemeinde an der Führung der Obervormundschaft, die nach wie vor den Amtsgerichten obliegen wird, betheiligt werden. Die Aufgaben des Waisenraths ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften in den §§ 1849 und 1850 B. G. B., welche lauten:

„§ 1849. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths sich eignen."

„§ 1850. Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen."

Außer diesen Vorschriften kommen noch die §§ 1851, 1675 und 1862 das., sowie § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht.

Da der Waisenrath ein Gemeindeorgan sein soll, so muß er in unsere Gemeindeverfassung eingegliedert werden. Das geschieht am einfachsten in der Weise, daß man das Amt als unbesoldetes Gemeinde-Ehrenamt bezeichnet. Dann findet zunächst Artikel 19 der Gemeindeordnung Anwendung, und es ist der Inhaber des Amts, wie der Bezirksvorsteher (Art. 56) als Gemeindebeamter anzusehen. Die Wahl zum Waisenrath hat sodann, entsprechend den in dem Artikel 36 gegebenen Vorschriften, durch den Gemeinderath zu erfolgen. Dabei erscheint es aber geboten, die Wahl des Schöffen zum Waisenrath von seiner Zustimmung abhängig zu machen, da in manchen Gemeinden der Schöffe derart mit Geschäften belastet ist, daß er nicht imstande sein wird, die Pflichten eines Waisenraths noch außerdem zu übernehmen. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, die Wahl von einer Bestätigung abhängig zu machen. Ob der Gemeinderath einen oder mehrere Waisenräthe wählen will, hängt von seinem Ermessen ab; es wird dabei in erster Linie die Größe der Gemeinde in Betracht zu ziehen sein. Selbstverständlich hat jeder Waisenrath sein Amt in dem ihm zugewiesenen Bezirk allein und selbständig zu verwalten. Als Gemeindebeamter ist er der Aufsicht des Vorstandes als leitender Gemeinde-Verwaltungsbehörde (Art. 30) unterstellt. Dem Gerichte ist er dagegen nicht untergeben. Seine Verpflichtung erfolgt wie die des Bezirksvorstehers.

Der zweite Absatz des § 67 ist erforderlich, da kein Grund vorliegt, den Waisenrath von der Mitgliedschaft des Gemeinderaths auszuschließen.

Durch die Bestimmung des § 69 soll dem Waisenrath die Möglichkeit gegeben werden, sich an den Sitzungen der Armenkommission zu betheiligen, da ihm hierdurch die Erfüllung seiner Pflicht, sich über die Verhältnisse der in seinem Bezirk wohnenden Mündel zu unterrichten, in vielen Fällen wesentlich erleichtert werden würde.

Zwangserziehung.

Zu §§ 70 bis 76.

In Betreff des Zwangserziehungswesens ist im Fürstenthum Birkenfeld nur die Vorschrift des § 56 des Strafgesetzbuchs in Geltung. Das B. G. B. fügt dazu in den §§ 1666 und 1838 neue Vorschriften und überläßt die weitere Regelung des Zwangserziehungswesens der Landesgesetzgebung. Diese Regelung zu treffen sind die vorliegenden Vorschriften des Entwurfs bestimmt, zu deren Begründung Folgendes hervorzuheben ist:

Nach § 56 des Strafgesetzbuchs kann eine Zwangserziehung dann vorkommen, wenn das Strafgericht eine jugendliche Person wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlurg freispricht und ihre Ueberweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnet. Diese Bestimmung bleibt durch das B. G. B. unberührt; landesgesetzlicher Vorschriften bedarf es in diesem Punkte nicht, weil nach § 56 die Ueberweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt in dem Inhalte des strafgerichtlichen Erkenntnisses beruht. Nur hinsichtlich der Kosten wird in diesen Fällen eine Bestimmung nothwendig (vergl. § 75 Abs. 2 und die Begründung dazu).

Das B. G. B. ordnet das Zwangserziehungsrecht wie folgt: Es unterscheidet, ob elterliche Erziehungsrechte davon betroffen werden oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so kann das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung nach § 1838 ganz nach freiem pflichtmäßigen Ermessen anordnen. Kommen dagegen elterliche Erziehungsrechte in Frage, so ist reichsgesetzlich (§ 1666) nur bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung anzuordnen hat, wenn das geistige oder das leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (oder die Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Diese Vor-

schriften sind nicht ausreichend, es erscheint zweckmäßig, sie in der Richtung zu erweitern und zu ergänzen, auf die der Art. 34 Z. II und Art. 135 des Einf.-Ges. zum B. G. B. hinweisen, indem sie der Landesgesetzgebung überlassen, die Zwangserziehung vorzuschreiben:

1. wenn ein Kind unter zwölf Jahren eine strafbare Handlung begeht, und das Vormundschaftsgericht die Begehung der Handlung feststellt und die Zwangserziehung für zulässig erklärt, und
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist und von dem Vormundschaftsgerichte angeordnet wird.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu § 70.

Die hier vorgesehene Bestimmung soll in den beiden vorstehend erwähnten Richtungen von der den Landesgesetzen gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen und die Fälle bezeichnen, in denen neben den vom B. G. B. bereits geregelten die Zwangserziehung angeordnet werden kann.

Die Bestimmung zu Ziff. 1, daß die Zwangserziehung von dem Vormundschaftsgerichte auch dann angeordnet werden kann, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist, bildet eine nothwendige Ergänzung zu § 1666 des B. G. B., in welchem ein Verschulden des Vaters für die Anordnung der Zwangserziehung vorausgesetzt wird. Denn es kommt vor, daß jugendliche Personen vollständig verderben, ohne daß die Eltern eine Schuld hieran trifft oder ihnen nachgewiesen werden kann. Der Entwurf geht davon aus, daß es, um eine wirksame Anwendung zu ermöglichen, geboten erscheint, andererseits aber in Anbetracht der übrigen von dem Entwurf aufgestellten Voraussetzungen durchaus gerechtfertigt ist, von der Zustimmung der Eltern abzusehen. Denn es handelt sich hier nur um Fälle schwerster Art, in denen die Zwangserziehung nicht blos zur sittlichen Besserung oder zur Verhütung weiterer Verwahrlosung erforderlich sondern nothwendig ist, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, fordert das öffentliche Interesse, daß die Zwangserziehung auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden kann.

Nach der weiteren Vorschrift zu Ziffer 2 des § 28 soll für die Fälle, in denen ein Minderjähriger vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, nicht nur die Feststellung der Zulässigkeit, sondern auch die Anordnung der Zwangserziehung dem Vormundschaftsgerichte übertragen und des weiteren, dem bisherigen Rechte entsprechend, davon abhängig gemacht werden, daß das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung für erforderlich hält, um eine weitere sittliche Verwahrlosung des Kindes zu verhüten. Ob dies der Fall sei, wird das Vormundschaftsgericht unter eingehender Prüfung der gesammten Lebensverhältnisse des Kindes zu beurtheilen und festzustellen haben. Daß in der Vorschrift die Beschränkung weggelassen ist, daß die Zwangserziehung erst nach Vollendung des achten Jahres solle angeordnet werden können, entspricht dem B. G. B., das innerhalb der Minderjährigkeit keine weiteren Altersgrenzen für die Zulässigkeit der Zwangserziehung aufstellt, sondern in dieser Hinsicht alles dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes überläßt.

Zu § 71.

Wie sich aus dem Vorstehenden bereits ergiebt, soll künftig das Vormundschaftsgericht in allen Fällen für die Anordnung der Zwangserziehung ausschließlich zuständig sein. Um eine eingehende Prüfung der einzelnen Fälle zu verbürgen, ist in § 71 Abs. 1 bestimmt, daß die Vormundschaftsgerichte die gesetzlichen Voraussetzungen der Zwangserziehung unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen in dem Anordnungsbeschlusse festzustellen haben. Daneben ist ihnen aber durch Abs. 2 für Fälle, die ein sofortiges Einschreiten erheischen, das Recht eingeräumt, die Unterbringung zur Zwangserziehung auch vorläufig anzuordnen. Hierbei wird es sich um solche Fälle handeln, die derzeit ein Eingreifen der Polizei- und Armenbehörden erfordern.

Zu § 72.

Die Ausführung der Zwangserziehung ist durch § 72 der Regierung übertragen, der auch das Gesetz vom 15. März 1867 die Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeits-Anstalt zugewiesen ist, soweit sie nach dem Strafgesetzbuch zulässig ist. Die reichsgesetzliche Voraussetzung für eine solche Vorschrift, daß nämlich öffentliche Mittel für die Zwangserziehung in Anspruch genommen werden (cf. Art. 135 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum B. G. B.), ist durch § 75 in Verbindung mit Art. 103 des Einf.-Ges. zum B. G. B. gewahrt,

cf. die Protokolle zur zweiten Lesung des Entwurfes eines B. G. B. Bd. 4 S. 631 und 632 in Verbindung mit den Abklatschen S. 8913 und 8914; auch Fischer-Henle, Erläuterungen zum B. G. B. 2. Auflage, Schlußanmerkung zu Art. 135 Einf.-Ges.

Dadurch, daß die Ausführung der Zwangserziehung einer Centralbehörde übertragen wird, wird die Gleichmäßigkeit des Verfahrens, namentlich auch im Interesse einer ausgiebigeren Verwendung der Familienerziehung erzielt und es ist die Regierung mittelst der Bürgermeister besser als die Gerichte in der Lage, geeignete Familien zu ermitteln, wodurch die richtige Wahl der Unterbringungsstelle im erhöhten Maße verbürgt wird. Endlich kann die Regierung auch den Interessen der Landeskasse die nothwendige Berücksichtigung gewähren, da diese die Kosten der Unterbringung (und zwar in fast allen Fällen endgültig) zu tragen hat.

Zu § 73.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung kann nach § 73 das Vormundschaftsgericht in allen Fällen und zu jeder Zeit verfügen, ohne daß es hierbei an besondere Voraussetzungen gebunden wäre. Diese Regelung entspricht der Stellung, die das Vormundschaftsgericht nach dem B. G. B. hat. Daneben ist aber im Einklang mit dem geltenden Rechte und der ihm durch § 72 gewährten Stellung auch der Regierung das Recht eingeräumt, die

Entlassung aus der Zwangserziehung dann zu bewirken, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder sonst sichergestellt ist. Wenn dies zweifelhaft erscheint, soll eine widerrufliche Entlassung verfügt werden können. Auf die widerrufliche Entlassung ist im Interesse einer gedeihlichen Erziehung besonderer Werth zu legen.

Zu § 74.

Hinsichtlich des Verfahrens verweist § 74 auf die Vorschriften des B. G. B. und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aus dem B. G. B. gehören hierher die Vorschriften, daß das Vormundschaftsgericht vor der Beschlußfassung die Eltern, die Verwandten und die Verschwägerten des Kindes zu hören hat (§ 1673, 1847) und die Bestimmungen über die Mitwirkung des Gemeindewaisenrathes (§§ 1675 und 1850). Der Gemeindewaisenrath, auf den sich auch die §§ 66 bis 69 des Entwurfs beziehen, wird in erster Linie das Interesse der Gemeinde bei dem Zwangserziehungswesen zu vertreten haben. Aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen hier in Betracht die Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte (§ 35 fg.), die Bestimmung, daß das Gericht von amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat (§ 12), die Bestimmungen über die Art der Beweiserhebung (§ 15), über den Beginn der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen (Bekanntmachung, Zustellung) (§ 16) und endlich die Vorschriften über die Beschwerde und die weitere Beschwerde. Zur Ausübung des Beschwerderechts in Zwangserziehungssachen ist außer den Eltern und dem Vormunde auch das Kind selber befugt, falls es das vierzehnte Jahr vollendet hat (§ 59), und weiter bestimmt § 57 Z. 9 allgemein, daß gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, Jedem die Beschwerde zustehen soll, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Gemeint sind hiermit nach dem Reichstagskommissionsberichte z. B. die Organe der Schulgemeinde und der Armenverwaltung, der Pfarrer, Privatvereine zur Förderung des Wohles der Jugend u. s. w. Der Kreis der beschwerdeberechtigten Personen ist hiernach sehr weit gezogen. Erwähnt mag hier werden, daß die Beschwerde an keine Frist gebunden ist, sondern jederzeit erhoben werden kann.

Alle diese Vorschriften, die kraft Reichsgesetzes nur für die reichsgesetzlich geordneten Fälle der Zwangserziehung gelten, werden durch § 74 auch für die auf Landesrecht beruhenden Fälle für anwendbar erklärt. Weiterer Vorschriften wird es nicht bedürfen.

Das bei der Ausführung der Zwangserziehung von der Regierung einzuhaltende Verfahren bedarf einer gesetzlichen Regelung nicht. Daß die Erziehung in einer geeigneten Familie der Anstaltserziehung vorzuziehen ist, versteht sich von selbst. Soweit die Unterbringung in einer Familie nicht angemessen oder unausführbar ist, wird, da das Fürstenthum außer der Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Niederwörresbach keine eigenen Anstalten der Art besitzt, die Unterbringung in auswärtigen (öffentlichen oder privaten) Besserungsanstalten herbeizuführen sein.

Zu § 75.

Nach § 75 sind die Kosten der Zwangserziehung aus der Landeskasse zu bestreiten, während nach dem Gesetze vom 15. März 1867, betreffend die Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangs-Arbeitsanstalt, im Unvermögensfalle die Kosten der Verweisung in eine Zwangs-Arbeits- oder Besserungs-Anstalt der Landesarmenkasse zur Last fallen. Im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Zwangserziehungswesens wird es zu vermeiden sein, daß es sich hier um eine Armenunterstützung handelt, vielmehr ist es angezeigt, die Kosten ganz auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Landeskasse ist das Recht beigelegt, von dem Zögling oder von denen, die nach dem B. G. B. unterhaltspflichtig waren, den Ersatz der Kosten zu verlangen.

Wenn auch für diejenigen Fälle, in denen die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch strafgerichtliches Erkenntniß gemäß § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs angeordnet ist, nach dem im Eingange der Begründung zu den §§ 70 bis 76 Bemerkten im Uebrigen landesgesetzliche Vorschriften nicht erforderlich sind, so bedarf es einer Vorschrift für diese Fälle doch hinsichtlich der Kosten der Unterbringung, da die darüber bestehenden Bestimmungen in Wegfall kommen. Es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung andere Vorschriften zu treffen, als in den übrigen Fällen der Zwangserziehung und sind daher im zweiten Absatze der Vorschriften wegen der Kosten auf die nach § 56 des Strafgesetzbuchs angeordnete Unterbringung ausgedehnt.

Zu § 76.

Dieser Paragraph entspricht dem geltenden Rechte.

Nothtestament.

Zu § 77.

Nach Art. 150 des Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle des § 2249 Abs. 1 des B. G. B. (Errichtung des Testaments vor dem Gemeindevorsteher, wenn zu besorgen ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde) an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist. Der Entwurf bezweckt, eine solche Bestellung zu ermöglichen, sofern dazu ein Bedürfniß hervortreten sollte.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Zu § 78.

Der § 2246 B. G. B. bestimmt, daß das vor dem Richter oder Notar errichtete Testament in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden soll und in den §§ 2248, 2249 und 2277 wird diese Vorschrift auch auf die sogen. holo-

graphen, d. h. vom Erblasser selbst unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamente, sowie auf die vor dem Gemeindevorsteher errichteten sogen. Nothtestamente und auf die Erbverträge ausgedehnt.

Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthält nun aber keine Ausführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen, sie müssen daher von der Landesgesetzgebung getroffen werden; und das geschieht am zweckmäßigsten in diesem Ausführungsgesetz, da die Bestimmungen sich auf Vorschriften des B. G. B. beziehen. Die einzelnen Bestimmungen werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Hinterlegungswesen.

Zu §§ 79 bis 83.

Das B. G. B. bestimmt im § 372, daß der Schuldner, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist, Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten hinterlegen kann. Die Hinterlegung hat nach § 374 bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu erfolgen und kann nach Artikel 145 des Einf.-Ges. von einer gerichtlichen Anordnung nicht abhängig gemacht werden. Bisher kannten wir nur gerichtliche Hinterlegungen. Daher bestimmte das Gesetz vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich 2c. (Gesetzsamml. Bd. 9 S. 207), im Artikel 4 nur: „die Verwaltung der Deposita steht jedem Gerichte in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen zu." Soweit daher nicht gerichtliche Hinterlegungen angeordnet waren, wie im Vormundschaftswesen, konnten dieselben bisher nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung oder Anordnung erfolgen. Der Schuldner, welcher sich beim Verzuge des Gläubigers von seiner Schuld befreien wollte, konnte bisher den geschuldeten Gegenstand bei jedem Gericht, in dessen Sprengel gültig geleistet werden konnte, hinterlegen; er mußte sich aber an das Gericht wenden und dieses die Hinterlegung anordnen. Oeffentliche Hinterlegungsstellen gab es bisher nicht. Solche sind aber jetzt auf Grund der obigen Bestimmungen des B. G. B. (vergl. auch § 1171 und 1269 B. G. B.) mit bestimmt abgegrenzten Bezirken einzurichten, damit feststeht, wo für jeden Ort die öffentliche Hinterlegungsstelle sich befindet. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die Amtsgerichte als die öffentlichen Hinterlegungsstellen für ihre Bezirke zu bezeichnen sind; dort sind einmal die Einrichtungen getroffen und kann so an bestehende Verhältnisse anknüpfend am besten der Uebergang zu dem neuen Verfahren bewerkstelligt werden. Soweit demnächst die Hinterlegung von einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr abhängig ist, handelt das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle selbstständig. Das hat zur Folge, daß auch die bisherige im Verwaltungswege erlassene Hinterlegungsordnung in manchen Beziehungen abzuändern ist. Die näheren Bestimmungen hierüber dürften aber, wie bisher, da sie nur das Verfahren betreffen, im Verwaltungswege zu erlassen sein. Aus diesen Erwägungen ergeben sich die §§ 79 und 83 des Entwurfs.

Die in den §§ 80, 81 und 82 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erschienen aus folgenden Erwägungen geboten:

Zu § 80. Der § 1808 B. G. B. bestimmt, daß Mündelgelder unter Umständen bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen sind. Das Einf.-Ges. zum B. G. B. Art. 144 überläßt es den Landesgesetzen zu bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld bei den Hinterlegungsstellen des betreffenden Bundesstaats nicht stattfinde. Die Bestimmung des § 1808 beruht darauf, daß in einigen Bundesstaaten, wie namentlich in Preußen und Baden, hinterlegte Gelder sofort in das Eigenthum des Staates übergehen und von diesem verzinst werden. Bei uns ist dies nie der Fall gewesen und es liegt kein Grund vor, von dem bisherigen Verfahren abzuweichen. Da nun die Vormünder nach § 1806 B. G. B. das Mündelgeld verzinslich anlegen müssen und sie bei uns eventuell unter Benutzung der Ersparungskasse jederzeit Gelegenheit zu solcher Anlegung haben, so konnte es sich fragen, ob eine Bestimmung, wie sie hier getroffen ist, überall nöthig war. Allein bei der bestimmten Vorschrift des § 1808 mußte es doch zweckmäßig erscheinen, von der Befugniß des Artikels 144 des Einf.-Ges. ausdrücklich Gebrauch zu machen.

Zu § 81. Die Hinterlegungsordnung vom 19. Juni 1886 (§ 44) bestimmt, daß Gelder, welche länger als 5 Jahre bei der Hinterlegungsstelle liegen, ohne daß über dieselben Verhandlungen vorgekommen, der Birkenfelder Landeskasse anzuweisen sind, welche sie zur beliebigen Benutzung erhält, aber zur Zurückzahlung — ohne Zinsen — unbedingt verpflichtet ist, wenn später Ansprüche an die Gelder von dem Hinterlegungsgericht begründet befunden werden. Diese Vorschrift ist beibehalten mit der Aenderung, daß für die Benutzung der fraglichen Gelder eine Anweisung aufgenommen ist und zwar dahin, daß sie zur Bestreitung der Ausgaben des Landarmenverbandes zu verwenden sind. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, zumal dieselbe nach Maßgabe des B. G. B. bezw. des Einf.-Ges., wenn auch das Ziel dasselbe bleibt, formell etwas zu ändern ist. Es wird beabsichtigt, in der neuen Hinterlegungsordnung dem jetzt geltenden Verfahren entsprechend zu bestimmen, daß auch die hinterlegten Gelder zunächst in specie zu verwahren sind, also das Eigenthum an denselben nicht, wie in anderen Staaten (z. B. Preußen), sofort auf den Staat übergeht. Dies muß sich ändern, sobald die Hinterlegungsstellen über die Gelder verfügen. Der Artikel 145 des Einf.-Ges. überläßt es nun den Landesgesetzen zu bestimmen, daß die hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen (vergleiche auch § 233 des B. G. B.). Es ist deshalb in dem Gesetzentwurf gesagt, daß die hinterlegten Gelder mit dem Ablauf von 5 Jahren in das Eigenthum des Fiskus übergehen. Die Hinterlegungsstelle hat dann die Gelder an den Landarmenverband abzuliefern und der Staat bezw. die ihn vertretende Hinterlegungsstelle ist später, wenn Ansprüche an diese Gelder erhoben werden, zur Rückerstattung verpflichtet und hat dieselben zurückzufordern.

Zu § 82. In dem Artikel 15 des Gebührengesetzes vom 15. August 1861 (Gesetzsammlung Bd. II S. 1112) war bestimmt, daß für hinterlegte Mündelgelder Depositionsgebühren nicht zu berechnen seien und das Gesetz vom 19. März 1879, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren, bestimmte im Artikel 2, daß die Hinterlegung vormundschaftlicher Schuldurkunden und Werthpapiere kostenfrei zu geschehen habe. Bezüglich vormundschaftlicher Pretiosen fehlte eine derartige Befreiung. Da nun eine Hinterlegung von Mündelgeld bisher gewiß sehr selten stattgefunden hat und bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen wohl gänzlich ausgeschlossen ist und da andererseits die Hinterlegung von Werthpapieren und Pretiosen (einfache Schuldurkunden und Hypothekenbriefe werden demnächst nur ausnahmsweise zur Hinterlegung kommen) nur zur Sicherstellung des Mündelvermögens stattfindet: so dürfte die gänzliche Befreiung der qu. Gegenstände von den Hinterlegungsgebühren gerechtfertigt erscheinen.

Gesetz über das Armenwesen.

Zu § 84.

Die Vorschrift ist im Interesse der zur Unterstützung der unehelichen Kinder verpflichteten Armenkassen getroffen. Der Umstand, daß die Verpflichtungen des unehelichen Vaters durch das B. G. B. bedeutend erweitert sind, giebt Veranlassung, die Bestimmungen des Art. 18 § 1 des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876, welche sich in der Praxis bewährt haben, auf den unehelichen Vater auszudehnen, damit den Armenkommissionen die Möglichkeit gegeben werde, auch ihrerseits eine möglichst schnelle Heranziehung desselben zu den Unterhaltungskosten des Kindes zu veranlassen. Etwaige weitergehende Rechte des Kindes gegen den Erzeuger werden durch die Entscheidung nicht berührt, auch soll selbstredend die Regierung nur denjenigen als unehelichen Vater heranziehen können, dessen Vaterschaft feststeht, nicht aber soll ihr auch eine Entscheidung über die Vaterschaft selbst zustehen.

Katastergesetz.

Zu § 85.

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1885, betr. die Einrichtung und Erhaltung des Katasters (Gesetz-Samml. XI S. 31), beschränkt die Verpflichtung des Eigenthümers eines Grundstücks, eine in seiner Person eingetretene Aenderung des Familiennamens zur Fortschreibung anzumelden, auf solche Fälle, in denen die Aenderung in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung eingetreten ist. Unter Hinweisung darauf ist auch die im Art. 12 § 2 lit. c daselbst vorgeschriebene Frist zur Anmeldung von Namensänderungen ausdrücklich auf Fälle der beregten Art beschränkt. Da nun nach dem B. G. B. eine Aenderung in den Familiennamen auch in anderer Veranlassung eintreten kann (cfr. insbesondere die §§ 1577, 1706, 1758 und 1772 daselbst), zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Katasters es aber erforderlich erscheint, daß auch in Fällen der letzteren Art dem Eigenthümer die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, eine eingetretene Namensänderung zur Fortschreibung anzumelden, so bedürfen die landesgesetzlichen Bestimmungen einer entsprechenden Abänderung, welche zweckmäßiger Weise dahin getroffen wird, daß die Verpflichtung zur Anmeldung eingetretener Namensänderungen generell bestimmt wird.

Schlußbestimmungen.

Zu § 88.

Nach Artikel 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B. treten alle privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht in dem B. G. B. oder in dem Einf.-Ges. ein Anderes bestimmt ist. Neben dieser Bestimmung bedarf es einer ausdrücklichen Aufhebung aller außer Kraft tretenden privatrechtlichen Vorschriften unserer Gesetzgebung nicht; sie würde auch, namentlich da, wo die Landesgesetze neben privatrechtlichen Vorschriften auch andere enthalten, auf große Schwierigkeiten stoßen. Indessen erscheint es zweckmäßig, die wichtigsten Gesetze und Vorschriften, welche gänzlich durch das B. G. B. aufgehoben werden oder durch Vorschriften des Ausführungsgesetzes ersetzt werden sollen, hier namhaft zu machen; nothwendig ist die ausdrückliche Aufhebung bei denjenigen Gesetzen, welche die Gegenstände betreffen, die im Einf.-Ges. zum B. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten sind und bei denen demgemäß Zweifel darüber entstehen können, inwieweit die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben.

Es muß aber dabei hervorgehoben werden, daß diese Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht machen kann, wie sie auch selbstverständlich ohne Einfluß darauf ist, inwieweit andere hier nicht genannte landesgesetzliche Vorschriften als aufgehoben anzusehen sind.

Was die französische Gesetzgebung anlangt, so ist die Aufhebung des code civil bereits in der Einleitung zu dieser Begründung berührt worden. In Ansehung der übrigen französischen Gesetze wurde von einer Aufzählung Abstand genommen.

Im Einzelnen wird noch Folgendes bemerkt:

Zu Ziff. 9, 12 und 15.

Die hier aufgeführten Gesetze beziehen sich auf die Rechtsverhältnisse der Inhaberpapiere (vergl. auch die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 22. Mai 1883, betr. die Außerkurssetzung der bei den Amtsgerichten des Großherzogthums deponirten vormundschaftlichen Inhaberpapiere). Die Gesetze vom 1. Mai 1865, 28. Januar 1870 und 1. März 1879 treten gemäß Art. 55 und 176 Einf.-Ges. zum B. G. B. mit dem 1. Januar 1900 ohne Weiteres außer Kraft; auch die Strafbestimmung im Art. 4 des letztgenannten Gesetzes fällt damit weg; sie wird durch die Bestimmung im Art. 34, Ziff. IV Einf.-Ges. zum B. G. B. ersetzt. Eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren findet nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht mehr statt und eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ihre Wirkung.

Zu Ziffer 10.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1867, betr. die Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangs-Arbeits-Anstalt (Ges.-Samml. V, S. 45), sind insoweit außer Kraft zu setzen, als sie die Verweisung in eine Besserungsanstalt in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs zum Gegenstande haben. Es ergiebt sich dies aus den der Begründung zu den §§ 70 bis 76 vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen.

Zu Ziffer 16.

Die Novelle vom 13. April 1894 zu den Grundbuchgesetzen, die das unter Ziff. 16 aufgeführte Gesetz mitbetrifft, wird in dem Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt (vergl. den Entwurf dieses Gesetzes § 12).

Nebenanlage B. zu Anlage 8.

Auszug

aus den Verhandlungen des Provinzialrathes des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Januar/Februar 1899.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 1. Februar 1899, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Schöffe Jacob Presser, Wolfersweiler,
2. der Großherzogliche Commissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
   a) Herr Regierungs-Assessor Drost,
   b) „ Amts-Assessor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Galle, Zöhler und Nieten, die ihr Ausbleiben entschuldigt hatten,
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

— — — — — — — — — — — —

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten und der Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in beschließender Sitzung berathen.

Den §§ 1 bis 4 incl., 6 bis 10 incl., 12 bis 22 incl., 25, 26, 28 bis 32 incl., 38 bis 69 incl. stimmte der Provinzialrath ohne Weiteres einstimmig gutachtlich zu.

Dem § 5 stimmte nach kurzer Debatte der Provinzialrath mit 11 gegen 1 Stimme gutachtlich zu.

Zu § 11 stellte Herr Litzenberger folgenden Antrag:

Dem ersten Absatz ist hinter dem Worte „bewässern" hinzuzufügen: „wenn unterhalb dieser Bewässerung liegende, zur Benutzung des Wassers berechtigte gewerbliche Anlagen nicht dadurch geschädigt werden."

Der Antragsteller erklärte, daß sein Antrag bezwecke, die Eigenthümer der an den kleineren Wasserläufen liegenden zahlreichen Achatschleifen, in denen immer noch ein großer Theil der Bevölkerung des Fürstenthums Verdienst suche und suchen müsse, und der Mahlmühlen, welche für die Brodversorgung der Bevölkerung von Wichtigkeit seien, vor Nachtheil möglichst zu schützen. Eine Schädigung der Landwirthschaft sei durch die von ihm beantragte Einschränkung des Wässerungsrechts der Angrenzer nicht zu befürchten.

Der Großherzogliche Commissar bat, den Antrag abzulehnen, da derselbe eine Schmälerung des natürlichen und auch älteren Rechtes der Grundbesitzer bedeute, die im Entwurfe vorgesehene gesetzliche Bestimmung übrigens auch schon bisher gegolten habe, der beantragte Zusatz werde viele Rechtsstreitigkeiten hervorrufen.

Dem § 11 mit dem Abänderungsvorschlag Litzenberger stimmte der Provinzialrath mit 10 gegen 2 Stimmen gutachtlich zu.

Zu § 23 stellte Herr Litzenberger folgenden, von ihm erläuterten Antrag.

Nach dem ersten Absatz ist der Satz einzuschalten:

„Durch Verlegung des Quellenlaufes geschädigte gewerbliche und industrielle Anlagen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung."

Nach Ablehnung des Antrags Litzenberger mit 7 gegen 5 Stimmen stimmte der Provinzialrath dem § 23 des Entwurfs mit 11 gegen 1 Stimme gutachtlich zu.

Zu § 24 stellte Herr Weis folgenden Antrag:

In der 3. Zeile des letzten Absatzes hinter dem Worte: „Grundstücks" die Worte hinzuzufügen:

„nach Vereinbarung mit diesem Eigenthümer und angemessener Entschädigung desselben."

Herr Weis wies darauf hin, daß die Fassung des Entwurfs den Eigenthümern des niedriger liegenden Grundstücks nicht genügend vor ungerechtfertigten Eingriffen seitens des Eigenthümers des höher liegenden Grundstücks, die doch leicht vorkommen könnten, schütze, auch die Frage, ob Letzterer dem Ersteren Entschädigung zu leisten habe, offen lasse. Um in den beiderseitigen Beziehungen der Grundeigenthümer Klarheit zu schaffen, halte er die von ihm beantragte Zusatzbestimmung für erforderlich.

Dem § 24 mit dem Abänderungsantrag Weis stimmte der Provinzialrath mit 7 gegen 5 Stimmen gutachtlich zu.

Zu § 27. Nachdem folgender von Herrn Brenner gestellter und näher motivirter Antrag:

Ich beantrage, die Worte: „auf öffentlichen Wegen" zu streichen,

mit 11 gegen 1 Stimme abgelehnt worden war, stimmte der Provinzialrath dem § 27 des Entwurfs mit 11 gegen 1 Stimme gutachtlich zu.

Zu §§ 33 bis 37 incl. brachte Herr Brenner folgenden von ihm erläuterten Antrag ein:

Ich beantrage, die Art. 33 bis 37 einschl. zu streichen.

Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 2 Stimmen vom Provinzialrathe abgelehnt.

Sodann wurden die §§ 33, 34, 35 und 36 des Entwurfs vom Provinzialrathe mit 10 gegen 2 Stimmen gutgeheißen.

Zu § 37 stellte Herr Brenner folgenden, von ihm erläuterten Antrag:

Ich beantrage, hinter das Wort: „wird" die Worte zu setzen: „ist die Berufung zulässig."

Nach Ablehnung dieses Antrages mit 10 gegen 2 Stimmen stimmte der Provinzialrath dem § 37 des Entwurfs mit 10 gegen 2 Stimmen gutachtlich zu.

Zu § 70 stellte Herr Brenner folgende, von ihm erläuterte Anträge:

I. Ich beantrage, den Art. 70 zu streichen.

II. Für den Fall, daß der Antrag Nr. I abgelehnt wird, beantrage ich in dem Art. 70 die Bestimmung unter Ziffer 2 zu streichen.

Nach längerer Debatte wurde vom Provinzialrathe der Antrag I mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt, der Antrag II mit derselben Stimmenzahl abgelehnt und schließlich dem § 70 des Entwurfs mit 8 gegen 4 Stimmen zugestimmt.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Heute Nachmittag $4^1/_2$ Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der abgebrochenen beschließenden Sitzung über den Gesetz-Entwurf zur Ausführung des B. G. B.,

(beschließende Sitzung über den Entwurf, betreffend Einrichtung von Dienstboten- 2c. Krankenkassen, sowie Beschlußfassung über die Adam'sche Petition).

Fortgesetzt daselbst am 1. Februar 1899, Nachmittags $4^1/_2$ Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Schöffe Jacob Presser, Wolfersweiler,
2. der Großherzogliche Commissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. Die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
   a) Herr Regierungs-Assessor Drost,
   b) Herr Amtsassessor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Galle und Nieten, die ihr Ausbleiben entschuldigt hatten.
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Nach Eintritt in die Tagesordnung stimmte der Provinzialrath in beschließender Sitzung den §§ 71 bis 89 einschl. des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Weiteres einstimmig gutachtlich zu.

Bei der schließlich erfolgten Abstimmung über diesen ganzen Gesetz-Entwurf stimmte der Provinzialrath demselben mit den angenommenen beiden Abänderungsanträgen einstimmig gutachtlich zu.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zugehen, welcher dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld vorgelegt ist, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen des Provinzialraths ergiebt. Der Provinzialrath hat dem Gesetzentwurf gutachtlich zugestimmt und beantragt die Staatsregierung:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 6. Februar 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 9.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

I. Zur Civilproceßordnung.

§ 1.

Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des § 118 der Civilproceßordnung ist von dem Bürgermeisterei-Vorstande des Wohnsitzes desjenigen auszustellen, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

§ 2.

Der Bürgermeisterei-Vorstand hat für die zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden das Recht, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeindeangehörigen zu beantragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stadtgemeinden Birkenfeld, Oberstein und Idar; in diesen Gemeinden steht das Recht dem Gemeinde-Vorstande zu.

Vor der Stellung des Antrags ist die Armenkommission zu hören.

§ 3.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verpachtungen (Vermiethungen) aufgenommenen Protokolle gegen die Käufer oder Pächter (Miether) auf die fälligen Kauf- oder Pachtgelder (Miethgelder).

Auf die Zwangsvollstreckung aus dem im Abs. 1 erwähnten Schuldtitel finden die Bestimmungen der §§ 724 bis 793 der Civilproceßordnung mit Ausnahme des § 767 Abs. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben wird von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verpachtung (Vermiethung) stattgefunden hat, ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt von dem im Abs. 3 gedachten Amtsgerichte.

Auf die Zwangsvollstreckung finden § 797 Abs. 5 und § 802 der Civilproceßordnung Anwendung.

§ 4.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Fürstenthum Birkenfeld oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Fürstenthum Birkenfeld die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Birkenfeld ausschließlich zuständig.

§ 5.

Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Fürstenthum Birkenfeld ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter der Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck zu erfolgen.

§ 6.

Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde sowie des § 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Berechtigten nach § 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§ 8.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 9.

Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§ 10.

In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§ 11.

In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§ 12.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die im Fürstenthum Birkenfeld ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§ 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Ein

rückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder des § 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch hinsichtlich des im § 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils.

§ 13.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 22, 23 bis 34. Jedoch bleibt die Vorschrift des Artikels 32, § 1 Ziffer 2 für die vor dem 1. Januar 1900 aufgenommenen Protokolle in Kraft. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 dieses Gesetzes finden Anwendung.

II. Zum Zwangsversteigerungs-Gesetz.

§ 14.

Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Nr. 3 und des § 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1. die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2. die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§ 15.

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstücke ruhenden aus dem Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§ 16.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung soll, soweit nöthig, ein das zu versteigernde Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle angelegt werden.

§ 17.

Die Terminsbestimmung soll außer den im § 38 des Reichsgesetzes enthaltenen Angaben enthalten die Bezeichnung der Flur- und Parcellen-Nummern, die Angabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden.

Die Terminsbestimmung ist durch Anschlag an das Bürgermeistereibrett derjenigen Bürgermeisterei, in welcher das zu versteigernde Grundstück liegt, auf die Dauer von wenigstens zwei Wochen zu veröffentlichen. Im Uebrigen werden die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminsbestimmung aufgehoben.

§ 18.

Unbeschadet der Vorschriften des § 9, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§ 19.

Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§ 20.

Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuzahlen, so ist derselbe vom Amtsgerichte zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§ 21.

In den Fällen der §§ 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll durch zwei vom Vollstreckungsgericht zu ernennende Sachverständige geschehen.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirke die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§ 22.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 23.

Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.
2. Ansprüche der Bergarbeiter auf Lohn und andere Bezüge stehen in Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge den im § 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Ansprüchen gleich.
3. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.
4. Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß das Bergwerk nach seinem Namen sowie nach den Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen. Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, der Gemeinde und der Bürgermeisterei, in welcher das Feld liegt, und der dem Werk zunächst belegenen Stadt enthalten.
5. Wird in dem Verfahren die Feststellung des Werthes eines Bergwerkseigenthums erforderlich, so erfolgt sie durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem Artikel 23 dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum.

§ 25.

Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum nach den §§ 159, 161 und 162 des Berggesetzes vom 18. März 1891 finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den Artikeln 26 bis 29 ein Anderes bestimmt ist.

§ 26.

Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht beim Gerichte offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Gläubiger nicht im Grundbuche eingetragen ist, die im Absatz 1 bezeichneten Urkunden dem Schuldner zuzustellen.

§ 27.

Auf Antrag der Gewerkschaft oder des Eigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

§ 28.

Ist die Zwangsversteigerung von der Gewerkschaft oder dem Eigenthümer beantragt, so gilt der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme.

Im Sinne der §§ 13, 15 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an die Gewerkschaft oder den Eigenthümer als Beschlagnahme anzusehen.

§ 29.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

§ 30.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 31.

Das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, sowie das Gesetz vom 2. Februar 1897, betreffend Abänderung des genannten Gesetzes, werden aufgehoben, unbeschadet der Bestimmung des § 30.

III. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 33.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilproceßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.

Begründung.

Vorbemerkungen.

Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, bedarf, soweit es sich auf die C. P. O. bezieht, in Folge der durch Gesetz vom 17. Mai 1898 bewirkten Umgestaltung der C. P. O. in einigen Punkten der Aenderung. Da nun aber die C. P. O. zugleich durchweg eine neue Paragraphenbezeichnung erhalten hat, so empfiehlt es sich, den ganzen auf die C. P. O. und das Einführungsgesetz zur C. P. O. bezughabenden Abschnitt des Gesetzes (Artikel 21 bis 34) neu zu redigiren und ihm die Gestalt eines neuen Ausführungsgesetzes zur C. P. O. zu geben, sowie

hiermit zugleich die zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. Mai 1897 erforderlichen Bestimmungen zu verbinden.

Zu den Bestimmungen zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Zu § 1

vergleiche Artikel 24 des Gesetzes vom 10. Mai 1879.

Statt Wohnort war in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des B. G. B. „Wohnsitz" zu setzen.

Zu § 2.

Nach §§ 680, 646 Absatz 1 der C. P. O. kann die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht nur auf Antrag des Ehegatten, eines Verwandten oder des gesetzlichen Vertreters des zu Entmündigenden erfolgen, während die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nicht befugt ist, den Antrag zu stellen. Da nun aber in diesen Fällen die Entmündigung häufig im öffentlichen Interesse geboten sein kann, so läßt § 680 Absatz 5 daselbst zu, daß die Landesgesetze die Gemeinde oder einen der Gemeinde gleichstehenden Verband oder einen Armenverband zur Antragstellung für berechtigt erklären können. Von diesem Vorbehalte wird Gebrauch zu machen sein, und zwar wird man zweckmäßiger Weise diese Befugniß zur Antragstellung dem Bürgermeisterei-Vorstande, bezw. in den im § 2 genannten Stadtgemeinden dem Gemeindevorstande (vergl. Gesetz vom 28. März 1876 über das Armenwesen, Art. 1) beilegen müssen. Vor der Stellung des Antrags soll jedoch die Armenkommission gehört werden.

Zu § 3

vergleiche Artikel 32 des angeführten Gesetzes, sowie unten zu § 13.

Zu den §§ 4 bis 6.

Neben unserem Convokationsverfahren und den Ediktalladungen besteht bei uns für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren das in einigen Punkten geänderte Aufgebotsverfahren der C. P. O. gemäß dem Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere. Nachdem nunmehr aber durch Reichsrecht (§ 799 des B. G. B.) die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren im Wege des Aufgebotsverfahrens für zulässig erklärt ist, und zwar auch hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Schuldverschreibungen auf Inhaber (Artikel 174 des Einf.-Ges. zum B. G. B.), treten unsere, die Bestimmungen der C. P. O. abändernden Vorschriften gemäß § 3 und § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 332) mit dem 1. Janr. 1900 außer Kraft und an ihre Stelle die Vorschriften der C. P. O. in den §§ 946 bis 959 und 1003 bis 1022. In einzelnen Punkten wird jedoch auch für die Zukunft der Landesgesetzgebung eine Abweichung von diesen Vorschriften frei gelassen.

Zu § 4.

Nach § 1006 Absatz 3 daselbst kann für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen der in § 4 bezeichneten Art ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt werden. An sich ist gemäß § 1005 daselbst für dies Aufgebotsverfahren das Gericht des Ortes zuständig, den die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Im Interesse der Besitzer von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erscheint es zweckmäßig, hinsichtlich aller oben bezeichneten Schuldverschreibungen ein Amtsgericht im Fürstenthum für das Aufgebotsverfahren für ausschließlich zuständig zu erklären, damit ihnen die Kontrolle über die aufgebotenen Papiere erleichtert werde. Als solches Amtsgericht ist das Amtsgericht Birkenfeld zu bezeichnen.

Zu § 5.

Gemäß § 1009 Absatz 3 C. P. O., wonach für das Aufgebot von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein Bundesstaat ausgestellt hat, die Bekanntmachung durch bestimmte Blätter neben der Bekanntmachung, wie sie im Absatz 1 daselbst vorgeschrieben ist, landesgesetzlich angeordnet werden kann, wird die in § 5 vorgeschlagene Bestimmung zu treffen sein, entsprechend dem geltenden Rechte (Artikel 5).

Zu § 6.

Daß auf das in diesem § bezeichnete Aufgebotsverfahren die Vorschriften der C. P. O. Anwendung zu finden haben, ist, nachdem unser Convocationsverfahren aufgehoben ist, selbstverständlich und nur der Deutlichkeit halber ausdrücklich bestimmt.

Zu §§ 7 bis 11.

Diese Vorschriften regeln das Verfahren bei einem Aufgebot nach § 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung. Da in diesem Falle die Zulässigkeit des Aufgebots auf Landesrecht beruht, so ist nach § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 332) die Landesgesetzgebung befugt, über das Verfahren Vorschriften zu treffen. Die besonderen Bestimmungen schließen sich den Vorschriften in den §§ 978 bis 981 C. P. O. an; die Bestimmung in § 11 rechtfertigt sich von selbst.

Zu § 12.

Die im § 808 des B. G. B. bezeichneten Urkunden sind die sogenannten Legitimationspapiere, d. h. Urkunden, deren Wesen darin besteht, daß ihr Aussteller zwar nur eine bestimmte, in der Urkunde benannte Person als Gläubiger anerkennt, daß ihm aber gestattet sein soll, die in der Urkunde versprochene Leistung an jedem Inhaber derselben mit befreiender Wirkung vorzunehmen. Auch diese Urkunden können nach § 808, Absatz 2 des B. G. B. im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden und zwar auch die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten (Artikel 177 des Einf.-Ges. zum B. G. B.). Auf das Verfahren finden die Vorschriften der C. P. O. Anwendung, denn wir haben keine landesgesetzlichen Vorschriften, die für die Kraftloserklärung dieser Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen und die gemäß Artikel 102, Abs. 2. des Einf.-Ges. zum B. G. B. in Kraft bleiben könnten.

Denn auch unser Convocationsverfahren ist ein Aufgebotsverfahren, wird übrigens auch vom 1. Januar 1900 an beseitigt. Für das Aufgebotsverfahren in diesen Fällen läßt § 1023 der C. P. O. zu, daß von den Landesgesetzen über die Veröffentlichung des Aufgebots und bestimmter anderer Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist von der Civilproceßordnung abweichende Vorschriften erlassen werden können. Da nun die hier in Frage stehenden Urkunden in der Regel im Besitze von Personen, die im Fürstenthum Birkenfeld wohnen, sein werden, so erscheint es hinreichend, wenn diese Bekanntmachungen lediglich in dem Amtsblatt für das Fürstenthum Birkenfeld und zwar zweimal, und nicht auch im Reichsanzeiger erfolgen. Die Aufgebotsfristen, wie sie die Civilproceßordnung festsetzt, bleiben dagegen unverändert.

Ebenso wie § 1023 der Civilproceßordnung läßt § 1024 daselbst zu, daß die Landesgesetzgebung noch in bestimmten weiteren Aufgebotsfällen die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen können, als es in den §§ 948, 950, 956, 1009, 1014, 1015, 1017 daselbst vorgeschrieben ist. Von dieser Ermächtigung wird ebenfalls Gebrauch zu machen sein. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

1. den Fall des § 887 des B. G. B. — Ausschließung eines unbekannten Gläubigers, für den gemäß § 883 daselbst eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruches ins Grundbuch eingetragen ist;
2. den Fall des § 927 daselbst — Ausschließung eines Eigenthümers eines Grundstücks, wenn das Grundstück seit 30 Jahren im Eigenbesitz eines Anderen gewesen ist;
3. den Fall des § 1104 daselbst — Ausschließung des unbekannten Verkaufsberechtigten;
4. den Fall des § 1112 daselbst — Ausschließung des unbekannten Reallastberechtigten;
5. den Fall des § 1162 daselbst — Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen und verloren gegangenen Hypothekenbriefs;
6. den Fall des § 1170 und 1171 daselbst — Ausschließung des unbekannten Hypothekengläubigers:

Endlich muß die Vorschrift gelten im Falle des § 7 dieses Entwurfs.

Zu § 13.

Zu den einzelnen hier aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1879 ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 22: ist gegenstandslos.

Zu Artikel 24: siehe oben § 1.

Zu Artikel 25 bis 31:

Die Artikel 25 bis 31 handeln von der Entmündigung wegen körperlicher Gebrechen. Eine solche kennt das B. G. B. nicht, an ihre Stelle tritt die Pflegschaft nach § 1910 B. G. B.

Zu Artikel 32: siehe oben § 3. Die im Artikel 32 § 1 Ziffer 2 gegebene Vorschrift über die Zwangsvollstreckung gegen den Auktionator aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verpachtungen (Vermiethungen) aufgenommenen Protokolle behält, da die Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung vom 8. April 1871 mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft treten wird, von diesem Zeitpunkte an nur noch Bedeutung für die Gelder, welche der Auktionator aus Verkäufen, Verpachtungen oder Vermiethungen schuldet, die vor dem 1. Januar 1900 abgehalten sind. Selbstverständlich ist dabei, daß die lit. b der Ziffer 2, wie schon jetzt, so auch in Zukunft gegenstandslos sein wird, soweit es sich um den Verkauf von Grundstücken handelt, für welche das Grundbuch angelegt ist. Denn bei diesen Verkäufen findet eine Deposition der Kaufgelder nicht mehr statt (vergl. Gesetz von 2. Februar 1897, betreffend Abänderung der Auktionatorordnung, Artikel 1).

Hiernach war die Ziffer 2 des § 1 nur noch als Uebergangsvorschrift aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 33: An Stelle des Artikels 33 sind die Vorschriften im § 830 und 837 der neuen Civilproceßordnung getreten.

Zu Artikel 34: Hinsichtlich des im Art. 34 im beschränkten Umfange aufrecht erhaltenen Convocationsverfahrens ist Folgendes zu bemerken.

Der § 11 des Einf.-Ges. zur C. P. O. in der Fassung der Novelle bestimmt, wie oben schon bemerkt, daß die Landesgesetze bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen können. Unsere bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, die ein Aufgebot für zulässig erklären, werden nun aber, soweit ein Convocationsverfahren unserer früheren bürgerlichen Proceßordnung (Art. 326 fg.) in Frage kommt, mit einer Ausnahme sämmtlich durch Artikel 55 des Einf.-Ges. zum B. G. B. außer Kraft gesetzt. Diese eine Ausnahme betrifft das Convocationsverfahren bei der Anlegung von Grundbuchblättern für nicht buchungspflichtige Grundstücke. Dieser Fall wird durch die Bestimmungen im § 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und in den §§ 7 bis 11 dieses Entwurfes neu geregelt. Außer Kraft treten dagegen die Vorschriften im angeführten Artikel 326 unter Ziffer 2 (soweit diese Vorschrift überall noch gilt, vergleiche Gesetz vom 2. Februar 1897, betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861); Ziffer 3 (vergl. dazu § 1170 des B. G. B., § 982 fgd. der C. P. O.); Ziffer 4 und 5 (vergleiche dazu § 2358 und 1965 des B. G. B.); Ziffer 6 (vergl. dazu § 1970 des B. G. B. und § 989 fgd. der C. P. O.); Ziffer 7, Ziffer 8, auch Ziffer 9 (vergleiche dazu §§ 808, 1162 auch 176 des B. G. B.).

Dasselbe gilt von den Vorschriften in § 98 der Birkenfelder Grundbuchordnung. (Dieser letztere Fall wird vom § 1170 des B. G. B. mitumfaßt.)

Was die in besonderen Gesetzen vorgeschriebenen Ediktalladungen anlangt, so giebt es allerdings landesgesetzliche Vorschriften, die durch das B. G. B. nicht berührt werden. (Vergl. z. B. Artikel 59 des Gesetzes vom 5. Februar 1873 über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld, und daneben Artikel 113 des Einf.-Ges. zum B. G. B.). Bei den fraglichen Aufgeboten könnte, da ihre Zulässigkeit auf Landesgesetz beruht, das Verfahren abweichend von der C. P. O. geregelt werden.

Es dürfte aber hierfür ein ausreichender Grund nicht vorliegen.

Zum Zwangsversteigerungsgesetz.

Allgemeines.

Durch das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 hat die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken eine neue gesetzliche Regelung gefunden, die für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in welchem das Grundbuch im Sinne der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 als angelegt anzusehen ist. Da zu erwarten ist, daß im Fürstenthum Birkenfeld der letztgedachte Zeitpunkt mit der Einführung des B. G. B. zusammen fallen wird, so wird das neue Zwangsversteigerungsgesetz hier voraussichtlich am 1. Januar 1900 in seinem ganzen Umfange zur Geltung kommen.

Das Reichsgesetz will die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken erschöpfend regeln, die landesrechtlichen einschlägigen Bestimmungen treten daher mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft, soweit das Reichsgesetz selbst nicht etwas anderes bestimmt. Vergleiche das Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz § 1. Abs. 2 und das Einf.-Ges. zum B. G. B. Art. 55.

Solche Bestimmungen finden sich in dem Reichsges. in folgenden Fällen:

1. Im Allgemeinen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, als die für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zuständige Behörde anerkannt. (Vergl. § 1 des Reichsges.) Im § 13 des Einf.-Ges. ist aber der Landesgesetzgebung die Befugniß ertheilt, das Verfahren (mit bestimmten Ausnahmen) ganz oder zum Theil einer anderen Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu übertragen. An einer anderen geeigneten Behörde fehlt es im Fürstenthum und erscheinen die Amtsgerichte, zumal sie auch bisher die Leitung der Zwangsversteigerungen hatten, auch um deswillen hierzu am geeignetsten, weil sie zugleich auch die Grundbücher zu führen haben. — Einen Subalternbeamten mit der Leitung zu betrauen, wird die Schwierigkeit, Neuheit und Wichtigkeit der Sache verbieten. Die bisherige Thätigkeit der Auktionatoren hat durch das Reichsgesetz ihr Ende gefunden und kann auch, da die Auktionatoren keine Beamte sind, durch Landesgesetz nicht aufrecht erhalten werden.

   Ob dem Amtsrichter etwa die Abhaltung auswärtiger Verkaufstermine, die nach § 36 des Reichsgesetzes auch demnächst zulässig ist, abzunehmen und mit Wahrnehmung dieser Termine die Gerichtsschreiber zu beauftragen wären, könnte erwogen werden, zumal das jetzige Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Artikel 45, eine solche Bestimmung enthält. Ein solches Verfahren wird sich aber wegen der dem Versteigerungstermin in Zukunft beigelegten Bedeutung nicht empfehlen, da noch in diesem Termine Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, angemeldet werden können. (Reichsges. § 37, Ziff. 4.) Ferner sprechen auch die § 66, Abs. 2, § 70, § 74 u. A. des Reichsgesetzes dagegen. —

2. In § 6 bestimmt das Reichsgesetz, daß für juristische Personen und für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, die Zustellung an die betreffende Aufsichtsbehörde, d. h. an die staatliche Behörde, welche nach dem öffentlichen Rechte die Aufsicht führt, erfolgen kann. Es könnte in Frage kommen, ob den Amtsgerichten etwa diese Behörden näher zu bezeichnen seien. Ein erschöpfendes Verzeichniß wird aber, zumal mit Rücksicht auf neu entstehende juristische Personen und Vereine, nicht gegeben werden können; die Amtsgerichte werden auch in jedem einzelnen Falle ohne Schwierigkeiten feststellen können, welcher Behörde die Aufsicht über die in Frage stehenden juristischen Personen und Vereine zusteht und wird es daher weiterer Anweisungen nicht bedürfen.

3. Nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragenen Hypotheken bei der Feststellung des geringsten Gebots und der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung berücksichtigt werden sollen. Das Landesgesetz kann also rücksichtlich dieser Hypotheken eine Ausnahme von § 9 Ziffer 1 des Reichsgesetzes feststellen, wonach alle im Grundbuch eingetragenen Rechte schon zufolge der Eintragung als betheiligt gelten und der Anmeldung nicht bedürfen. Wie die Motive des Reichsgesetzes ergeben, ist diese Bestimmung getroffen, weil nach manchen Landesgesetzen die Hypothek dergestalt von der Forderung abhing, daß sie mit der Befriedigung des Gläubigers erlosch und daher in den Grund- und Hypothekenbüchern des betreffenden Staates Hypotheken sich befanden, die bereits erloschen waren, aber nach der Einführung des Reichsgesetzes dennoch bei der Zwangsversteigerung berücksichtigt werden mußten, weil sie im Grundbuch nicht getilgt waren. Diese Voraussetzungen treffen für des Fürstenthum nicht zu und liegt daher keine Veranlassung vor, von der gedachten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Nach § 11, 57 und 58 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 23. März 1891 erlöschen die Hypotheken nur durch Löschung im Grundbuch und kann diese Löschung nur von dem Grundeigenthümer oder einer zuständigen Behörde verlangt werden. So lange die Hypotheken im Grundbuch nicht gelöscht sind, bleiben sie zu Recht bestehen und kann der Eigenthümer des Grundstücks auf Grund der Quittung des Hypothekengläubigers die Eintragung der Hypothek auf seinen Namen fordern. Vergleiche das Eigenthumserwerbsgesetz vom 23. März 1891 § 63 fg. — Ebenso hängt in Zukunft nach § 875 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Erlöschen der Hypothek von der Löschung im Grundbuch ab, und verwandelt sich die Hypothek beim Zusammentreffen von Grundeigenthümer und Hypothekengläubiger in eine Grundschuld des Eigenthümers (B. G. B. § 1177 und 1191 fg.).

4. Nach § 39 des Reichsgesetzes muß die Terminsbestimmung einmal in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte öffentlich bekannt gemacht werden. Daß unter diesem Blatte im Fürstenthum Birkenfeld das Amtsblatt zu verstehen ist, wird nicht zweifelhaft sein. Vergleiche die Regierungsbekanntmachung vom 8. September 1840, betreffend die Form öffentlicher Bekanntmachungen (Barnstedt's Gesetzsammlung Bd. V. S. 312.) — Ferner ist nach § 40 des Reichsgesetzes die Terminsbestimmung an die Gerichtstafel anzuheften. Nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz bleiben aber die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen noch andere, als die in den §§ 39 bis 40 des Reichsgesetzes bezeichneten Veröffentlichungen der Terminsbestimmung zu erfolgen haben. Der Erlaß neuer Bestimmungen ist damit ausgeschlossen. Es fragt sich aber, ob die Bestimmung des Artikels 33, Ziffer 2 des jetzigen Zwangsversteigerungsgesetzes vom 23. März 1891 aufrecht zu erhalten ist, wonach die Bekanntmachung auch erfolgen soll durch Anschlag an das Bürgermeistereibrett derjenigen Bürgermeisterei, in welcher das zu versteigernde Grundstück liegt und zwar für wenigstens 2 Wochen. Da zugegeben werden muß, daß die Bekanntmachung in dem Amtsblatte und der Anschlag an die Gerichtstafel nur einem verhältnißmäßig geringen Leserkreis zur Kenntnis kommen wird, so erscheint es zweckmäßig, diese Vorschrift beizubehalten. Der Anschlag geschah früher auch bei freiwilligen Versteigerungen und hat das Publikum sich seit Jahrzehnten an diese Einrichtung gewöhnt.

5. Es könnte ferner in Frage kommen, ob eine Anordnung dahin zu treffen ist, daß das Vollstreckungsgericht denjenigen Behörden, die mit der Beiforderung der auf Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten befaßt sind, die Terminsbestimmung mitzutheilen habe. Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung wird in den Motiven zum ersten Entwurf des Reichsgesetzes § 53 ausdrücklich anerkannt. Vergleiche auch Jaekel, das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung § 41 n. 1. — Eine Unterlassung der Mittheilung bleibt aber auf die Gültigkeit des Verfahrens ohne Einfluß. — Für die Amtseinnehmer, die hierbei im Wesentlichen in Frage kommen, wird aber im Allgemeinen, wie schon jetzt, die Bekanntmachung im Amtsblatte genügen, zumal wenn sie durch eine besondere, vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu erlassende Instruktion auf das veränderte Verfahren hingewiesen werden. Wegen der weiter in Betracht kommenden gemeinen Lasten läßt sich eine spezielle Zustellung der Terminsbestimmung überall nicht ermöglichen, weil das Gericht von ihrer Existenz ohne Anmeldung keine Kenntniß hat. Werden sie aber rechtzeitig angemeldet, so erhalten die Gläubiger schon nach § 41 und 9 des Reichsgesetzes Mittheilung von dem Termine.

6. Nach § 67, Absatz 3 des Reichsgesetzes sind das Reich, die Reichsbank und die Bundesstaaten von der Verpflichtung, für ihre Gebote Sicherheit zu leisten, befreit. Unberührt sollen aber nach § 10 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach auch communale Körperschaften sowie gewisse Creditanstalten und Sparkassen Sicherheit für ihre Gebote nicht zu leisten haben. Derartige Bestimmungen bestehen zur Zeit im Fürstenthum nicht, solche jetzt einzuführen, was nach Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig wäre, erscheint nicht erforderlich. Nach unserem bisherigen Verfahren konnte der Auktionator nach Inhalt der Verkaufsbedingungen Sicherheit fordern und war dies in der Regel in das Belieben des Auktionators gestellt, sodaß nur bei solchen Bietern, deren Zahlungsfähigkeit dem Auktionator nicht von vorne herein bekannt war, die Leistung einer Sicherheit gefordert wurde. — In Zukunft hat aber die Sicherheitsleistung nur geringe Bedeutung und auch die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird in der Regel keine allzu große sein, da die Sicherheit nach § 67 und 68 des Reichsgesetzes nur für das Baargebot oder eine Quote desselben gefordert werden kann.

Die Beschaffung der Sicherheit durch Stellung von Bürgen zuzulassen, was § 10, Ziffer 2 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz zuläßt, dazu wird eine ausreichende Veranlassung nicht vorliegen, da sich, wie schon hervorgehoben, die Sicherheitsleistung stets auf einen Theil des Baargebots bezieht, also auf ein Gebot, das doch in baar zu entrichten ist.

7. Ob zur Aufstellung des Theilungsplanes nach § 113 des Reichsgesetzes ein Rechnungsverständiger zuzuziehen ist oder nicht, darüber können allgemeine Regeln nicht gegeben werden. Es ist dies eine Frage des einzelnen Falles und kann dies ebenso wie die Wahl der Personen den Amtsgerichten überlassen bleiben.

8. Gemäß § 153 des Reichsgesetzes und § 14 des Einführungsgesetzes zu demselben eine allgemeine Instruction und Gebührentaxe für die Verwalter einzuführen, empfiehlt sich nicht. Die Arbeit des Verwalters kann bei demselben Object eine sehr verschiedene sein und die Zwangsverwaltungen sind erfahrungsgemäß nicht so zahlreich, daß sich das Mißverhältniß zwischen Leistung und Höhe des Objects mit der Zeit ausgleichen würde. Auch unser jetziges Zwangsversteigerungsgesetz (Artikel 87) hat die Festsetzung der Gebühren des Verwalters dem Amtsgerichte überlassen.

9. Nach § 2 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz sollen die Bestimmungen der Landesgesetze und Hausverfassungen, die nach dem Einf.-Ges. zum B. G. B. aufrecht erhalten sind, auch bezüglich der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung aufrecht erhalten bleiben. Die Bestimmungen des Einf.-Ges. zum B. G. B. (Art. 55—152) sind aber hier, abgesehen von denjenigen, welche das Bergrecht betreffen (Art. 67), ohne Bedeutung, sei es, daß es

bei uns dafür an den nothwendigen thatsächlichen Grundlagen fehlt, sei es, daß sie überall für das Zwangsversteigerungsverfahren nicht von Belang sind. Wegen der Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum vergl. Begründung zu §§ 23—27.

10. Nach Art. 113 des Einf.-Ges. zum B. G. B. und § 3 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz bleiben unberührt die Vorschriften über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung der Dienstbarkeiten und Reallasten und zwar auch soweit, als dem Entschädigungsberechtigten ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährt und der Rang dieses Rechtes bestimmt wird. Unser Eigenthumserwerbsgesetz vom 23. März 1891, das aber durch das B. G. B. aufgehoben wird, enthielt darüber im § 36 eine generelle Bestimmung. Besondere Bestimmungen sind enthalten in Art. 57 des Gesetzes vom 5. Februar 1873, betr. die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen (Gesetzblatt VII, S. 81). Da letztere aufrecht erhalten bleiben, wird es hier einer besonderen Bestimmung darüber nicht mehr bedürfen.

Im Besonderen:

Zu §§ 14 und 15.

Nach § 4 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz kann durch Landesgesetz unter den in § 10, Ziff. 3 des Reichsgesetzes genannten öffentlichen Lasten des Grundstücks eine Rangordnung bestimmt werden. Was unter den öffentlichen Lasten zu verstehen ist, hat das Reichsgesetz, wie die Motive zu § 9 und die Denkschrift S. 36 ergeben, nicht selbst bestimmen wollen, sondern den Landesgesetzen überlassen und ist diese Frage nach dem öffentlichen Rechte eines jeden Bundesstaates zu beantworten. Auch erkennen die Motive des Reichgesetzes ausdrücklich an, daß das Vorrecht nicht auf die directen Abgaben beschränkt sein solle, und daß dasselbe auch denjenigen Abgaben zuerkannt werden solle, welche an die Gemeinde oder an einen anderen an dem Staatszwecke mitarbeitenden Verband von dem Grundbesitz zu entrichten sind. Danach können, wie nach dem jetzigen Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Artikel 61, das Vorrecht auch ferner beanspruchen nicht nur die directen, auf dem Grundstück ruhenden Staatsabgaben, sondern auch die an dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten. Es erscheint daher angemessen, die in Betracht kommenden Lasten, wie dies auch das Preußische Einführungsgesetz gethan hat, ausdrücklich zu bezeichnen und den Begriff der gemeinen Lasten in Uebereinstimmung mit Artikel 31 unseres jetzigen Zwangsversteigerungsgesetzes vom 23. März 1891 näher zu präcisiren durch Bezeichnung der gebräuchlichsten Arten derselben, ohne daß indessen diese Aufzählung eine vollständige sein soll. —

Von den hiernach in Betracht kommenden, auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben wird den directen Staatsabgaben ein Vorrecht vor den übrigen Lasten eingeräumt (vergl. Artikel 61 des Gesetzes vom 23. März 1891). Dies Vorrecht erscheint zwar nicht von großer practischer Bedeutung, da die sämmtlichen Abgaben und Lasten demnächst durch das Baargebot zu decken sind (vergl. § 49 des Reichsgesetzes) und bei dem von dem Reichsgesetz anerkannten Princip des geringsten Gebots es sich kaum ereignen wird, daß bei einer Zwangsversteigerung nicht sämmtliche Abgaben und gemeinen Lasten zur Auszahlung kommen. Dagegen könnte bei Anordnung einer Zwangsverwaltung das Vorrecht immerhin noch von Erheblichkeit sein. Es empfiehlt sich daher, es bei unserem bisherigen Verfahren zu belassen und das Vorrecht der directen Staatsabgaben, das bereits aus der alten Oldenburgischen Konkursordnung entnommen ist, beizubehalten.

Zu § 16.

Nach § 5 des Einf.-Ges. ist es der Landesgesetzgebung freigestellt, die Beibringung eines Auszuges aus dem Steuerbuch für erforderlich zu erklären. Das jetzige Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Artikel 17 Ziffer 2 verlangt die Beibringung eines beglaubigten neuesten Auszuges aus der Mutterrolle nur „soweit nöthig", während das Zwangsversteigerungsgesetz vom 2. April 1879 solche unbedingt forderte. Dies Erforderniß wiederum unbedingt aufzustellen erscheint unnöthig, weil nach § 17 des Reichsgesetzes ein Zeugniß des Grundbuchamts beizubringen ist und nach § 19 daselbst eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes zu den Zwangsversteigerungsakten zu bringen ist. Im Fürstenthum Birkenfeld sind die Grundbücher in der Regel nach Formular II eingerichtet und lassen dann die katastrale Bezeichnung und Größe der einzelnen Parzellen ersehen. Es ist aber auch das Formular I zur Anwendung gekommen. In diesen Fällen sind, wie schon die Motive zu dem Oldenburgischen Gesetz vom 23. März 1891 (Anlage der Verhandlungen des 24. Landtags S. 170) ausführen, aus dem Titel des Grundbuchblatts nur die Gesammtgröße und der Gesammtsteuer-Reinertrag und der Miethwerth der zu einem Artikel vereinigten Grundstücke zu ersehen, nicht aber die katastrale Bezeichnung und Größe der einzelnen Parzellen. Hierüber wird der Nachweis nur bei den Grundakten geführt.

Es erscheint danach nothwendig für diese Fälle, sofern es sich um Zwangsversteigerung einzelner Parzellen des Artikels handelt, die Beibringung eines beglaubigten neuesten Auszuges aus der Mutterrolle vorzuschreiben, aber auch im Falle der Versteigerung des ganzen Artikels empfiehlt sich diese auch bis jetzt bei freiwilligen Versteigerungen (vergl. Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1897, betr. Abänderung der Auktionatorordnung) geltende Vorschrift. Handelt es sich nur um die Versteigerung einzelner Parzellen des Artikels, so genügt natürlich ein nur diese einzelnen Parzellen umfassender Mutterrollen-Auszug.

Zu § 17.

Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes, welche die Erfordernisse regeln, die die Terminsbestimmung enthalten soll, entsprechen im Allgemeinen dem jetzigen Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Art. 30. Letzteres enthält jedoch noch die Vorschrift, daß bei der Veröffentlichung anzugeben seien der Grundsteuer-Reinertrag sowie die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, welche genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden. Die Beibehaltung dieser

Bestimmung, die nach § 6 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz durch die Landesjustizverwaltung erfolgen kann, erscheint praktisch. Bei der großen Zersplitterung des Grundbesitzes im Fürstenthum Birkenfeld dürfte es sich ferner empfehlen, das frühere Verfahren (Art. 29 Ziff. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 2. April 1879), wonach die Bekanntmachungen auch die Flur- und Parzellennummern enthalten müssen, beizubehalten bezw. wieder einzuführen. Bei freiwilligen Versteigerungen war dies früher auch vorgeschrieben (§ 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1881 [Gesetzbl. Bd. IX. S. 490]), und daß dieses Verfahren den Bedürfnissen entspricht, ergiebt sich daraus, daß auch nach dem Inkrafttreten des oben citirten Gesetzes vom 2. Februar 1897, wonach die weitere Bekanntmachung des Versteigerungstermins dem Antragsteller überlassen ist, in den betreffenden Bekanntmachungen stets die einzelnen Grundstücke nach Flur und Parzelle aufgeführt werden.

Wegen des Absatzes 2 des Artikels 4 vergl. das unter Ziffer 4 der allgemeinen Begründung Gesagte.

Zu § 18.

Nach § 52 des Reichsgesetzes gilt der Grundsatz, daß bei einer Zwangsversteigerung ein Recht insoweit bestehen bleibt, als es bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Hiervon hat der § 9 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz eine Ausnahme zugelassen, indem er bestimmt, daß soweit ein nach Landesgesetz begründetes Recht an einem Grundstück, das nicht in einer Hypothek besteht, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf, oder soweit eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen ist, das Recht nach Maßgabe der Landesgesetze von der Zwangsversteigerung unberührt bleibt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. — Es bedürfen aber vom 1. Januar 1900 an alle neubegründeten Rechte an einem Grundstücke nach § 873 des B. G. B. der Eintragung in das Grundbuch. Für die dann schon bestehenden Rechte an einem Grundstücke haben die Art. 187 und 188 des Einf.-Ges. zum B. G. B. Ausnahmen zugelassen, von denen im Fürstenthum aber nur die bereits vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten in Frage kommen. Diese sollen der Eintragung nicht bedürfen, und bleiben daher auch von der Zwangsversteigerung unberührt, d. h. sie erlöschen trotz nicht erfolgter Anmeldung nicht (vergl. auch die Denkschrift zu § 9 des Reichsgesetzes), wenn und soweit die Landesgesetze dies bestimmen.

Nach dem Eigenthumserwerbsgesetz vom 23. März 1891 § 47 hat der Ersteher die Grunddienstbarkeiten zu übernehmen, falls denselben keine Hypotheken oder Grundschulden vorgehen. Das Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. März 1891, Artikel 30, fordert nur dann die Anmeldung der Grunddienstbarkeiten, wenn ihre Berücksichtigung in den Verkaufsbedingungen verlangt wird (vergl. auch die Verhandlungen des 24. Landtags Anlagen S. 144). Die Nichtanmeldung hat also zur Zeit nur die Nichtaufnahme in die Verkaufsbedingungen zur Folge; ob der Käufer sie übernehmen muß, hängt lediglich nach der citirten Bestimmung des Eigenthumserwerbsgesetzes davon ab, ob sie den bestehenden Hypotheken oder Grundschulden vorgehen oder nicht. Sie werden von der Zwangsversteigerung nach dem bisherigen Rechtszustand nur dann berührt, wenn ihnen Hypotheken oder Grundschulden vorgehen, mögen sie angemeldet sein oder nicht.

Die durch § 9 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz zugelassene Vergünstigung geht noch einen Schritt weiter, indem sie die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten bestehen lassen will. Indessen trifft der § 9 Abs. 2 desselben Gesetzes dafür Vorsorge, daß dies Recht nicht zum Schaden vor- oder gleichstehender Rechte ausgeübt werden kann. Da schon bei Berathung des Gesetzes vom 23. März 1891 von den gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend anerkannt ist, daß auf die Sicherung der bestehenden Servituten thunlichst Bedacht zu nehmen sei, so erscheint es angezeigt, von dem § 9 des Einf.-Ges. zu Gunsten der gedachten Grunddienstbarkeiten Gebrauch zu machen, wie dies auch das Preußische Ausführungsgesetz gethan hat. Die zweite Kategorie der nach § 9 des Einf.-Ges. zum Reichsgesetz der Einwirkung der Zwangsversteigerung entzogenen Rechte betrifft die Ansprüche der Altentheiler, sei es, daß sie als Reallasten, sei es, daß sie als Dienstbarkeiten eingetragen sind. Im Fürstenthum gab es hierüber bisher keine Bestimmungen. Die hier in Betracht kommenden Rechte sind aber so eigenartige, daß den Berechtigten in den meisten Fällen daran gelegen sein muß, den Fortbestand jährlicher Bezüge sicher gestellt zu haben und der Untergang der Altentheilsforderung gegen eine einmalige Abfindung der ursprünglichen Absicht der Vertragschließenden nicht nur widerspricht, sondern auch den Berechtigten leicht der Gefahr der späteren Verarmung aussetzt. Eine solche Ausnahmebestimmung für die Altentheilsforderungen erscheint auch um so unbedenklicher, weil das Bestehen des Rechtes durch die Eintragung in das Grundbuch sicher gestellt ist, jeder Kaufliebhaber also sein Bestehen kennt und jeder vor- oder gleichstehende Berechtigte nach § 9, Abs. 2 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz verlangen kann, daß das Erlöschen des Altentheils zur Verkaufsbedingung gemacht werde, soweit er durch dessen Fortbestehen geschädigt werden könnte. Auch in Preußen ist daher zu Gunsten der Altentheilsforderungen von der Ermächtigung des § 9 des Einf.-Ges. Gebrauch gemacht worden.

Zu § 19.

Da es zweifelhaft erscheinen könnte, ob aus einem bereits vor dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Pacht- oder Miethvertrag dem Pächter oder Miether ein Anspruch auf die Anwendung der in § 57 des Reichsgesetzes gegebenen Bestimmungen zusteht, so war die Anwendung dieser Bestimmung auf jene Pacht- und Miethverträge, wie dies auch in Preußen vorgesehen ist, ausdrücklich zu bestimmen.

Zu § 20.

Nach § 117 des Reichsgesetzes haben die Landesgesetze darüber Bestimmung zu treffen, wie Gelder zur Auszahlung zu bringen sind, falls der Berechtigte im Vertheilungstermin nicht erschienen ist. Die daher aufgenommene Bestimmung des § 20 schließt sich im Wesentlichen den Bestimmungen der Hinterlegungsordnung an. Die Hinterlegung selbst kann

nach § 117 Abs. 2 des Reichsgesetzes erst erfolgen, falls der Berechtigte der ersten Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Zu § 21.

Bei dem von dem Reichsgesetz anerkannten Princip des geringsten Gebots ist, abgesehen von den in § 64 und § 112 Abs. 2 des Reichsgesetzes bereits vorgesehenen Fällen, eine vorherige Schätzung der Grundstücke als Voraussetzung der Versteigerung zwecklos und kann solche daher wegfallen. Für die Fälle der §§ 64 und 112 Abs. 2 wird aber eine Bestimmung darüber zu treffen sein, wie hier die Schätzung zu geschehen hat, was auch in § 11 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz den Landesgesetzen ausdrücklich vorbehalten ist. Sachlich schließt sich der Artikel 8 unseren bisherigen Bestimmungen an, die sich durchaus bewährt haben. Vergleiche Artikel 37 des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Zu § 22.

Nach den §§ 136 fg. des Reichsgesetzes kann in Verbindung mit § 1162 des B. G. B. zur Erledigung des Zwangsversteigerungsverfahrens im Aufgebotsverfahren erforderlich werden und ist nach § 1024 der C. P. O. vom 17. Mai 1898 den Landesgesetzen vorbehalten, über die Art der Bekanntmachung und die Aufgebotsfrist besondere Bestimmungen, abweichend von den Vorschriften der C. P. O., zu erlassen. Um eine sonst erforderliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger, die für hiesige Hypotheken- und Grundschuld-Briefe ohne Bedeutung sein würde, und die lange Aufgebotsfrist von 6 Monaten zu vermeiden, empfiehlt sich die in § 22 vorgeschlagene Regelung, die auch dem in Preußen eingeschlagenen Verfahren entspricht.

Zu §§ 23 bis 29.

In dem Entwurfe eines Ausf.-Ges. für das Fürstenthum Birkenfeld zur Reichs-Grundbuchordnung ist auf Grund des Art. 67 des Einf.-Ges. zum B. G. B. in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande (vergl. § 68 des Eigenthumserwerbs-Gesetzes vom 23. März 1891 und § 3 der Grundbuchordnung von demselben Tage) ausgesprochen, daß für Bergwerkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten sollen. Danach unterliegt gemäß § 757 C. P. O. das Bergwerkseigenthum der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Nach § 2 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsvollstreckung ist aber der Landesgesetzgebung vorbehalten, für Bergwerke ein abweichendes Verfahren vorzuschreiben bezw. Uebergangsbestimmungen zu erlassen. Die Artikel 23 bis 29, welche derartige Bestimmungen enthalten, sind mit Rücksicht darauf, daß die ganze Berggesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld sich auf's Engste an die preußische angeschlossen hat, wörtlich dem Entwurfe des preußischen Einf.-Ges. zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung entnommen und nur insoweit gekürzt bezw. abgeändert, als dies der Umstand, daß die §§ 165—186 und 210—239 des preußischen Berggesetzes in Birkenfeld keine Geltung haben, erforderte.

Zu § 30.

Nach § 15 des Einf.-Ges. zu dem Reichsgesetz haben die Landesgesetze darüber Bestimmung zu treffen, wie ein am 1. Januar 1900 bereits anhängiges Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren zu erledigen ist. Bei der Verschiedenheit des alten und neuen Verfahrens, die einen Uebergang von dem einen Verfahren zum anderen nicht zuläßt, wird sich die vorgeschlagene Bestimmung ohne Weiteres rechtfertigen.

Zu §§ 31 bis 33.

Diese Bestimmungen werden besonderer Begründung nicht bedürfen. Bemerkt mag nur noch werden, daß bezüglich der für das Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom Vollstreckungsgerichte zu berechnenden Gerichtskosten ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen ist.

Nebenanlage B. zu Anlage 9.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Januar 1899.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 31. Januar 1899, Nachmittags 4½ Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Schöffe Jacob Presser, Wolfersweiler,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:
   a. Herr Regierungs-Assessor Drost,
   b. „ Amts-Assessor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Galle, Zöhler und Loch, die ihr Ausbleiben entschuldigt hatten,
5. Regierungs-Revisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

— — — — — — — — — — — —

In beschließender Sitzung stimmte hierauf der Provinzialrath dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilproceßordnung und eines Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung einstimmig gutachtlich unverändert zu.

Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 zugehen. Der Gesetzentwurf ist zur gutachtlichen Erklärung dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld vorgelegt worden, und hat dieser, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen des Provinzialraths ergiebt, dem Gesetzentwurfe gutachtlich zugestimmt.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 6. Februar 1899.

Staatsministerium.
Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 10.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

§ 1.

Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

§ 2.

Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht bestimmt.

§ 3.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§ 4.

Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle besondere Artikelnummern.

§ 5.

Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§ 6.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

§ 7.

Ist das Bergwerkseigenthum durch die von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschaktes um die Bewirkung der erforderlichen Eintragung zu ersuchen.

§ 8

Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

§ 9.

Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, welche dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen. Das Grundbuchamt hat die Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-Briefen zur Vorlegung anzuhalten.

§ 10.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Absatz 2 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

§ 11.

Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§ 12.

Die Grundbuchordnung vom 23. März 1891 (Gesetzsammlung Band 13, Seite 78 ff.), das Gesetz vom 13. April 1894, betreffend Abänderungen und Ergänzung der Grundbuchgesetze (Gesetzsammlung Band 14, Seite 133 ff.) und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 15, Seite 18), werden aufgehoben.

§ 13.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Begründung.

Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich setzt voraus, daß die einzelnen Bundesstaaten zu derselben ergänzende Bestimmungen theils auf gesetzlichem Wege, theils im Verordnungs- oder Verwaltungswege erlassen werden. Sie selber will nur das zur Wahrung der Einheit nothwendige Gerippe bilden, das in den einzelnen Staaten durch eine weitere Ausbildung, welche den localen Verhältnissen entspricht, vervollständigt werden soll. Bei solcher Sachlage versteht es sich von selbst, daß diese weitere Ausbildung für das Fürstenthum Birkenfeld sich so eng wie möglich an die bestehende Grundbuchordnung anzuschließen hat. Demnach ist es Aufgabe der Gesetzgebung einmal alles auszuscheiden, was bereits durch die Reichsgesetze geregelt ist oder ihnen nicht mehr entspricht, und dann diejenigen neuen Bestimmungen zu treffen, die zur Ergänzung derselben erforderlich erscheinen. Wenn nun, wie schon angedeutet, die Reichsgrundbuchordnung vorschreibt, daß einige Bestimmungen auf gesetzlichem Wege zu erlassen sind, andere aber im Verordnungswege, und wieder andere durch die Justizverwaltung erlassen werden können: so dürfte es zweckmäßig erscheinen, ein Ausführungsgesetz zu erlassen und alle übrigen nothwendigen Bestimmungen, mögen sie der landesherrlichen Verordnung oder der Justizverwaltung vorbehalten sein, in eine Verordnung zusammenzufassen. Dabei könnte man die jetzige Grundbuchordnung bestehen lassen und in dem zu erlassenden Gesetze sowie in der Verordnung auf dieselbe Bezug nehmen. Es dürfte jedoch zweckmäßiger, weil übersichtlicher und verständlicher, sein, in das Gesetz und in die Verordnung die in Kraft bleibenden Bestimmungen der jetzigen Grundbuchordnung (das Eigenthumserwerbsgesetz wird durch das B. G. B. aufgehoben) mit aufzunehmen und letztere ganz aufzuheben. Dem entspricht der vorliegende Gesetz-Entwurf.

Das Grundbuchwesen gehört, wie dies zu dem betreffenden Gesetze ausdrücklich bemerkt wird, zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es kommen daher auch für die Grundbuchsachen die allgemeinen Bestimmungen, die in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in dem Ausführungsgesetz zu demselben enthalten sind, zur Anwendung, soweit hier nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Es bedarf daher keiner besonderen Bestimmung, wie sie der § 20 der bisherigen Grundbuchordnung enthielt, daß das Grundbuchwesen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehöre.

Die Grundbuchordnung für das Fürstenthum hatte ferner im § 21 die Bestimmung, daß die Dienstaufsicht über die Grundbuchämter und die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen derselben dem Oberlandesgericht zustehe. Bezüglich der Dienstaufsicht ist Vorstehendem nach eine Bestimmung nicht erforderlich. In Betreff der Beschwerden bestimmt aber schon die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 im § 71 und 72, daß über Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamts das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz habe, entscheide. Hierzu ist in der der Reichstagsvorlage beigelegten Denkschrift bemerkt: „Gegenstand der Beschwerde sind nach dem Entwurfe nur die Entscheidungen, d. h. die in der Sache getroffenen Anordnungen des Grundbuchamts oder des Beschwerdegerichts. Die Erledigung von Beschwerden, die auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, insbesondere von Beschwerden über die Art des Geschäftsbetriebes, bestimmt sich nach dem Landesrecht." Auch das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit hat die Bestimmung (§ 19), daß über Beschwerden das Landgericht entscheidet. Hiernach ist für die Grundbuchsachen auch in dieser Beziehung eine weitere Bestimmung nicht erforderlich, da das Oberlandesgericht bei Beschwerden nur als Dienstaufsichtsbehörde thätig werden kann, in allen übrigen Beziehungen aber das Landgericht zu entscheiden hat.

Endlich mag noch besonders hervorgehoben werden:

1. daß Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Grundbuchämter (conf. § 23 der Grundbuchordnung für Birkenfeld) gemäß § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das gemeinschaftliche obere Gericht entschieden werden;
2. daß Eintragungen in das Grundbuch schon nach § 7 desselben Reichsgesetzes nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem unzuständigen Grundbuchamt vorgenommen sind (vergleiche Denkschrift zum ersten Abschnitt „Allgemeine Vorschriften über Grundbuchämter"), und
3. daß die Frage, in welchen Fällen ein Grundbuchbeamter kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, bezw. ob derselbe wegen Befangenheit abgelehnt werden kann, sich nach § 6 des Reichsgesetzes, sowie in Betreff des Gerichtsschreibers nach der betreffenden Bestimmung des Ausführungsgesetzes zu demselben erledigt.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

Der § 1 regelt lediglich die örtliche Zuständigkeit.

Zu § 2.

Der § 2 entspricht der Tendenz des § 22 der bisherigen Grundbuchordnung. In diesem § 22 ist von einem „einheitlichen Gutsverbande" die Rede. Das B. G. B. kennt jedoch nur „Grundstücke", und zwar sind „Grundstücke" diejenigen, welche ins Grundbuch als solche, d. h. als einheitliche Rechtsobjekte, eingetragen sind. Der § 890 des B. G. B. bestimmt im ersten Absatz, daß mehrere Grundstücke dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden können, daß der Eigenthümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt, und in Absatz 2, daß ein Grundstück dadurch zum Bestandtheil eines anderen Grundstücks gemacht werden kann, daß der Eigenthümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt. Der § 2 bezieht sich auf den ersten Absatz des § 890. Denn wenn Jemand ein Grundstück einem in einem anderen Bezirke liegenden Grundstücke zuschreiben lassen will, so wird jenes Bestandtheil des letzteren (vergleiche den folgenden Paragraphen).

Anders verhält sich aber die Sache, wenn Jemand Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, zu Einem Grundstücke vereinigen will. In diesem Falle fehlt es an einer Bestimmung für die Zuständigkeit. Man könnte nun vielleicht im Voraus für solche Fälle gewisse Bestimmungen treffen, z. B., daß das Grundbuchamt desjenigen Bezirks zuständig sein solle, in welchem die Wirthschaftsgebäude liegen, aber es sind doch auch Fälle denkbar, wo dieses den Verhältnissen nicht entsprechen würde, und deshalb erscheint es zweckmäßig, die Bestimmung des § 22 beizubehalten.

Daß in diesem Falle das Landgericht und nicht, wie bisher, das Oberlandesgericht das zuständige Grundbuchamt zu bestimmen hat, ergiebt sich nach dem Obigen von selbst. Das in Gemäßheit des Staatsvertrags zwischen Oldenburg und Preußen vom 20. August 1878 über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft (vergl. Art. 5) Erforderliche ist veranlaßt worden.

Zu § 3.

Der § 3 betrifft den vorstehend erwähnten Fall, wo ein Grundstück einem in einem anderen Bezirke belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden soll. Der Antrag auf Zuschreibung bedarf einer Prüfung und Entscheidung, da nach § 5 der Reichsgrundbuchordnung dem Antrage nur stattgegeben werden soll, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Daß die bezügliche Prüfung am zweckmäßigsten von dem Grundbuchamt des Hauptgrundstücks vorgenommen wird, liegt auf der Hand. Wenn aber dem Antrage entsprochen und das qu. Grundstück zugeschrieben ist, so muß auch das Grundbuchamt des Hauptgrundstücks für jenes Grundstück zuständig sein. Darin liegt aber eine Ausnahme des § 1 und insofern ist die Bestimmung des § 3, obwohl sie auf den ersten Blick als selbstverständlich erscheinen möchte, nicht zu umgehen.

Zu § 4.

Der § 4 ist dadurch nöthig geworden, daß für Erbbaurechte, die zunächst auf das belastete Grundstück eingetragen werden, stets auf Antrag und unter Umständen, wenn sie nämlich veräußert oder belastet werden sollen, von Amtswegen besondere Grundbuchblätter anzulegen sind (§ 7 der Reichsgrundbuchordnung). Die Bestimmung im § 1 Absatz 2 der bisherigen Grundbuchordnung, wonach das superficiarische Recht auf ein besonderes Blatt eingetragen werden soll, ist bisher wohl nie in der Weise, daß ein Blatt lediglich für dieses Recht angelegt ist, zur Ausführung gekommen. Das superficiarische Recht wird vielmehr (vergleiche Zeitschrift XVII S. 182 ff.), wo es überhaupt vorgekommen ist, regelmäßig ganz wie ein anderes s. g. nutzbares Eigenthum (Erbpacht, Grundheuer 2c.) angesehen und behandelt und daher der Superficiar als Eigenthümer des belasteten Grundstücks in das Grundbuch eingetragen sein. Soll aber demnächst die Mutterrolle in genauer Uebereinstimmung mit dem Grundbuch bleiben, so muß ein Erbbaurecht, wenn für dasselbe ein Grundbuchblatt anzulegen, auch im Kataster ganz wie ein selbstständiges Grundstück eine besondere Artikelnummer erhalten. Der Fall wird ja wahrscheinlich höchst selten vorkommen.

Zu § 5.

In § 12 des Eigenthumserwerbsgesetzes war gesagt: „Der Eintragung bedürfen ferner nicht alle Domanialgefälle und die gemeinen Lasten.“ Damit waren aber diese dinglichen Lasten nicht völlig von der Eintragung ausgeschlossen. Die Reichsgrundbuchordnung erwähnt die öffentlichen Lasten nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 436, daß der Verkäufer eines Grundstückes nicht für die Freiheit des Grundstückes von öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten hafte, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet seien, ohne sich weiter über diese Lasten zu äußern. Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bestimmt im § 10 Ziffer 3, daß die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks aus den letzten 2 Jahren vor den eingetragenen Gläubigern zu befriedigen sind; welche Lasten und Abgaben aber zu den öffentlichen gehören, richtet sich nach dem Landesgesetz. Das Ausführungsgesetz zu diesem Gesetze wird nähere Bestimmungen darüber treffen. Bei solcher Sachlage scheint es namentlich mit Rücksicht auf den § 436 des B. G. B. angemessen, diejenigen öffentlichen Lasten, welche bei einer Zwangsversteigerung vorab befriedigt werden, von der Eintragungsfähigkeit auszuschließen.

Zu §§ 6 bis 10.

Hier sind im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen des preußischen Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung übernommen worden. Es empfahl sich dieses mit Rücksicht darauf, daß das Bergrecht des Fürstenthums Birkenfeld in dem Berggesetze vom 18. März 1891 in Uebereinstimmung mit dem preußischen Rechte gestaltet worden ist. Zu den §§ 7 und 8 ist auf die §§ 22 ff., 41 ff. und 51, zu § 9 auf die §§ 35 und 156 ff. des Berggesetzes zu verweisen.

Zu § 11.

Der § 11 bezieht sich auf die Fälle, wo für nicht buchungspflichtige Grundstücke ein Grundbuchblatt angelegt werden soll. In der Regel werden nach den gemäß der Grundbuchordnung mit dem in die Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer vorzunehmenden Verhandlungen irgend welche Bedenken gegen dessen Eigenthum oder gegen die Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, nicht mehr vorliegen. Sollte dies in einem einzelnen Falle doch vorkommen, so bleibt kein anderer Ausweg als das Aufgebotsverfahren. Auch die für das Herzogthum erlassene Novelle zur Grundbuchordnung vom 9. Januar 1891 (Gesetzsammlung Bd. 29, S. 335) hatte im § 39 d² die gleiche Bestimmung getroffen. In dem Ausführungsgesetz zur C. P. O. wird zu bestimmen sein, daß auf dieses hier zugelassene Aufgebotsverfahren die Vorschriften der C. P. O. Anwendung finden sollen.

Zu § 12.

§ 12 setzt die bisherige Grundbuchordnung mit den zu derselben erlassenen Novellen außer Kraft. Die Novelle vom 13. April 1894 bezieht sich allerdings nicht auf die

Grundbuchordnung allein, enthält vielmehr (vergl. Ziffer III. und IV.) auch Vorschriften, deren Aufrechterhaltung beabsichtigt wird, nämlich über die Auflassungserklärung und die Aufnahme von mündlichen Anträgen zu einem gerichtlichen Versteigerungs-Protokolle. Es erscheint aber zweckmäßig, die Novelle vollständig aufzuheben und die aufrechtzuerhaltenden Vorschriften an geeigneter Stelle im Ausführungsgesetze zum B. G. B. und in der Verordnung zur Ausführung zur Grundbuchordnung vorzusehen.

Zu § 13.

Diese Bestimmung rechtfertigt sich von selbst.

Zu § 14.

Wie Eingangs bemerkt, wird neben diesem Ausführungsgesetz die Erlassung einer Verordnung beabsichtigt, welche alle übrigen neben der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich noch erforderlichen Bestimmungen enthalten soll. Dieselbe wird sich möglichst eng an unsere bestehende Grundbuchordnung anschließen. Eine wesentliche Aenderung der vorhandenen Grundbücher ist nicht beabsichtigt und es werden diese ohne Weiteres in das neue Verfahren mit hinübergenommen.

Der 2. Satz des § 14 ist aufgenommen, weil bezüglich der einen oder anderen Bestimmung der zu erlassenden Verordnung Bedenken erhoben werden könnten, ob dieselbe nicht in das Gesetz gehöre: in solchem Falle würde auf Grund dieser Bestimmung die Frage nach der Rechtsgültigkeit ausgeschlossen sein.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialrathes des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Januar 1899.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 31. Januar 1899, Nachmittags 4½ Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Schöffe Jacob Presser, Wolfersweiler,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:
   a. Herr Regierungs-Assessor Drost,
   b. „ Amts-Assessor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Galle, Zöhler und Loch, die ihr Ausbleiben entschuldigt hatten,
5. Regierungs-Revisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

— — — — — — — — — — — —

Ebenso stimmte der Provinzialrath in beschließender Sitzung dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 einstimmig gutachtlich unverändert zu.